Das

Strafgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen

vom 11. August 1855

mit

den damit in Verbindung stehenden Gesetzen bis zum Schlusse des Jahres 1861

und

einem durchlaufenden Commentare zum Handgebrauche beim gerichtlichen Verfahren, sowie für Universitätsstudien

herausgegeben

von

D. Gustav Albert Siebdrat,
Königl. Sächs. Geheimen Justizrathe.

Leipzig 1862.
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Vorrede.

Der gegenwärtige Commentar zum Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen erscheint unter ähnlichen Verhältnissen, wie der im Jahre 1848 von dem Verfasser in Verbindung mit seinem verewigten Freunde Held für das Criminalgesetzbuch bearbeitete. Abermals ist eine, wenn auch nicht gleich lange Reihe von Jahren, wie damals, seit Bekanntmachung der Gesetze verflossen, denen die Arbeit gewidmet ist; die Fortbildung des Rechts durch Wissenschaft und Praxis hat jetzt einen schnellern Verlauf genommen als früher, und so dürfte das gegenwärtige Unternehmen kaum für weniger zeitgemäß, als das vorige, geachtet werden. Nicht minder hat der vorliegende Commentar mit seinem Vorgänger das gemein, daß er keinen Anspruch darauf macht, Arbeiten von größerem Umfange, die demselben Gegenstande zugewendet worden sind, zu verdrängen oder entbehrlich erscheinen zu lassen, daß vielmehr das Hauptaugenmerk nur dahin gerichtet wurde, die für die Auslegung und Erklärung des Gesetzbuchs unentbehrlichsten Sätze, mit Beiseitelegung des der Legislatur anheimfallenden Apparats, in Kürze und mit den nöthigen Hinweisen auf die vorhandenen sonstigen literarischen Hülfsmittel zusammenzustellen, und so ein Buch zu liefern, welches dem Richter, dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger recht eigentlich zur Hand, dabei aber auch geeignet sein sollte, den Studirenden in die Kenntniß der sächsischen Strafrechtspraxis einzuführen.

Die günstige Aufnahme, welche der Commentar von Held und Siebdrat gefunden hat, und der Umstand, daß derselbe noch jetzt auf den Gerichtstischen ausliegt, in der Praxis citirt und von den Schriftstellern erwähnt wird, berechtigen zu der Annahme, daß zu Erreichung des angegebenen Zweckes die damals gewählte Art der Behandlung des dargebotenen Stoffs beigetragen habe. Deshalb ist die Behandlungsweise, mit Wegfall der jetzt nicht mehr anwendbaren, früher zuweilen die Uebersichtlichkeit störenden, vergleichenden Nachweisung des Inhalts der thüringischen Gesetzbücher, dieselbe geblieben, und es kann das vorliegende Werk recht füglich als eine neue, dem Stande der Gesetzgebung gemäß veränderte und verbesserte Auflage des Commentars von 1848 betrachtet werden.

Die auf S. 344 enthaltenen wenigen Zusätze wolle der Leser vor dem Gebrauche des Buchs an den zugehörigen Stellen desselben notiren.

Dresden, im September 1861.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und der Unbedachtsamkeit.

Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülfen) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Sechszehntes Capitel.

Vom Wucher.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Achtzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Verordnung,

die Publication des Strafgesetzbuchs und zweier damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend;

vom 13ten August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, das Criminalgesetzbuch vom 30sten März 1838 sammt dem Gesetze, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838, einer Revision unterwerfen zu lassen.

Nachdem in Folge dessen

1) ein Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen,
2) ein Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend,
3) ein Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend,

bearbeitet worden, machen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände diese Gesetze hierdurch öffentlich bekannt und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§. 1. Der Zeitpunkt, mit welchem die drei gedachten Gesetze in Kraft treten sollen, wird von Unserem Justizministerium durch Verordnung bestimmt werden *).

Von diesem Zeitpunkte an tritt das Criminalgesetzbuch vom 30sten März 1838 sammt allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, sowie das Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838, außer Kraft.

---

*) Nach Verordn. v. 3. Sept. 1856 ist dieser Zeitpunct der 1. Oct. 1856.

§. 2. Gleichzeitig mit oberwähnten Gesetzen wird ein neues Militärstrafgesetzbuch verkündigt.

§. 3. Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner bis auf Weiteres in Kraft:

1) die in dem neunten Kapitel des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit sie nicht durch §. 20 des Gesetzes vom 9ten November 1848 aufgehoben sind, jedoch dergestalt, daß an die Stelle der im §. 83 des ersteren und im §. 20 des letzteren Gesetzes erwähnten Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs treten,
2) das Disciplinar-Regulativ für die Communalgarde vom 14ten Mai 1851,
3) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig,
4) die das Verlagsrecht der Buchhändler und die Nachbildung von Erzeugnissen der Literatur und der Kunst, sowie die unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke betreffenden Strafbestimmungen,
5) die zur Regulirung der Preßfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen,
6) die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien bestehenden Strafbestimmungen,
7) die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen,
8) die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen.

§. 4. Auch verbleibt es bei den in einzelnen früher er-

lassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die civilrechtlichen Folgen gewisser Verbrechen, sowie bei den sonstigen darin enthaltenen nicht strafrechtlichen Vorschriften, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften nicht anderwärts aufgehoben sind. Wegen des Schmerzengeldes wird durch besondere Verordnung das Nöthige festgesetzt.

§. 5. Wo in den im §. 3 vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Geld- oder Gefängnißstrafe wahlweise angedroht ist, ist künftig unter Beobachtung der in Art. 27, 28 und 29 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen stets nur auf eine dieser Strafarten ausschließlich, und zwar, wenn dieß Geldstrafe ist, unter Festsetzung des Betrags nach dem dabei besonders angegebenen Maaßstabe, oder wenn ein solcher nicht angegeben ist, nach dem im Art. 27 des Strafgesetzbuchs festgesetzten, zu erkennen. Desgleichen ist, wo in den vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe angedroht ist, das Erkenntniß lediglich auf Gefängnißstrafe zu richten, und wegen Anwendung der Handarbeitsstrafe den Bestimmungen im Art. 23 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§. 6. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und die Strafbestimmungen der anderen im Eingange gedachten Gesetze sind auch auf die vor dem Tage, wo diese Gesetze in Kraft treten, begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, unter deren Herrschaft das Verbrechen begangen worden ist.

Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche nach den zur Zeit der That gültig gewesenen Gesetzen den Verbrecher, nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach den Vorschriften des

Strafgesetzbuchs und der anderen im Eingange dieser Verordnung gedachten Gesetze, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen.

Die im Strafgesetzbuche angedrohte Zuchthausstrafe ist hierbei der zeitherigen Zuchthausstrafe zweiten Grades gleich zu achten.

§. 7. Unter der im §. 6 ausgedrückten Voraussetzung sind die daselbst erwähnten Vorschriften und Bestimmungen auch bei bereits anhängigen Untersuchungen zur Anwendung zu bringen, insofern darin noch kein Erkenntniß gesprochen oder gegen dasselbe noch ein Rechtsmittel zulässig ist. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung der gesprochenen Erkenntnisse nur im Wege der Begnadigung erfolgen.

§. 8. Sind zu dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte Untersuchungen anhängig, welche nach dem Criminalgesetzbuche oder dem Forststrafgesetze vom 2ten April 1838 von amtswegen einzuleiten waren, nach den im Eingange gedachten Gesetzen aber nur auf Antrag angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Falle diese nicht binnen einer Sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen.

Die Angeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 13ten August 1855.

Johann.

(L.S.) Dr. Ferdinand Zschinsky.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Artikel 1. Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach den Worten oder nach dem Sinne der einzelnen Bestimmungen desselben mit Strafe bedroht sind.

Kein Gesetzesartikel hat eine so ausgebreitete Literatur in seinem Gefolge aufzuweisen, als der, welchen nach erstem Vorgange des württembergischen Strafgesetzbuch-Entwurfs die meisten neueren deutschen Strafgesetzbücher an ihre Spitze stellen. Als das CGB. von 1838 denselben in nachstehender Fassung — deren Abweichung von der obigen fast bedeutungslos zu nennen ist — aufgenommen hatte:

> Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind,

da fand nach 10 Jahren die Interpretation in dem Commentare von H. u. S. ihren Ausdruck in Folgendem:

„Weder die Stimmen der früheren Interpretatoren, noch die durch die Praxis bisher dargebotenen Erfahrungen haben diesem Artikel eine durchgängig feste und sichere Auslegung zu verschaffen vermocht. Die Schwierigkeit liegt weniger in der jetzigen Fassung des Artikels, als vielmehr in der Zusammenhaltung der letzteren mit dem vorausgegangenen Entwurfe und in der richtigen Auffassung und Beurtheilung der bei den landständischen Berathungen häufig vorgekommenen Ausdrücke: Rechtsanalogie und Gesetzanalogie. Stünde der Artikel ohne alle historische Interpretationsmittel da, so würde man nicht mehr und nicht weniger darin zu finden haben, als den Ausspruch einer allgemeinen, eigentlich sich überall von selbst verstehenden Anwendungsregel, ver-

möge deren die Worte eines Gesetzes beachtet, aber nicht auf eine so starre Weise festgehalten werden sollen, daß dadurch die Absicht des Gesetzgebers, so weit sie klar am Tage liegt, in den Hintergrund gestellt würde, wie wenn man z. B. das, was der Gesetzgeber von einem Diebe gesagt hat, nicht auch auf eine Diebin beziehen wollte. Geht man nun auf die ursprüngliche Fassung des Entwurfs von Art. 1 zurück, so findet sich darin folgende, an sich nur wenig abweichende Ausdrucksweise: Das gegenwärtige GB. findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben „entweder ausdrücklich oder nach deren unverkennbarem Geist und Sinn" mit Strafe bedroht sind. Nach dem Zeugnisse von Groß haben zu dieser Fassung vorzüglich die Motiven des würtembergischen Strafgesetzbuch-Entwurfs Veranlassung gegeben, worin ausdrücklich ausgesprochen war, daß man die Vorschrift Art. 1: „das Gesetzbuch findet nur auf solche Handlungen Anwendung, welche nach dem Wortlaut oder Sinne desselben mit Strafe bedroht sind," aufgenommen habe, um die Auslegung nach der bloßen Gesetzes- oder Rechtsanalogie für unstatthaft zu erklären. Hier scheinen die Worte: Gesetzesanalogie und Rechtsanalogie, wo nicht als gleichbedeutend, doch auch nicht gerade als Gegensätze betrachtet worden zu sein. Etwas anders gestaltete sich indeß die Sache während der sächsischen Kammerverhandlungen. Die Deputation der ersten Kammer nahm an, daß durch die Fassung des Entwurfs der Richter nicht blos auf die logische Interpretation (Erforschung des Sinnes des Gesetzgebers) sondern auch auf die Analogie anderer Fälle verwiesen werde; die Deputation der zweiten Kammer fand sowohl die Gestattung extensiver Auslegung, als die Rechtsanalogie, auf welche das Wort „Geist" hinweise, bedenklich. Man gelangte nun zu einer Unterscheidung zwischen: Rechtsanalogie (Analogie der Fälle) und: Gesetzanalogie (analogische Anwendung einer speciellen Bestimmung des Gesetzbuchs zum Behuf der Erklärung irgend einer anderen Bestimmung desselben) und vereinigte sich schlüßlich zu der gegenwärtigen Fassung des Artikels, mit dem Bemerken: daß dadurch die Gesetzanalogie nicht ausgeschlossen werde. — Die Frage, ob durch diese Wendung der Dinge der Schlüssel zur Lösung aller bei Anwendung des Gesetzbuchs vorkommenden Interpretationsschwierigkeiten gegeben sei, kann nun wohl schwerlich bejaht werden; dazu steht schon der Begriff der als ausgeschlossen zu betrachtenden Rechtsanalogie (obwohl dieser Begriff durch einen namhaften Criminalrechtslehrer schon früher eingeführt worden war) nicht klar und scharf genug bestimmt da. Da sich indessen aus der Totalität der Kammerverhandlungen so viel deutlich erkennen läßt, daß die Organe der Gesetzgebung einerseits die allgemein anerkannten Interpretations- und Anwendungsregeln keineswegs zu beseitigen, wohl aber andrerseits jeden Angeklagten gegen richterliche Willkür in Schutz zu nehmen gemeint gewesen sind, so lassen sich wenigstens folgende Sätze als unzweifelhaft aufstellen: 1) Im Allgemeinen ist der Richter bei Auslegung des Criminalgesetzbuchs, wenn die Worte nicht selbst schon klare Maaße geben sollten, an die wissenschaftlichen Grundsätze über logische Auslegung überhaupt gewiesen. 2) In Fällen, welche durch den Wortlaut des Gesetzes entschieden nicht getroffen werden, findet eine Criminalstrafe nicht statt. 3) Handelt es

sich dagegen um den Eintritt von Strafausschließungs- oder Milderungsgründen, so ist der Richter im Gebrauche einer vernunftgemäßen Analogie völlig unbeschränkt und darf sich hierbei auch auf den Geist des Gesetzes berufen."

Fast gleichzeitig mit dem gedachten Commentar erschien: **Krug**, die Grundsätze der Gesetzauslegung. Von diesem Werke (267 S. in 8.) sagt **Krug** selbst in s. Commentar zum StGB. Abth. 1. S. 2: „Das ganze Buch läßt sich als ein Commentar zu Art. 1 des Criminalgesetzbuchs, und also auch zu Art. 1 des Strafgesetzbuchs betrachten." Von **v. Wächters** Handbuch (Das Königlich Sächsische und das Thüringische Strafrecht) erschien die erste Lieferung nach Publication, wenn auch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs. Hiervon können abermals die Seiten 87 bis 115 als zur Auslegung des Art. 1 gehörig angesehen werden. Mit Zuhülfenahme der übrigen, besonders bei **v. Wächter** zusammengestellten Literatur darf man den Stoff für erschöpft, die Acten für geschlossen erklären; aber entschieden ist die Sache nicht, der Richter hat noch immer zwischen einer strengern und mildern Auffassung zu wählen. Die Hauptfrage:

> ob Fälle, die das Gesetzbuch übergangen hat, nach Gesetzesanalogie bestraft werden dürfen, ob also ein Fall, von dem die Gesetze nicht sprechen, wenigstens dann bestraft werden könne und müsse, wenn ein ähnlicher Fall in den Gesetzen für strafbar erklärt ist und der Richter die Ueberzeugung hat, daß die Gründe, aus welchen der letztere Fall für strafbar erklärt wurde, auch auf den übergangenen Fall vollkommen passen,

wird von **Krug** bejaht; **v. Wächter** hat dieselbe, in Uebereinstimmung mit dem Obigen (H. u. S.) verneint. Rücksichtlich der Unterlassungen, die etwa das Gesetz nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht, hat die Deputation der 1. sächs. Kammer offen erklärt, die Sache der Praxis überlassen zu wollen, die sich auch bisher mit den aus der Natur der Sache entnommenen Grundsätzen zu helfen gewußt habe. Glücklicherweise gehören bei der Reichhaltigkeit unserer Strafbestimmungen solche Fälle, in denen jene Hauptfrage auf die Spitze kommt, zu den seltensten Erscheinungen.

Artikel 2. Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches bestraft.

Inländer sind Unterthanen des diesseitigen Staates; wer dahin zu rechnen, sagt das Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen, vom 2. Juli 1852 (G. u. V. Bl. S. 240). Vgl. noch **Krug**, d. sächs. Staatsverträge, S. 80 fg.

Artikel 3. Fortsetzung.

Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung zu ziehen sind, werden ebenfalls, jedoch mit der im Art. 8 angegebenen Ausnahme, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches bestraft.

Ueber den Ort des begangenen Verbrechens ist Art. 49 der Strafproceßordnung zu vergleichen.

Artikel 4. Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.

a) bei Exterritorialen ꝛc.

Gegen Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität genießen, und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zur Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und nicht staatsangehörige Diener ist wegen eines von ihnen verübten Verbrechens vor inländischen Gerichten nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren.

Artikel 5.

b) bei anderen Ausländern.

Wegen von anderen Ausländern begangener Verbrechen ist ebenfalls nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Selbst in diesem Falle bedarf es jedoch einer Anordnung des Justizministeriums nicht,

1) wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Behörden oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsen befanden, gerichtet gewesen,
2) wenn sich der Verbrecher bleibend nach Sachsen gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

Zu den ad 1. genannten Verbrechen gegen den Sächsischen Staat gehören Verbrechen, welche gegen das Staatsoberhaupt als Privatperson begangen werden, nicht.

Wegen der Bezeichnung: Staatsangehörige, vergl. §. 14 des bei Art. 2 angezogenen Gesetzes.

Artikel 6. Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf.

In folgenden Fällen ist ohne Unterschied, ob das Verbrechen von einem Ausländer oder einem Inländer, im Auslande oder im Inlande verübt worden, vor Einleitung der Untersuchung die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten:

1) wenn eines der im ersten Capitel des zweiten Theils genannten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten, oder
2) wenn eines der im dritten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden begangen worden ist,
3) wenn eines der im zweiten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen vorliegt.

Artikel 7. Vorschrift wegen des Verfahrens.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, in Fällen, wo nach Art. 4, 5 und 6 eine Entschließung des Justizministeriums vorausgesetzt wird, an dasselbe Bericht zu erstatten.

Die keinen Aufschub gestattenden, zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That gereichenden Maaßregeln werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 8. Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze.

Kommt nach Art. 4, 5 und 6 eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden ist, zur Untersuchung, so soll dieselbe nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden, dafern bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie nach diesen Gesetzen

nicht, oder gelinder, als nach der diesseitigen Gesetzgebung, oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Art. 5 unter 1 erwähnten Fälle, sowie Verbrechen gegen das Sächsische Staatsoberhaupt oder dessen Familie, bei welchen das gegenwärtige Strafgesetzbuch unbedingt Anwendung findet.

Ist eine That, bei welcher nach Vorstehendem der Richter ein ausländisches Strafgesetz zu berücksichtigen hat, in dem letzteren mit einer nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche unzulässigen Strafe bedroht, so hat der Richter statt dieser auf eine nach dem Sächsischen Strafgesetzbuche zulässige, nicht härtere Strafe zu erkennen.

Ueber die Berücksichtigung der ausländischen Strafgesetze, als eine wahre Forderung des Rechts, vergl. **Krug**, Abhandlungen aus dem Strafrechte (Comm. Abth. 4) S. 1.

Artikel 9. Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines anderen Staates bestraft worden, so kann er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen den diesseitigen Staat, dessen Oberhaupt oder diesseitige Staatsangehörige einen schwereren, bei der ausländischen Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen gewesenen strafrechtlichen Charakter erhält; es ist jedoch solchenfalls bei der Verurtheilung die Strafe, welche der Angeschuldigte wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßt hat, in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann Statt, wenn von einem unzuständigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

Wegen der mit dem Auslande abgeschlossenen Conventionen zu Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vergl. **Krug**, Internationalrecht der Deutschen rc. Leipzig 1851, und Derselbe, die Sächsi-

schen Staatsverträge ꝛc. Leipzig 1856. Es bestehen Conventionen mit

Preußen, vom 30. Nov. 1839 (G. u. V. Bl. S. 322), vgl. Verordn. v. 6. Febr. 1840 (G. u. V. Bl. S. 12).
S.-Altenburg, vom 20. Juni 1840 (G. u. V. Bl. S. 137).
Reuß jüng. Linie, vom 12. Juli 1845 (G. u. V. Bl. S. 104).
Reuß ält. Linie, vom 22. Oct. 1845 (G. u. V. Bl. S. 246).
S.-Weimar-Eisenach, vom 31. Jan. 1847 (G. u. V. Bl. S. 26), vgl. Verordn. v. 23. Sept. 1847 (G. u. V. Bl. S. 145).
S.-Coburg-Gotha, vom 19. Juli 1848 (G. u. V. Bl. S. 148).
Anhalt-Dessau u. Köthen, vom 7. April 1852 (G. u. V. Bl. S. 140).
Oesterreich, lt. Verordn. vom 10. Januar 1855 (G. u. V. Bl. S. 3).
Baden, vom 6. Juli 1855 (G. u. V. Bl. S. 165), und den Niederlanden, vom 23. Mai 1856 (G. u. V. Bl. S. 143).

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Artikel 10. Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette auszusetzen.

Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Anderen vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Die Enthauptung erfolgt, vermöge Verordnung vom 1. December 1852 (G. u. V. Bl. S. 331), durch das Fallschwert, und nach Art. 426 der Str. P. O. in beschränkter Oeffentlichkeit. Vgl. §. 92 u. 93 der Verordnung, die Ausführung der Str. P. O. u. des Str. GB. betreffend, vom 31. Juli 1856 (G. u. V. Bl. S. 181).

Vor Vollstreckung einer Todesstrafe wird vom Oberappellationsgerichte gutachtlicher Vortrag an das Justizministerium erstattet.

Eine Zusammenstellung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen findet sich bei Art. 109.

Artikel 11. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause verbüßt.

Die Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten.

Die durch das CGB. erfolgte Aufstellung zweier Grade der Zuchthausstrafe ist nunmehr wieder aufgehoben. Dafür giebt es jetzt theils ein höheres Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafen (Art. 32), theils treten die Attribute der ehemaligen Zuchthausstrafe ersten Grades in gewissen Fällen noch immer, wenn auch nur in beschränkter Zeitdauer, kraft des Gesetzes von selbst ein (Art. 13).

Wegen des Verfahrens bei Vollstreckung der Zuchthausstrafe siehe §. 79—82 der bei vorigem Art. angezogenen Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856 (G. u. V. Bl. S. 175). Wird ein Staatsdiener, Advocat, Notar, Rechtscandidat, Geistlicher, Schullehrer oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist vor der Einlieferung des Verurtheilten, auch wenn solche von Letzterem vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils verlangt wird, von dem Untersuchungsrichter Anzeige an die Dienstbehörde des Verurtheilten zu erstatten und die Entschließung derselben wegen vorheriger Entfernung des Verurtheilten aus seinem Amte zu erwarten (§. 89 der angef. Verordnung).

Artikel 12. Schärfungen der Zuchthausstrafe.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, wird die Strafe entweder durch hartes Lager auf dreißig Tage, oder durch Entziehung warmer Kost auf sechszig Tage geschärft.

Ueber die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist, hat die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes zu entscheiden.

Keine der gedachten Schärfungen darf ununterbrochen länger als zwei Tage hinter einander vollzogen werden; es ist jedoch damit so lange fortzufahren, bis der Verbrecher wirklich dreißig und beziehendlich sechszig Tage geschärfter Strafe verbüßt hat.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens ein-

mal Zuchthausstrafe verbüßt haben und deren körperliche Beschaffenheit es gestattet, kann statt der obgedachten Schärfungsmittel körperliche Züchtigung von zwanzig bis zu sechszig Hieben, welche mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe, oder mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreißern, und zwar in beiden Fällen entweder auf den Rücken oder auf das Gesäß vollstreckt wird, angewendet werden.

Ueber die Anwendung dieses Schärfungsmittels, das Maaß und die Art seiner Vollstreckung, entscheidet ebenfalls die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes.

Die Schärfung wird, insofern nicht ärztliche Bedenken einen Aufschub nöthig machen, gleich bei der Einlieferung vollstreckt.

Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

I.

Zu Art. 12, 13, 16 des Strafgesetzbuchs.

Die im Art. 12 des Strafgesetzbuchs bestimmten Schärfungen der Zuchthausstrafe finden nur unter der Voraussetzung statt, daß das Verbrechen, wegen dessen, oder mindestens eines der Verbrechen, wegen deren die Einlieferung in das Zuchthaus erfolgt, verübt worden ist, nachdem der Eingelieferte bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder beziehendlich wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt hatte, und daß nicht seit der Verbüßung dieser früheren Zucht- oder Arbeitshausstrafe bis zur Verübung des fraglichen neuen Verbrechens ein Zeitraum von fünfzehn Jahren abgelaufen ist.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn nach Art. 16 die Anwendung der im Art. 12, erster Absatz, bestimmten Schärfungen auf die Arbeitshausstrafe in Frage kommt.

Desgleichen finden die im Art. 13 angeordneten Schär-

fungen der Zuchthausstrafe nur dann statt, wenn bei einer der nach Art. 13 erforderlichen früheren Strafverbüßungen die obigen Voraussetzungen einer Schärfung nach Art. 12 vorhanden gewesen sind, und das der dermaligen Einlieferung zum Grunde liegende, oder eines der derselben zum Grunde liegenden Verbrechen nach dieser Strafverbüßung verübt, auch seit derselben bis zur Verübung eines neuen Verbrechens nicht ein Zeitraum von fünfzehn Jahren abgelaufen ist.

Wenn Zweifel entsteht, ob die von einem Verbrecher früher im Auslande erlittene Strafe der inländischen Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleichstehe, so ist darüber beim Justizministerium anzufragen.

Artikel 13. Fortsetzung.

Männliche Zuchthausgefangene, welche bereits wenigstens zweimal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, tragen überdieß während ihrer Strafzeit ein Beineisen, weibliche im gleichen Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Kloß.

Diese Schärfung soll jedoch, wenn die Strafzeit länger als zehn Jahre dauert, für den Rest derselben hinwegfallen.

Vgl. das hinter Art. 12 abgedruckte Erläuterungsgesetz Abs. 3.

Artikel 14. Fortsetzung.

Außer den in Art. 12 und 13 erwähnten Fällen, in welchen die daselbst angeordnete Schärfung der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes von selbst eintritt, kann diese Strafe in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auch mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden, entweder

1) durch hartes Lager bis zu dreißig Tagen, oder
2) durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, oder
3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung bis zu sechszig Ruthenhieben.

Die Art der Schärfung hat der Richter in dem Erkennt-

nisse nicht auszudrücken, wohl aber das Maaß derselben, und zwar in der Art zu bestimmen, daß entweder auf eine volle, oder auf eine Zweidritttheils- oder auf eine Dritttheils-Schärfung erkannt wird.

Ueber die Wahl zwischen den verschiedenen Schärfungsmitteln und über die Zwischenräume der Vollstreckung bei den unter 1 und 2 genannten, bei denen die im dritten Absatze des Art. 12 getroffene Bestimmung ebenfalls gilt, sowie über die Art der körperlichen Züchtigung entscheidet die Direction der Anstalt nach den im Art. 12 enthaltenen Grundsätzen. Körperliche Züchtigung soll jedoch nur bei solchen Verbrechern, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, gewählt werden. Auch soll, wenn in einem Falle, wo schon nach Art. 12 eine Schärfung eintritt, auf Schärfung erkannt ist, jedenfalls nur eine dieser Schärfungen durch körperliche Züchtigung vollstreckt werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist durch das Erkenntniß niemals zu schärfen.

Tritt neben der im Art. 12 angeordneten Schärfung auch eine nach dem gegenwärtigen Artikel erkannte Schärfung ein, so ist, dafern die eine oder die andere derselben durch körperliche Züchtigung vollstreckt wird, diese zuerst zum Vollzuge zu bringen und mit der zweiten Schärfung so lange Anstand zu nehmen, bis nach dem Ermessen des Arztes die letztere, ohne durch die erlittene körperliche Züchtigung erschwert zu werden, vollstreckt werden kann. Werden dagegen andere Schärfungsmittel gewählt, so ist die erkannte Schärfung nicht früher, als nach Ablauf von dreißig Tagen von der Beendigung der nach Art. 12 eintretenden an gerechnet, zu vollziehen.

Da die in Art. 12 und 13 angeordneten Schärfungen unter den dort angegebenen Voraussetzungen nach Art. 14 kraft des Gesetzes von selbst eintreten, so haben die Gerichte bei Einlieferung von Züchtlingen

in dem Einlieferungsschreiben zugleich, unter Angabe der hierbei in Betracht kommenden Umstände, darüber sich auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Schärfung vorhanden sind oder nicht (§ 81 der Ausführungsverordnung).

Die durch das Gesetz besonders bestimmten Fälle kommen vor in den Artt. 77, 82, 171, 183 und 300.

Artikel 15. Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt.

Die Sträflinge tragen die vorgeschriebene einfarbige Kleidung und werden zur Arbeit angehalten.

Wegen Einlieferung der Verbrecher in das Arbeitshaus vgl. §. 79, 80 u. 82 der bei Art. 10 angezog. Ausführungsverordnung. Bezüglich eines zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Staatsdieners, Advocaten rc. gilt ebenfalls das zu Art. 11 aus §. 89 derselben Verordnung Bemerkte. Vgl. auch Bem. zu Art. 12.

Artikel 16. Schärfungen der Arbeitshausstrafe.

Die im Art. 12, erster Absatz, sowie die im Art. 14 unter 1 und 2 angegebenen Schärfungen finden unter den, in den angezogenen Artikeln ersichtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen auch bei der Arbeitshausstrafe Statt.

Vgl. das hinter Art. 12 abgedruckte Erläuterungsgesetz Abs. 2.

Wenn bei Arbeitshausstrafen von kürzerer Dauer Schärfungen aus Art. 12 und Art. 14 concurriren, so ist es, im Hinblick auf die allezeit festzuhaltenden Vorschriften im dritten Absatze des 12. und im dritten und fünften Absatze des 14. Artikels, denkbar, daß die vom Richter erkannte Schärfung nicht vollständig zur Vollstreckung gelangt.

Zu den Artikeln, welche in der Anm. zu Art. 14 (durch das Gesetz besonders bestimmte Fälle) aufgeführt worden sind, kommen, so viel die Schärfung der Arbeitshausstrafe betrifft, noch hinzu: Art. 90, 277, 283, 285 und 336, ferner Eisenbahn- rc. Gesetz Art. 13 und Forst- rc. Gesetz Art. 1.

Artikel 17. Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter vier Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende in dem Landesgefängnisse zu verbüßen.

Wenn bei Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, die unter den vorliegenden Umständen zu einer Gefängniß-

strafe von sechsmonatiger oder noch längerer Dauer führen würden (vergl. z. B. Art. 78, 82, 277), so ist statt dieser Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Verkürzung auf zwei Dritttheile der Dauer (vergl. Art. 35), zu erkennen. Diese Vorschrift findet insbesondere auch dann Statt, wenn in dem Falle des Art. 78 zwar nicht das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen, wohl aber die übrigen, oder einige oder auch nur eines derselben, zu denjenigen Verbrechen gehören, welche mit Gefängniß bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind. (Vgl. jedoch Art. 90 zweiter Absatz.)

Wird aber bei den im vorigen Absatze gedachten Verbrechen in Folge der ebendaselbst erwähnten Bestimmungen auf eine Gefängnißstrafe erkannt, welche zwar die Dauer von vier Monaten übersteigt, aber noch nicht die von sechs Monaten erreicht, so ist diese Gefängnißstrafe ausnahmsweise (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels) im Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken.

Das Ansteigen einer Gefängnißstrafe über vier Monate kann
a) auf dem durch das Gesetz unmittelbar ausgesprochenen Strafmaaße beruhen, aber auch
b) durch die Concurrenz mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen (Art. 78),
c) durch Erhöhung wegen Rückfalls (Art 82),
d) durch die im Art. 277 und den auf diesen verweisenden Artikeln, so wie im Art. 5 des Forst= rc. Gesetzes erwähnten Erschwerungsgründe, und
e) durch das Herabgehen von einer gesetzlich höheren Strafart auf Gefängniß wegen des Milderungsgrundes der Jugend (Art. 90) herbeigeführt werden.

Zu a) gehören folgende Verbrechen:
Anstiftung zu Militärverbrechen, Art. 66; Beihülfe zu denselben und Begünstigung, Art. 69; unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens, Art. 70; unterlassene Anzeige eines begangenen, Art. 71; Staatsverrath, Art. 122; öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam, Art 125; Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, Art. 127; staatsgefährliche Schmähungen, Art. 128; dgl. Verbindungen, Art. 129; Verbreitung von dgl. Nachrichten, Art. 130; Ehrverletzung gegen das Staatsoberhaupt und dessen Familie, Art. 134, 137; Bedrohung und Beleidigung auswärtiger Regenten rc., Art. 140, 141; Widersetzung, Art.

142, 143, 144; Auflauf, Art. 147; Landfriedensbruch, Art. 148; Störung des Hausfriedens, Art. 151; Befreiung von Gefangenen, Art. 152; gewaltsame Selbstbefreiung, Art. 153, 154; Tödtung eines Einwilligenden, Art. 157; Unterstützung beim Selbstmorde, Art. 158; Aussetzung hülfloser Personen, Art 163, 2; culpose Tödtung, Art. 165; Körperverletzung, Art. 167; Raufhandel, Art. 173, 175, 176; Drohungen zu unzüchtigen Zwecken 2c., Art. 181; unzüchtige Handlungen gegen Bewußtlose, Art. 182; Entführung einer Einwilligenden, Art. 188, 189, 192; Menschenhandel, Art. 195; Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung, Art. 196; Freiheitsberaubung, Art. 197, 198; Nöthigung, Art. 201, 202, 203, 205; Bedrohung, Art 206; Hervorbringung gefährlicher Explosionen, Art. 214; culpose Brandstiftung 2c., Art. 220; leichtsinniger Falscheid, Art. 227; wahrheitswidrige Aussage, Art. 229; Schmähung über religiöse Gegenstände und Störung gottesdienstlicher Versammlungen, Art. 232, 233; Verleumdung, Art. 235; thätliche Beleidigung, Art. 239; Pasquill, Art. 242; thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit, Art. 244; Ausforderung, Art. 248; Zweikampf 2c. Art. 250, 251, 254, 255; bösliche Verlassung, Art. 266; Doppelehe, Art. 270; böslicher Bankrott, Art. 306; leichtsinniger dgl., Art. 307, 308; leichtsinniges Aufborgen, Art. 309; Fälschung, Art. 311; Unterdrückung der Familienrechte, Art. 314; betrügliche Ehe, Art. 317; Verführung zur Unzucht, Art. 318; Hinterziehung von Abgaben 2c., Art. 319; unbefugte Nachbildung von Geld, Art. 325; Verringerung des Werths echter Münzen, Art. 326; Entwendung von Leichen, Art. 331 (vgl. jedoch die Bemerkung weiter unten); Verletzung von Landesgrenzzeichen, Art. 333; Beeinträchtigung des Bergregals, Art. 334; Beschädigung fremden Eigenthums, Art. 335, 336; gewerbmäßiger Wucher, Art. 344; Incest, Art. 349, 350, 351; Unzucht unter Autoritätsmißbrauch, Art. 352; Mißbrauch junger Mädchen, Art. 353; widernatürliche Unzucht, Art. 357; Verletzung der Sittlichkeit, Art. 360; Amtsmißbrauch, Art. 362; pflichtwidrige Annahme von Geschenken, Art. 363; Bestechlichkeit, Art. 364; Bestechung, Art. 367, 368; Verletzung der Dienstpflicht, Art. 371.

Beruht die Zuerkennung einer die Dauer von 4 Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe auf dem Milderungsgrunde der Jugend (e), so ist die Strafe allezeit im Landesgefängnisse zu verbüßen. Dasselbe findet Statt, wenn die höhere als viermonatige Gefängnißstrafe wegen eines der voraufgeführten Verbrechen (a), entweder direct oder auch mit Berücksichtigung des Rückfalls (c), ausgesprochen worden ist, und nicht etwa eines der im zweiten Absatze des Artikels bezeichneten Verbrechen concurrirt (h). In diesem Absatze sind die Worte: Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, wohl zu beachten. Beide Voraussetzungen müssen neben einander vorhanden sein, wenn das Verbrechen zu denjenigen gezählt werden soll, bei deren Bestrafung der Gesetzgeber die Strafverbüßung im Landesgefängnisse ausgeschlossen hat. Dahin gehören vorzugsweise die Eigenthumsverbrechen, jedoch, wie die Fassung der Artikel (274 am Schlusse, 291 Abs. 3, 292 am Schlusse von Abs. 1, 302, 303, 315 und 332) ergiebt, nicht ohne Ausnahmen. Am deutlichsten tritt der vom Gesetzgeber be-

absichtigte Unterschied im Art. 331 hervor, wo die Entwendung von Leichen im Allgemeinen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten (d. h. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus von vier bis zu sechs Monaten), wenn sie aber von Todtengräbern rc. verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bedroht wird. Hiernach gehören nur Fälle der letztern Art unter diejenigen Verbrechen, von denen im Abs. 2 und 3 des Art. 17 gehandelt wird. Ob dahin der im Art. 163 unter 3 erwähnte Fall der Aussetzung hülfloser Personen zu rechnen, kann zweifelhaft erscheinen; **Krug** (Comm. Abth. 1. S. 40) verneint die Frage, weil die unter 1 und 2 erwähnten Fälle von jenem nicht blos dem Grade nach, sondern durch andere Voraussetzungen unterschieden seien.

Endlich möge folgendes Beispiel die Anwendung des Artikels verdeutlichen. Jemand, der schon oft wegen Eigenthumsverbrechen bestraft ist, macht sich in mehreren, nicht als Fortsetzung zu betrachtenden Fällen der Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums, und zwar aus Gewinnsucht und in solchem Umfange schuldig, daß der Richter die höchste zulässige Strafe anzuwenden für angemessen findet. Nach Art. 332 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78, 80, 82 und 85 ist demnach auf 1 Jahr Gefängniß zu erkennen, und diese Strafe ist, da das vorliegende Verbrechen durch die Bezeichnung im zweiten Absatze des Art. 17 nicht getroffen wird, nach Absatz 1 im Landesgefängnisse zu verbüßen. Gesetzt nun aber, derselbe Verbrecher habe sich auch noch der Beihülfe zu einem geringen Diebstahle schuldig gemacht. Hier ist, um den Worten des Art. 17: im höheren Grade mit AHstrafe bedroht, zu genügen, zunächst zu untersuchen, in welchen Grenzen die Strafe der Beihülfe zum Diebstahle sich überhaupt bewegt. Die Strafe der entfernten Beihülfe hat nach Art. 55 kein Minimum, das Maximum würden beim einfachen Diebstahle nach Art. 276, 3 in Verbindung mit Art. 55 zwei Jahre Arbeitshaus sein, die höheren Maxima für die Fälle ausgezeichneten Diebstahls oder naher Beihülfe kommen für den gegenwärtigen Zweck nicht in Betracht, wohl aber ist, soviel die Grenze der zulässigen Gefängnißstrafe betrifft, die Vorschrift am Schlusse der Art. 33 und 34 zu beachten, und es läßt sich daher sagen: die Strafe der Beihülfe zum Diebstahle besteht in Gefängniß bis zu vier Monaten, im höheren Grade in Arbeitshaus (oder Zuchthaus). Durch diesen Satz, der aus dem Gesetze selbst hervorgeht, wird die hier fragliche Beihülfe unter diejenigen Verbrechen gestellt, von denen der zweite Absatz des Art. 17 handelt. Wäre daher, in dem gegebenen zweiten Falle, die dem Verbrecher zur Last fallende Beihülfe auch eine so geringe, daß, wenn sie allein zu bestrafen wäre, der Richter nur auf kurze Gefängnißstrafe erkennen würde, so hat doch der Hinzutritt dieses Verbrechens in die Concurrenz der übrigen die Wirkung, daß nicht, wie vorher, auf 1 Jahr Gefängniß, sondern statt dessen nach Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 auf acht Monate Arbeitshaus zu erkennen ist.

Wegen Einlieferung der Verurtheilten in das Landesgefängniß vergl. §. 79, 80 und 82 der Ausführungsverordnung.

Artikel 18. Schärfung der Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen durch Entziehung warmer Kost mit den im Art. 14 verb. mit Art. 12 angegebenen Beschränkungen mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden. Die Zwischenräume der Schärfung, sowie den Zeitpunkt, zu welchem sie vorzunehmen, bestimmt bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sind, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, nach vernommenem Gutachten des Gerichtsarztes. Für Gefängnißstrafen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, gelten über die Vollstreckung der Schärfung die im Art. 12 gegebenen Bestimmungen.

Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer, welche die Anwendung einer vollen, einer Zweidritttheils- oder auch nur einer Dritttheilsschärfung nicht zulassen, kann der Richter an die formelle Bestimmung im Art. 14 Abs. 2 nicht gebunden sein.

Die vom Gesetze besonders bestimmten Fälle kommen namentlich Art. 25, 277 und 336 vor.

Artikel 19. Festungsstrafe.

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

Artikel 20. Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen sofort angetreten und ununterbrochen verbüßt werden.

Nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen kann der Untersuchungsrichter einen Aufschub bis zu vier Wochen, und bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden, eine Aussetzung bis auf eine Woche gestatten oder verfügen.

Längerer Aufschub, sowie eine längere Aussetzung, kann nur vom Bezirksgerichte verwilligt werden.

Beurlaubungen aus den Landesstrafanstalten kann in dringenden Fällen nur das Justizministerium anordnen.

Wenn der Verbrecher zu der Zeit, wo er eine ihm zuer-

kannte Freiheitsstrafe antreten sollte, bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, so ist mit dem Antritte der ersteren bis zur vollständigen Verbüßung der letzteren Anstand zu nehmen.

Aufschub bezieht sich auf noch nicht angetretene, Aussetzung auf angetretene Strafen.

Die Bestimmungen des Artikels leiden eine Ausnahme, wenn Krankheit des Verurtheilten den sofortigen Antritt der Strafe verhindert (Ausführungsverordnung §. 82).

Artikel 21. Unterbrechung durch Prozeßhandlungen.

Wird es nöthig, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter während seiner Strafzeit vor einer außerhalb des Strafорts befindlichen Behörde erscheint, so hat, wenn die Behörde, vor welcher er erscheinen soll, ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht ist, diese Behörde, in allen anderen Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Bezirke er erscheinen soll, sowohl über die Abführung oder einstweilige Entlassung aus der Strafanstalt, als auch darüber, ob und inwieweit ihm die Zeit, welche er zu diesem Behufe außerhalb der Strafanstalt zuzubringen hat, in die Strafzeit einzurechnen sei, Bestimmung zu treffen.

Ueber die Frage der Einrechnung entscheiden Billigkeitsrücksichten. — Zur Gestellung in's Ausland ist Genehmigung des Justizministeriums erforderlich.

Artikel 22. Behandlung der Gefangenen.

Denjenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben, ist, sofern sie im Stande sind, außer den Untersuchungskosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und besondere Beköstigung sich zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie auf die Zeit ihrer Detention mit Lagerstätte und nöthiger Bedeckung, auch im Falle des Bedürfnisses mit nothdürftiger

nicht auszeichnender Kleidung, sowie mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich (vergl. jedoch Art. 18) wenigstens einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, dagegen aber, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Hälfte zur Sportelcasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Auch ist den Gefangenen die nöthige Bewegung in frischer Luft, nach Befinden unter besonderer Aufsicht, zu gestatten. In Krankheitsfällen sind sie mit ärztlichem Beistande, nöthiger Pflege und Arznei zu versehen.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist außer dem Gerichtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren sowie den Angehörigen nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts und nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Wegen des durch die Verpflegung der Gefangenen verursachten Aufwandes, so weit er nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt wird, verbleibt dem Gerichte der Anspruch an diejenigen, denen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Sorge dafür obliegt.

Die Behandlung der in den Landesstrafanstalten detinirten Gefangenen richtet sich nach der Hausordnung der Anstalt. Wegen der zu den Kosten ihrer Verpflegung zu leistenden Beiträge ist den dießfallsigen besonderen Bestimmungen nachzugehen.

Aus der Fassung im Eingange ergiebt sich, daß bei Gefangenen, die nicht ganz ohne Mittel sind, die Untersuchungskosten den Vorrang vor der Selbstbeköstigung haben.

Frische Luft ist nicht nothwendig freie Luft.

Aus der Wahl der Worte: nach privatrechtlichen (nicht: nach allgemeinen) Grundsätzen, folgt, daß ein Anspruch an die Heimathsgemeinde wegen des Verpflegungsaufwandes für Gefangene nicht stattfindet.

Vgl. übrigens Verordnung, die Verpflegung der Gefangenen betr., vom 16. Febr. 1841 (G. u. V. Bl. S. 14).

Artikel 23. Handarbeitsstrafe.

Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntniß zu richten. Es kann jedoch bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden, solchen Personen, die ihrem Stande nach Handarbeit verrichten, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, diese Strafe, insoweit hierzu Gelegenheit vorhanden ist und insoweit nicht etwa die im Art. 18 bestimmte Schärfung eintritt, durch Handarbeit verbüßen lassen.

Jedoch soll in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet, dabei jedoch die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Bei Verweigerung oder ungehöriger Leistung der Handarbeit tritt statt derselben ohne Weiteres geschärfte Gefängnißstrafe (Art. 18) von gleicher, oder, dafern der Verbrecher bereits einen Theil der Strafe verbüßt hat, von der noch übrigen Dauer ein.

Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter nach seinem Ermessen eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten, doch sind dieselben in jeder Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Die gegen Militärpersonen, welche während ihrer Beurlaubung vor Civilgerichten in Untersuchung gekommen sind (vgl. Gesetz C. vom 28. Jan. 1835 §. 37 — G. u. V. Bl. S. 82 —) erkannte Gefängnißstrafe kann im Hinblick auf §. 9 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855 (G. u. V. Bl. S. 533) nicht durch Handarbeit verbüßt werden, obgleich sich hiergegen aus der Auslegungsverordnung vom 15. April 1847 (G. u. V. Bl. S. 70) einiger Zweifel ableiten ließe.

Bei Gefängnißstrafen, welche wegen Forst- rc. Verbrechen erkannt werden, ist der Richter an die im zweiten Abs. dieses Art. enthaltene Beschränkung nicht gebunden, wohl aber an die übrigen Bestimmungen desselben (Forst- rc. Gesetz Art. 25).

Strafarbeiter erhalten, insofern sie sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können, keine Beköstigung. Gelegenheit zum eignen Erwerbe kann ihnen nach dem Schlußsatze des Art. gegeben werden.

Artikel 24. Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern kann eine ihnen zuerkannte im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, dafern und soweit nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet.

Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung einer solchen Gefängnißstrafe stattfinden, wenn Jemand sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsätzlichen Körperverletzung, oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 83) bereits zweimal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Ueber die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung gelten die im Art. 12 getroffenen Bestimmungen. Es dürfen jedoch bei höher ansteigenden Gefängnißstrafen nicht mehr als drei Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

Drei Ruthenhiebe sind einem Tage einfacher Gefängnißstrafe (Art. 35) gleich zu achten.

Die Beschränkung der körperlichen Züchtigung auf Personen männlichen Geschlechts, welche das Criminalgesetzbuch (Art. 22) enthielt, ist jetzt weggefallen.

Die Begriffsbestimmung für: Vagabunden und Bettler, findet sich in der Armenordnung für d. Königr. S. (GBl. 1840 S. 278 §. 101 u. 108).

Aus der Fassung: eine zuerkannte Gefängnißstrafe (nicht, wie es im Criminalgesetzbuche hieß: eine verwirkte) kann verwandelt werden, ergiebt sich, daß das Erkenntniß selbst nicht auf körperliche Züchtigung zu richten ist. Vgl. Art. 417 der St. P. O.

Die Worte des zweiten Absatzes: einer solchen Gefängniß-

strafe, enthalten eine Wiederholung der im ersten Absatze gegebenen Beschränkung der Strafverwandlung auf solche Strafen, die außerdem zur Verbüßung im Gerichtsgefängnisse gelangen würden.

Der Schlußsatz des Art. läßt füglich die Auslegung zu, daß auch eine zuerkannte geschärfte Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, nur muß dann bei Bestimmung der Anzahl der Ruthenstreiche vorerst das im Art. 35 bestimmte Geltungsverhältniß beachtet, und darf andrerseits das Maximum der Anzahl von Ruthenstreichen nicht überschritten werden, welches sich aus dem Schlusse des dritten Absatzes ergiebt. Dieses Maximum würde der Ausrechnung nach in 63 Hieben bestehen; im Hinblick auf Art. 12 und 14 aber dürfte in praxi eine Beschränkung auf 60 zu rechtfertigen sein. Vgl. Deput. Ber. d. I. K. Beil. ⊙ S. 91.

Uebrigens vergl. man noch Art. 336 a. E. und Art. 25 des Forst- rc. Gesetzes a. E. des zweiten Absatzes.

Artikel 25. Abkürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung.

Desgleichen kann bei Vagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche wegen eines der im zweiten Absatze des vorigen Artikels genannten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male, zur Strafe zu ziehen sind, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, mit den im Art. 12 angegebenen Beschränkungen, geschärft werden; es ist jedoch solchenfalls die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen.

Wegen des Verfahrens vgl. Art. 417 der St. P. O.

Artikel 26. Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind.

Geldstrafe ist im St. G. Buche entweder allein (pure) oder wahlweise neben der Gefängnißstrafe (alternative) angedroht. In Fällen der letztern Art hat der erkennende Richter die Strafart, welche er im vorliegenden Falle für die zweckmäßigere hält, sogleich zu bestimmen; fällt die Wahl auf Geldstrafe, so ist der Betrag derselben ohne den Beisatz, welches Maaß von Gefängnißstrafe durch denselben repräsentirt werden soll, anzugeben. Vgl. Allg. Gerichtsz. III. S. 410.

Geldstrafe allein ist nur angedroht bei Entwendung werthloser Gegenstände oder ohne Gewinnsucht (Art. 330), Entwendung von Knochen aus Gräbern rc. (Art. 331), bei wucherlichen Handlungen (Art. 340 bis 343) und bei leichteren Fällen des Amtsmißbrauchs (Art. 362).

Wahlweise kommt Geldstrafe vor: bei Hausfriedensstörung (Art. 151), Medikasterei (Art. 164), Körperverletzung (Art. 167 und 175), Bedrohung (Art. 206), gemeingefährlichen Handlungen aus Unbedachtsamkeit (Art. 220), leichtsinnigem Falscheid (Art. 227), wahrheitswidriger Aussage (Art. 229), Verleumdung (Art. 235 und 237), Beleidigung (Art. 239), Angriff auf die Schamhaftigkeit (Art. 244), Selbsthülfe (Art. 247), Nichtanzeige des Gefundenen (Art. 291), Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen (Art. 312), Täuschung in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 313), Täuschung der Behörden (Art. 319), Nachbildung von Geld (Art. 325), Wiederausgabe falschen Geldes (Art. 327), widerrechtlicher Benutzung (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Beschädigung von Sachen (Art. 335), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Winkelschriftstellerei (Art. 339), Thierquälerei (Art. 361), Bestechung (Art. 367), Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (Art. 372), unbefugtem Eindringen in Geheimnisse (Art. 373) und bei Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen (Eisenbahn- rc. Gesetz Art. 1).

Artikel 27. Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender.

Wo hiernach Geldstrafe unzulässig ist, hat der Richter, wenn im Gesetze Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist, lediglich von der letzteren Gebrauch zu machen, und wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, statt derselben auf Gefängniß, und zwar dergestalt, daß ein Tag Gefängniß einem Geldbetrage von zehn Groschen bis zu fünf Thalern gleich geachtet wird, zu erkennen.

Artikel 28. Verwandlung der Geldstrafe.

Kommen die im vorigen Artikel gedachten Verhältnisse zu Tage, nachdem bereits auf Geldstrafe erkannt ist, oder wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten zu gestattenden Frist, welche nicht über vier Wochen betragen darf, nicht entrichtet, so hat der Richter, welcher das Erkenntniß gesprochen, dieselbe nach dem im vorigen Artikel angegebenen Maaßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Es darf jedoch bei Verbrechen, wo die Strafdrohung auf beiderlei Strafarten gerichtet ist, die statt der erkannten Geld-

strafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe im Gesetze angedroht ist, nicht übersteigen.

Dem zu Geldstrafe Verurtheilten, mit Ausnahme der im Artikel 27, erster Absatz, genannten Personen, bleibt auch nach der Verwandlung der Strafe das Befugniß, sich durch Erlegung des Strafgeldbetrags, soweit er durch die erstandene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Dagegen bleibt es, mit obiger Ausnahme, auch dem Richter unbenommen, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe, wenn er solches für angemessener achtet, aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen.

Während eine erkannte (d. h. eine durch publicirtes Erkenntniß ausgesprochene) Gefängnißstrafe in Geldbuße nie durch den Richter — auch dann nicht, wenn dieser in der ihm nachgelassenen Wahl der Strafart fehlgegriffen zu haben glaubt — sondern lediglich im Begnadigungswege verwandelt werden kann, wird umgekehrt durch vorstehenden Artikel der Richter in gewissen Fällen verpflichtet, die erkannte Geldstrafe in Gefängniß umzuwandeln. Das Geltungsverhältniß (Art. 27) weicht von demjenigen, welches im Criminalgesetzbuche (Art. 21) festgesetzt war, beträchtlich ab; es ist überdem ein arbiträres, und der Richter ist, sowohl aus allgemeinen Rücksichten als auch durch die Motiven des Gesetzes darauf hingewiesen, daß er bei hochgegriffenen Geldstrafen auch einen entsprechend hohen Maaßstab der Verwandlung zu nehmen hat. Vgl. übr. Annalen des K. S. OAG. I. S. 258.

Artikel 29. Besondere Bestimmung.

In Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe oder statt derselben zuläßt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, dafern nicht die im Art. 27 erwähnten Verhältnisse entgegenstehen, nur von der Geldstrafe Gebrauch zu machen.

Auf Solche, die in öffentlichen 2c. Aemtern gestanden haben, aber zur Zeit des Erkenntnisses nicht mehr stehen, leidet der Art. keine Anwendung.

Artikel 30. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dieselbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theile für verbüßt geachtet wird.

An die im Artikel 32 enthaltenen Beschränkungen der Strafdauer ist der Richter hierbei nicht gebunden.

Die unverschuldete Haft, da sie als ein zufälliger, erst nach Verübung des Verbrechens hinzukommender Umstand kein Grund der mildern Beurtheilung des Verbrechens selbst ist, kann nicht als eigentlicher Milderungsgrund betrachtet werden, sondern gewährt nur einen Anspruch auf Entschädigung. Daher wird auch die verwirkte Strafe erst nach allen Seiten hin unter Beachtung der eigentlichen Milderungsgründe ausgemessen, ehe eine Abrechnung wegen der unverschuldeten Haft geschieht, und daher wird ihr auch kein Einfluß auf die verwirkte Strafart gestattet, sondern es kann diesfalls eine zeitliche Freiheitsstrafe unter das gesetzlich bestimmte niedrigste Maaß herabsinken. Ferner hat sie das Eigenthümliche, daß sie bei der Todesstrafe und lebenslänglichen Zuchthausstrafe ohne Beachtung bleibt, in andern Fällen aber Verschonung mit aller Strafe herbeiführen kann.

Der unverschuldete Arrest ist entweder durch die Schuld des Richters oder durch zufällige Umstände veranlaßt. Im letztern Falle soll nur dann Strafmilderung eintreten, wenn die zufälligen Umstände Ursache einer ungewöhnlichen Verlängerung, nicht wenn sie Veranlassung zur Haft überhaupt gewesen sind, welches um so angemessener ist, weil hier nur ein Billigkeitsgrund bei besonders drückenden Verhältnissen obwaltet, indem ja auch der unschuldig Befundene für die aus gesetzlichen Gründen erlittene Haft keinen Ersatz verlangen kann. Im ersten Falle tritt aber ein Rechtsgrund ein. Wie hier der Unschuldige auf Sachsenbuße klagen kann, kann auch der schuldig Befundene Verkürzung der Strafe verlangen. Hier ist also nicht nur die unrechtmäßig verlängerte, sondern auch die unrechtmäßig angelegte Haft zu berücksichtigen.

Haben Mitincupaten durch hartnäckiges Leugnen oder durch die Veranlassung von weitläuftigen Erörterungen über die sie betreffenden Einwendungen die Haft der andern verlängert, so würde man die eigne Verschuldung der Letztern zu weit ausdehnen, wenn man eine solche verlängerte Haft schon deshalb, weil eine Gemeinschaft stattgefunden, für verschuldet ansehen wollte. Allein es ist hiervon der Fall des Verdachts eines ausgedehntern verbrecherischen Umgangs, der aus der er-

wiesenen gemeinschaftlichen Verübung einzelner bestimmter Verbrechen entsteht, wohl zu unterscheiden.

Der Richter ist übrigens nach der Fassung des Art. nicht schlechterdings verpflichtet, den erlittenen Arrest in Abzug zu bringen, es ist auch der Maaßstab der Anrechnung nicht näher bestimmt, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen. Vgl. hierüber Neue Jahrbücher f. sächs. Strafr. Bd. II. S. 410.

Neu ist in Vergleichung mit dem Crim. Ges. B., daß die erlittene Haft auch bei Zuerkennung einer Geldstrafe berücksichtigt werden kann.

Artikel 31. Verweis.

Ein Verweis findet Statt, wenn die dem Angeschuldigten zur Last fallende Handlung mit Gefängnißstrafe oder mit Geldstrafe, beides ohne Festsetzung eines Mindestbetrags, bedroht ist, und der Richter auch das geringste Maaß dieser Strafen unter den besonderen Umständen des Falles nicht angemessen findet.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle, oder schriftlich ertheilt, auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Personen erkannt werden. Den Letzteren ist von dem Richter solches zu eröffnen, und ihnen das Erscheinen bei der Verweisertheilung frei zu stellen.

Durch die jetzige Fassung des Artikels ist der frühere Zweifel, ob auf einen Verweis aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann erkannt werden könne, wenn die Strafdrohung für das fragliche Verbrechen einen Minimalsatz enthält, beseitigt. In Fällen dieser Art kann ein Verweis nur dann stattfinden, wenn andere einschlagende Gesetzesvorschriften ein Herabgehen unter das Strafminimum gestatten (z. B. in dem Falle des vorigen Artikels, ferner bei nicht beendigtem Versuche, bloßer Beihülfe zum Verbrechen, Jugend rc.).

Artikel 32. Bestimmungen über das Maaß der Strafen.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen unter keiner Bedingung auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Außerdem soll, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre,

Arbeitshausstrafe nicht unter vier Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Freiheitsstrafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Auch sollen Arbeitshaus- und zeitliche Zuchthausstrafe, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart (Art. 17, 81) ergeben, kommen in Wegfall.

Geldstrafe ist nicht unter zehn Groschen zu erkennen.

Für alle zeitliche Freiheitsstrafen besteht jetzt ein gleich hohes Maximum; das Minimum ist bei der Arbeitshausstrafe von zwei Monaten auf vier erhöht worden; der Monat wird nicht mehr zu 30 Tagen, sondern nach der gewöhnlichen Kalenderzeit, d. h. von Datum zu Datum berechnet.

Von der in Abs. 4 vorgeschriebenen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte bei der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe ist der Richter nur bei der Straferhöhung wegen Concurrenz (Art. 78) und wegen Rückfalls (Art. 82) entbunden.

Artikel 33. Vorschrift über Bruchtheilstrafen.

In Fällen, wo die angedrohte Strafe oder der Mindestbetrag derselben in Bruchtheilen einer an einer anderen Gesetzstelle angedrohten Strafe ausgedrückt ist, hat der Richter zwar zunächst sich an die daselbst angedrohte Strafart, oder die mehreren daselbst angedrohten Strafarten, zu halten; erreicht jedoch die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe nicht den im Artikel 32 bestimmten gesetzlichen Mindestbetrag der fraglichen Strafart, so ist auf die nächst niedrigere, unter Berücksichtigung des im Artikel 35 bestimmten Geltungsverhältnisses der verschiedenen Strafarten, zu erkennen. Es ist jedoch in diesem Falle von der Arbeitshausstrafe nicht in längerer Dauer, als der eines Jahres, von

der Gefängnißstrafe nicht in längerer Dauer, als der von vier Monaten, Gebrauch zu machen.

Die Vorschriften dieses Artikels sind für sich klar. Nur in Beziehung auf das demselben zum Grunde liegende Princip (Beibehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart, so lange nicht der Werth des in concreto anzuwendenden Bruchtheils unter das im vorigen Art. bestimmte Minimum dieser Strafart herabsinkt) scheint eine Bemerkung von **Krug** (Comment. Abth. I. S. 71), der daraus zu ziehenden Folgerungen wegen, einer Prüfung unterworfen werden zu müssen. Es heißt dort:

> „Dieses Princip ist insofern nicht ganz rein durchgeführt, als „dem Richter gestattet wird, auf die niedrigere Strafart in derjenigen Dauer, welche das Minimum der höhern selbst bildet, „also z. B. statt der angedrohten Zuchthausstrafe auf ein Jahr „Arbeitshaus, statt der angedrohten Arbeitshausstrafe auf vier „Monate Gefängniß zu erkennen. Der Grund dieser Abweichung vom Princip liegt darin, daß man überhaupt Erkenntnisse auf das gesetzliche Minimum der Strafarten (auf ein Jahr „Zuchthaus, auf 4 Monate Arbeitshaus) gern vermeidet."

Und weiter:

> „Uebersteigt einmal die Dauer der zu erkennenden Strafe das „Minimum der angedrohten Strafart, so soll auch bei dieser „Strafart geblieben werden."

Abgesehen davon, daß dem als Argument gebrauchten Satze: man vermeide überhaupt gern Erkenntnisse auf das gesetzliche Minimum der Strafarten, bei dem Mangel jedweden Grundes dafür nicht beigepflichtet werden kann (wie er denn auch durch die Praxis nicht bestätigt wird), so könnte durch das Obige auch die Meinung hervorgerufen werden, als sei das Herabgehen auf die nächstniedrige Strafart dem Richter insbesondere auch in dem Falle gestattet, wenn die in concreto ausgeworfene Bruchtheilsstrafe auf der Minimalgrenze der höhern Strafart steht, also z. B. 1 Jahr Zuchthaus beträgt. Dies würde aber der Bestimmung des Artikels zuwider sein; nur wenn die in dem vorliegenden Falle zu erkennende, d. h. die nach pflichtmäßigem Ermessen ausgeworfene Bruchtheils-Strafe den im Art. 32 bestimmten Mindestbetrag der fraglichen Strafart nicht erreicht, ist auf die nächst niedrigere .... zu erkennen. Der Schlußsatz des Artikels: Es ist jedoch ꝛc. enthält demnach keine Erweiterung des richterlichen Befugnisses, sondern eine Beschränkung desselben im Gebrauche der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe auf diejenige Dauer, welche dem Minimum der höhern Strafart gleichsteht; eine Beschränkung, deren Nichtvorhandensein z. B. dahin führen würde, daß der Richter, der in concreto zehn Monate Zuchthaus als Bruchtheilsstrafe angemessen findet, mit der im Artikel vorgeschriebenen Berücksichtigung des Art. 35 auf 1 Jahr 3 Monate Arbeitshaus gelangte.

Artikel 34. Fortsetzung.

In Fällen, wo der Höchstbetrag der Strafe auf die im vorigen Artikel gedachte Weise bestimmt ist, hat der Richter zwischen allen denjenigen Strafsätzen die Wahl, die weder der Art noch der Dauer nach höher sind, als dieser Höchstbetrag.

Besteht derselbe jedoch in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, so kann von der Gefängnißstrafe nur in der Dauer bis zu vier Monaten Gebrauch gemacht werden, dafern nicht für das fragliche Verbrechen überhaupt neben der höheren Strafart zugleich Gefängnißstrafe in längerer Dauer, als von vier Monaten, angedroht ist.

Auf die im vorigen Artikel gedachte Weise, d. h. als Bruchtheil einer an einer andern Gesetzstelle angedrohten Strafe.

Fälle des vorigen Artikels kommen vor in den Artikeln 59, 225, 271, 289, 291 und 292; Fälle beider Artikel in den Artt. 41, 55 und 64; Fälle des obigen allein in den Artt. 42, 43, 88, 96, 213 und 231.

Artikel 35. Verhältniß der Strafarten.

Wo es auf eine Vergleichung der verschiedenen Strafarten ankommt, ist die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Das Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander wird dahin bestimmt, daß einjährige Zuchthausstrafe einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten gleich zu achten ist.

Ferner sollen bei geschärfter Gefängnißstrafe (Art. 18) je zwei Tage, an welchen die Schärfung der Gefängnißstrafe zu vollziehen sein würde, drei Tagen einfacher Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Auf die Geltung der Zucht- haus- und der Arbeitshausstrafe haben die Schärfungen derselben (Art. 12, 13, 14, 16) keinen Einfluß.

Das Criminalgesetzbuch, in welchem bestimmt war, daß zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art, die ein Verbrecher durch verschiedene

Handlungen verwirkt, weder nach der frühern Regel: poena maior absorbet minorem, einander ausschließen, noch auch neben einander in Vollziehung gebracht werden sollten, bedurfte zum Zwecke des Aufziehens der niederen Strafart in die höhere einer Normirung des Verhältnisses der verschiedenartigen Freiheitsstrafen in ihrer Geltung, und gab diese in dem Capitel von der Strafzumessung, Art. 53. Einige Aenderungen erlitt dieses System durch das Gesetz vom 30. Juli 1846 (G. Bl. S. 103). Im gegenwärtigen Strafgesetzbuche hat man, obschon dasselbe die Lehre von der Bestrafung concurrirender Verbrechen wesentlich ändert (Art. 78), eine allgemeine Bestimmung über das Geltungsverhältniß der Strafarten für nöthig gehalten und dieser ihren Platz mit Recht unter den allgemeinen Vorschriften über die Strafen selbst angewiesen. Sie findet ihre Anwendung hauptsächlich da, wo das Gesetz Bruchtheilstrafen festsetzt (z. B. die möglicherweise nach Art. 88 oder Art. 96 zu erkennende Hälfte der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe besteht in 15 Jahren Zuchthaus), und bei der im Art. 33 vorgeschriebenen Procedur.

An den Schlußsatz des Art. wird bei **Krug** (Comment. Abth. I. S. 75) die Bemerkung geknüpft, daß bei dem Geltungsverhältnisse der geschärften Gefängnißstrafe nur die Tage, an welchen die Schärfung zu vollziehen sein würde, in Betracht kommen, und es wird daraus gefolgert, daß, wenn z. B. eine geschärfte Gefängnißstrafe von 2 Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden soll, nach Art. 24 acht und vierzig Hiebe ausfallen würden. Das Letztere scheint unrichtig zu sein. Ist auf 2 Wochen geschärfter Gefängnißstrafe erkannt, so könnte die Schärfung in der That nur an 10 Tagen vollzogen werden, da, wie auch a. a. O. bemerkt wird, der 3te, 6te, 9te und 12te Tag (nach Art. 18 und 12) schärfungsfrei bleiben müssen. Jene 10 Tage stehen nach dem Schlußsatze unseres Artikels 15 Tagen einfacher Gefängnißstrafe gleich, die Hinzurechnung der 4 schärfungsfreien Tage ergiebt 19, und diese sind nach dem Schlußsatze des Art. 24 sieben und funfzig Ruthenstreichen gleichzuachten.

Artikel 36. Von den Folgen gewisser Strafen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem zieht die zuerkannte oder erlittene Zuchthausstrafe diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, sowie alle anderen Strafarten ziehen nur diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die beiden ersten Absätze entsprechen dem Art. 9 des Crim. GBuchs. Anstatt der Worte: Verlust aller politischen Ehrenrechte, hatte der Entwurf des letztern: „Verlust des Adelstandes, jedoch nur für die Person des Verbrechers, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurthel erzeugten Kinder," ferner am Schlusse des ersten Abschnitts: Verlust „aller bürgerlichen Ehrenrechte." Bei den ständischen Verhandlungen, welche zuletzt zu der gegenwärtigen Fassung führten, kam eine Mehrzahl hier einschlagender Fragen zum Vorschein, die zwar keine directe Beantwortung gefunden haben, aus deren Discussion aber, in Verbindung mit der nunmehrigen Fassung, sich folgern läßt, a) daß die vom Adel abhängigen Vermögensrechte und dahin gehörigen Ansprüche für den Bestraften nicht verloren gehen; b) daß Kinder, die nach erlittener Strafe, jedoch in einer schon vorher bestandenen Ehe von dem Bestraften erzeugt werden, den Adel mit der Geburt erlangen; c) daß Ehrenrechte, die nicht politischer Natur sind („die in der Geselligkeit gegeben werden"), durch das Gesetz nicht getroffen werden. Ob eine nach erlittener Strafe geschlossene Ehe der Ehefrau und den mit ihr erzeugten Kindern den Adel verleihe, scheint zweifelhaft; für die bejahende Meinung kann die Wendung, welche die Verhandlungen damals in der zweiten Kammer unmittelbar vor der Abstimmung nahmen (Mitth. S. 1937), angeführt werden.

Da die im Art. angedrohten Verluste als nothwendige Folgen der erlittenen Zuchthausstrafe bezeichnet werden, so treten sie von selbst ein, und es ist das Straferkenntniß darauf nicht zu richten. Vom Staatsdienste (dem hier die Bekleidung eines communlichen Amtes gleichsteht) erfolgt vermöge des Staatsdienergesetzes (G. Bl. f. 1835. S. 181) §. 24 eine besondere, durch die Anstellungsbehörde zu verfügende, Entsetzung; diese ist aber nicht erst von der erlittenen Strafe, sondern schon vom Vorhandensein des Straferkenntnisses bedingt. Vgl. Anm. zu Art. 11. Uebrigens verliert der entsetzte Diener auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Staatsamte wieder angestellt zu werden, sofern nicht später seine völlige Unschuld sich zu Tage legen und förmlich anerkannt werden sollte.

Diejenigen Folgen, welche das Strafgesetz an gewisse Strafen, oder an die Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen knüpft (z. B. auch die Folgen des Meineides, Art. 226, der Verfall gewisser Gegenstände, Art. 369, Art. 24 des Forst- 2c. Gesetzes) werden hierdurch zu einem Theile der Strafe, und können daher, außer durch rechtliches Erkenntniß, nur durch Begnadigung aufgehoben werden.

Die Folgen erlittener Arbeitshausstrafe ergeben sich aus dem Wahlgesetze, dem Communalgardengesetze, dem Staatsdienergesetze, der

Städte- und der Landgemeindeordnung, dem Volksschulgesetze und dem Militärstrafgesetzbuche; das bürgerliche Strafgesetzbuch spricht keine besonderen Folgen derselben aus, und anerkennt dadurch, daß sie nicht für eine an sich entehrende Strafe gelten soll.

Wegen der Gefängnißstrafe vgl. m. §. 25 b. des Staatsdienergesetzes.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Artikel 37. Vollendung des Verbrechens.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendigt und, im Falle ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist. (Vergl. die besonderen Bestimmungen in Art. 186, 211, 224, 273, 328, 358.)

Vergl. **Krug** im Archiv d. C. R. 1854 S. 399, und Abhandlungen aus dem Strafrechte (Comm. Abth. 4) S. 46. **von Wächter,** Handbuch S. 317. **Abegg,** Beiträge zur Begutachtung S. 18.

Die Artt. 37—40 enthalten die ineinandergreifenden Definitionen der Vollendung, des Erfolgs und des Versuchs, und die Eintheilung des letztern in den beendigten und nicht beendigten.

Ob eine strafbare Handlung beendigt sei, ergiebt sich aus einer Vergleichung derselben mit den durch das Gesetz selbst aufgestellten Merkmalen. Bei sehr vielen Verbrechen fällt mit der beendigten Handlung auch das Vorhandensein des vollendeten Verbrechens zusammen; bei einigen aber, namentlich bei den Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, bei Brandstiftung u. s. w. ist zu Herstellung des vollendeten Verbrechens, außer der beendigten Handlung des Verbrechers, das Hinzutreten eines gewissen Erfolgs nöthig, dessen Merkmale dann ebenfalls aus dem Gesetze selbst zu entnehmen sind. Eine gesetzliche Bestimmung für den, allerdings wohl seltenen Fall, daß zwischen der beendigten verbrecherischen Handlung und dem Eintritte ihres fortwährend bevorstehenden Erfolgs ein längerer Zeitraum inne liegen sollte, als die Justiz braucht, um die Untersuchung gegen den Verbrecher durchzuführen, giebt es in der Allgemeinheit nicht. In einem Falle des älteren Rechts, wo es längere Zeit ungewiß blieb, ob eine Körperverletzung von bleibendem Gesundheitsnachtheile begleitet sein werde, erkannte ein Appellationsgericht auf Strafe nach Artikel 132 des C. G. B.'s unter 2 a, und behielt für den Fall, daß der bleibende Nach-

theil sich noch herausstelle, weitere Bestrafung vor. Einem solchen Erkenntnisse würde jetzt die Fassung von Art. 167. 2 unseres St. G. B.'s entgegenstehen, wonach die Strafe sich nach dem richtet, was in Aussicht steht. Ausgeschlossen wird jedoch durch diese Bestimmung eine nachherige weitere Bestrafung nur für den Fall eines eintretenden bleibenden Gesundheitsnachtheils, wofern angenommen worden war, daß der Nachtheil voraussichtlich kein bleibender sein werde. Sollte als nachträgliche Folge der Körperverletzung der Tod eintreten, so würde dies als eine neue Thatsache anzusehen sein, vermöge deren die Handlung nach einem härteren Strafgesetze zu beurtheilen ist, und es würde nach Art. 386 der St. P. O. die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt werden können.

Artikel 38. Begriff des Erfolgs.

Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte. (Vergl. jedoch Art. 46 bis mit 49.)

Indem der obige Artikel eine ganz allgemeine Begriffsbestimmung an die Hand giebt, ersetzt er zugleich die im C. G. Buche nur für den „Thatbestand des Verbrechens der Tödtung" gegebene Vorschrift, nach welcher es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung bleibt, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 187.

Erfolg einer Handlung oder Unterlassung ist nach dem Art. Alles, was durch dieselbe verursacht (bewirkt, hervorgebracht) worden ist. Es kommt, so lange wir es lediglich mit dieser Begriffsbestimmung zu thun haben, schlechterdings nur der Causalzusammenhang der objectiven Erscheinungen in Betracht, und nicht die Beziehung, welche zwischen dem Willen des Handelnden und den die Handlung begleitenden Folgen stattfindet. Die letztere Frage gehört in die Lehre von der Zurechnung; deshalb verweist der Artikel selbst auf den Inhalt des IV. Capitels. Durch die dort gegebenen Vorschriften verüberflüssigt sich ein subtiles Eingehen auf die philosophische Unterscheidung zwischen Gelegenheit gebenden und bewirkenden Ursachen (causae occasionales und efficientes); der Richter wird die Frage, welcher Antheil am Erfolge dem Hinzutritte anderer, neben der Handlung des Verbrechers wirkender Ursachen zuzuschreiben sei, allezeit nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu beantworten haben.

Unterlassung kommt als etwas Verursachendes nur dann in Betracht, wenn die Vornahme oder Ausführung dessen, was unterlassen wurde, durch eine irgendwie übernommene Pflicht geboten war.

Krug, Abhandlungen (Comm. Abth. 4) S. 21. Vgl. übrigens unten, Anmerk. zu Art. 70.

Artikel 39. Begriff des Versuchs.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen. (Vergl. jedoch Art. 47 und die besonderen Bestimmungen in Art. 117, 224, 323.)

Vgl. **Krug**, Lehre vom Versuche der Verbrechen, Leipz. 1854.

Um den Versuch eines Verbrechens annehmen zu können, ist erforderlich:

I. daß dieses Verbrechen beabsichtigt wurde (vorsätzliches Verbrechen), und

II. daß die Ausführung desselben angefangen wurde.

Aus I. folgt, daß ein culposes Verbrechen (Verbrechen aus Unbedachtsamkeit, Art. 48) nicht versucht werden kann. Von dem Zusammentreffen des Vorsatzes mit Unbedachtsamkeit handelt Art. 49.

Dem Anfange der Ausführung wird die Vorbereitung der Ausführung (Art. 45) gegenübergestellt. Die Auffindung der Grenze zwischen beiden ist dem richterlichen Ermessen überlassen, doch giebt das Gesetzbuch selbst für einige Verbrechen (Hochverrath, Meineid, Falschmünzen) besondere Bestimmungen. Vgl. übr. Anm. zu Art. 45, ferner Annalen des K. S. OAG. I. S. 303.

Artikel 40. Beendigter und nicht beendigter Versuch.

Der Versuch ist ein beendigter, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigter. Vergl. jedoch Art. 117, 179, 279, 323.)

Schon das ältere Criminalrecht unterschied zwei Arten des Versuchs. Man stellte dem vollendeten Verbrechen (delictum consummatum) einen nächsten Versuch oder angefangenes Verbrechen (conatus proximus s. del. inchoatum) und einen entfernten Versuch oder vorbereitetes Verbrechen (conatus remotus s. del. attentatum in sens. str.) gegenüber. Zum consummirten Verbrechen war nothwendig a) die völlig beendigte gesetzwidrige Handlung (del. perfectum) und b) wenn ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch das Eintreten dieses Erfolgs. Daß die letztere Theorie noch praktische Geltung hat, ergiebt sich aus der Anm. zu Art. 37; dagegen ist die Lehre vom nächsten und entfernten Versuche durch die heutige Gegenüberstel-

lung von Versuch überhaupt auf der einen, und Vorbereitungshandlungen auf der andern Seite, in den Hintergrund gestellt, obschon es nicht verwehrt ist, auch jetzt noch, und neben der neu aufgestellten Terminologie, von größerer oder geringerer Nähe einer Versuchshandlung zu reden. Die neue Eintheilung des Versuchs in beendigten und nicht beendigten hängt mit dem vorhin gegebenen Begriffe des delictum perfectum zusammen; man hat zunächst zum beendigten Versuche alle diejenigen Fälle zu rechnen, wo ein Delict perfect ist ohne consummirt zu sein, d. h. wo bei beendigter gesetzwidriger Handlung der gewisse Erfolg noch fehlt, den das Gesetz als Erforderniß des Verbrechens im besondern Falle bezeichnet. Indessen ist der Begriff des beendigten Versuchs noch etwas ausgedehnter gefaßt worden. Das Gesetz hat, hier vorzüglich auf den subjectiven Standpunct achtend, die Grenze da gezogen, wo der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. Hierdurch ist der Richter darauf hingewiesen, die Handlung des Verbrechers in dieser Richtung möglichst im Sinne des Verbrechers selbst, und nach der Lage, in welcher dieser sich befand, zu beurtheilen.

Eine Durchführung der gegebenen Eintheilung für alle Verbrechen, bei denen überhaupt ein Versuch gedacht werden kann, ist nicht möglich und auch vom Gesetzgeber nicht gewollt worden. So fällt z. B. beim Meineide, dessen Versuch das Gesetz selbst definirt (Art. 224), der beendigte Versuch mit dem vollendeten Verbrechen selbst zusammen, indem, so lange noch etwas an der Eidesformel auszusprechen übrig ist, der Verbrecher nicht Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig halten mußte, mit dem Aussprechen der letzten Worte aber — der Betheuerung — das Verbrechen für vollendet geachtet wird. Einfacher Diebstahl kann ebenfalls nicht füglich im Stadium eines beendigten Versuchs gedacht werden. Dagegen giebt das Gesetz für ausgezeichnete Diebstähle, ferner für Hochverrath, Raub (einschließlich der räuberischen Erpressung) und Falschmünzen — Citate am Schlusse des Artikels — besondere Bestimmungen, durch welche der Versuch im gegebenen Falle als beendigter charakterisirt wird. Vgl. übrigens Allg. Gerichtsz. 1859. S. 158.

Artikel 41. Strafe des Versuchs.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Drittheil des Mindestbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Wer des Versuchs eines Verbrechens schuldig ist, verfällt, wo das Gesetz nicht eine besondere Strafbestimmung hat (vgl. Art. 301), derselben Strafbestimmung, welche für das vollendete Verbrechen vorhanden ist. Es kann aber die höchste Versuchsstrafe überhaupt (mit Ausnahme des Falles im Schlußsatze des Art. 179) nicht bis zum Höchstbetrage der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, und die Strafe des nicht beendigten Versuchs nicht höher als bis zur Hälfte dieses Höchstbetrags ansteigen. Für den nicht beendigten Versuch ist kein Strafminimum festgesetzt; für den beendigten besteht ein solches, und zwar in dem Dritttheile des Mindestbetrags der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe. Was zwischen diesen Bruchtheilen, Dritttheil des Mindestbetrags und Hälfte des Höchstbetrags, inne liegt, darauf kann bei beiden Arten des Versuchs erkannt werden; diese Anwendung des Princips der s. g. übergreifenden Strafen dient zugleich dazu, dem Richter minutiöse Untersuchungen über die Classification des vorliegenden Versuchsfalles zu ersparen.

Artikel 42. Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigter zu bestrafen,

1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

Das Crim. G. B. von 1838, welches die Unterscheidung zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche nicht kannte, stellte im Art. 26 vier Hauptarten des Versuchs auf, jenachdem nämlich der Verbrecher

1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder
2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden war, oder er
3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder

4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hatte.

Offenbar gehörte von diesen Kategorien die erste zum (heutigen) nicht beendigten, die zweite und vierte zum beendigten Versuche. (Deshalb konnte, nach ausdrücklicher Vorschrift am Schlusse jenes Artikels, bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen in den Fällen unter 2 und 4 „ausnahmsweise" auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.) Die dritte Kategorie konnte ebensowohl Fälle des beendigten, als des nicht beendigten Versuchs begreifen. Immer aber hatte man anzuerkennen, daß diese Art der Versuchshandlungen (die s. g. Wahnverbrechen) der mildesten strafrechtlichen Beurtheilung fähig sind. Daher hat das StGB. für Fälle dieser Art, auch wenn der Versuch nach der allgemeinen Begriffsbestimmung als ein beendigter angesehen werden mußte, die Gleichstellung desselben mit dem nicht beendigten angeordnet, dagegen hiervon am Schlusse des Art. die obige vierte Kategorie ausdrücklich ausgenommen. Vgl. übrigens Allg. Gerichtsz. 1859. S. 276.

Bei dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht kommt zuweilen der Fall vor, daß Jemand auf das Verlangen einer Schwangeren, ihr abtreibende Mittel zu verschaffen, derselben geflissentlich untaugliche Mittel verabreicht, um das Verbrechen zu hintertreiben. Bei dem hier vorhandenen Mangel des bösen Vorsatzes würde es unrichtig sein, dies als Beihülfe zu dem im Art. erwähnten Versuche zu strafen.

Nr. 1 des Artikels enthält eine Verallgemeinerung der, den jetzigen Artt. 213 u. 231 entsprechende Bestimmungen über die Wirkung thätlicher Reue bei den Verbrechen der Brandstiftung und des Meineids enthaltenden Artt. 178 und 188 des Cr. GBuchs.

Vgl. übrigens Art. 44 und 59.

Artikel 43. Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrthümlich vorausgesetzt hat.

Schon dem Art. 27 des CGB.'s, welcher so lautete:

„Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige „Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen „werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den „Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vier„jährigem Arbeitshause zu belegen,"

wurde eine Auslegung zu Theil, die ziemlich weit über die Fälle, für die er ursprünglich gegeben war — Erstechen eines Leichnams u. dgl. — hinausging. Man wandte ihn auf Frauenspersonen an, die, während sie nicht schwanger waren, abtreibende Mittel gebrauchten; auf

Schuldner, die in der Meinung, insolvent zu sein, Güter bei Seite schafften u. s. w. Das StGB. hat nun die dem Art. zum Grunde liegende Idee ganz allgemein, und mit Worten, die nicht mißverstanden werden können, ausgesprochen. Verschieden von dem Falle des Artikels ist es, wenn Jemand, ohne über das Object seiner Handlung im Zweifel zu sein, die Handlung selbst, welche er unternahm, irrthümlich für strafbar hielt. In einem solchen Falle ist, da die That vor dem Gesetze als erlaubt gilt, nichts weiter als der verbrecherische Gedanke vorhanden, wofür allein bekanntlich eine criminelle Ahndung nicht stattfindet. Es ist dies gerade der umgekehrte Fall von demjenigen, wo Jemand eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung beging, während er sie nach dem Gewissen für erlaubt hielt; eben so gewiß, als der letztere nach Art. 95 des StGB.'s gestraft wird, muß der erstere bürgerlich straflos ausgehen.

Artikel 44. Strafloser Versuch.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens (Art. 40) ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich selbst strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letzteren durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Vgl. **Held**, in d. N. Jahrb. 1845. S. 93.

Der Artikel beschränkt sich, wie Art. 28 des CGB.'s, auf diejenigen Fälle, in denen die verbrecherische Handlung bereits angefangen, aber noch nicht vollendet ist. Wenn bei Verbrechen, zu denen ein gewisser Erfolg gehört (Art. 37), der Verbrecher alles das, was er zu dessen Herbeiführung für erforderlich hielt, bereits gethan hat, so kann er sein Vorhaben nicht mehr wieder aufgeben, sondern nur, indem er durch seine Thätigkeit den Erfolg abwendet, sich Anspruch auf die mildere Beurtheilung nach Art. 42. 1 verschaffen.

Die Beweggründe des Abstehens vom Verbrechen müssen in dem Verbrecher selbst liegen und können ebensowohl in der Furcht vor Entdeckung und Strafe, als in wahrer Reue, Mitleid u. s. w. bestehen; ja selbst äußere Umstände können auf die Sinneswandlung des Verbrechers Einfluß gehabt haben, ohne daß er dadurch der Wohlthat des Artikels verlustig wird, nur dürfen solche ihn nicht an der Ausführung seines Vorhabens gehindert, d. h. sie dürfen nicht in der Art gewirkt haben, daß dadurch der Rücktritt des Verbrechers den Charakter eines unfreiwilligen annimmt. Die Grenze mag hier zuweilen nicht leicht zu finden sein, dafür enthalten aber auch die Bestimmungen über den nicht beendigten Versuch kein Minimum der Strafzufügung.

Gänzliches Aufgeben des Vorhabens ist es nicht, wenn der Verbrecher die Ausführung desselben nur auf eine andere Zeit verschiebt.

Eine an sich selbst strafbare That, d. h. eine solche, die ein für sich bestehendes, unabhängig von dem concurrirenden Versuche zu bestrafendes Verbrechen darstellt.

Vgl. übrigens Art. 59.

Artikel 45. Vorbereitungshandlungen.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen keiner Strafe, insofern sie nicht eine an sich selbst strafbare That enthalten, oder besonders mit Strafe bedroht sind.

So wichtig auch die Grenze zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit ist, welche durch den Art. gezogen wird, so ist sie doch in manchen Fällen sehr schwer zu erkennen, weil die Begriffe: vorbereitetes Verbrechen, und angefangenes Verbrechen häufig in einander zu laufen scheinen. Eine feste Richtschnur hierüber zu geben, ist unmöglich; der Richter wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob das Verbrechen überhaupt von der Art sei, daß von Vorbereitungshandlungen die Rede sein kann, und, wenn dies der Fall, ob die bereits unternommene Handlung schon zum Beginn des Verbrechens gehöre oder nicht. Das Hauptaugenmerk ist hierbei auf die größere oder geringere Festigkeit des verbrecherischen Vorsatzes, auf die mehr oder weniger bestimmte Richtung des Willens, auf die Continuität der bis zur Vollendung des Verbrechens nach und nach erforderlichen Handlungen, und auf das örtliche und zeitliche Auseinanderliegen der bereits unternommenen und der eigentlichen Vollendungs-Handlung, zu richten.

Verläßt Jemand seine Wohnung mit dem Gedanken, Arbeit zu suchen, vielleicht auch zu betteln, oder endlich bei sich darbietender Gelegenheit zu stehlen, so ist der verbrecherische Vorsatz zu generell, als daß in dem bloßen Ausgehen schon ein Anfang des Verbrechens gefunden werden könnte. Dasselbe würde noch gelten, wenn der Vorsatz allein auf das gelegentliche Stehlen gerichtet war; hatte aber der Angeklagte schon den bestimmten Vorsatz, in der Wohnung des A., in dem Kaufgewölbe des B. u. s. w. einen Diebstahl zu begehen, so war das Verbrechen schon angefangen, sobald er sich dahin auf den Weg begeben hatte. Wer sich einen Dietrich verfertigt oder ankauft, um damit vorkommenden Falls fremde Schlösser zu öffnen und dann zu stehlen, hat eine bloße Vorbereitungshandlung begangen; angefangen hat er aber das Verbrechen, wenn er nach vorheriger genauer Untersuchung desjenigen Schlosses, durch dessen Eröffnung er sich den Weg zu einem bestimmten Diebstahle bahnen wollte, das Instrument schon nach der besonderen Beschaffenheit dieses Schlosses vorgerichtet hat. Das K. S. OAG. erachtete es (Mai 1845) für mehr als blos vorbereitende Hand-

lung, als S. die Verschließbarkeit eines Ladens durch Einstecken eines Pflockes aufgehoben hatte, um dann zur Nachtzeit dort einzusteigen und zu stehlen.

Ein neuerer Ausspruch des K. S. OAG. findet sich in der Allg. Gerichtsz. Jahrg. 1859. S. 443.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und der Unbedachtsamkeit.

Artikel 46. Vorsatz und Absicht.

Zu den regelmäßigen Erfordernissen eines Verbrechens gehört, daß die mit Strafe bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze begangen, und daß daher, wenn zu dem Begriffe des fraglichen Verbrechens ein gewisser Erfolg vorausgesetzt wird, auch dieser von dem Verbrecher beabsichtigt worden sei. (Vergl. jedoch Art. 47 und 49.)

Artikel 47. Bestimmte und unbestimmte Absicht.

Für die Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum Vorsatze macht es keinen Unterschied, ob die Absicht eine bestimmte oder eine unbestimmte war. (Vergl. jedoch Art. 169.)

Dagegen kann dem Thäter in Hinsicht auf einen möglichen, aber nicht eingetretenen Erfolg seiner Handlung der Versuch desjenigen Verbrechens, welches durch den Eintritt dieses Erfolgs vollendet worden wäre, nur dann angerechnet werden, wenn seine Absicht bestimmt auf Hervorbringung dieses Erfolgs gerichtet gewesen ist.

Vgl. **Krug**, über dolus und culpa und insbesondere über den Begriff der unbestimmten Absicht. Leipz. 1854.

Beide vorstehende Artikel kommen vorzugsweise bei solchen Verbrechen in Betracht, zu deren Wesen außer der rechtswidrigen Handlung noch ein gewisser Erfolg (vgl. Art. 37 nebst Anm.) gehört. Durch den ersten Absatz des Art. 47 werden, wie namentlich das K. S. OAG. (Allg. Gerichtsz. 1859. S. 442) annimmt, alle die verschiedenen von der Doctrin aufgestellten Arten des unbestimmten bösen Vorsatzes (dolus generalis s. indeterminatus im weitern Sinne)

betroffen, also: der dolus alternativus, bei welchem der Verbrecher eine Mehrzahl von gleich möglichen Erfolgen seiner Handlung voraussah, von denen er einen eben so willig eintreten lassen wollte, als den andern, ferner der dol. indeterminatus im engern Sinne, wo die Absicht, ohne eine völlig bestimmte und begrenzte Richtung, auf die Zufügung von Schaden überhaupt, wäre es auch der schlimmste, sich erstreckte, endlich der dol. eventualis, wo der Verbrecher zunächst zwar einen minder strafbaren Erfolg hervorrufen wollte, sich aber bewußt war, daß dieser Erfolg leicht ein strafbarerer sein könne und für solchen also die Verantwortung übernahm.

Durch den zweiten Absatz des Art. 47 wird der schon oben (Anm. zu Art. 39) aufgestellte Satz, daß es einen Versuch eines culposen Verbrechens (oder auch einen culposen Versuch) nicht geben könne, außer Zweifel gebracht. Auch Anstiftung zu einem rein culposen Verbrechen giebt es nicht.

Artikel 48. Unbedachtsamkeit.

Handlungen, wodurch unvorsätzlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, sind nur, wenn diese Rechtsverletzung durch Unbedachtsamkeit verschuldet wurde, und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Bei allen anderen im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen sind Vorsatz und Absicht (Art. 46, 47), auch wenn ihrer in der Begriffsbestimmung derselben nicht besonders gedacht ist, ein nothwendiges Erforderniß der Bestrafung.

Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden, außer wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu verlangen.

Das Charakteristische der hieher gehörigen Fälle ist die Unvorsätzlichkeit, d. h. der bei einer Handlung (oder Unterlassung) vorhandene Mangel rechtswidrigen Vorsatzes. Ist hierbei dennoch eine Rechtsverletzung verursacht worden (deren objectiver Thatbestand jedenfalls vorhanden sein muß, vgl. Allg. Gerichtsz. Jahrg. 1858. S. 290), so kommt es darauf an, ob dem Handelnden eine Unbedachtsamkeit (Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Uebereilung) zum Vorwurf gereicht — culpose Rechtsverletzung —, allein auch wenn dies der Fall, soll eine Criminalstrafe nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen eintreten. Durch den Schlußsatz des Art. wird überdies das Maaß der Bedachtsamkeit, welche in der Regel verlangt werden kann, auf den Begriff des Gewöhnlichen zurückgeführt (**Krug**, Abhandl. S. 52 der IV. Abth. des Comment.).

Die vom Gesetze bezeichneten Fälle strafbarer culpa sind: culpose

Tödtung und Körperverletzung (Art. 165 und 175), culpose Brandstiftung und andere aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen (Art. 220 und Eisenbahn- ꝛc. Gesetz Art. 7), culpose Verleumdung (Art. 237), leichtsinniger Bankerott (Art. 307) und leichtsinniges Aufborgen (Art. 309), obschon letztere beide Verbrechensformen nahe an das vorsätzliche Verbrechen mit unbestimmter Absicht (Art. 47) angrenzen. Für den leichtsinnigen Falscheid (Art. 227) ist eine wirklich eingetretene Rechtsverletzung nicht nothwendige Bedingung, dieser daher streng genommen zu den culposen Verbrechen nicht zu rechnen.

Fälle von zweifelhaft strafbarer culpa wegen Mangels an Aufsicht über unzurechnungsfähige Personen und dadurch unterbliebener Verhinderung von rechtsverletzenden Handlungen der letzteren werden vorgeführt in der Allg. Gerichtsz. Jahrg. 1858. S. 286 und Jahrg. 1859. S. 186.

Artikel 49. Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit.

Auch bei einer mit rechtswidrigem Vorsatze begangenen Handlung kann, wenn nach den Umständen eine bestimmte Grenze der Absicht anzunehmen ist, der darüber hinausgehende rechtsverletzende Erfolg, insofern nicht in den besonderen Vorschriften des zweiten Theils wegen eines solchen Erfolgs ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, nur als ein durch Unbedachtsamkeit verschuldeter (Art. 48) in Betracht gezogen werden.

Der Artikel behandelt den Fall der s. g. culpa dolo determinata (**Feuerbach**, Lehrb. §. 60), welche ein Gemisch von dolus und culpa ist; der Verbrecher beabsichtigte einen bestimmten geringern Erfolg, führte aber durch die Unbedachtsamkeit seines Handelns oder Unterlassens einen schlimmeren herbei. Hier liegt in der Regel eine ideelle Concurrenz von Verbrechen vor, und es ist den Bestimmungen des Art. 77 nachzugehen. Beispiele geben die Verbrechen der Art. 162—164, wenn sie mit culposer Tödtung concurriren. Eine hiervon verschiedene Behandlung kommt aber den, durch den Art. selbst ausdrücklich ausgenommenen Fällen zu, in denen das Gesetz für den eingetretenen erschwerenden (über die Handlung hinausgehenden) Erfolg eine schwerere Strafe unmittelbar androht, und in denen es dann auch eines besonderen Nachweises der Unbedachtsamkeit nicht, wie sonst der Fall sein würde, bedarf. Von den besondern Vorschriften des zweiten Theils sind hieher zu rechnen: Art. 161, 170, 173, 177, 185, 212, 280, 353 und 359.

Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülfen,) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Artikel 50. Miturheber.

Haben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vergl. Art. 53) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falles sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

In diesem und den folgenden Artikeln ist das StGB. zu der von dem Crim. GB. verlassenen gemeinrechtlichen Theorie über die (subjective) Concurrenz Mehrerer bei Einem Verbrechen zurückgekehrt, und es ist nicht mehr, wie dort, von gleicher und ungleicher Theilnahme an verbrecherischen Handlungen die Rede, sondern es wird zwischen Urheberschaft und Beihülfe zum Verbrechen unterschieden. Der Begriff der Begünstigung eines Verbrechens (Art. 38 des CGB.'s, 61 des StGB.'s) ist dagegen unverändert geblieben.

Die Grundlage der Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihülfe liegt in der Verschiedenheit der eignen und der fremden That. Beihülfe kann nur zu einer fremden That, also nur zum Verbrechen eines Andern geleistet werden, wer aber das Verbrechen entweder als eigne That verübt, oder irgendwie zu dem seinigen macht, ist Urheber, beziehentlich Miturheber desselben. Zweifel, welche über das Vorhandensein von Urheberschaft oder Beihülfe auftauchen können, sind anders nicht als durch das Eingehen auf den subjectiven Standpunct des Verbrechers zu lösen. Für den Hauptfall der gemeinsamen Urheberschaft, den des gemeinschaftlichen Beschlusses der That, giebt der erste Absatz des Art. bestimmte Auskunft; zu bemerken ist

nur, daß der auf die That gerichtete Wille nicht ausdrücklich erklärt zu sein braucht. Ist gemeinschaftlicher Beschluß vorhanden, so wird der Theilnehmer daran zum Urheber, wenn er entweder zur Ausführung der That mitwirkt, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig ist. Unterbleibt beides letztere, so wird der Theilnehmer am Beschlusse nach Art. 57, wenn das Verbrechen ohne ihn begangen oder versucht worden, nach Art. 58, wenn das Verbrechen selbst ganz unterblieben, beurtheilt. Der zweite, schwierigere Fall tritt ein, wenn Jemand zur Ausführung einer That mitgewirkt hat, ohne an deren Beschlusse Theil genommen zu haben. Hier verweist der Art. selbst, im zweiten Abschnitte, auf den oben angedeuteten, allein entscheidenden subjectiven Standpunct des Verbrechers. Vgl. jedoch Anm. zu Art. 53.

Artikel 51. Beurtheilung der Miturheber.

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Verbrechen ganz zuzurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder seiner Willensrichtung zur Last fällt.

Ganz kann man mehrern Urhebern eine verbrecherische That zurechnen, obwohl die Beurtheilung ihrer Strafbarkeit sehr verschieden ausfallen kann. Der zweite Absatz des Art. spricht aus, was die Praxis schon vorher als richtig anerkannte: daß die Auffassung der That als bestimmtes Verbrechen von den persönlichen Verhältnissen und der besonderen Willensrichtung der verschiedenen Miturheber abhängig ist. Wenn A. und B. den Vater des B. gemeinschaftlich bestehlen, wird A. nach Art. 276, B. nach Art. 302 beurtheilt; wenn A. und B. eine Scheune anzünden, und nur A. weiß, daß darin jemand schläft, den er um's Leben bringen will, so macht sich dieser, wenn er seinen Zweck erreicht, des Mordes, B. nur der Brandstiftung schuldig. Vgl. Anm. zu Art. 103.

Artikel 52. Besondere Bestimmung.

Haben einer oder mehrere der Miturheber eines Verbrechens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schul-

den kommen lassen oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, dafern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zuzurechnen.

Bei einer Uebereinkunft, die nicht auf ein specielles, nach Ort, Zeit und Object bestimmtes Verbrechen gerichtet ist, besonders bei generellen Vereinigungen, wie bei dem Zusammentreten einer Bande, kann Art. 52 vorzugsweise zur Anwendung kommen. Er trifft aber auch den Fall, wenn ein beschlossenes Verbrechen von Einzelnen auf eine Weise und in einer Ausdehnung ausgeführt wurde, welche nicht verabredet worden ist. Wenn es nun in dem Artikel heißt, daß auf die vorhandenen Umstände gesehen und nach diesen beurtheilt werden solle, was als in der Vereinigung begriffen nicht betrachtet werden könne; so muß zuvörderst der Inhalt der Uebereinkunft, sodann das Causal-Verhältniß der fraglichen Handlung zu dem beabsichtigten Verbrechen ermittelt und aufgefaßt werden. Jede generelle Uebereinkunft pflegt, wenn auch nur stillschweigend, immer specieller zu werden, je näher die Verbrecher zur Ausführung treten, wie dies z. B. sich zeigt, wenn Personen auf das Stehlen ausgehen, dann einen bestimmten Ort, ein einzelnes Haus, besondere Localitäten, gewisse Sachen, eine bestimmte Ausführungsart in das Auge fassen, und es liegt schon hierin, daß nicht blos die ursprüngliche Uebereinkunft dem Urtheile untergelegt, sondern alles bei der Ausführung stillschweigend Genehmigte als darin begriffen angesehen werden muß. Hiernächst enthält jede Verabredung, insoweit sie generell ist, zugleich für den Einzelnen einen ungemessenen Auftrag zur Anwendung aller dem Zwecke entsprechenden Mittel, insoweit deren Nothwendigkeit vorauszusehen oder wenigstens zu vermuthen war. Dabei kommen wieder Ort und Zeit der Verübung des Verbrechens, ja es kommt selbst die von den andern gekannte Persönlichkeit einzelner Genossen, ihre Frechheit und Gewohnheit bei Verübung gewisser Verbrechen in Betrachtung. Nur was hiernach in der Uebereinkunft begriffen ist, macht alle Theilnehmer verantwortlich; was gegen dieselbe oder außerhalb derselben von Einzelnen geschehen ist, wird nur diesen angerechnet. Die bloße Wissenschaft, die keine Genehmigung enthält, namentlich wenn weder ein zeitiger Rücktritt noch eine Verhinderung möglich ist, begründet noch keine Zurechnung.

Artikel 53. Gehülfen.

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag

gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen. (Vergl. Art. 50.)

Abgesehen von der hier aufgenommenen Bestimmung über die durch Rath und Anschlag geleistete Beihülfe zum Verbrechen (intellectuelle Beihülfe, die übrigens ebensowohl eine nahe als eine entfernte sein kann, Art. 54), enthält der Artikel im Hauptwerke nur eine Wiederholung des zweiten Absatzes von Art. 50. Es ist daher auf die dortige Anmerkung zu verweisen. Hinzugefügt möge indeß werden, daß zum richtigen Erkennen des dort hervorgehobenen subjectiven Standpuncts des Verbrechers die Beachtung seiner objectiven Thätigkeit allezeit wesentlich beitragen wird. Wer, nachdem er in das beschlossene Verbrechen eingeweiht worden, die Haupthandlung desselben allein ausführt, hat gewiß nicht blos zu dem von Anderen beschlossenen Verbrechen mitgewirkt, sondern vielmehr den Entschluß zur That zu dem seinigen gemacht, gesetzt auch, daß z. B. sein Interesse an den Folgen der That erweislich nur ein untergeordnetes, in Vergleichung mit dem der andern Urheber, gewesen wäre. Vgl. **Krug**, Abhandlungen rc. (Comment. Abth. IV. S. 73.)

Artikel 54. Nahe und entfernte Beihülfe.

Die Beihülfe ist, wenn der geleistete Beistand oder die gegebenen Anschläge von der Art gewesen sind, daß ohne dieselben das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, für eine nahe, in anderen Fällen für eine entfernte zu achten.

Bei Erwägung der Frage, ob die im concreten Falle geleistete Beihülfe von der Art sei, daß ohne sie das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, kommt es hauptsächlich darauf an, ob diese Beihülfe für den Thäter ein Bestimmungsgrund zur Ausführung, oder auch nur zur Art und Weise der Ausführung des von ihm beschlossenen Verbrechens gewesen sei. — Ganz werthlos als Argument für die Annahme einer nur entfernten Beihülfe würde es sein, wenn behauptet werden wollte, es seien ja Andere dagewesen, die dem Hauptverbrecher denselben wesentlichen Dienst, wie der Angeklagte, bei Ausführung der That geleistet haben würden. Eben so wenig wird der Nachweis, daß ohne die wirklich geleistete Beihülfe das Verbrechen auf eine andere Weise hätte ausgeführt werden können, die Annahme naher Beihülfe ausschließen. Bei der aus dem folgenden Art. sich ergebenden Normirung übergreifender Strafen für nahe und entfernte Beihülfe gilt übrigens hier dasselbe, was am Schlusse der Anm. zu Art. 41 über das Aufsuchen der Grenze zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche gesagt worden ist.

Artikel 55. Strafe der Beihülfe.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Gesetze

angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde.

Sie soll bei der nahen Beihülfe stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritttheil des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernten Beihülfe nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 51 zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte, es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderen Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfen als Strafzumessungsgründe innerhalb des durch den schwersten bestimmten Strafmaaßes in Betracht zu ziehen.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilung des Gehülfen nicht in Betracht.

Von den vier Absätzen des Artikels ist der zweite normativ hinsichtlich des Strafmaaßes bei der Beihülfe zum Verbrechen; die relativen Strafgrenzen — Bruchtheilstrafen — entsprechen denen, welche im Art. 41 für beendigten und nicht beendigten Versuch festgesetzt sind.

Die übrigen Absätze, und ebenso der folgende Artikel, beziehen sich auf die verschiedene strafrechtliche Natur (die Subsumtion) einer verbrecherischen That je nach den persönlichen Verhältnissen oder der persönlichen Willensrichtung des Urhebers und des Gehülfen. Die Ge-

setzesworte selbst lassen kaum eine Mißdeutung zu; hervorzuheben dürfte nur sein, daß die strafrechtliche Natur eines Verbrechens sich nicht dadurch ändert, daß rein persönliche Verhältnisse des Urhebers einen Strafausschließungs-, Strafmilderungs- oder Straferhöhungsgrund abgeben, z. B. Jugend, Wahnsinn, Rückfall. Vgl. übrigens Anm. zu Art. 65 und Art. 103.

Artikel 56. Besondere Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so ist diese schwerere strafrechtliche Natur des Verbrechens bei der Beurtheilung des Gehülfen nur insoweit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfe vermuthen konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurtheilen.

Artikel 57. Besondere Fälle der Theilnahme.

Personen, welche nur an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder versuchten Verbrechens Theil genommen haben, sind mit der Strafe der entfernten Beihülfe zu demjenigen Verbrechen, welches begangen oder beabsichtigt worden, zu belegen.

Es versteht sich, daß dieser Artikel dem Anstifter eines von Andern begangenen Verbrechens nicht zu Statten kommt. Wegen des in Folge der Anstiftung versuchten Verbrechens vgl. jedoch Art. 64.

Artikel 58. Verbindung zu einem Verbrechen.

Ist es zur Ausführung eines von Mehreren beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, so sind Diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Beschlusse desselben Theil genommen, oder ihre Beihülfe zu demselben zugesagt haben, mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Dritttheil vom Höchstbetrage der Strafe des beschlossenen Verbrechens ansteigen kann.

Das CGB. von 1838 erklärte jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke für strafbar als Versuch des beabsichtigten Verbrechens. Die jetzige Strafbestimmung ist, wie aus dem zulässigen Strafmaximum hervorgeht, etwas gelinder. Auf Anstifter hat sie keine Anwendung. Rücktritt von der Verbindung ist nach dem folgenden Art. zu beurtheilen.

Artikel 59. Wirkung thätiger Reue.

Ist ein von Mehreren beschlossenes oder auch bereits unternommenes Verbrechen dadurch, daß Einzelne aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, zurückgetreten sind, gänzlich rückgängig gemacht worden, so ist wider diejenigen, durch deren Rücktritt das Verbrechen rückgängig geworden, nur auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf die Hälfte derjenigen Strafe, die sie nach Maaßgabe dessen, was bereits geschehen ist, ohne den Rücktritt verwirkt haben würden, zu erkennen.

Hat jedoch einer, oder haben einige der Verbundenen aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch ihren Einfluß auf die Anderen, durch Anzeige bei der Behörde, oder durch andere geeignete Mittel, das Aufgeben oder die Unterdrückung desselben bewirkt, so sollen diejenigen, welche solches bewirkt haben, selbst wenn sie als Anstifter zu betrachten wären, mit aller Strafe verschont werden.

Der Art. enthält die Anwendung des den Artt. 42 und 44 zum Grunde liegenden Arguments auf den Fall eines von Mehreren beschlossenen oder unternommenen Verbrechens. Zeitiges Umkehren, im Zusammenhange mit der Abwendung des rechtsverletzenden Erfolgs, soll den Verbrecher vor aller Strafe schützen, oder ihm doch eine gelindere Bestrafung sichern. Das erstere erlangt er, wenn er, unter den im zweiten Abschnitte angegebenen Voraussetzungen, das Aufgeben oder die Unterdrückung des verbrecherischen Vorhabens bewirkt, d. h. wenn er durch sein bewußtes, auf diesen Zweck gerichtetes Thun das Verbrechen vereitelt. Tritt er vom Complotte nur einfach zurück, und wird hierdurch das Unternehmen rückgängig gemacht (wenn es nicht rückgängig wird, kommt Art. 57 zur Anwendung), so findet nur die im ersten Abschnitte geordnete gelindere Bestrafung statt.

Die Worte: was bereits geschehen ist, beziehen sich auf die

vorausgegangene, entweder an sich nach Art. 58, oder zugleich nach Maaßgabe der schon unternommenen Versuchshandlungen strafbare Verbindung.

Sollte in einem gegebenen Falle die Strafhälfte, welche nach Maaßgabe des bereits Geschehenen gegen die übrigen Theilnehmer ausgesprochen wird, weniger als ein Jahr Gefängniß betragen, so wird natürlich gegen den oder die Zurückgetretenen auch höchstens nur auf diese Hälfte, richtiger aber auf einen noch niedrigeren Strafsatz zu erkennen sein.

Löst sich das Complott durch den unter den Voraussetzungen des ersten Abs. erfolgenden Rücktritt aller Theilnehmer auf, so muß auch Allen die mildere Strafe zu Statten kommen.

Der ganze Artikel bezieht sich übrigens nur auf den Fall, wo die Verbindung auf ein bestimmtes, oder wenn auf mehrere, doch auf mehrere unter sich zusammenhängende bestimmte Verbrechen abzweckt, im Gegensatze zu der im folg. Artikel behandelten Verbindung im Allgemeinen.

Artikel 60. Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen ꝛc.

Haben Personen sich im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien oder anderen Gewaltthaten verbunden, so trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren, jeden anderen Theilnehmer an derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

Es handelt sich hier von der Verbindung zu einer Reihe noch unbestimmter Verbrechen. Wer eine solche eingegangen ist, erlangt auch durch den Rücktritt keinen Anspruch auf die mildere Beurtheilung nach dem vorhergehenden Artikel. Die im obigen Artikel festgesetzte Strafe schließt übrigens die Berücksichtigung der Verbrechen nicht aus, welche in Folge der Verbindung verübt worden, jedoch ist solchenfalls nicht Art. 78, sondern nur Art. 77 anwendbar.

Artikel 61. Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigungen der strafbaren Handlung, Vorschub leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Dritttheil des Höchstbetrags der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen

kann. Hinsichtlich der Verschiedenheit persönlicher Verhältnisse und hinsichtlich persönlicher Erschwerungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe gilt von den Begünstigern dasselbe, was in Art. 55 und 56 wegen der Gehülfen bestimmt ist.

Begünstiger, welche die oberwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind als Gehülfen bei der That (vergl. Art. 53 und 54) zu beurtheilen.

Die Begünstigung eines — dolosen oder culposen — Verbrechens unterscheidet sich von der Beihülfe dadurch, daß der Begünstiger nicht, wie der Gehülfe, intellectuell oder physisch auf die Begehung der That mitwirkt. Erst nach vollbrachter That macht er sich strafwürdig, indem er entweder dem Thäter seinen Zweck erreichen, oder die Entdeckung desselben und die Abwendung der rechtlichen Folgen des Verbrechens vereiteln hilft. In der letztern Beziehung kann die Begünstigung auch bei einem nur versuchten Verbrechen — nach vollbrachter That, die den Versuch ausmacht — vorkommen, ohne in eine Beihülfe überzugehen, wenn sie nur nicht auf die noch beabsichtigte Vollendung gerichtet ist. Es kann sich auch die Begünstigung auf eine Beihülfe, ja selbst nur auf eine Begünstigung beziehen, wenn die letztere im Verhältnisse zu jener als Hauptverbrechen aufgefaßt wird. Dagegen wird zwar (**Hepp**, Comment. über das würtemb. Strafgesetzb. I. S. 606 Not. 2. **Schaffrath**, Comm. über das CGB. III. S. 573) geltend gemacht, daß die Begünstigung kein selbstständiges Verbrechen sei, das Gesetz nur eine verhältnißmäßige Bestrafung der Begünstigung nach der für das Hauptverbrechen gedrohten Strafe verlange und überdies politische, namentlich den Verkehr betreffende Rücksichten mehr eine Beschränkung als eine Ausdehnung dieser Verbrechensform rathsam machten. Allein der Artikel spricht im Allgemeinen von der Begünstigung von Verbrechern, ohne daß zwischen Verbrechen, welche ohne ein anderes vorkommen können, und solchen Verbrechen unterschieden wird, die mit einem andern in nothwendigem Zusammenhange stehen, und es ist in der That nicht einzusehen, am wenigsten aus politischen Rücksichten zu erklären, warum der, welcher den Begünstiger eines Mörders auf der Flucht unterstützt, nicht auch nach Art. 61 bestraft werden sollte.

Jede Begünstigung setzt Absichtlichkeit, und daher Kenntniß von dem Hauptverbrechen voraus; die Unterstützung des Thäters kann folglich dem Begünstiger nur *insoweit* zugerechnet werden, als er von dem Hauptverbrechen Wissenschaft hatte und ihm hiernach die Absicht der Förderung zur Last fällt.

Geht Begünstigung bei Eigenthumsverbrechen in Partirerei über, so concurriren diese beiden Verbrechen nach Art. 77.

Begünstiger, welche ihre Unterstützung 2c. vor der That *zusagten*, also die begünstigte That nicht blos *vorher wußten*, sind den Gehülfen gleich geachtet, weil anzunehmen ist, daß eine solche Zusage auf den Beschluß des Thäters oder wenigstens sein Beharren dabei

Einfluß hatte. Es kann diese Gleichachtung, je nach der Beschaffenheit des Falles, sowohl auf die nahe als auf die entfernte Beihilfe (Art. 54) bezogen werden.

Artikel 62. Anstiftung.

Anstifter eines Verbrechens ist, wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, oder andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung zu dem Verbrechen, oder der Ausführung desselben veranlaßt.

Artikel 63. Gleichstehender Fall.

Dem Anstifter ist gleich zu achten, wer einen Anderen vorsätzlich durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums zu einer Handlung, die ohne diesen Irrthum dem Letzteren als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zuzurechnen sein würde, veranlaßt.

Durch die vorstehenden Artikel soll die intellectuelle Urheberschaft, d. h. der Fall getroffen werden, wo Jemand den eignen gesetzwidrigen Willen durch eine andere Person zur Ausführung bringt. Das CGB. hatte hiefür den Ausdruck: Verleitung, und indem es in dem bezüglichen Artikel (36) neben der Begriffsbestimmung alsofort die Ankündigung der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe aussprach, überließ es der Praxis, von versuchter Verleitung zu sprechen und diese dem versuchten Verbrechen gleich zu bestrafen. Das StGB. hat sowohl Ausdrucksweise als Strafandrohung (s. Art. 64) corrigirt und bestimmter gefaßt. — Zum Begriffe der Anstiftung gehört immer eine Einwirkung auf die Willensbestimmung des Andern, es mag dieser schon mit dem Gedanken an das Verbrechen umgegangen sein oder nicht; bloßes Zureden im Laufe der Verabredung genügt ebensowenig, als die Bestärkung eines von dem Andern schon gefaßten Entschlusses durch Rath und Anschlag, letztere wird vielmehr unter Art. 53 zu subsumiren sein. Dagegen hat der Umstand, ob der physische Urheber leicht oder schwer zu dem Verbrechen sich bestimmen ließ, ob er eignes Interesse daran nahm oder nicht, keinen Einfluß auf die Subsumtion, sondern höchstens auf die Strafzumessung. — Vorsätzliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums kommt z. B. vor, wenn Jemand den Andern schädliche Mittel, die dieser für unschädlich hält, anwenden oder nach einem lebenden Gegenstande, den dieser für leblos hält, schießen oder werfen, eine Schwangere, die ihren Zustand nicht kennt, abtreibende Mittel gebrauchen läßt.

Vgl. übrigens **Krug**, Abhandlungen (Comment. Abth. IV.) S. 101.

Artikel 64. Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue.

Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

Ist der Anstifter aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, ernstlich bemüht gewesen, durch Anzeige bei der Behörde, durch Zurücknahme des Auftrags, oder auf andere geeignete Weise die Ausführung der That zu verhindern, so ist er, wenn es demungeachtet, ohne ferneres Zuthun von seiner Seite, zur Ausführung der That gekommen, mit der Strafe des beendigten Versuchs derselben zu belegen, wenn aber die That durch seine Bemühungen wirklich verhindert worden ist, mit aller Strafe zu verschonen.

Das Geschehene, dessen Strafe nach Abs. 1 den Anstifter treffen soll, kann das vollendete Verbrechen sein, oder nach Befinden ein beendigter oder nicht beendigter Versuch desselben, oder auch nahe oder entfernte Beihülfe zu einem Verbrechen, oder Begünstigung eines solchen. Da in Fällen der letztern Art Quotalstrafen stattfinden, und den Anstifter selbst unter gewissen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 des Art. ebenfalls eine Quotalstrafe trifft, so kann es vorkommen, daß die Strafe eines Anstifters nach einem doppelten Quotalverhältnisse, als Bruchtheil eines Bruchtheils, zu bestimmen ist.

Auch Beihülfe zur Anstiftung ist denkbar, ebenso Begünstigung des Anstifters. Anstiftung zu einem rein culposen Verbrechen giebt es nicht.

Artikel 65. Ergänzende Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine andere strafrechtliche Natur, als nach den Verhältnissen oder der Willensrichtung des Anstifters, oder ist der Angestiftete bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen, als der Anstifter vermuthen konnte, so gilt für die Beurtheilung des Anstifters das Nämliche, was für die

gleichen Fälle in Art. 55 und 56 in Betreff des Gehülfen im Verhältniß zum Urheber oder den mehreren Urhebern bestimmt ist.

Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittels für seine eigenen Zwecke bedient, so richtet sich die Strafe des Ersteren lediglich nach seinem Verhältnisse zur That.

Vgl. Allg. Gerichtsz. 1857. S. 467. 1859. S. 107. Annalen des K. S. OAG. Bd. I. S. 495.

Auch bei dieser Verbrechensform kommt die verschiedene strafrechtliche Natur in Betracht, welche eine verbrecherische Handlung je nach den persönlichen Verhältnissen oder der Willensrichtung der concurrirenden Personen haben kann, d. h. es ist zu untersuchen, ob die Subsumtion der Handlung unter die gesetzliche Strafbestimmung eine verschiedene sei, jenachdem man die Handlung des Angestifteten als dessen eigne, von der Anstiftung unabhängige betrachtet, oder sich, insofern dies in concreto möglich ist, vorstellt, daß der Anstifter selbst die Handlung ausgeführt habe. Finden sich hierbei verschiedene Gesichtspuncte für die Subsumtion, so soll nach dem ersten Absatze, vermöge der Verweisung auf Art. 55, die Strafe des Anstifters sich nach der Subsumtion der Handlung des Angestifteten, wiewohl unter der Modification des Art. 56, richten; nach dem zweiten Absatze hingegen ist das Verhältniß des Anstifters zur That, d. h. die Subsumtion der Handlung aus dem Gesichtspuncte des Anstifters maaßgebend. Das Moment, von welchem die Wahl zwischen beiden einander gegenüberstehenden Gesichtspuncten abhängt, ist nicht im ersten, wohl aber im zweiten Absatze des Art. angegeben, in den Worten: Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittels für seine eignen Zwecke bedient. Es kommt also darauf an, ob der Anstifter in seinem, oder im Interesse des Andern angestiftet hat. Der Fall des zweiten Absatzes (vielleicht der häufigere) ist der der eigentlichen intellectuellen Urheberschaft, wie sie in der Anm. hinter Art. 63 erklärt wurde; für den ersten Absatz bleiben diejenigen Fälle übrig, in denen der Anstifter entweder nur das Interesse des Andern, oder das seinige neben diesem, nicht aber nur seine eignen Zwecke im Auge hatte — Fälle, die sich vorzugsweise als Verführung Anderer zu Verbrechen würden bezeichnen lassen. Auf Fälle, in denen die That durch die persönlichen Verhältnisse des Angestifteten überhaupt erst strafbar wird, kann nur der erste Absatz bezogen werden.

Auf die Subsumtion der Handlung des Angestifteten unter das Strafgesetz bleiben persönliche Verhältnisse und Willensrichtung des Anstifters ohne Einfluß.

Vgl. übrigens Anm. zu Art. 103.

Artikel 66. Anstiftung zu Militärverbrechen.

Wenn Personen, welche dem Militärstrafgesetzbuche nicht unterworfen sind, einer Anstiftung von Militärpersonen (Militärstrafgesetzbuch §. unter 1 und 2) zu Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zu anderen im Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen sich schuldig machen, so werden die Anstifter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, bis zu drei Jahren bestraft.

Auf Anstiftung zu den im §. 6 des Militärstrafgesetzbuchs erwähnten Dienstwidrigkeiten leidet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die Anstiftung durch öffentliche Mittheilung im Sinne des Art. 125 geschehn ist.

Ist die Anstiftung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Unter *Militärpersonen* werden nach der zuerst angezogenen Stelle des Militärstrafgesetzbuchs (vom 11. August 1855) auch diejenigen Civilpersonen verstanden, welche sich bei den auf den Kriegsfuß (mobilen Etat) gestellten K. S. Truppen berufswegen aufhalten und dem Militärcommando unterstellt sind.

Die §. 6 erwähnten *Dienstwidrigkeiten* sind vorsätzliche oder auch nur durch Unbedachtsamkeit verschuldete Verletzungen der eingeführten Dienstordnung oder der Militärdienstpflicht im Allgemeinen, die im Mil. StGB. nicht mit besonderer Strafe bedroht sind.

Artikel 67. Fortsetzung.

Sind Militärpersonen zu einem in den Militärstrafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen angestiftet worden, so tritt für den Anstifter Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein. Bezog sich die Anstiftung auf das im §. 117 des Militärstrafgesetzbuchs gedachte Vergehen, so kommt darauf, ob die

Anstiftung vor oder nach der Ertheilung des Befehls stattgefunden hat, nichts an.

§. 117 des Mil. StGB.'s handelt von Verweigerung der einer Militärperson im unmittelbaren Dienste gegen den Feind ausdrücklich anbefohlnen Dienstleistung. Hier soll es also bei der Bestrafung des Anstifters gleichviel sein, ob er die Militärperson erst nach diesem Anbefohlnisse, oder schon vorher, zur Widersetzlichkeit gegen dasselbe verleitet hat. — Die übrigen §§. des Mil. StGB.'s, welche Todesstrafe androhen, sind: 81, 82, 85, 86 (militärischer Verrath ꝛc.), 87 (thätliche Majestätsbeleidigung), 98 (schwerste Desertionsfälle), 112 unter 4, 116 unter 1. 2. b, c, d (schwerste Fälle des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit), 123, 124, 128 (Meuterei ꝛc.), 143 (eigenmächtiger Einfall in fremdes Gebiet), 151 unter 3 (schwerster Fall des Marodirens und Plünderns) und 181 (Capituliren mit dem Feinde bei noch vorhandenen Vertheidigungsmitteln ohne Kriegsrathsbeschluß).

Artikel 68. Ergänzende Bestimmung.

Auf Anstiftung zu solchen Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuche nicht, sondern nur nach dem Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, leiden die Bestimmungen in Art. 66 und 67 unbedingt, auf Anstiftung zu solchen Handlungen aber, welche zwar auch nach diesem Gesetzbuche strafbar, im Militärstrafgesetzbuche aber entweder an sich, oder unter besonderen Umständen, mit höherer Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als nicht für den Anstifter nach diesem Gesetzbuche eine höhere Strafe ausfallen würde, wenn der Angestiftete eine nicht nach dem Militärstrafgesetzbuche zu beurtheilende Person wäre.

Artikel 69. Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen.

Beihülfe zu Militärverbrechen und Begünstigung derselben wird, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe ausfällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 70. Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr

halten mußte, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu thun, um die Ausführung des Verbrechens, je nach Verschiedenheit der Fälle, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder einem der nächsten Aufsichtsbeamten, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern, dafern nicht die Verhinderung mit Gefahr für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.

Die Verletzung dieser Pflicht zieht, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, des militärischen Verrathes (Militärstrafgesetzbuch §§. 81, 82), des Staatsverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, der Körperverletzung unter den Art. 169 angegebenen Verhältnissen, des Raubes, der Nothzucht, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung, oder des Falschmünzens handelt, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren nach sich. Ist bei Unterlassung der Verhinderung nicht zugleich ein eigener Vortheil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt worden, so kann in Fällen, wo keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängniß als angemessen erscheint, statt der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern erkannt werden.

Bei anderen Verbrechen soll die Unterlassung der Verhinderung dann, und zwar mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn dieselbe wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehn ist, und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört.

Die auf die s. g. Unterlassungsverbrechen bezügliche Schlußbemerkung zu Art. 38 knüpfte sich an die in jenem Art. enthaltene Bestimmung, nach welcher als Erfolg auch solche Wirkungen angesehen werden sollen, welche durch eine Unterlassung des Verbrechers verursacht werden. Von den dort gemeinten Unterlassungsverbrechen sind diejenigen Verbrechensformen, von denen Artt. 70 und 71 handeln, nicht unerheblich verschieden. Ein Unterlassungsverbrechen in jenem Sinne wird von dem begangen, der einer irgendwie übernommenen Pflicht

zu positivem Handeln (z. B. seinem Versprechen, dem ungeübten Schwimmer im Falle der Gefahr die Stange zu reichen) durch Unthätigkeit zuwiderhandelt. Was durch dieses Zuwiderhandeln verursacht wird, ist der Erfolg der Unterlassung, und wenn in und mit diesem Erfolge sich irgend ein Verbrechen herausstellt, so wird letzteres, es sei welches es wolle, nach weiterer Vorschrift der Artt. 46—49 dem Unterlassenden imputirt. Die unterlassene Verhinderung ꝛc. eines — fremden — Verbrechens hingegen ist kein nach allgemein criminalrechtlichen Grundsätzen strafbares Zuwiderhandeln gegen eine besonders übernommene Pflicht; sie würde ohne das besondere positive Gesetz, welches eigentlich nur eine polizeiliche Vorschrift zu Abwendung von Verbrechen ist, gar nicht gestraft werden können, und am wenigsten ist die hier angedrohte Strafe eine Strafe desjenigen Verbrechens, welches nach unterlassener Verhinderung wirklich zum Vorschein gekommen ist. Die polizeiliche Natur der Strafvorschrift zeigt sich auch darin, daß nur bestimmte schwere Verbrechen, an deren Nichtvorkommen der Staat besonderes Interesse hat, es sind, deren Nichtverhinderung nach dem zweiten Absatze des Artikels unbedingt mit Strafe bedroht wird, rücksichtlich der andern Verbrechen spricht zwar Absatz 1 ebenfalls eine Verpflichtung zur Verhinderung aus, allein eine Strafe für die Unterlassung findet nach Abs. 3 nur bei dem Hinzutritte besonderer Voraussetzungen statt.

Von dem Vorhaben eines Verbrechens kann nur Der Nachricht erhalten haben, dessen Wahrnehmungen in ihm die Ueberzeugung erregen mußten, daß hier ein Verbrechen beabsichtigt werde. Es ist, wenn es sich von der unterlassenen Verhinderung handelt, vorzugsweise nöthig, daß der Richter in die Subjectivität des Angeklagten einzugehen suche. Ein auf der Eisenbahn liegendes Hinderniß (auch Beschädigung der Eisenbahnen gehört nach Art. 15 des einschlagenden Gesetzes zu den Verbrechen, deren Nichtverhinderung nach Abs. 2 des Art. 70 zu bestrafen ist) wird Vielen, aber vielleicht nicht Allen, als Merkmal eines verbrecherischen Vorhabens erscheinen. Ein im Vorübergehen angehörtes Gespräch zwischen frivolen Leuten kann von dem Einen als Verabredung zu einer Nothzucht, von dem Andern als etwas ganz Bedeutungsloses aufgefaßt werden.

Abs. 1 legt die Verpflichtung auf, das Verbrechen durch Anzeige ꝛc., oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern; nur eine dieser Verhinderung entgegenstehende Gefahr soll von der Verpflichtung entbinden. **Krug** (Comment. Abth. I. S. 160) nimmt an, daß die Besorgniß dieser Gefahr ein metus justus, qui cadit in virum constantem, sein müsse; diese Anforderung erscheint bei der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Verbrechens nicht ganz unbedenklich, sofern man es nicht mit amtshalber zur Anzeige verpflichteten Personen zu thun hat.

Wegen eines — Vortheils. Dieser kann in einem versprochenen oder gegebenen Lohne für das Schweigen oder in einem aus dem Verbrechen selbst zu erwartenden Nutzen bestehen.

Artikel 71. Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Die unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn derjenige, welcher sie unterlassen hat, zur Anzeige amtshalber verpflichtet war, oder wenn er wußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb sich in Untersuchung befinde, oder Strafe verbüße.

Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

II.

Zu Art. 71 des Strafgesetzbuchs.

Wer zur Anzeige eines verübten Verbrechens amtshalber verpflichtet war, ist, außer wenn der in der Schlußbestimmung des Art. 71 bezeichnete Fall vorliegt, nicht nach Maaßgabe des gedachten Artikels, sondern nach Art. 375, dafern aber die Unterlassung der Anzeige in eines der im achtzehnten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Amtsvergehen übergeht, nach den einschlagenden Strafbestimmungen dieses Capitels in Verbindung mit Art. 374 zu bestrafen.

Die unterlassene Anzeige eines bereits verübten Verbrechens wurde im Crim. GB. (Art. 40) als eine Begünstigung desselben, jedoch unter ähnlichen Einschränkungen, wie sie das gegenwärtige Gesetz, und noch mehr dessen Erläuterung enthält, angesehen. Der generelle Ausdruck: verübte Verbrechen, bezieht sich auf die Urheberschaft wie auf die Beihülfe und Begünstigung, auf das versuchte wie auf das vollendete Verbrechen; selbst der freiwillig aufgegebene (also nach Art. 44 straflose) Versuch verpflichtet Den, welchem er bekannt wurde, wenigstens in dem durch die Schlußworte des Artikels bezeichneten Falle zur Anzeige. Denn jeder Versuch eines bestimmten Verbrechens ist für sich ein Verbrechen; freiwilliges Aufgeben begründet, unter Umständen, nur einen Strafausschließungsgrund. Straflose Vorbereitungshandlungen dagegen begründen keine Pflicht zur Anzeige (**Krug**, Comment. Abth. I. S. 161).

Die Kenntniß von dem Thäter muß hier ebenfalls auf zuverlässiger Nachricht beruhen.

Für die Novelle vom 25. Sept. 1861 enthalten die Motive Folgendes: „Die Bestimmung des Art. 71 führt durch ihre allgemeine Fassung dahin, daß auch solche Fälle, bei denen eine disciplinelle Bestrafung vollkommen ausreichen würde, gerichtlich und zwar von amtswegen und nach Befinden von dem Bezirksgerichte, also in öffentlicher

Sitzung, zur Untersuchung gezogen und geahndet werden, was für den Schuldigen eine Härte und für das Amt selbst von Nachtheil ist. Aber auch in Fällen anderer Art hat das Verfahren von amtswegen viel Mißliches. Man glaubt, da die Unterlassung der Anzeige von Seiten eines Beamten, welcher zur Anzeige verpflichtet war, allemal ein Amtsvergehen enthält, sich mit der Anwendung der im 18. Capitel des 2. Theils des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen begnügen zu können, da dieselben auch hinsichtlich der angedrohten Strafmaaße, welche nach Verschiedenheit der Fälle verschieden sind, als ausreichend erscheinen."

Denjenigen übrigens, welche amtshalber zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, können keineswegs alle diejenigen Personen beigezählt werden, die überhaupt ein Amt bekleiden, und noch viel weniger alle Diejenigen, welche, ohne zu den öffentlichen Beamten zu gehören, irgend eine Anstellung — z. B. in Privatdiensten — haben. Die Bestimmung des Art. 71 setzt vielmehr eine besondere und specielle amtliche Verpflichtung zur Anzeige verübter Verbrechen voraus (Allg. Gerichtsz. 1859. S. 456).

Artikel 72. Ausnahme.

Die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung eines Verbrechens (Art. 61 erster Absatz) und die Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen ist straflos zu lassen, wenn sie aus Rücksicht auf verwandtschaftliche, schwägerschaftliche, oder nahe häusliche Verhältnisse, und weder um eigenen Vortheils willen, noch aus eigenem Interesse an der That stattgefunden hat.

Diese Bestimmung leidet auf diejenigen, welche amtshalber zur Verhütung oder Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nicht Anwendung.

Geistliche, welche durch die Beichte oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilungen Kenntniß von dem Vorhaben eines der im Art. 70 erwähnten Verbrechen, oder davon, daß sich wegen eines Verbrechens ein Unschuldiger in Untersuchung befinde, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder zur Verhütung der Bestrafung eines Unschuldigen Dasjenige gethan haben, was sie den Umstän-

den nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit thun konnten.

Nahe häusliche Verhältnisse, z. B. die der Dienerschaft, des Concubinats u. s. w., können den verwandtschaftlichen in so weit gleichstehen, daß sie für die Fälle des obigen Art. eine Berücksichtigung verdienen. Doch ist hierin nicht zu weit zu gehen, vgl. Allg. Gerichtsz. 1860. S. 107.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

Artikel 73. Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Maaße oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen die Strafe für den einzelnen vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbild. I. Heidelb. 1841. S. 245. **Krug**, Gesetzauslegung, Leipz. 1848. S. 143.

Außer wo Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder ein in der Regel anzuwendendes minimum einer Freiheitsstrafe angedroht ist (Art. 300 Abs. 1), liegt dem Strafgesetzbuche, wie schon dem Criminalgesetzbuche, das System relativer Strafen zu Grunde. Es gewährt den Vortheil, daß der Richter innerhalb der sein Ermessen beschränkenden Grenzen für den einzelnen Fall nach den einschlagenden Umständen die angemessenste Strafe aufsuchen und erkennen kann; der dabei eintretende Nachtheil aber, daß hierbei jeder Richter die besondere Strafrechtstheorie, der er huldigt, im Besondern in Rücksicht der streitigen Regeln über die Anwendung unbestimmter Strafgesetze Geltung zu verschaffen sucht, wird bei collegialischen Berathungen durch die Verschiedenheit der Ansichten der Einzelnen wieder ausgeglichen.

Der Artikel verweist weder auf das Maximum, noch auf das Minimum, noch auch auf das Medium der bestimmten Strafe als den gewöhnlichen Maaßstab, von welchem der Richter bei den Entscheidungen in concreten Fällen auszugehen habe, sondern fordert Feststellung der Strafe nach den speciellen Verhältnissen rücksichtlich der besondern Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung (Objectivität) und rücksichtlich der dabei gezeigten Böswilligkeit (Subjectivität des Verbrechers). In der ersten Hinsicht muß vorzüglich auf die Größe der Nachtheile, die für Einzelne, eine Mehrheit oder selbst das Gemeinwesen wirklich entstanden sind oder doch leicht entstehen konnten, in der andern Beziehung besonders auf die Klarheit der Einsicht des Thäters, die größere oder geringere Freiheit seines Willens, die Quantität und die Qualität seiner Beweggründe zur That und deshalb wieder auf seine Ausbildung, die Veranlassung zur That, die Art ihrer Ausführung gesehen werden.

Wenn bei einer Gattung von Verbrechen oder bei einer einzelnen Strafdrohung ein Gesichtspunkt, den der Gesetzgeber genommen hat, deutlich erkennbar ist, muß dieser auch den Richter leiten. Denn das richtige Princip, das bei der Anwendung unbestimmter Gesetze leiten kann und muß, ist auch hier der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Wille unseres Gesetzgebers. Ueber ihn darf der Richter seine subjective Philosophie oder seine eigenthümlichen criminalpolitischen Ansichten nicht erheben.

Artikel 74. Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit.

Bei Zumessung der Strafen wegen aus Unbedachtsamkeit begangener Verbrechen ist vorzüglich auf den Grad der Unbedachtsamkeit und daneben auf die Größe des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Der Grad der Unbedachtsamkeit wird nach dem Causalzusammenhange der Handlung mit dem Erfolge (ein rein zufälliger Schaden kann Bestrafung wegen culpa überhaupt nicht herbeiführen) und nach der Subjectivität des Handelnden, insofern beurtheilt, als hier auf die geistige Fähigkeit desselben überhaupt und die Möglichkeit ihrer Wirksamkeit zur Zeit der Handlung das Meiste ankommt.

Die Größe des verursachten Schadens kann nur so weit berücksichtigt werden, als der Thäter sie voraussehen, d. i. für wahrscheinlich halten konnte. Denn die Grenze der Strafbarkeit der culpa überhaupt bildet zugleich die Grenze für die Zurechnung einzelner Folgen.

Artikel 75. Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern.

Haben an einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen Theil genommen, so ist bei Abmessung der Strafe für jeden derselben außer den im Art. 73 angegebenen Rücksichten auch seine größere oder ge-

ringere Mitwirkung bei dem Beschlusse oder der Ausführung des Verbrechens zu beachten.

Diese Bestimmung ist eine für die Concurrenz Mehrerer bei einem Verbrechen aus Art. 73 gezogene Folgerung. Es muß die Einwirkung jedes Theilnehmers von der Fassung des Entschlusses an bis zur Vollendung in Betracht gezogen werden. Da jedoch außer der größern oder geringern Mitwirkung auch die eigenthümlichen subjectiven Rücksichten zu beachten sind, so kann auch nach Befinden bei ungleicher Mitwirkung die Strafe der Einzelnen gleich, bei gleicher Mitwirkung ungleich sein.

Artikel 76. Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere gesetzliche Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zum Grunde zu legen, und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaaßes zu berücksichtigen.

Der Art. enthält eine Verallgemeinerung des im Art. 235 des CGB.'s für die Concurrenz auszeichnender Umstände beim Diebstahle aufgestellten Grundsatzes. Vgl. übrigens **Lamm** in d. Allg. Gerichtsz. 1858. S. 172.

Artikel 77. Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung.

Liegt eine Handlung vor, welche den gesetzlichen Erfordernissen eines geringeren, vermöge gewisser dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfordernissen eines schwereren Verbrechens entspricht, so ist auf die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe zu erkennen. Es ist jedoch solchen Falles, wofern nicht das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des Strafmaaßes darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verbrecher durch seine Handlung zugleich noch ein anderes, minder schweres Verbrechen begangen hat. Auch kann in dem letzteren Falle die Strafe des schwereren Verbrechens nach Art. 14, 16 und 18 geschärft werden.

Krug, über die Concurrenz der Verbrechen ꝛc. Leipz. 1842 und

Abhandlungen (Comment. Abth. IV.) S. 132. N. Jahrb. I. 1. 3. 103. 122. 123. II. 350.

Eine Concurrenz von Verbrechen — concursus delictorum — ist vorhanden, wenn mehrfache Uebertretung strafgesetzlicher Bestimmungen auf Seiten desselben Verbrechers gleichzeitig zur Bestrafung vorliegt. Dies läßt, da sowohl der Uebertretungshandlungen als der übertretenen Gesetzesbestimmungen mehrere sein können, verschiedene Combinationen zu; es werden entweder

a) durch Eine Handlung verschiedene Strafbestimmungen, oder es wird
b) durch verschiedene Handlungen dasselbe Strafgesetz mehrmals, oder es werden
c) durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze

übertreten. Von den Fällen unter b und c, welche die s. g. materielle Concurrenz befassen, wird bei dem folgenden Artikel gehandelt, der gegenwärtige bezieht sich auf den Fall unter a, den der s. g. ideellen Concurrenz. Die verschiedenen Strafgesetze (Gesetzesartikel), welche durch eine und dieselbe Handlung übertreten worden sind, können möglicherweise gleich hohe Strafandrohungen enthalten, bei Weitem in der Regel aber wird die eine der drohenden Strafen eine schwerere sein, und daher sprechen die Worte des Artikels nur von dem gleichzeitigen Vorhandensein der Erfordernisse eines geringeren und eines schwereren Verbrechens, ohne daß die eigentliche Vorschrift des Artikels als ausgeschlossen betrachtet werden könnte, wenn wirklich einmal zwei oder mehrere gleich schwere Verbrechen in derselben Handlung concurriren sollten. Der Richter würde dann, bei Festsetzung der Strafe für das eine Verbrechen innerhalb des Strafmaaßes darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß der Verbrecher durch seine Handlung zugleich noch ein anderes, gleich schweres, Verbrechen begangen hat.

Die ideelle Concurrenz der Verbrechen findet, wenn gleich die im ersten Puncte des Artikels ausgesprochenen Voraussetzungen vorhanden sind, nicht statt, wenn das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, d. h. wenn das schwerere Verbrechen überhaupt gar nicht zu Stande kommen konnte, ohne daß sich der Thäter zugleich des leichteren schuldig machte. So ist z. B. fast in allen Verbrechen des sechsten Capitels das der Nöthigung oder der Bedrohung begrifflich enthalten, ohne daß man von ideeller Concurrenz des Raubes, der Nothzucht u. s. w. mit Nöthigung oder Bedrohung sprechen könnte. — Fälle wirklicher ideeller Concurrenz sind: Ehebruch mit Incest, oder mit Nothzucht, oder mit Mißbrauch gesetzlicher Autorität (vgl. Allg. Gerichtsz. 1859, S. 431, 1860, S. 129), leichtsinniger Falscheid mit Meineid (wenn nämlich die diese Verbrechen begründenden verschiedenen wahrheitswidrigen Behauptungen durch eine und dieselbe Betheurungsformel eidlich bekräftigt wurden) u. dgl.

Vgl. übrigens Bem. zu Art. 78.

Artikel 78. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen.

Liegen mehrere von einer und derselben Person durch

verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist wegen dieser sämmtlichen Verbrechen auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das schwerste derselben (vergl. auch Art. 81), wenn es allein zur Bestrafung vorläge, zu erkennen sein würde, gebildet wird. Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden.

Die wegen mehrerer durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Gesammtstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen, darf jedoch dabei den Höchstbetrag, welchen nach Art. 32 zeitliche Freiheitsstrafen überhaupt nicht übersteigen sollen, nicht überschreiten. Vergl. jedoch Art. 299.

An die im Art. 32 enthaltene Bestimmung wegen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter bei dieser Straferhöhung nicht gebunden.

Befindet sich unter den zusammentreffenden Verbrechen ein solches, woran das Gesetz gewisse Nachtheile, außer der Strafe, geknüpft hat, so treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn das fragliche Verbrechen nicht das schwerste ist.

Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

III.

Zu Art. 78 des Strafgesetzbuchs.

Die Vorschriften des Art. 78 des Strafgesetzbuchs über die Bildung einer Gesammtstrafe leiden auf den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen, durch welche Freiheitsstrafe verwirkt ist, mit solchen, wegen deren auf Geldstrafe zu erkennen ist, insofern nicht Anwendung, als die wegen der Verbrechen der letzteren Art für sich, beziehendlich nach Art. 78, verwirkte Geldstrafe neben der durch die Verbrechen der ersteren Art verwirkten Freiheitsstrafe zu erkennen und zu

vollstrecken ist.' Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf das Zusammentreffen mit solchen Verbrechen, welche lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, als auch mit solchen, wegen deren Geldstrafe gewählt wird.

Weiter enthält die Ausführungsverordnung v. 31. Juli 1856 folgende hieher gehörige Bestimmung im §. 91:

> Was in Art. 77 und 78 fg. des Strafgesetzbuchs über zusammentreffende Verbrechen bestimmt ist, leidet auf Verwaltungsstrafsachen, auch wenn in denselben Justizbehörden erkennen, ferner auf solche Handlungen, welche in der Strafproceßordnung oder in sonstigen Gesetzen mit Ordnungsstrafen bedroht sind, insonderheit auch auf den Bruch des Handgelöbnisses (St. P. O. Art. 157) nicht Anwendung, vielmehr werden die wegen solcher Vergehen verwirkten Strafen, auch wenn dieselben gleichzeitig mit begangenen Verbrechen zur Bestrafung gelangen, gesondert erkannt, und neben der wegen concurrirender Verbrechen verwirkten Strafe vollstreckt.

Die verschiedenen Handlungen eines Verbrechers (vgl. Anm. zu vorigem Art. bei b und c) können und müssen zuweilen als ein Ganzes, als Eine That, als Ein (fortgesetztes) Verbrechen aufgefaßt werden. Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens ist nicht von zufälligen Momenten, Zeit, Raum, Identität der Person, des Objects, des verletzten Strafgesetzes abhängig zu machen, sondern es muß auf den inneren Causalzusammenhang der mehreren Handlungen sowohl in ihrer äußern Erscheinung, als auch in dem Bewußtsein des Thäters gesehen werden. Nur wenn das eine Verbrechen als nothwendiges Mittel für das andere oder als nothwendige Folge des andern, oder sämmtliche Verbrechen als Mittel für Einen Zweck oder als Folge Eines Motivs erscheinen und der Verbrecher sich dieses Zusammenhanges fortwährend bewußt gewesen ist, mag mit Recht von einem fortgesetzten Verbrechen im Sinne des Criminalrechts die Rede sein. Es muß aber jener Zweck und jenes Motiv bereits eine specielle Richtung erhalten haben, und in dieser Beziehung werden dann jene an sich zufälligen Momente oft wichtig. Man vergleiche **Schwarze**, d. Lehre v. fortges. Verbr. (Erlangen 1857) u. **Krug**, zur L. v. d. f. V. (Leipzig 1858), ferner Allg. Gerichtsz. 1857. S. 29, 436, 437 und 458.

Nur dann, wenn die mehrern fraglichen Handlungen des Verbrechers nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, kann von einer (und zwar materiellen) Concurrenz der Verbrechen die Rede sein, und nur auf die dahin gehörigen Fälle beziehen sich die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels. Das Princip, auf welchem letzterer beruht, ist eben so verschieden von dem alten: poena maior absorbet minorem, als von dem Grundsatze des Crim. Ges. B.'s (Art. 49), nach welchem die sämmtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen in der Regel neben einander zu erkennen waren. Das angenommene Princip lautet dahin: daß die schwere sittliche Schuld, welche dem eigentlichen Verbrechen (namentlich im Ge=

gensatz der bloßen Polizeiübertretung) überhaupt zum Grunde liegt, und welche voraussetzlich schon in dem vorhergehenden Leben des Verbrechers wurzelt, zwar vergrößert werde durch die Begehung einer zweiten, dritten ꝛc. verbrecherischen That, aber nicht in so hohem Maaße, daß sie, die Schuld, selbst als verdoppelt, verdreifacht angesehen werden dürfte. Es wird demnach das schwerste unter mehrern begangenen Verbrechen mit der dafür angedrohten (in concreto ganz wie sonst abzumessenden) Strafe geahndet, die übrigen Verbrechen begründen nicht den Hinzutritt anderer, ihrem Wesen an sich entsprechender, Strafen, sondern nur eine Erhöhung jener (Einsatz-) Strafe. Wegen der Gesichtspuncte für die Strafabmessung ist Art. 80, nebst Anm., zu vergleichen, und wegen des Princips selbst hauptsächlich **Krug**, über die legislative Behandlung der Concurrenz der Verbrechen, Abhandl. im Comment. Abth. IV. S. 132.

Durch die Novelle von 1861 ist eine in der Spruchpraxis fühlbar gewordene Lücke ausgefüllt worden. Man vergl. hierüber Allg. Gerichtsz. 1857. S. 344 u. 472.

Artikel 79. Verweisende Bestimmung.

Welche Verbrechen hierbei zu berücksichtigen, bestimmt die Strafproceßordnung.

Die Vorschrift dieses Artikels, welche nur auf Art. 53 bis 59, 135, 258 und 421 der Straf-P. O. bezogen werden kann, ist ein Reflex des Strafproceßrechts auf das Strafrecht; für letzteres ist die Frage maaßgebend, welche Verbrechen gleichzeitig den Gegenstand eines und desselben Straferkenntnisses bilden.

Zu vergleichen ist: **Krug's** Abhandlung über die processualische Behandlung concurrirender Verbrechen, im Comment. Abth. IV. S. 154, und Novelle IX. zu Art. 300 des St. G. B.'s, Abs. 4.

Artikel 80. Gesichtspunkte für die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der nach Artikel 78 zu erkennenden Straferhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der zusammentreffenden Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob zwischen denselben ein näherer oder entfernterer ursachlicher Zusammenhang stattfindet, ob durch diesen Zusammenhang die Mehrzahl der Handlungen ihre erschwerende Bedeutung verliert, oder ob im Gegentheile in derselben sich ein besonders hoher Grad von Böswilligkeit kund giebt, ingleichen ob den verschiedenen Verbrechen gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zum Grunde liegen.

Ueber die Höhe des der für das schwerste Verbrechen ausgeworfenen Strafe (der Einsatzstrafe) hinzuzufügenden Strafquantums (des

Concurrenz-Zuschlags oder Zusatzes) enthält Art. 78 nur insofern eine Bestimmung, als nach Abs. 2 die Gesammtstrafe nicht über das Doppelte des Einsatzes ansteigen darf. Es würde aber dem Principe, welches dieser Partie der Gesetzgebung unterliegt, entgegen sein, den Zuschlag höher zu machen, als die Strafe für das oder die concurrirenden Verbrechen allein ausfallen würde, ja selbst ein Zuschlag von gleicher Höhe liegt keineswegs im Sinne des Gesetzgebers. Daher ist auch im Abs. 3 der Richter von der Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte für Zucht- und Arbeitshausstrafe entbunden worden, und die Praxis mißt solche nicht selten nach einzelnen Tagen ab. In dem obigen Artikel werden nun die hauptsächlichsten Gesichtspuncte für die Abmessung des Concurrenzzuschlags angegeben. Anzahl und Schwere der concurrirenden Verbrechen stehen natürlich obenan, daneben soll aber auch deren ursachlicher Zusammenhang berücksichtigt werden. Ein stattfindender näherer Zusammenhang führt zu einem geringeren Zuschlage; es kann sogar der Zusammenhang so stark sein, daß die mehrern Handlungen nur als Ein fortgesetztes Verbrechen erscheinen, und je mehr der Fall sich Diesem annähert, um so mehr verliert die Mehrzahl der Handlungen ihre erschwerende Bedeutung. Es ist psychologisch unrichtig, aus der öftern Wiederholung desselben Verbrechens ein und alle Mal auf besonders hohe Böswilligkeit des Subjects zu schließen. Verschiedenartige Triebfedern, wenn sie sich bei den einzelnen Verbrechen erkennen lassen, rechtfertigen einen höhern Concurrenzzusatz, als gleichartige.

Artikel 81. Ergänzende Bestimmung.

Bei Beantwortung der Frage, welches der zusammentreffenden Verbrechen das schwerste sei, ist, wenn dieselben, jedes für sich betrachtet, mit verschiedenen Strafarten zu ahnden sein würden, das im Artikel 35 festgesetzte Geltungsverhältniß der verschiedenen Strafarten zu berücksichtigen. Befinden unter denjenigen Verbrechen, welche neben dem schwersten vorliegen, sich solche, die mit einer höheren Strafart, als das schwerste, zu ahnden sein würden, so ist die Strafe des schwersten Verbrechens nach dem gedachten Geltungsverhältnisse auf die schwerste unter den zusammentreffenden Strafarten zu reduciren, und die nach Artikel 78 eintretende Erhöhung mit der hiernach sich ergebenden Strafe vorzunehmen.

Da die Gesammtstrafe des Art. 78 eine einzige sein soll, so mußte die obige Vorschrift gegeben werden, nach welcher der Richter in gewissen Collisionsfällen das Geltungsverhältniß der Strafarten zu beachten hat. Das schwerste unter mehrern Verbrechen ist dasjenige, wel-

ches, für sich allein stehend, die schwerste Strafe, und zwar in concreto, nach sich ziehen würde. Die schwerste Strafe unter mehrern ist aber nicht allemal die, welche dem schwersten Strafgrade angehört, sondern kann auch die sein, welche andere Strafen höheren Grades selbst dann noch übertrifft, wenn man sie auf diesen höheren Grad reducirt. Und diese Reduction ist es, die eintretenden Falls vorgenommen werden soll, um zu dem der Sache angemessenen Strafgrade zu gelangen. Hätte also der Angeklagte zwei Diebstähle begangen, einen einfachen, wegen dessen für sich allein auf zwei Jahre Arbeitshaus, und einen ausgezeichneten, wegen dessen für sich allein auf ein Jahr Zuchthaus zu erkennen der Richter für angemessen finden würde, so würde der einfache Diebstahl, obwohl an sich gar nicht mit Zuchthausstrafe bedroht, als das schwerere Verbrechen anzusehen, wegen desselben statt zweijähriger Arbeitshausstrafe mit 1 Jahr und 4 Monaten Zuchthaus einzusetzen, und diese Strafe wegen des concurrirenden ausgezeichneten Diebstahls in angemessener Weise (jedoch nach der Anm. zum vorigen Artikel nicht gerade um 1 Jahr) zu erhöhen sein.

Artikel 82. Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig macht, so ist, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaaß, zu erhöhen.

An die Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter hierbei nicht, wohl aber an den im Artikel 32 festgesetzten Höchstbetrag zeitlicher Freiheitsstrafen gebunden.

Bei wiederholten Rückfällen kann die hiernach ausfallende Strafe zugleich nach Artikel 14, 16, 18 geschärft werden.

Die Begehung eines neuen Verbrechens von Seiten eines wegen begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Bestraften soll nach dem Art. nur dann als Rückfall gelten, wenn das neue Verbrechen ein gleiches oder wenigstens gleichartiges ist. Von der Gleichartigkeit handelt Art. 83. Begeht ein früher bestrafter Verbrecher neue, nicht gleichartige Verbrechen, so können außer der Bestimmung im Art. 73 nur die in den Artt. 12 und 14 vorgeschriebenen, kraft des Gesetzes von selbst eintretenden Strafschärfungen in Betracht kommen. Der Grund der größern Strafwürdigkeit bei einem fortgesetzten verbrecherischen Lebenswandel überhaupt beruht in der größern Gemeingefährlichkeit, welche der Verbrecher an den Tag legt, und tritt besonders bei dem Rückfalle in dem angegebenen engeren Sinne insofern hervor, als

der Verbrecher selbst solche Verbrechen, wegen deren er Strafe erlitt, nicht unterließ, vielmehr aus gleichen Motiven wieder Verbrechen beging, deren Strafwürdigkeit ihm eingeprägt war.

Die Voraussetzung einer bereits verbüßten Strafe ist nicht auf Polizeistrafen oder Correctionsmaaßregeln (vgl. Annalen des K. S. OAG. Bd. 1. S. 516), auch nicht auf Züchtigung von Kindern unter 14 Jahren (Art. 89) auszudehnen. Darauf aber, ob die frühere Bestrafung eingeräumte oder nachgewiesene, im In- oder Auslande verübte Verbrechen betraf und ob sie im In- oder Auslande erfolgte, kommt eben so wenig als darauf etwas an, ob der Verbrecher in Gemäßheit der Vorschrift §. 86 der Ausf. Verordn. v. 31. Juli 1856 nach abgelaufener Strafzeit auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam gemacht worden war oder nicht. Auch theilweise Verbüßung einer frühern Strafe genügt, z. B. wenn eine Geldstrafe nur erst zum Theil bezahlt ist, oder wenn der Verbrecher während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, während seiner temporären Entlassung, oder nach der Flucht aus der Strafanstalt ein neues Verbrechen begeht. Wenn wegen concurrirender Verbrechen eine Gesammtstrafe (Art. 78) erkannt worden ist, so muß man jeden Tag der Strafverbüßung auf alle diese Verbrechen beziehen (N. Jahrb. II. 360).

Bestimmungen für einzelne Fälle finden sich nur im Art. 300, so wie im Forst- ꝛc. Gesetze Artt. 6 und 15.

Die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, d. h. die dadurch an sich und nach den sonstigen Umständen, z. B. auch unter Berücksichtigung des Art. 277, verwirkte; Annalen des K. S. OAG. Bd. II. S. 170. Wegen der Strafe des Verweises vgl. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 172.

Artikel 83. Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Artikels 82 sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also

1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zweck haben.

Der Versuch und die Beihülfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst, sowie auch unter sich für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.

Ueber diesen Art. vgl. m. die Glosse von **Taube** in der Allg. Gerichtsz. 1860, S. 58, wo besonders auf die Schwierigkeit, die

Gleichartigkeit der Triebfedern zu erkennen, aufmerksam gemacht worden ist. Es bleibt, soviel die im Art. nicht besonders hervorgehobenen Kategorieen betrifft, nur übrig, daß der Richter für jeden concreten Fall sein Urtheil sich selbst bilde, doch ist, sobald es sich von Erforschung der geheimen Beweggründe zu einem vorliegenden Verbrechen handelt, vor aller Oberflächlichkeit ganz besonders zu warnen. Die Kategorieen, welche das Gesetz vorzugsweise beachtet wissen will, und über welche der Richter nur eben mit besonderer Vorsicht hinausgehen darf, sind unter 1 und 2 angegeben, doch ist auch hier nicht alle und jede Schwierigkeit ausgeschlossen. Es kann z. B. gefragt werden, ob Gewerbsunzucht unter die Verbrechen zu zählen sei, die die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zwecke haben. Wenn eine bestrafte Dirne zum zweiten Male Gewerbsunzucht treibt, so ist sie ohne Zweifel rückfällig, allein hier bedarf es keines Eingehens auf die Gleichartigkeit der Triebfeder nach Art. 83, sondern der Rückfall liegt vor, weil dasselbe Verbrechen (Art. 82) zum zweiten Male begangen wurde. Gesetzt hingegen, die nehmliche Person verheirathete sich später, und beginge nunmehr einen Ehebruch, nicht um Lohn, sondern aus Fleischeslust, so möchte es bedenklich erscheinen, den Fall unter Num. 2 des obigen Artikels zu bringen. Zu Num. 1 ist zu bemerken, daß Gewinnsucht bei den verschiedenartigsten, auch bei solchen Verbrechen, die an sich gar nichts mit dem Eigenthume zu schaffen haben, als Triebfeder erscheinen kann; daß aber der Gesetzgeber durch die Bezeichnung: Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen, die Anwendung der Rückfallsstrafe wesentlich eingeschränkt hat. Körperverletzung, auf Anstiftung eines Andern in der Aussicht auf ein versprochenes Entgeld begangen, beruht in concreto auf Gewinnsucht, allein sie beruht nicht ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht, kann daher zu jenen Verbrechen nicht gerechnet werden. Ob Meineid, begangen unter dem Erschwerungsgrunde des Art. 222, dahin zu rechnen sei, hängt davon ab, ob man annehmen will, daß durch den gedachten Artikel ein besonderer Verbrechensbegriff: Meineid aus Gewinnsucht, statuirt worden sei. Die Verneinung der Frage (**Krug**, Comm. Abth. 1 S. 179 bejaht dieselbe) dürfte der Logik des Gesetzes mehr entsprechen. Aehnliche Bewandtniß hat es mit der Medikasterei gegen Entgeld (Art. 164) und der Winkelschriftstellerei gegen Entgeld (Art. 339). Gewerbsunzucht (Art. 354) kann, ihrem Begriffe nach, von der Gleichartigkeit mit Eigenthumsverbrechen nicht füglich ausgeschlossen werden, es ist aber dem Richter überlassen, bei Abmessung der Rückfallsstrafe auf die Verschiedenheit, in welcher sich das gesetzwidrige Thun geäußert hat, Rücksicht zu nehmen. In Fällen, wo Jemand ohne eigennützige Absicht ein Eigenthumsverbrechen zu Gunsten eines Andern begangen hat, sprechen für die Annahme begriffsmäßiger Gewinnsucht die Worte des Art. 272: um sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Ueber die Gleichartigkeit bei Forst- und Eisenbahnvergehen vgl. §. 15 der bezügl. Gesetze.

Versuch, Beihülfe, Verbindung und Anstiftung zum Verbrechen sind mit diesem, so wie unter sich, im Sinne des Art. 82 gleichartig, nicht aber Begünstigung des Verbrechens. Parti-

rerei ist ein besonderes, seinem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhendes Verbrechen. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1860. S. 124.

Der Schlußsatz des Art. schließt die Anwendung der Rückfallsstrafe aus, wenn das früher bestrafte Verbrechen ein culposes war; der umgekehrte Fall wird in gleicher Weise durch die Eingangsworte des Art. 82 getroffen.

Artikel 84. Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der früher verbüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Wiederholungen derselben in entfernteren, oder in näheren Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verübung des neuen, dafern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine funfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 83) begangen hat.

Wie Art. 80 für den Concurrenzzusatz, so giebt Art. 84 für die Rückfallserhöhung Gesichtspuncte der Strafabmessung. Es ist hier, wie dort, nächst der Anzahl und Schwere der in Betracht gelangenden Verbrechen, auf den Zusammenhang derselben, hier vorzugsweise nach den zwischenliegenden Zeiträumen, Rücksicht genommen; ebenso ist bereits im Art. 82 die Entbindung des Richters von der sonst vorgeschriebenen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte enthalten, um einen Fingerzeig zu geben, daß früher erlittene Strafen von minderem Umfange auch selbst bei erheblicheren neuen Verbrechen im Gewichte nicht überschätzt werden sollen.

Die Rückfallsverjährung (vgl. N. Jahrb. II. 80. IX. 79) kann nicht, wie die beiden andern im Criminalrechte vorkommenden Verjährungsarten (vgl. Anm. zu Art. 109) aus der Schwierigkeit einer gehörigen Erörterung des Verbrechens, nicht aus dem Verschwinden des Eindrucks, den das Verbrechen auf andere Staatsbürger gemacht hat, sondern lediglich aus dem Satze abgeleitet und vertheidigt werden, daß das psychologische Zumessungsmoment, weshalb der Rückfällige für strafwürdiger angesehen wird, der Eindruck der verbüßten Strafe auf ihn selbst, durch die Zeit an Kraft und Wirksamkeit verliert. Dieser Gesichtspunct führt zu den Folgerungen: daß der Anfang der Rückfallsverjährung von dem Zeitpuncte der letzten Verbüßung oder Einzahlung zu rechnen ist, daß die Verjährung selbst bis zur Begehung

des neuen gleichen oder gleichartigen Verbrechens, nicht dessen Vollendung oder Untersuchung läuft, und daß eine neue Bestrafung den Lauf der Verjährung des Rückfalls in der Maaße unterbricht, daß bei der Frage, ob ein Rückfall oder der wievielste vorhanden sei, jedes zur Bestrafung gekommene Verbrechen in Berechnung gebracht wird, von dessen Bestrafung an bis zum nächstfolgenden nicht eine Verjährungszeit abgelaufen ist.

Artikel 85. Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen zu bestrafen ist, welche sämmtlich oder von denen einige oder auch nur eines im Rückfalle verübt worden, so ist die im Art. 82 wegen des Rückfalls bestimmte Straferhöhung mit der nach Art. 78 bis mit 81 ermittelten Gesammtstrafe vorzunehmen. Es darf jedoch in diesem Falle die zu erkennende Strafe nicht über das Dreifache der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen.

N. Jahrb. IX. 432.

Wenn neben der (materiellen) Concurrenz von Verbrechen auch Rückfall, sei es nur in einer, oder in mehr als einer Beziehung, vorliegt, so ist die durch das schwerste Verbrechen an sich verwirkte (Einsatz-) Strafe sowohl nach Art. 78 als nach Art. 82 zu erhöhen, jedoch so, daß in keinem Falle die wirklich zu erkennende Strafe über das Dreifache des Einsatzes ansteigt. Neben dieser Bestimmung enthält nun aber der Artikel die besonders wichtige Vorschrift, daß die Erhöhung wegen Rückfalls der Erhöhung wegen Concurrenz nachfolgen soll, daß also die Gesammtstrafe, welche nach Artt. 78—81 ermittelt wird, schon feststehen muß, ehe die Rückfälligkeit des Verbrechers in Betracht gezogen wird. Die Angemessenheit dieses Verfahrens, in Vergleichung mit dem umgekehrten, zeigt sich schon darin, daß, wenn der Rückfall nicht in Bezug auf das schwerste, sondern bei einem oder einigen der concurrirenden Verbrechen vorhanden ist, es für die Erhöhung der Einsatzstrafe an einem Maaßstabe, wie ihn Art. 84 an die Hand giebt, ganz fehlen würde. Die Rückfallserhöhung hat sich nach dem den Rückfall begründenden Verbrechen, also in dem gegebenen Falle auch nach dem Antheile an der Bestrafung, welchen dieses Verbrechen im Concurrenzzusatze gefunden hat, zu richten, wenn schon in dieser Beziehung von einer allzu subtilen Ausrechnung abgesehen werden kann.

Nach der singulären Bestimmung des Art. 300 Abs. 1 wird ein rückfälliger Dieb, der bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft worden ist, auch bei dem geringsten neuen Diebstahle mit einjähriger Arbeitshausstrafe bedroht. Angenommen nun, es hätte ein Solcher, neben dem neuerdings verübten geringen Diebstahle, noch ein anderes, an sich mit geringerer als

einjähriger Arbeitshausstrafe aber doch mit höherer Strafe als an sich der vorliegende geringe Diebstahl zu ahndendes Verbrechen, z. B. eine in concreto mit 6 Mon. Arbeitshaus zu bestrafende Unterschlagung begangen, so würde es fehlerhaft sein, den Diebstahl, dessen Strafe nach Art. 300 allerdings auf 1 Jahr Arbeitshaus ansteigen müßte, aus diesem Grunde für das schwerere der concurrirenden Verbrechen zu erklären, demzufolge mit 1 Jahre Arbeitshaus ein- und wegen der concurrirenden Unterschlagung noch einige Monate zuzusetzen. Denn Art. 300 setzt eine nach den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall normirte Strafe schon voraus; es muß, ehe man zur Anwendung der dortigen besondern Bestimmung gelangt, die Rückfallsstrafe nach den allgemeinen Vorschriften, also nach Art. 82 fg., schon ausgemacht sein, und da nun dieses letztere, nach Art. 85, im Falle einer Verbrechenconcurrenz nicht eher geschehen soll als nach Ermittelung der Gesammtstrafe, so muß bei jenem vorausgesetzten geringfügigen Diebstahle, der hinsichtlich der Schwere mit einem andern Verbrechen zu vergleichen ist, vorerst die eigenthümliche Bestimmung des Art. 300 eben so gewiß außer Betracht bleiben, als die Strafhöhe, die durch Art. 82 bedingt wird. In dem gewählten Beispiele würde sich demnach die richtige Beurtheilung etwa so gestalten: Schwereres Verbrechen ist die Unterschlagung — Strafe deshalb 6 Mon. Arbeitshaus — Concurrenzzuschlag wegen des geringen Diebstahls 1 Woche — Rückfallserhöhung ebensoviel — Uebergang nach Art. 300 Abs. 1 auf 1 Jahr Zuchthaus. Wäre dagegen jene Unterschlagung in concreto mit 4 Monaten Gefängniß zu ahnden gewesen, so würde die Construction so ausfallen: Strafe wegen des schwereren Verbrechens der Unterschlagung 4 Monate Gefängniß — Concurrenzzuschlag 1 Woche — Rückfallserhöhung ebensoviel — Uebergang nach Art. 300 Abs. 1 auf 1 Jahr Arbeitshaus. Daß diese letztere Strafe nicht höher ist als diejenige, welche den rückfälligen Verbrecher schon allein wegen des geringen Diebstahls getroffen haben würde, findet seine Rechtfertigung in den allgemeinen Rücksichten, die den Gesetzgeber bewogen, dem wiederholten Rückfalle bei gewissen Verbrechen mit einer erhöhten, nach Befinden selbst die concurrenz der Verbrechen überwiegenden Strenge entgegenzutreten.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Artikel 86. Von der Zurechnung überhaupt.

Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden,

1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß (Art. 87),
2) im Falle der erlaubten Selbsthülfe und der Nothwehr (Art. 91),
3) wenn der Thäter durch echte Noth, Zwang, Befehl oder Irrthum (Art. 92, 93, 94, 95) dazu bestimmt worden ist.

v. **Wächter**, Handbuch S. 314 fgg. **Krug** im Arch. d. Crim. R. 1854. S. 380, 501. **Clarus**, Beiträge zur Kenntniß u. Beurth. zweifelh. Seelenzust. Leipz. 1828. **Held** in d. N. Jahrb. III. 145.

Artikel 87. Zurechnungsfähigkeit.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder

a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder
b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

Die Grenze des unzurechnungsfähigen Alters ist von dem zwölften Jahre (Crim. G. B.) bis auf das zurückgelegte vierzehnte vorgeschoben worden. Nach diesem Zeitpuncte muß, um die Zurechnung einer That aus dem Gesichtspuncte der Unfähigkeit zur Selbstbestimmung auszuschließen, einer der Zustände unter a, b, c nachgewiesen sein, d. h. es muß der Ausspruch eines Sachverständigen (StrafPO. Art. 180 fgg.) vorliegen, welcher einen jener Zustände direct, und ohne daß es erst einer Schlußfolgerung außerhalb des Gutachtens bedarf, verkündigt.

In einer besonderen Richtung, welche bei der That

in Betracht kommt, kann der Vernunftgebrauch aufgehoben sein bei'm partiellen Wahnsinn, der s. g. fixen Idee.

Wenn ein Angeschuldigter wegen Seelenkrankheit freigesprochen oder aus diesem Grunde die Untersuchung eingestellt worden ist, so hat das Untersuchungsgericht der betreffenden Verwaltungsbehörde hiervon Kenntniß zu geben und derselben die Entschließung darüber, ob derselbe in einer Heil- oder Versorgungsanstalt unterzubringen, zu überlassen (Ausf. Verordn. §. 88). Das Nehmliche wird zu geschehen haben, wenn die Vollstreckung einer verwirkten Strafe wegen des spätern Eintritts einer Seelenkrankheit des Verurtheilten unthunlich erscheint.

Artikel 88. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Sind Zustände oder Voraussetzungen, welche an die im vorigen Artikel gedachten angränzen, vorhanden, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, dafern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehen, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, und hat demzufolge der Richter höchstens auf die Hälfte der ohne diesen Milderungsgrund verwirkten Strafe zu erkennen.

Solchen Zuständen, welche die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht gänzlich ausschließen, bei denen aber die die letztere bedingenden Geisteskräfte wesentlich beeinträchtigt erscheinen, gestattete das Crim. GB. (Art. 64) einen Einfluß nur bei der Beurtheilung von Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht waren; das StGB. erkennt mit Recht diesen Einfluß im ganzen Gebiete des Strafrechts an. Um aber die bedeutend strafmildernde Wirkung des Artikels, ein Herabgehen mindestens bis auf die Hälfte der Strafe, eintreten zu lassen, müssen jene Zustände an die im vorigen Artikel gedachten angrenzen. So wenig dieser Ausdruck ein festes Anhalten giebt, so ist doch erkennbar, daß es sich hier nicht von bloßen Gemüthsaffecten handelt, wie sie wohl nach Art. 73 innerhalb der Grenzen der Strafe berücksichtigt werden können. Auch ein gewöhnlicher Grad der Trunkenheit kann nicht für eine wesentliche Beeinträchtigung der Seelenkräfte, für eine Störung des Gesammtbewußtseins gelten, wie sie nach der Intention des Gesetzgebers vorhanden sein müßte, um an die Grenze der Unfähigkeit zur Selbstbestimmung gestellt zu werden. Es ist hiernach dem Richter besondere Vorsicht bei Anwendung des vorliegenden Artikels zu empfehlen. — Die im Art. erwähnte absichtliche Herbeiführung eines der fraglichen Zustände (deren schon das CGB. Art. 67 gedachte) wird kaum je in einer andern Art vorkommen, als durch Berauschung mittels geistiger Getränke, und für Fälle dieser Art wird dem Richter weder die Beweisführung, d. h. die richtige Erkenntniß

dessen, was geschehen ist, noch die Anwendung des Gesetzes schwer fallen.

Artikel 89. Bestrafung von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen, zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Vgl. Bemerk. zu Art. 87. Auch nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann die Jugend des Verbrechers zur Straflosigkeit führen, ohne daß Unfähigkeit zur Selbstbestimmung vorliegt, nehmlich bei culposen Verbrechen, wenn der Zusammenhang zwischen That und Folge ein so lockerer ist, daß der Thäter nach dem Grade seiner Bildung die Möglichkeit des Erfolgs nicht einsehen konnte.

Die Bestimmung des Artikels ist eine facultative. Eine Züchtigung durch die Eltern eintreten zu lassen, wird nach den Verhältnissen nicht thunlich erscheinen, wenn diese sich derselben nicht unterziehen wollen, wenn sie die Kinder in zu großer Weichherzigkeit verziehen, oder wenn sie diese selbst zur Theilnahme an ihrem eignen Vergehen veranlaßt haben. Unter den andern Personen können nicht wohl die Organe anderer Behörden, etwa der Polizeibehörden, verstanden werden.

Vgl. wegen des Verfahrens: StrafPO. Art. 416, und wegen Unterbringung der Kinder in Erziehungs- oder Besserungsanstalten: Ausführ. V. §. 84.

Sowohl Züchtigung der Kinder als Unterbringung derselben in einer Anstalt kann übrigens nur verfügt werden, so lange sie eben noch Kinder sind, also nicht, wenn das vor dem 14ten Jahre Begangene erst später zur Kenntniß des Richters kommt. **Schwarze** in d. Allg. Gerichtsz. 1857. S. 431.

Ueber die von Kindern begangenen nur auf Antrag strafbaren gesetzwidrigen Handlungen s. Allg. Ger. Z. 1858. S. 281.

Artikel 90. Milderungsgrund der Jugend.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 87, 89), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch nach Art. 16, 18 geschärft werden kann. Die im Art. 17 Absatz 2 getroffene Bestimmung leidet in diesem Falle nicht Anwendung, vielmehr kann gegen jugendliche Verbrecher auch wegen der dort bezeichneten Verbrechen auf Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer erkannt werden, und sind die denselben auch wegen solcher Verbrechen auferlegten Gefängnißstrafen, wenn sie höher als auf vier Monate ansteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Geht jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist die Jugend desselben nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes zu berücksichtigen. Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe findet jedoch auch in diesem Falle nicht Statt, sondern es ist statt derselben auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Der Grund, warum auf die Jugend eines Verbrechers mildernde Rücksicht zu nehmen ist, liegt in dem Mangel einer klaren Erkenntniß der Handlungsweise und ihrer Folgen, und in der Neigung, die nächsten Mittel zum Zwecke ohne einen Blick in die Ferne zu ergreifen. Namentlich ist die Jugend oft blind für die Gemeingefährlichkeit gewisser Handlungen, und demnächst für die Empfindlichkeit der Vermögensverluste Anderer; vorzugsweise hierdurch mag die Häufigkeit der Brandstiftungen durch junge Personen zu erklären sein, welche meistens aus unbedeutenden Anlässen verübt werden und daher nur selten auf *Bosheit und Ueberlegung* zurückzuführen sind. Ueberhaupt ist dem Richter bei Anwendung des Satzes: *malitia supplet aetatem*, besondere Vorsicht zu empfehlen. Da das Gesetz selbst auf *die Beschaffenheit der That, ihre Beweggründe, und die übrigen damit verbundenen Umstände* hinweist, so ist vorzüglich, ob das Verbrechen ein solches sei, welches schon dem natürlichen Gefühle widerstreitet, ferner die moralische Schlechtigkeit der Motive und die Schlauheit und Beharrlichkeit in der Beseitigung der Hindernisse zu erwägen.

Bei Personen, welche niemals eine nach dem achtzehnten Jahre vorauszusetzende Ausbildung erhalten haben, oder in hohem Alter wieder darin zurückgegangen sind, scheint eine analoge Anwendung dieses Artikels bedenklich, da das Gesetz nur von einem bestimmten Alter spricht, ohne daß eine nur einigermaaßen gewisse Normalbildung für den Richter ein Anhalten und gegen seine Willkühr eine Sicherheit gewährt, und es bleibt daher nur eine Nachhülfe durch Begnadigung übrig.

Artikel 91. Nothwehr.

Wer bei der Ausübung erlaubter Selbsthülfe oder ohne eine solche Veranlassung sich oder Andere von einem widerrechtlichen Angriffe auf die Person oder das Eigenthum bedroht sieht, befindet sich im Stande der Nothwehr.

In diesem Falle ist er befugt, ohne daß er den wirklichen Angriff abzuwarten braucht, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen er unter den obwaltenden Umständen annehmen konnte, daß sie zur wirksamen Abwehr desselben erforderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß seien.

Die Nothwehr unterscheidet sich von den im folg. Art. erwähnten Fällen echter Noth insofern, als sie einen widerrechtlichen Angriff von Seiten eines Andern voraussetzt. — Auch der noch nicht erfolgte Angriff kann nach der Bestimmung des Art. den damit Bedrohten in den Stand der Nothwehr versetzen. Hierdurch, und durch die Weglassung des Epithetons: gewaltthätige Angriffe, unterscheidet sich die Vorschrift des StGB.'s von der des Cr. GB.'s (Art. 70); auch ist zu bemerken, daß durch die Worte im zweiten Absatze: von denen er (der Angegriffene) unter den obwaltenden Umständen annehmen konnte *rc.* der Richter ausdrücklich darauf hingewiesen ist, sich möglichst auf den Standpunct des Angegriffenen zu stellen. Aus dem allen geht hervor, daß die Grenzen der Nothwehr, von deren Ueberschreitung Art. 97 handelt, weniger eng haben gezogen werden sollen als ehedem. Insbesondere hat durch das Aufgeben der Voraussetzung eines gewaltthätigen Angriffs auch die Auffassung Berechtigung erlangt, daß es erlaubt sei, dem Diebe, der nur erst stehlen will, mit Nachdruck entgegen zu treten, ja sogar denselben, wenn er mit dem gestohlnen Gute entflieht, durch einen nachgesendeten Schuß aufzuhalten. Andrerseits sollen aber die Abwehrmittel mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß stehen, es wird also in dem letztbemerkten Falle eine straflose Nothwehr nur bei einem befürchteten bedeutenden Vermögensverluste angenommen werden können. Im Allgemeinen hat der Richter auf Ort, Zeit und Art des erfolgten oder drohenden Angriffs, auf Persönlichkeit des Angreifers und des Bedrohten zu achten; er hat zu erwägen, daß Ueberraschung

zum Hindernisse ruhiger Ueberlegung wird, daß der Drang des Augenblicks zum Handeln fortreißt, und daß das Verlangen der strengsten Beweise für eine überstandene angstvolle Lage nicht immer erfüllbar ist.

Artikel 92. Echte Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande, zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine besondere Verpflichtung zum Bestehen solcher Gefahr obwaltete, und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

Vgl. v. **Wächters** Handbuch S. 359.

Nach dem Cr. GB. (Art. 72) sollte der Nothstand, um Straflosigkeit zu begründen, ein unverschuldeter sein. Von H. und S. wurde bemerkt, daß hierbei nur auf die nächste Veranlassung, nicht auf entferntere Ursachen zu sehen sei; das StGB. geht noch weiter und verlangt nur, daß nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von dem Gefährdeten begangenen strafbaren Handlung eingetreten sein dürfe.

Hat Gefahr von einem geringern Umfange, als der Art. angiebt, zu einer gesetzwidrigen Handlung geführt, so kann die Bestimmung Art. 96 Platz greifen.

Artikel 93. Zwang.

Zwang schließt die strafrechtliche Zurechnung aus, wenn er in unwiderstehlicher körperlicher Gewalt oder in solchen Drohungen besteht, wodurch der Bedrohte in den Zustand echter Noth (Art. 92) versetzt wird.

Unwiderstehlich ist die körperliche Gewalt, wenn sie weder durch eigne Gewalt, noch durch fremde Hülfe abgewendet werden kann. In der ersteren Beziehung muß außer dem körperlichen Verhältnisse auch der Gemüthszustand des Genöthigten berücksichtigt werden.

Vgl. auch hier Art. 96.

Artikel 94. Befehl.

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen einer in Gemäßheit des-

selben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesetzwidriges enthält, nicht bestraft werden kann, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war, und die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

Zu einer Collision von Pflichten, wie sie in den vorhergehenden Artikeln behandelt wird, kann auch der Befehl eines Vorgesetzten führen, wenn er auf die Vornahme einer Handlung lautet, die etwas Gesetzwidriges enthält. In diese Fassung sind die ursprünglichen Worte des Entwurfs: eine gesetzwidrige Handlung, verändert worden, obwohl es schwer ist, eine Handlung gesetzwidrigen Inhalts von einer gesetzwidrigen Handlung zu unterscheiden. Nicht eben vermindert wird die Schwierigkeit durch die Bestimmung, daß durch jenen Befehl die etwas Gesetzwidriges enthaltende Handlung entschuldigt werden soll, wenn der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war. Da zu Anordnung einer Gesetzwidrigkeit an und für sich Niemand berechtigt ist, so scheint es fast, als könne der Artikel gar nicht zur vollen Anwendung kommen, wenn man nicht an Fälle denken will, in denen der Befehlende von seinem Standpuncte aus den gesetzwidrigen Inhalt seiner Anordnung nicht zu übersehen vermochte. Ob man solchenfalls den Befehl einen gesetzwidrigen nennen könne, ist weiter fraglich; nichtsdestoweniger verlangt der Artikel, als zweite Voraussetzung für die entschuldigende Kraft des Befehls, daß die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge gefallen sei. Ein völlig entschuldigender Befehl wird nach alle Dem selten vorkommen; für angrenzende Fälle ist die Vorschrift des Art. 96 vorhanden.

Artikel 95. Irrthum.

Irrthum oder Unwissenheit über Thatsachen, durch welche eine an sich erlaubte Handlung zu einem Verbrechen, oder eine schon an sich strafbare Handlung zu einem schwereren Verbrechen wird, schließen die Zurechnung aus, soweit sie auf die Handlung von Einfluß gewesen sind. Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und der Natur seiner Handlung von ihm zu fordernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter zu ermessen, ob und wie weit dem Handelnden Unbedachtsamkeit oder selbst Absicht (vergl. Art. 47, 48) beizumessen sei.

Durch Unbekanntschaft mit dem Gesetze, welches die Handlung mit Strafe bedroht, wird ein begangenes Verbrechen eben so wenig, als durch den Wahn, als ob dieselbe nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt oder verdienstlich sei, entschuldigt.

Krug, Abhandl. (Comment. Abth. IV.) S. 188.

Rechtsirrthum besteht entweder in Unkenntniß des Strafgesetzes, welchem die Handlung zuwiderläuft (ignorantia legis, Gesetzunkunde), oder in der Unbekanntschaft mit anderen bei der Handlung in Betracht kommenden Rechtsgrundsätzen (ignorantia iuris, Rechtsirrthum im engern Sinne), z. B. mit den Grenzen des Pfand- oder Retentionsrechtes. Dieser letztere Irrthum führt zu Strafmilderung nach Art. 97, Gesetzunkunde hingegen soll nach Abs. 2 des obigen Artikels keinen Entschuldigungsgrund abgeben. Factischer Irrthum besteht in der Unkenntniß oder falschen Auffassung von Thatsachen, welche auf die Anwendung des Gesetzes Einfluß haben. Ist er unverschuldet, so schließt er die Zurechnung gänzlich aus; wäre er durch die von dem Handelnden zu fordernde Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen, so kann dem Letzteren unbestimmte Absicht (Art. 47) oder Unbedachtsamkeit (Art. 48) zur Last fallen.

Der Wahn in Gewissens- und Religionssachen überhebt den Unterthan seines Gehorsams gegen das Gesetz nicht.

Artikel 96. Verminderte Zurechnung.

Liegen Umstände vor, welche an die in Art. 91, 92, 93, 94, gedachten angränzen, ohne daß jedoch ein wirklicher Zustand der Nothwehr, eine wirkliche echte Noth, ein wirklicher unwiderstehlicher Zwang, oder ein völlig entschuldigender Befehl anzunehmen wäre, so tritt die Bestimmung im Art. 88 ein.

Artikel 97. Verminderte Zurechnung beim Exceß in der Nothwehr ꝛc. und beim Rechtsirrthume.

Dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn Jemand in einem wirklichen Zustande der Nothwehr, der echten Noth, oder der erlaubten Selbsthülfe zwar die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, dabei jedoch angenommen werden kann, daß er unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Gemüthserregung gehandelt habe, ingleichen wenn die Handlung aus einem Rechtsirrthume hervorgegangen ist,

welcher sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf andere bei der Handlung in Betracht kommende Rechtsgrundsätze bezieht.

Von dem Falle, wo die das Recht der Nothwehr bedingenden Voraussetzungen (Art. 91) ermangeln, jedoch angrenzende Umstände (Art. 96) vorliegen, ist theoretisch der Exceß der Nothwehr, d. h. ein Ueberschreiten der Grenzen der erlaubten Vertheidigung (Art. 97) zu unterscheiden; im wirklichen Leben laufen aber häufig beide Kategorieen in einander, und deshalb hat das Gesetz für beide dieselben mildernden Bestimmungen.

Wegen des Rechtsirrthums vgl. Anm. zu Art. 95 und die dort citirte Abhandlung.

Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Artikel 98. Berechtigung zum Antrage.

In Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zu solchem Antrage, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist.

Die s. g. Antragsverbrechen sind: Hausfriedensstörung (Art. 151), leichte Körperverletzung (Art. 174), culpose dergl. (Art. 175), Entführung mit Ausnahme der schwereren Fälle (Art. 193), Einsperrung (Art. 199), Nöthigung und Bedrohung ohne Erschwerungsgründe (Art. 207), die meisten Ehrverletzungen (Art. 246), unerlaubte Selbsthülfe (Art. 247), Ehebruch (Art. 263), bösliche Verlassung (Art. 267), Entwendung der eignen Sache aus fremdem Gewahrsam (Art. 274), Betrug bei Verträgen, mit einigen Ausnahmen (Art. 286), der leichteste Fall der einfachen Unterschlagung (Art. 289), Fundunterschlagung (Art. 291), Entfremdung (Art. 302), Entwendung von Eßwaaren (Art. 303), geringere Fälle des Bankrotts (Art. 306), leichtsinniges Aufborgen (Art. 309), Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen (Art. 312), Erdichtung eines persönlichen Verhältnisses, in einem einzelnen Falle (Art. 313), Bevortheilung Dispositionsunfähiger (Art. 315), Verleitung zur

Flucht aus der Familie (Art. 316), betrügliche Ehe (Art. 317), Verführung zur Unzucht (Art. 318), Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen (Art. 319), Entwendung unschätzbarer Gegenstände und widerrechtliche Benutzung (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Beschädigung fremden Eigenthums ohne Erschwerungsgründe (Art. 335), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Ansteckung (Art. 359), Pflichtverletzung in besonderen Verhältnissen (Art. 374) und die in dem Forst- 2c. Gesetze Art. 8 bis 13 erwähnten Vergehungen (Art. 19 dieses Ges.).

Da es thatsächlich außer Zweifel ist, daß fast alle der hier aufgeführten Verbrechen auch in dem Stadium des bloßen Versuchs (Art. 39) vorkommen können, und da ferner es widersinnig sein würde, solchenfalls das versuchte Verbrechen entweder gar nicht oder ex officio (ohne den sonst erforderlichen Antrag) zu bestrafen, so leuchtet ein, daß zum Strafantrage auch Derjenige berechtigt sein muß, gegen welchen ein Verbrechen der hier fraglichen Art nur versucht worden ist, gesetzt auch, es wäre durch diesen Versuch eine eigentlich materielle Rechtsverletzung noch nicht bewirkt worden.

Artikel 99. Bei Verbrechen gegen Kinder 2c.

Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Geisteskranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu bevormunden sind, sind deren gesetzliche Vertreter, jedoch der Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, zu dem Antrage berechtigt.

Eine Mutter ist nicht gesetzliche Vertreterin ihres Kindes; aus Art. 246 Abs. 2 folgt aber, daß wegen Ehrverletzung gegen das Kind die Mutter zum Strafantrage berechtigt ist. Allg. Gerichtsz. 1859, S. 185. Vgl. übr. die bei dem flgd. Art. ausgehobene Stelle der Ausf. V.

Artikel 100. Bei Verbrechen gegen Minderjährige.

Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige ist sowohl der Verletzte selbst, als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt. Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemannes von den gesetzlichen Vertretern derselben nicht gestellt werden.

Es kann vorkommen, daß hinsichtlich des zu stellenden Antrags der Minderjährige anderer Meinung ist, als sein Vertreter. Alsdann ist die Frage über den Vorrang nach Art. 106 Abs. 3 zu Gunsten des ersteren zu entscheiden. Vgl. auch Straf-P. O. Artt. 101, 102.

§. 26 der Ausf. Verordnung v. 31. Jul. 1856 enthält folgende Bestimmungen:

„Wenn gegen eine der im Art. 99 des StGB. genannten Personen, welche keinen gesetzlichen Vertreter hat, ein Verbrechen verübt „worden ist, zu dessen Bestrafung es eines Antrags bedarf, oder wenn „die gesetzlichen Vertreter einer solchen Person sich selbst gegen dieselbe „eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, so hat die betreffende Vormundschaftsbehörde für den Verletzten einen Vormund, beziehentlich einen Specialvormund zu bestellen."

„Gleiches gilt, wenn gegen eine geisteskranke Ehefrau, sie „sei volljährig oder minderjährig, von ihrem Ehemanne ein „solches Verbrechen begangen worden ist."

„Uebrigens sind die Staatsanwälte verpflichtet, wenn Verbrechen „der gedachten Art zu ihrer Kenntniß gelangen, hiervon die betreffende „Vormundschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen. Dieselbe Verpflichtung „liegt den Gerichten ob, insoweit sie nicht selbst die betreffende Vormundschaftsbehörde bilden."

Durch den zweiten dieser Sätze wird offenbar eine Ausnahme von Punct 2 des Art. 100 begründet.

Artikel 101. Bei Verbrechen gegen Verschwender.

Personen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person den erforderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem Verschwender, als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letzteren selbst wider den Willen des Verschwenders, gestellt werden.

Berechtigung des Vormundes zum Strafantrage findet nur Statt, wenn das Verbrechen gegen das Vermögen des Verschwenders gerichtet, nicht, wenn es von solcher Beschaffenheit war, daß dieses Vermögen dadurch indirect afficirt wurde, z. B. durch Aufwendung von Kurkosten bei Körperverletzungen. Wegen Rücknahme des Antrags s. Art. 106 Abs. 4 und StrafPO. Artt. 101, 102.

Artikel 102. Andere Fälle der Stellvertretung.

Außerdem sind Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines fremden Vermögens oder von Theilen desselben übertragen ist, mit Ausnahme der im Art. 302 erwähnten Fälle, zur Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Beeinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne besonderen Auftrag für ermächtigt zu achten.

Artikel 103. Bei mehreren Theilnehmern.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage eines Betheiligten abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt. Vergl. jedoch Art. 193 und 263.

Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf Antrag strafbar ist, sind jedoch nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn gegen den Urheber oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

Die bei Abs. 1 bezeichneten Ausnahme-Artikel betreffen die Verbrechen der Entführung einer einwilligenden Ehefrau und des Ehebruchs.

Die Bezeichnungen: Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, sind streng im Sinne des gegenwärtigen Gesetzbuches aufzufassen, also nicht zu beziehen auf Miturheber, Anstifter und Partirer.

In den Fällen, wo der obige Artikel in Betracht kommt, werden meistentheils zugleich die Bestimmungen der Artt. 51, 55, 56, 61 und 65 zu beachten sein.

Da es hauptsächlich der Verwandtendiebstahl ist, bei welchem die hier einschlagenden Fragen vorzukommen pflegen, so mögen einige Beispiele aus diesem Gebiete hier erörtert werden.

Von den vier Söhnen eines Vaters, A., B., C. und D., überredet A. den B., den Vater zu bestehlen, C. erleichtert dem B. die Ausführung durch Offenlassen einer Stube, deren regelmäßige Verschließung ihm obliegt, D. verkauft die von B. wirklich entwendete Sache in dessen Auftrage an den Tröbler E., einen extraneus, den er auch von dem vorausgegangenen unredlichen Erwerbe in Kenntniß setzt. — Hier hat der Vater, bezüglich der Stellung eines Strafantrags wider A. und B., oder auch wider einen dieser beiden allein, völlig freie Hand. Gegen C., so wie gegen D., kann er Antrag mit Erfolg nur dann stellen, wenn er es gleichzeitig gegen B. (den physischen Urheber des Verbrechens) oder gegen A. (den intellectuellen Urheber) thut. Dasselbe würde gelten, wenn auch C. oder D., nicht seine Söhne, sondern extranei wären. Erfolgt in hiernach statthafter Weise ein Antrag gegen C. oder D., so werden dieselben, sie mögen Söhne des Verletzten oder extranei sein, C. als Gehülfe, D. als Begünstiger eines Verwandtendiebstahls (Entfremdung, Art. 302) bestraft. Auf das strafrechtliche Vorschreiten gegen den obbezeichneten E. hat die Art und Weise der Antragstellung des Vaters gar keinen Einfluß; E. wird ex officio zur Untersuchung gezogen und bestraft, und zwar wird er be-

straft als Partirer von einem Diebstahle, ohne Rücksicht auf das Verhältniß des B. zum Verletzten (denn Art. 292 macht hierin keinen Unterschied). Wäre A. (der Anstifter) ein extraneus, so würde seine Bestrafung ebenfalls nicht von dem Antrage des Betheiligten (des Vaters von B.) abhängen, er würde ex officio, jedoch nach Art. 65 nur als Anstifter eines Verwandtendiebstahls zu bestrafen sein, es wäre denn, daß er des B. sich nur als Mittels für seine eignen Zwecke bedient hätte, welchenfalls Art. 65 Abs. 2 eintreten würde. Gesetzt, es hätte B. — abhängig oder unabhängig von der Einwirkung des A. — zu seinem Verbrechen einen Miturheber F. in der Person eines extraneus (z. B. er hätte sich mit F. zum gemeinschaftlichen Stehlen bei seinem Vater verabredet und dies wäre ausgeführt worden), so würde abermals F. ex officio zur Untersuchung zu ziehen sein, ihn würde aber die Strafe des gemeinen, nicht des Verwandten-Diebstahls treffen, denn der Miturheber eines Verbrechens wird nach Art. 51 nicht nach dem fremden, sondern nach seinem eignen persönlichen Verhältnisse beurtheilt. Gesetzt ferner, es wollte in dem zuletztbemerkten Falle der Vater den B. (und auch den A.) mit Strafe verschont wissen, so würde ihn dies doch nicht hindern, den Strafantrag gegen C. oder D. zu stellen, denn die Grundlage der Bestimmung im Abs. 2 des Art. 103 fällt hinweg, sobald nur einer der Urheber des Hauptverbrechens zur Bestrafung zu ziehen ist. Gesetzt endlich, es hätte zu einem von einem extraneus begangenen Diebstahle der Sohn des Verletzten Beihülfe geleistet, so würde dieser Sohn zwar nur auf Antrag des Vaters, dann aber nach Art. 55 als Gehülfe zu einem Diebstahle (nicht zu Entfremdung) zu bestrafen sein.

Artikel 104. Anzeigen bei der Behörde.

Eine bei dem Staatsanwalte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde, oder einer Polizeiperson von dem zum Antrage Berechtigten gemachte Anzeige ist einem förmlichen Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde veranlaßte Auskunftsertheilung über das Thatsächliche des Verbrechens.

Auf die Competenz des Gerichts ꝛc. zu der zu führenden Untersuchung selbst kommt es hierbei nicht an. Vgl. Straf-P. O. Cap. 6, insbes. Art. 84.

Artikel 105. Befragung des Verletzten.

Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter anderen Umständen aber von amtswegen strafrechtlich zu verfolgen sind, ist, dafern es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren Art vor-

liegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu befragen, ob er das Verbrechen bestraft wissen wolle oder nicht.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhängen würde.

Artikel 106. Zurücknahme des Antrags.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung eines Straferkenntnisses mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß dadurch das weitere Verfahren, und zwar durch Zurücknahme des Antrags gegen den Urheber oder die sämmtlichen Urheber (vergl. Art. 103) auch gegen die Gehülfen und Begünstiger, ausgeschlossen wird, dafern nicht von Seiten anderer hierzu berechtigter Personen annoch ein Antrag vorliegt, oder gestellt wird. Vergl. jedoch Art. 264, 267.

Eine bedingte Zurücknahme ist nicht zu beachten.

Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, können den für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter auch vor ihrem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, nicht aber der Vertreter den von ihnen selbst gestellten, zurücknehmen.

Verschwendern ist die Zurücknahme in den Fällen, wo der Vormund zum Antrage berechtigt ist (Art. 101) und denselben gestellt hat, nicht gestattet.

Der von anderen Stellvertretern (Art. 102) gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten als auch von dem Stellvertreter, von Letzterem jedoch nicht wider den Willen des Ersteren, zurückgenommen werden.

Der Zurücknahme des Antrags gilt es gleich, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo die Zurücknahme noch zulässig ist, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen sich

der zur Zurücknahme des Antrags Berechtigte hierzu verbindlich macht.

Ist der Verletzte, ohne den von ihm oder für ihn gestellten Antrag zurückgenommen zu haben, verstorben, so geht das Recht der Zurücknahme, und zwar wegen der gegen einen Verschwender verübten Verbrechen ohne die im dritten Absatze dieses Artikels enthaltene Beschränkung, auf die Erben des Verletzten über.

Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dieß für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieser vierwöchigen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

IV.

Zu Art. 106 des Strafgesetzbuchs.*)

Wenn der Richter wegen eines auf Antrag strafbaren Verbrechens nach Art. 368 der Strafproceßordnung eine Strafverfügung erläßt, so ist die Zurücknahme des Antrags bis zum Eintritte der Rechtskraft der letzteren zuläßig.

Desgleichen ist, wenn in einer Untersuchung wegen Beleidigungen oder Verleumdungen nach Art. 375 der Strafproceßordnung die Entscheidung von dem Eide des Angeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig gemacht worden ist, die Zurücknahme des Antrags noch bis zur Leistung dieses Eides oder bis zu demjenigen Zeitpuncte, wo es fest-

*) Bei dieser Gelegenheit wird ein in den Abdruck des Art. 106 eingeschlichener Fehler berichtigt, welcher darin besteht, daß aus dem Satze: „Eine bedingte Zurücknahme ist nicht zu beachten," ein besonderer Absatz gemacht worden ist, wonach die im siebenten Absatze ersichtliche Verweisung auf den dritten Absatz auf den vierten zu beziehen ist.

steht, daß der Eid nicht geleistet wird (vergl. Nr. XXVIII dieses Gesetzes zu Art. 375 der Strafproceßordnung), statthaft.

XXVIII.

Zu Art. 375 der Strafproceßordnung.

Ist in Gemäßheit von Art. 375 der Strafproceßordnung rechtskräftig auf einen Bestärkungs- oder Reinigungseid erkannt worden, so ist derjenige, welchem der Eid auferlegt worden, zur Ableistung desselben unter Einräumung einer Frist von wenigstens acht Tagen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid werde für versäumt geachtet und nach dem Gesetze erkannt werden. Bleibt er im Termine aus, so ist von dem Gerichte in Gemäßheit dieses Präjudizes anderweit in der Hauptsache und wegen der Kosten zu erkennen und hierbei das Gegentheil von dem für bewiesen anzusehen, was durch den Eid thatsächlich festgestellt werden sollte.

Der Ausgebliebene kann um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß bitten, wenn dasselbe durch unabwendbare Umstände verursacht worden war.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht, gegen dessen Entscheidung Einspruch, beziehentlich Berufung, zulässig ist. Ueber dieses Rechtsmittel wird ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Auch leiden die Vorschriften in Art. 107, Abs. 4 und 5 hier Anwendung.

Die Verweigerung des Eides ist wie die Versäumniß am Eide zu behandeln. Eines dießfallsigen Präjudizes in der Vorladung bedarf es nicht.

Der Gegner des Schwörenden ist von dem Termine in Kenntniß zu setzen. Es ist ihm unbenommen, der Eidesleistung beizuwohnen.

Der Erlaß eines Reinigungs- oder Bestärkungseides

Brandstiftung in den Fällen des Art. 209 unter 2, Inbrandsteckung eigener Gebäude und Hervorbringung von Explosionen unter denselben Voraussetzungen (Art. 210 u. 214) und Beschädigung an Eisenbahnanlagen 2c., wenn sie eine als Todtschlag anzusehende Tödtung zur Folge gehabt hat (Eisenbahn- 2c. Gesetz Art. 5).

Versuch eines unverjährbaren Verbrechens und Beihülfe zu einem solchen sind verjährbar; unverjährbar bleiben hingegen die obgenannten Verbrechen auch dann, wenn sie aus subjectiven Gründen nicht mit Todesstrafe geahndet werden können.

Artikel 110. Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre.

Bei einer Concurrenz mehrerer Verbrecher oder Verbrechen ist bei jedem die Verjährung gesondert in Betrachtung zu ziehen. Es führt selbst die Beschaffenheit einer Handlung, wornach sie von verschiedenen Seiten als strafbar aufgefaßt werden kann, oft dahin, daß das Verbrechen von der einen Seite verjährt ist, von der andern nicht. Uebrigens sprechen beide vorstehende Artikel nur von bestimmten Folgen, die die Criminalverjährung ausschließt; sie kann nicht auf civilrechtliche Folgen eines Verbrechens, auf Folgen, welche in der Disciplin oder in dem Verluste des öffentlichen Vertrauens beruhen, überhaupt nicht auf solche ausgedehnt werden, deren Eintritt eine criminelle Untersuchung oder ein Strafurtheil gar nicht erfordert.

Artikel 111. Berechnung dieser Fristen.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Thäter die That beendigt hat, ohne Unterschied, ob überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage, der nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechtigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit

Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 114) abgelaufen ist.

Die nicht zweifellose Frage, ob die Verjährung der Anstiftung zu einem Verbrechen mit der beendigten Thätigkeit des Anstifters, also unabhängig von der Zeit des durch den Angestifteten begangenen Verbrechens beginne (vgl. **Krug**, Comment. Abth. I. S. 222), dürfte nach den Worten des Artikels: an welchem der Thäter die That beendigt hat (auch die Anstiftung ist eine That) zu bejahen sein, obwohl es dem Gefühle widerstrebt, wenn in einem gegebenen Falle der Anstifter wegen des Zeitablaufs straffrei ausgehen soll, während der Angestiftete noch von der Gerechtigkeit ereilt wird.

Bei der einjährigen Verjährung ist der Anfang unzweifelhaft, wenn der Betheiligte durch seine Gegenwart, oder durch That, Wort oder Schrift unmittelbare Kenntniß von dem Verbrechen erhielt. Wenn ihm aber auf mittelbare Weise Nachricht zu Theil wurde, so darf (wie das OAG. ausgesprochen hat, vgl. Annalen I. S. 264) einerseits nicht eine jede entferntere Vermuthung über eine erlittene Rechtsverletzung als gleichbedeutend mit der Kenntniß von der Verletzung betrachtet, es kann aber auf der andern Seite nicht die zumeist erst durch das Ergebniß einer Untersuchung ermöglichte volle Ueberzeugung von dem Verbrechen gefordert werden; es muß als die im Art. vorausgesetzte Kenntniß das gleichviel ob gerechtfertigte oder nicht gerechtfertigte persönliche Dafürhalten des Verletzten über die erfahrene Rechtsverletzung und den Thäter genügen. Der Richter hat in dieser, wie in jeder andern Hinsicht, amtswegen über die Verjährung, die einjährige wie die funfzehnjährige, die nöthigen Erörterungen anzustellen.

Vgl. übrigens **Schwarze** in der Allg. Gerichtsz. 1859, S. 248, und wegen der Verjährung solcher Verbrechen, die bis zum 1. October 1856 in 15 Jahren, von da an aber in Folge der neuen Gesetzgebung in 1 Jahre verjähren und daher jetzt nur auf Antrag zu untersuchen sind: denselben Jahrgang S. 452.

Artikel 112. Insbesondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat.

Es wird bei diesem Art. von **Krug** (Comment. Abth. I. S. 223) auf Controversen hingedeutet, die allerdings ihre Lösung erst finden

werden, wenn die Theorie des fortgesetzten (und fortdauernden) Verbrechens vollkommen zum Abschluß gekommen ist. Bis dahin dürften die Worte des Artikels: von der letzten strafbaren Handlung, insofern maaßgebend sein, als nur die der eventuellen Bestrafung wirklich zum Grunde zu legende Handlung als strafbare Handlung betrachtet werden darf, also z. B. bei dem Verbrechen des Diebstahls das eigentliche factum furti, nicht die hinterdrein vom Diebe vielleicht in betrüglicher Weise bewirkte Veräußerung der gestohlnen Sache.

Artikel 113. Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tags des gesetzlich bestimmten Zeitraums beendigt.

Artikel 114. Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfordert wird, überdieß durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.

Abegg, zur Lehre von der Unterbrechung der Strafverjährung, in d. Allg. Gerichtsz. 1861. S. 161.

Der vorstehende Artikel bezieht sich lediglich auf die Verjährung der Untersuchung (vgl. Anm. zu Art. 309). Hierbei wird unterschieden zwischen 1) Verbrechen, die ex officio zu untersuchen sind, 2) Antragsverbrechen, bei deren Untersuchung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet und 3) Fällen der Privatanklage. Es giebt nehmlich nach Art. 31 der StrafPO. eine Anzahl Vergehen, bei denen der Verletzte als Privatankläger den Antrag unmittelbar bei dem Gerichte stellt und dann nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse hat, welche das Gesetz dem Staatsanwalte beilegt; diese Vergehen sind: leichte Körperverletzung (Art. 167, 3), Verleumdung, Beleidigung und Pasquill (Artt. 235, 236, 237, 239, 241, 242), Selbsthülfe (Art. 247), Ehebruch und bösliche Verlassung (Artt. 259, 260, 262, 265, 266) Entfremdung, Entwendung von Eßwaaren und Entwendung ꝛc. unschätzbarer Gegenstände (Artt. 302, 303, 330 Abs. 1, 2, 3, 4), Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen (Art. 312), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Verletzung der Dienstpflicht, der pflichtmäßigen Verschwiegenheit (Artt. 371, 372) und unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse (Art. 373).

Bei allen drei Classen von Verbrechen, also überhaupt bei allen verjährbaren Verbrechen, wird nun die Verjährung der Untersuchung, es möge letztere noch gar nicht begonnen oder nach dem Beginne geruht haben, unterbrochen durch jede Handlung, welche a) von dem, gleichviel ob competenten oder incompetenten, Criminalgerichte, oder von der Staatsanwaltschaft, oder von einer Polizeibehörde ausgeht, und welche b) wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet ist. Durch Untersuchung des objectiven Thatbestandes, ferner durch die Richtung der Handlung gegen andere Personen, z. B. gegen Nichtschuldige oder gegen Mitschuldige, wird daher die Verjährung in Bezug auf eine bestimmte Person als Thäter, nicht unterbrochen. Eben so wenig wird die Verjährung der Untersuchung durch die Flucht dieser Person unterbrochen, wie sich vermöge des Gegensatzes aus Art. 115 Abs. 3 ergiebt. Andrerseits kann eine Handlung des Gerichts ꝛc. gegen eine gewisse Person gerichtet sein, ohne daß die letztere dabei concurrirt oder auch nur davon weiß, z. B. eine Zeugenabhörung, die Erlassung eines Steckbriefs.

Des Civilprocesses hat der Gesetzgeber im Schlußsatze offenbar nur als des am häufigsten vorkommenden Beispiels einer Unterbrechung des Strafverfahrens vorzugsweise gedenken, nicht aber damit, oder durch die Wahl der Fassung im Art. 129 der Strafproceßordnung ausdrücken wollen, daß andere nothwendige Unterbrechungen des Strafverfahrens als eigentliche civilprocessualische Streitigkeiten, z. B. die Prüfung von Gemeindecassenrechnungen im vorschriftmäßigen administrativen Wege, bei der Verjährungsfrage keine Beachtung erhalten dürfen (Entsch. des OAGerichts, in der Allg. Gerichtsz. 1859, S. 445).

Auch wenn die Fortstellung einer eingeleiteten Untersuchung von dem Ausgange einer noch anhängigen andern Untersuchung abhängig ist, ruht die Verjährung der ersteren bis zum Ausgange dieser andern Entsch. des OAGerichts, Annalen I. S. 517).

Vgl. auch die Bemerkungen in der Allg. Gerichtsz. 1858, S. 31 und 277.

Artikel 115. Verjährung der Strafe.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein würde. Insbesondere verjährt die wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens erkannte Strafe binnen einem Jahre.

Die Verjährung beginnt sowohl bei den von amtswegen als bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzweckende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist.

Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird.

Wegen der Rechtskraft des Erkenntnisses vgl. Art. 86 fg. und 414 fg. der StrafPO.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Artikel 116. Hochverrath.

Wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtetes Unternehmen verletzt, ingleichen wer

1) gegen Regierungsrechte des Staatsoberhauptes,
2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder
3) gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe in ihren hauptsächlichen Bestandtheilen aufzuheben,

einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Die Frage, ob Hochverrath auch von einem Ausländer begangen werden könne, ist, ungeachtet der entgegenstehenden Meinung einiger Rechtslehrer, zu bejahen. Denn die Bestimmung des Gesetzbuchs im Art. 3 ist eine ganz allgemeine, und der vorstehende Artikel enthält nichts, was eine Ausnahme rechtfertigen könnte. Nach **Krug** (Comment. Abth. II. S. 3) könnte Ausländern, die sich auch nicht einmal in einem temporären Unterthanen- oder Dienstverhältnisse befinden, die Bestimmung des Art. 124 zu Statten kommen, sofern ihre Handlung gegen einen (für sie) fremden Staat oder Regenten gerichtet ist.

Unter Staatsoberhaupt ist auch der etwaige Mitregent oder Regierungsverweser zu verstehen.

Artikel 117. Versuch des Hochverrathes.

Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, die Erlassung öffentlicher Aufforderungen (vergl. Art. 125) zu einem solchen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverrätherischen Angriffe zu benutzen, ist nicht blos als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverrathes zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, wenn es in dem letzteren Falle, ohne daß jedoch bereits ein Angriff der im Art. 116 bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist jedoch auf keine geringere Strafe, als drei Monate Gefängniß zu erkennen.

Da bei dem Hochverrathe das Thatbeständliche des Verbrechens in einem, Art. 116 in mehrfacher Richtung näher bezeichneten, *Unternehmen* liegt, so handelt es sich eigentlich bei diesem Verbrechen nur entweder von Vollendung, oder von vorbereitenden Handlungen, nicht aber vom Versuch (Anfang der Ausführung). Die im obigen Art. gedachten Handlungen würden an sich als vorbereitende zu betrachten sein, ihrer besondern Gefährlichkeit halber hat sie aber der Gesetzgeber mit den Strafen des Versuchs ausdrücklich bedroht. Da nach Art. 47 der Versuch eines Verbrechens Jemandem nur dann angerechnet werden kann, wenn seine Absicht *bestimmt* auf die Hervorbringung des dieses Verbrechen charakterisirenden Erfolgs gerichtet war, so können Verbindungen ohne bestimmten Entschluß noch nicht zu den Versuchshandlungen gerechnet werden (vgl. übrigens Art. 129). Eine *nicht öffentliche* Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen würde nach den Grundsätzen von der Anstiftung (Art. 62 fg.) zu beurtheilen sein.

Artikel 118. Vorbereitungshandlungen.

Andere Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes

werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

Artikel 119. Wirkung thätiger Reue.

Hat der Verbrecher die Ausführung der That, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben, so kommt ihm sowohl bei der Vorbereitung des Hochverrathes (Art. 118) als bei dem nicht beendigten Versuche desselben (Art. 117) die im Art. 44 zugesicherte Straflosigkeit zu Statten. Enthält das, was er gethan hat, zugleich eine Verbindung oder Anstiftung zum Hochverrathe, so sind die in Art. 58, 59, 64 getroffenen Bestimmungen anzuwenden. Der beendigte Versuch ist unter den im Eingange dieses Artikels gemachten Voraussetzungen, soweit nicht nach Art. 59 und 64 Straflosigkeit eintritt, wie ein nicht beendigter zu betrachten.

Wegen der Hinderung durch äußere Umstände vgl. Bemerk. zu Art. 44.

Artikel 120. Ergänzende Bestimmung.

Die im Art. 116 bis mit Art. 119 angedrohten Strafen sind unter gleichen Verhältnißen auch auf gewaltsame Angriffe gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes anzuwenden.

Artikel 121. Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zu nachtheiligen Unternehmungen gegen das Königreich Sachsen oder den deutschen Bund veranlaßt, oder in solchen unterstützt, macht sich des Staatsverrathes schuldig.

Dienstpflicht gegen den Staat, ohne dessen Unterthanen zu sein, haben z. B. auswärtige Consuln desselben. In Bezug auf die Verpflichtung für den Rechtsschutz ist bei den Verhandlungen

über das GB. erklärt worden, daß das Vergehen zwar jederzeit mit dem Aufenthalte des Ausländers im Königr. Sachsen zusammenhängen müsse, aber auch nicht auf die Zeit des factischen Aufenthalts daselbst beschränkt werden könne.

Eine nachtheilige Unternehmung gegen einen Staat ꝛc. ist diejenige, die gegen dessen Existenz oder Integrität gerichtet ist, nicht eine solche, durch welche dem sonstigen Interesse desselben, z. B. dem industriellen oder mercantilen, Eintrag geschieht.

Artikel 122. Strafen des Staatsverrathes.

Der Staatsverrath wird bestraft:

1) mit Zuchthausstrafe bis zu dreißig Jahren, wenn er im Kriege oder zum Behuf eines solchen durch Einverständniß mit einer feindlichen Macht oder deren Truppenführern oder durch Unterstützung des Feindes begangen worden ist,

2) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er außer dem Falle des Kriegs durch Mittheilung von Regierungsdepeschen oder Staatsgeheimnissen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung, Verfälschung oder Mittheilung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates, oder von Beamten durch irgend eine andere vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht verübt worden ist,

3) in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren.

Artikel 123. Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste.

Staatsangehörige, welche sich während eines Kriegs in feindlichen Kriegsdiensten befunden haben, sollen wegen der in dieser Stellung vorgenommenen, unter die Bestimmung des Art. 121 fallenden Handlungen straflos gelassen werden, dafern sie nicht erst nach dem Ausbruche des Kriegs oder in der Voraussicht eines solchen freiwillig in die feindlichen Kriegsdienste getreten sind.

Artikel 124. Bestimmungen in Bezug auf das Ausland.

Gegen Personen, welche sich der in Art. 116, 117, 118, 121, 122 erwähnten Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat schuldig gemacht haben, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche bis auf zwei Drittheile der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ansteigen kann, wobei jedoch eintretenden Falles die Bestimmungen der Art. 119, 123 auch ihnen zu Statten kommen.

Verbündete Staaten im Sinne dieses Artikels sind für das Königr. Sachsen diejenigen, mit denen selbiges in diplomatischen Beziehungen steht; eine gegenseitige Beschickung der Höfe mit ständigen Gesandten ist hierzu nicht erforderlich.

Vor Einleitung einer Untersuchung wegen der hier fraglichen Verbrechen ist nach Art. 6 die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten.

Artikel 125. Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

Ungehorsam eines Einzelnen gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen kann zwar sehr leicht in ein Verbrechen übergehen, ist aber an und für sich noch kein Verbrechen. Solcher Ungehorsam Mehrerer wurde nach dem Crim. GB. (Art. 110) strafbar, wenn er zum Gegenstande einer Verabredung gemacht worden war, und die diesfallsige Vorschrift konnte auch auf die Verabredung zur Verweigerung von Abgaben oder Leistungen bezogen werden. Eine dem entsprechende Strafbestimmung hat nun das gegenwärtige Gesetzbuch nicht; nur die Auffoderung zu dergleichen Ungesetzlichkeiten ist für strafbar erklärt worden, und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß sie durch eine im ausdrücklich angegebenen Sinne des Artikels öffentliche Mittheilung erfolgt ist. Pflichtverletzung in besondern Verhältnissen ist nach dem letzten Capitel des StGB.'s schon an sich (wenn gleich nicht ex officio), und Arbeitseinstellung nach Art. 145 wenigstens dann schon an sich strafbar, wenn die Arbeiter sich den besonderen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen; geschähe daher die Auffoderung zu einem dieser beiden Vergehen auch nicht öffentlich, so würde zwar nicht obiger Artikel, wohl aber Art. 62 fg. in Betracht kommen können.

Der Gebrauch des Plurals: Wer Andere auffodert, läßt im gegenwärtigen Falle mit Recht darauf schließen, daß es eben Mehrere sein müssen, an welche die Auffoderung erging; wer sich beigehen ließe, an einen einzelnen Beamten eine öffentliche Mahnung zur Pflichtverletzung zu richten, würde zwar nach Art. 64 und auch nach Befinden als Injuriant, aber schwerlich nach obigem Artikel zu bestrafen sein.

Rechtlich bestehende sind auch privatrechtlich bestehende Abgaben.

Artikel 126. Ausgezeichnete Fälle.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden:

a) wenn die Aufforderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,

b) wenn die Aufforderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

Artikel 127. Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen,

welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Der Staat setzt den Forschungen der Wissenschaft kein Hinderniß entgegen, er läßt der Lehre im Allgemeinen freien Spielraum, er kann aber nicht dulden, daß Jemand durch Lehre oder sonstige Mittheilung öffentlich (in dem Art. 125 angegebenen Sinne) Institute herabwürdige, welche zu den Grundpfeilern des Staats gehören; ein solches Gebahren stellt die Existenz des Staates selbst aufs Spiel und ist daher staatsgefährlich. Aber auch nur aus diesem Gesichtspuncte sind die vorkommenden Fälle zu beurtheilen; Herabwürdigung ist mehr als bloße Kritik, und der Richter geht daher zu weit, wenn er z. B. ein Buch schon um deswillen verdammt, weil dessen Inhalt bezüglich jener Institute mit seinen eignen oder auch selbst mit den herkömmlichen Ansichten nicht übereinstimmt.

Artikel 128. Staatsgefährliche Schmähungen.

Oeffentliche Mittheilungen (Art. 125), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Wer eine tadelnde Kritik ausspricht, muß vor allen Dingen dafür einstehen, daß dasjenige, was er tadelt, thatsächlich vorhanden sei; hat er in dieser Beziehung etwas erdichtet oder geflissentlich entstellt, so involvirt sein Tadel in der Regel eine Verleumdung. Diesen allgemeinen Satz wendet der Art. in seinem ersten Abschnitte auf die tadelnde öffentliche Kritik der Regierung rc. an, er bedroht die

verleumderischen Kritiker mit einer Strafe, die unabhängig von dem Antrage eines Verletzten ist. Aus jenem Satze folgt aber, daß die den Grund der Bestrafung abgebende Erdichtung oder Entstellung nicht auf unwesentliche, sondern auf solche Thatsachen sich beziehen muß, die mit dem ausgesprochnen Tadel im Zusammenhange stehen, d. h. deren Erdichtung oder Entstellung es erst bedurfte, um überhaupt tadeln zu können. Von diesem Gesichtspuncte aus erscheint die Richtigkeit der in der Allg. Gerichtsz. 1860 S. 337 mitgetheilten Entscheidung des OAG. zweifelhaft.

Die unter b genannten Voraussetzungen, unter denen die tadelnde öffentliche Kritik strafbar sein soll, entsprechen Dem, was das Crim. GB. (Art 94) unter: aufreizende Aeußerungen, Verbreitung aufreizender Schriften, zu befassen suchte. Die jetzige Ausdrucksweise ist etwas weniger dehnbar, als die frühere. Sie legt dem Kritiker die Pflicht auf, sich in seinem Urtheile objectiv zu halten und nicht die Person (die Organe) anzugreifen, sie macht andrerseits den Beweis, daß derselbe Haß oder Verachtung gegen jene Organe zu erregen beabsichtigt habe, überflüssig, sobald nur die denselben unter- oder beigelegten Beweggründe, Absichten, Eigenschaften oder Benennungen zu Erregung von Haß oder Verachtung an sich (ihrer Natur nach) geeignet sind.

Artikel 129. Staatsgefährliche Verbindungen.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Die criminelle Strafbarkeit der Theilnahme an Verbindungen beruht auf dem im Art. angegebenen Zwecke der letzteren, der Eintretende muß, wenn er zur Strafe gezogen werden soll, diesen Zweck gekannt haben; erfährt er denselben erst später und bleibt er nun dennoch in der Verbindung, so wird erst von da an das Verbrechen existent (Art. 95).

Die Beziehung des Verbindungszweckes auf gehemmte oder unwirksam gemachte Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung fällt nur dann unter diesen Artikel, wenn es sich von allgemeinen Verwaltungsbefugnissen handelt, wogegen in Betreff der besonderen, von Obrigkeiten ausgegangenen Verwaltungsmaaßregeln Art. 58 in Verbind. mit Art. 142 fg. eintreten kann.

Artikel 130. Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publicum Be-

sorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maaßregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125) ausstreut oder verbreitet.

Die Beurtheilung, ob eine Nachricht im Publicum Besorgniß ꝛc. zu erregen geeignet sei, gehört in das Ermessen des Richters; welchen Endzweck der Verbreitende im Auge hatte, ist für die Subsumtion der Handlung unter den vorliegenden Artikel an sich gleichgültig, absichtlich mußte nur das Factum der Verbreitung sein, und außerdem mußte der Verbreitende wissen, daß die Nachricht falsch sei. Wenn das hier bezeichnete Verbrechen zu Ausführung oder Verheimlichung eines anderen dient, so kann Art 77 oder nach Befinden 78 eintreten. Von der Verbreitung unwahrer Gerüchte ohne Gefahr für den Staat handelt Art. 338.

Artikel 131. Hinterziehung der Militärpflicht.

Hat ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zum Militärdienste untüchtig gemacht, so ist er mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. War derselbe jedoch schon vorher untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen.

Der Art. handelt nur von Solchen, die noch nicht Soldaten sind. Von der Selbstverstümmlung oder Erregung einer Krankheit (welche hierbei gleichgestellt worden ist), um Entlassung aus dem Militärdienste zu bewirken, handelt das Militärstrafgesetzbuch § 105.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Artikel 132. Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Nur das Oberhaupt des inländischen Staates, und zwar Regent, Mitregent oder Regierungsverweser, ist unter Staatsoberhaupt zu verstehen. Wegen auswärtiger Regenten gilt Art. 139. — Die Bezeichnung: geheiligt, ist nicht als abhängig von einer vorausgegangenen Huldigung zu betrachten.

Artikel 133. Fortsetzung.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwölf Jahren zu belegen.

Es liegt in den Verhältnissen, daß Drohungen, bezogen auf die Person des Regenten 2c. nicht nur in Anbetracht ihrer Schwere als Verbrechen, sondern schon in der Begriffsbestimmung, etwas anders aufzufassen sind als solche, die ihre Richtung gegen Privatpersonen oder auch gegen Behörden nehmen. Eine Bedrohung der im Art. bezeichneten Art in ihrer schwersten Form gedacht — in faciem ausgesprochen oder gar thatsächlich zu erkennen gegeben — würde wohl meistentheils als Hochverrath (Art. 116), nach Befinden als Versuch des im Art. 132 erwähnten Verbrechens zu betrachten sein. Von andern exorbitanten Fällen abgesehen, für welche die höhern Strafstufen des Artikels maaßgebend sein würden, kommt das Verbrechen fast nur als Ausbruch der Rohheit, als höhere Potenz des im folgd. Art. bezeichneten Verbrechens vor. Hier nun würde es dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, wenn man, um zu einer Bestrafung nach vorstehendem Art. zu gelangen, den Begriff der Bedrohung in derselben beschränkten Weise, wie es bei Art. 206 zu geschehen hat, feststellen wollte; es kann nicht verlangt werden, daß die Drohrede geeignet gewesen sei, wirkliche Besorgniß (metus justus) zu erregen, und eben so wenig, daß der Verbrecher die Absicht oder das Bewußtsein gehabt habe, daß die Drohung dem Bedrohten zu Ohren komme.

Artikel 134. Fortsetzung.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungs-

handlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Nur eigne Regierungshandlungen des Staatsoberhaupts sind hier zu verstehen, doch sind diejenigen hierdurch nicht ausgeschlossen, welche auf den Antrag eines verantwortlichen Ministers erfolgen. Vgl. auch N. Jahrb. VI. 342.

Unter den beleidigenden Handlungen können nur symbolische Injurien verstanden werden. Auch durch die Unterlassung schuldiger Ehrenbezeugung, wenn sie erweislich in der Absicht zu beleidigen geschehen ist (sie wird dann in der Regel auch mit irgend einer positiven Kundgebung verbunden sein), kann die Strafe des Art. herbeigeführt werden.

Ehrverletzungen gegen ein verstorbenes Staatsoberhaupt fallen nicht unter den Artikel; bei ihrer Bestrafung ist Art. 246 in Betracht zu ziehen.

Artikel 135. Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Zur Familie des Staatsoberhaupts gehören nach §. 1 des Königl. Sächs. Hausgesetzes vom 30. Dec. 1837 (GBl. 1838 S. 60):

1) die Gemahlin des Königs;
2) die Königlichen Wittwen;
3) die Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
4) die unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und die Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

Die Strafen aus Abs. 1 des Art. können nur stattfinden, wenn a) die in eine Handlung übergegangene Absicht zu verletzen (wäre es auch nur durch die geringste Thätlichkeit) vorhanden war; b) einer der dort bemerkten Erfolge eintrat, und c) dem Thäter die Qualität der verletzten Person bekannt war. Das Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen gestattet mehrere Combinationen. Fehlt a, so kann nur Art.

175 eintreten, selbst wenn c vorhanden war. Der Grund liegt in der Vorschrift des Art. 48. Fehlt b, so tritt Abs. 2 des Art., nach Befinden in Concurrenz mit einem Versuche des schwerern Verbrechens, ein. Fehlt c, so ist wegen der Vorschrift im Art. 95 nur Art. 167, 168 oder 169, und fehlt endlich b und c, so ist Art. 167, nach Befinden in Verbindung mit Art. 41 anzuwenden.

Unter den Thätlichkeiten sind auch thätliche Beleidigungen, ohne Körperverletzung, zu verstehen.

Artikel 136. Bedrohung derselben.

Bedrohungen der im Art. 135 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Was am Schlusse der Bem. zu Art. 133 gesagt ist, gilt auch hier.

Artikel 137. Andere Beleidigungen derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über solche Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Vgl. Bem. zu Art. 134.

Artikel 138. Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen der im Art. 132 bis mit Art. 137 gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden. Vergl. Art. 6 unter 3 und Art. 7.

Bericht an das Justizministerium ist, nach der Vorschrift Art. 6, auch bei den in den folgenden drei Artikeln bezeichneten Verbrechen zu erstatten; Vortrag an das Staatsoberhaupt (von Seiten des Justizministeriums) erfolgt zum Behuf der strafrechtlichen Verfolgung der in den vorhergehenden Artikeln dieses Capitels gedachten Verbrechen, zur Beanstandung der Verfolgung würde es eines solchen Vortrags, den Worten des Artikels nach, nicht bedürfen. In allen Fällen, wo es einer eignen Entschließung des Königs bedurfte, ist nach §. 5 der Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements rc. betr. vom 7. Nov. 1831 (G. S. S. 323) des erstatteten Vortrags ausdrücklich zu gedenken.

Artikel 139. Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Character bekleideten und bei der Sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 140. Bedrohung derselben Personen.

Bedrohungen der im Art. 139 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Artikel 141. Beleidigung derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über dieselben Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wird wegen einer solchen Beleidigung von dem Betroffenen (z. B. dem Gesandten eines auswärtigen Staates) ein Strafantrag gestellt, so kann natürlich die Einleitung der Untersuchung nicht verweigert werden. Bei der Allgemeinheit der Vorschrift im Art. 6 wird indessen auch dann die Berichtserstattung an das Justizministerium nicht zu umgehen sein. A. M. ist **Krug,** Comment. Abth. II. S. 30.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Artikel 142. Widersetzlichkeit.

Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen, mit

Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen diejenigen, welche auf deren Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Es ist ein nothwendiges Erforderniß des Verbrechens der Widersetzlichkeit im Sinne dieses Artikels, daß dieselbe gegen die Vornahme einer die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen (Anordnungen) bezweckenden amtlichen oder besonders anbefohlnen Handlung gerichtet sei (Allg. Gerichtsz. 1859. S. 448). Zwischen der Person, welche sich dem Organe einer Behörde widersetzt, und dieser Behörde selbst, muß das Verhältniß einer Unterordnung wenigstens in so weit stattfinden, daß die Behörde der Person gegenüber Beschlüsse fassen könne, die auf diese einen bindenden Einfluß äußern. Wo daher die Behörde (z. B. eine städtische Baudeputation) nur als Contrahent mit einer Person in ein Verhältniß getreten ist, kann diese Behörde bei einem in Bezug auf dieses Verhältniß geleisteten Widerstande nur als Privatperson in Betracht kommen (N. Jahrb. VI. S. 466). Dagegen schließt eine von dem Organe der öffentlichen Autorität verhangene Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der erhaltenen Befehle das Verbrechen der Widersetzlichkeit nicht aus, obwohl es zu einem bedeutenden Strafminderungsgrunde werden kann. (Vgl. N. Jahrb. VII. S. 259).

Zu den Personen, welche Vollziehungen der im Art. gedachten Art vermöge ihres Amts zu bewirken haben, gehören vorzugsweise Gendarmen, Dorfgerichtspersonen, Polizeiofficianten, Nacht- oder Tagewächter, Militärposten, königliche Förster, Eisenbahnbeamte, Zollbeamte (vgl. wegen der letztern Annalen d. OAG. Bd. I. S. 85). Gutsherrschaftliche Forstbediente sind nicht dahin zu rechnen (N. Jahrb. IX. S. 233).

Anwendung von Gewalt. Hierzu genügt zwar nicht das bloße ruhige Beharren des Thäters in seiner Körperkraft, wohl aber jeder auf Beseitigung der Thätigkeit des Beamten hinwirkende, also active Kraftaufwand, z. B. bei einer Arretur Einstemmen, Anhalten an Thürgewände oder Mauern u. dgl. (vgl. N. Archiv 1843 S. 344 u. Allg. Gerichtsz. 1861 S. 95), ferner bei einer Auspfändung Ergreifen und Festhalten von Gegenständen, so daß ein Hin- und Herziehen entsteht. Dagegen würde das Zertrümmern eines abzupfändenden, aber vom Executor noch nicht erfaßten Gegenstandes, als eine nur gegen die Sache gerichtete Gewalt, nicht hieher gehören. Ein Fall von mittelbarer Gewalt gegen einen Beamten wird vorgeführt in den N. Jahrb. VII. S. 310.

Bedrohung mit Gewalt kann, abgesehen von ihrer sonstigen Strafbarkeit, nach dem gegenwärtigen Artikel nur alsdann beurtheilt

werden, wenn eine sofortige Ausführung der Drohung, eine s. g. gegenwärtige Gefahr, in Aussicht gestellt wurde. Dabei kommt, für den Zweck der bloßen Subsumtion, darauf nichts an, ob die Drohung eine innerlich ernst gemeinte, ob die angedrohte Thätlichkeit eine schwere oder minder schwere, und ob die gegenwärtige Gefahr eine unabwendbare war. Außerhalb des vorliegenden Artikels würde es aber liegen, wenn die Drohung ein Uebel, das erst in späterer Zeit eintreten soll, in Aussicht stellt, z. B. mit den Worten: ich werde es Dir schon gedenken u. dgl. Vgl. N. Jahrb. VIII. S. 228. Wer einen Executivbeamten, bevor dieser noch zu seiner Amtshandlung vorschreitet, mit Gewalt bedroht, um ihn von der Vornahme der Handlung abzuhalten, begeht keine Widersetzlichkeit, sondern eine Nöthigung nach Art. 203.

Eine wesentliche Bedingung für den Eintritt der Strafe dieses Art. ist es offenbar, daß der Verbrecher die Qualität desjenigen, dem er sich widersetzte, gekannt habe. Indessen wird hierzu Niemand eine specielle persönliche Bekanntschaft erfordern; auch genügt es, wenn im Fall einer erst nöthig gewordenen Eröffnung für den Verbrecher kein Grund vorhanden war, in die Richtigkeit derselben Zweifel zu setzen.

Ueber die Mitschuld an dem Verbrechen der Widersetzlichkeit vgl. m. ein in den N. Jahrb. VIII. S. 209 mitgetheiltes (ausländisches) Präjudiz, welches aber mit Rücksicht auf den jetzigen Begriff der Miturheberschaft (Art. 50) vorsichtig aufzufassen ist.

Ueber die Strafzumessung bei diesem Verbrechen vgl. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 69.

Artikel 143. Widersetzung gegen erlaubte Selbsthülfe.

Die im vorigen Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Jemand sich Privatpersonen, welche in der Ausübung erlaubter Selbsthülfe begriffen sind, auf die angegebene Weise widersetzt.

Der Begriff der erlaubten Selbsthülfe, dessen Grenzen das bürgerl. Gesetzbuch zum Theil näher feststellen wird, ist für jetzt nach allgemeinen Grundsätzen, und nach der StrafPO. Art. 80 zu beurtheilen. Nach letzterer ist jeder Privatmann befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, so wie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Hiernach sind auch die Fälle, welche nach dem jetzt in Wegfall gebrachten Art. 233 des Crim. GB.'s eine besondere Art des ausgezeichneten Diebstahls bildeten, nunmehr nach Art. 143 zu behandeln; es wird dann in der Regel eine nach Art. 78 zu beurtheilende Concurrenz von Diebstahl und Widersetzung stattfinden. Vgl. Annalen des OAG. Bd. I. S. 306. — Zur erlaubten Selbsthülfe gehört unbezweifelt auch der Schutz des Hausrechts (Art. 151) durch eventuelle Gewalt.

Artikel 144. Widersetzung gegen Behörden.

Wer gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sich widersetzt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren verwirkt. Sind dabei thätliche Beleidigungen oder Mißhandlungen gegen die Behörde verübt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Nur die von Einzelnen begangene Widersetzlichkeit gehört hieher; haben Zusammenrottungen Mehrerer stattgefunden, so kann Art. 148 oder 149 eintreten.

Der öffentlichen Behörden selbst geschieht in diesem Art. Erwähnung, im Gegensatze zu deren Dienern oder Beauftragten, von denen Art. 142 handelte. Gerichtspersonen, wenn sie als solche, z. B. bei Versiegelungen u. dgl., auftreten, sind unfehlbar für öffentliche Behörden zu achten. Selbst Angriffe gegen die Diener der öffentl. Behörden werden unter diesen Art. subsumirt, wenn sie in Gegenwart der Behörde erfolgt sind. Die Behörde kann auch durch ein einzelnes Mitglied repräsentirt werden. Vgl. N. Jahrb. IX. S. 226. Annalen des OAG. I. S. 309.

Ueber den Begriff der Gewalt und den Unterschied dieses Verbrechens von dem der Bedrohung, beziehentlich Nöthigung, gilt das zu Art. 142 Bemerkte. Die Trennung des gegenwärtigen Artikels in zwei Puncte läßt aber erkennen, daß der Gesetzgeber zwischen bloßer Gewalt und thätlicher Beleidigung einen Unterschied statuirt hat.

Artikel 145. Arbeitseinstellung.

Gewerbtreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfallsigen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, so weit nicht Art. 125 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Die wirkliche Einstellung der Arbeiten braucht noch nicht erfolgt zu sein, denn die Behörde kann schon von der Verabredung Kenntniß erlangt und diejenigen Anordnungen erlassen haben, deren Nichtbefolgung das Verbrechen existent macht.

Vgl. übrigens Anm. zu Art. 125.

Artikel 146. Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen.

Wer die von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes verletzt oder vernichtet, oder die von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden, angehefteten oder ausgelegten Bekanntmachungen oder aufgesteckten Zeichen abreißt, vernichtet, beschädigt, beschmuzt oder sonst verunglimpft oder beseitigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, dafern die Gefängnißstrafe nicht über einen Monat beträgt, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Nur von amtlichen Verschlußmitteln, im Gegensatz der privaten, spricht der Artikel; es sind darunter amtliche Siegel, Stempel u. dgl. zu verstehen. Die amtliche Bezeichnung hat nicht unbedingt ein so augenfälliges Merkmal, wie das amtliche Verschlußmittel; es kann die öffentl. Behörde sich einer Bezeichnung bedient haben, die einem Andern auch zu Gebote gestanden haben würde. Ist dies der Fall, so muß dem Uebertreter die Kenntniß von der Amtlichkeit der Bezeichnung beigewohnt haben, wie denn überhaupt bei diesem Verbrechen die Absicht, einer öffentlichen Behörde entgegen zu handeln, eine nothwendige Voraussetzung bildet. Betrügliche Handlungen von ähnlicher Form können unter Art. 310 oder 311 fallen. Ueber die Verletzung zoll- und steueramtlicher Verschlußmittel oder Bezeichnungen vgl. Allgem. Strafgesetz, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betr., v. 21. Dec. 1833 (G. S. S. 465) §. 22—24, in Verbind. mit der Public. Verordn. §. 3. unter 6.

Uebrigens setzt der Artikel voraus, sobald es sich um Beseitigung einer öffentlichen Bekanntmachung handelt, daß eine an einem öffentlichen Orte aushängende, angeheftete oder ausgelegte Bekanntmachung beseitigt worden ist. Hieraus folgt, daß in Bezug auf eine solche Bekanntmachung das Verbrechen des Art. 146 nur so lange begangen werden kann, als dieselbe an dem fraglichen öffentl. Orte wirklich aushängt, angeheftet ist oder ausliegt, und daß, wenn dies nicht mehr der Fall, vielmehr in Folge irgend eines Umstands die Bekanntmachung von dem Orte, wo sie ausgehängt, angeheftet oder ausgelegt war, an einen andern Ort gerathen ist, dann durch Wegnahme und Beiseitschaffung derselben zwar möglicherweise ein polizeiliches Ungebührniß, nicht aber das im Art. 146 erwähnte Verbrechen verübt werden kann. Dieser Ansicht folgend, hat das OAG. in einem Falle, wo der Angeschuldigte erst zu einer Zeit, wo die in seinem Gasthofe angehefte Bekanntmachung ohne sein Verschulden von dem Anheftungsorte

herab auf den Fußboden gefallen war, dieselbe beseitigt hatte, unter Cassation des verurtheilenden Instanzbescheids auf Straffreisprechung erkannt.

Artikel 147. Auflauf.

Jeder öffentliche Zusammenlauf und jede öffentliche Zusammenrottung, denen die Absicht zum Grunde liegt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei oder andere Ungebührlichkeiten zu stören, oder deren Theilnehmer auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen nicht ruhig auseinander gehen, begründet das Verbrechen des Auflaufs.

Theilnehmer an einem Auflaufe werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, Anstifter und Anführer bei demselben mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge den mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen durch Geschrei oder sonst Mißfallen oder Geringschätzung bezeigt worden, so können diese Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Das Crim. GB. von 1838 überschrieb zwar den Art. 112 mit der Bezeichnung: Auflauf, verstand aber unter diesem Worte an sich noch kein besonderes Verbrechen, sondern fuhr im Contexte fort: Wenn bei einem öffentlichen Auflauf der Obrigkeit ꝛc. Geringschätzung bezeigt wird, so ꝛc. ꝛc. Und im zweiten Absatze wurden die bloßen Zuschauer, für den Fall der Nichtbeachtung behördlicher Aufforderung zum Weggehen, mit Strafe (Gefängniß bis zu 4 Wochen) bedroht. Auflauf war hiernach etwas Factisches, an sich criminalrechtlich Strafloses, erst secundum quid Strafbares, mochte er zufällig oder absichtlich herbeigeführt sein. Die nämliche factische Erscheinung wird nun im StGBuche als öffentlicher Zusammenlauf und öffentliche Zusammenrottung bezeichnet; eines wie das andere ist auch jetzt erst secundum quid strafbar, und wenn daher Krug (Comment. Abth. II. S. 39) die Zusammenrottung, zum Unterschiede von dem Zusammenlaufe, dadurch charakterisirt, daß sie mit einem strafbaren Zwecke verbunden sei, so hat dies, wie er auch selbst andeutet, keine praktische Bedeutung. Zusammenlauf (das Zufällige) und Zusammenrottung (das Absichtliche), werden zu dem, nunmehr selbstständig etablirten Verbrechen des Auflaufs entweder durch eine hinzutretende, im Artikel genau be-

zeichnete Absicht, oder durch den ebenfalls markirten Ungehorsam gegen die Organe der Behörden.

Artikel 148. Landfriedensbruch.

Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigenthum auszuüben, oder Jemanden durch erregte Besorgniß vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.

Dieses Verbrechen wird an Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, an unbewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist es zur wirklichen Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gekommen, so können die in diesem Artikel angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist aber die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so tritt für die Anstifter und Anführer Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren, für die bewaffneten Theilnehmer Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, für die nicht bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Es würde weder dem Sinne des Gesetzes, noch auch dem Sprachgebrauche entsprechen, wenn man das im Eingange dieses Artikels vorkommende Wort: öffentlich, genau in derselben Bedeutung auffassen wollte, welche ihm — in negativer Fassung — durch die Worte des Artikels 125 in Beziehung auf öffentliche Mittheilungen gegeben worden ist. Eine öffentliche Mittheilung im Sinne des Art. 125 kann z. B. auch vor einer in einem Privatlocale versammelten Gesellschaft geschehen, nicht aber kann daselbst eine Menge öffentlich zusammenlaufen oder sich öffentlich zusammenrotten.

Die Absicht der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge darf nicht blos, wie bei dem Verbrechen des vorigen Artikels, zum Grunde liegen, sondern sie muß zu erkennen gegeben

worden sein, also irgendwelchen Ausdruck gefunden haben, und sie muß ihre Richtung nicht blos auf Ungebührlichkeiten im Allgemeinen haben, sondern auf Gewalt, oder auf Nöthigung durch Besorgniß vor Gewalt. Wendet sich diese Richtung gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde, so geht das Verbrechen des Landfriedensbruchs in das des Aufruhrs (Art. 149) über.

Ein bewaffneter Theilnehmer ist derjenige, der sich mit irgend einem zu lebensgefährlicher Verletzung Anderer geeigneten Werkzeuge in der Absicht, davon gegen Personen, wenn auch nur eventuell, Gebrauch zu machen, versehen hat.

Artikel 149. Aufruhr.

Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs oder im weiteren Verlaufe sich gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde gerichtet, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache gegen die Behörde zu nehmen, oder dieselbe an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor.

Anstifter und Anführer bei einem Aufruhre sind mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem Widerstande gegen dieselbe oder deren Diener gekommen, so können diese Strafen bis um die Hälfte, ist aber der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet worden, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Dem letzteren Falle ist es gleich zu achten, wenn der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen begangen worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert worden ist.

Bei dem Verbrechen des Aufruhrs wird ebenfalls, wie bei denen des Auflaufs und des Landfriedensbruchs, ein öffentlicher (vgl. Bem. zum vorigen Art.) Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung vorausgesetzt; das Entscheidende ist hier die Richtung des Unternehmens gegen eine — obrigkeitliche oder richterliche — Behörde, also nicht blos die Aussicht, mit einer solchen Behörde, der möglichen Folgen wegen, in Conflict zu kommen.

Ist Rache die Triebfeder der Auflehnung, so muß sie sich auf eine Amtshandlung der Behörde beziehen.

Das Verbrechen des Aufruhrs bedarf zu seinem Wesen durchaus nicht des Eintrittes eines bestimmten Erfolgs; es kann daher wohl von einer erfolglosen Anstiftung desselben (Art. 64) und von einer Verbindung dazu (Art. 58), nicht aber von einem eigentlichen Versuche die Rede sein. — Anführer bei einem Aufruhre sind auch die Wortführer.

In der Richtung gegen die Diener der Behörde kann das Verbrechen des Aufruhrs nur dann zu Stande kommen, wenn der Angriff gegen dieselben erfolgt, um mittelbar die Behörde zu zwingen; Widerstand gegen die Diener aber, bei dem bereits erfolgten Einschreiten der Behörde, bedingt eine Erhöhung der Aufruhrsstrafe nach Abs. 3 des Artikels.

Artikel 150. Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Haben Theilnehmer an einem Auflaufe, Landfriedensbruche oder Aufruhre auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen, oder schon vor derselben sich gänzlich zurückgezogen, so sollen sie mit Strafe verschont werden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung

1) auf solche Personen, welche bereits durch Geschrei, Drohungen, oder auf andere ähnliche Weise an dem Ungebührnisse persönlich Theil genommen haben; es ist jedoch für diese Personen unter den im Eingange dieses Artikels gedachten Voraussetzungen die Strafe innerhalb des Strafmaaßes herabzusetzen und kann selbst bei Aufruhr bis auf Gefängniß von der kürzesten Dauer ermäßigt werden;
2) auf Anstifter und Anführer;
3) wenn, bevor die Entfernung erfolgt ist, einer der in den beiden letzten Absätzen der Art. 148 und 149 erwähnten erschwerenden Umstände eingetreten, oder die Ab-

sicht der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge bereits erreicht worden ist.

Bei Anstiftern und Anführern, sowie in dem unter 3 gedachten Falle findet auch eine Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Strafmaaß nicht Statt.

Artikel 151. Störung des Hausfriedens.

Wer in eines Anderen Wohnung, Geschäftslocal oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder ohne gesetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Besitzers oder seiner Stellvertreter daselbst verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und funfzig Thalern, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
2) mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde.

N. Jahrb. II. 246. 469. VII. 88. 110. VIII. 209. IX. 113. 227. 394.

Während bei dem Landfriedensbruche das gesetzwidrige Handeln noch immer in einer gewissen Beziehung zu der obrigkeitlichen Autorität stand, insofern nämlich der letzteren in mehr oder minder entfernter Weise Trotz geboten wurde: so stellt sich nunmehr bei der Störung des Hausfriedens jede derartige Beziehung ganz in den Hintergrund, und es tritt in der Gesetzgebung dafür die Rücksicht auf Ruhe und Sicherheit im Privathause, in der Wohnung oder dem dazu gehörigen geschlossenen Bezirke, hervor, welche allerdings gröblichen Verletzungen ausgesetzt ist, während der Verbrecher sich vor dem Einschreiten obrigkeitlicher Abwehr vollkommen sicher weiß. Außerdem liegt ein Unterschied beider Verbrechen darin, daß die Hausfriedensstörung ebenso gewiß von einem Einzelnen als von einer Rotte begangen werden kann.

Das Verbrechen des gegenwärtigen Artikels tritt in zwei von einander ganz unabhängigen Formen auf, entweder a) indem Jemand in eines Andern Wohnung widerrechtlich eindringt, oder b) indem er wider dessen erklärten Willen darin verweilt. Jede dieser beiden Formen kann aber in der Verbindung mit Gewaltverübung an Personen

oder Sachen, oder ohne diese Verbindung vorkommen, und davon hängt die Anwendung der sehr verschiedenen Strafen unter 1 oder 2 ab.

Das Wort: Eindringen, deutet auf die Beseitigung irgend eines Hindernisses, und es wird daher diese Form des Verbrechens meistens in der Verbindung mit Gewalt, die sich aber sehr verschieden abstufen kann, zum Vorschein kommen. Indessen kann die Bezeichnung: widerrechtliches Eindringen, auch ohne gebrauchte Gewalt an ihrem Orte sein, z. B. wenn der Gestörte schon vorher sich den Besuch auf unzweideutige Weise verbeten hatte, wenn der Störende einen ungewöhnlichen Eingang anstatt der Thür benutzte u. dgl. Von solchen Fällen aber abgesehen, kann es an sich für widerrechtlich nicht gehalten werden, wenn Jemand sich in die unverschlossene Wohnung eines Andern begiebt, gesetzt auch, daß dasjenige, was er nachher darin beginnt, aus irgend einem Grunde einen strafbaren Charakter annähme.

Soll das Verbrechen der Hausfriedensstörung in der zweiten der obigen Formen erscheinen, so muß der Wille des Bewohners, das Verweilen des Andern nicht zu dulden, erklärt sein; ist letzteres aber einmal geschehen, so liegt das Verbrechen auch schon vor, wenn der Angekommene sich nicht ohne allen Verzug entfernt. Das Verbrechen kann selbst von Dienern der Obrigkeit begangen werden, wenn sie nach Beendigung der ihnen aufgetragenen Amtshandlung in der Wohnung eines Andern wider dessen erklärten Willen noch verweilen.

Wenn das Verbrechen in der zweiten Form begangen wird, so bildet das bloße Beisichhaben einer Waffe denjenigen Erschwerungsgrund nicht, der die im Art. unter 2 angedrohte härtere Strafe herbeiführt. Dies geht aus der Fassung: dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, hervor. Allerdings müßte aber der nachherige Gebrauch der Waffe die härtere Strafe, nämlich aus dem Gesichtspuncte der Gewalt, hervorrufen.

Störung des Hausfriedens kann mit dem Verbrechen der Selbsthülfe concurriren, niemals aber verwechselt werden. Mit einem durch Einsteigen ausgeführten oder versuchten Diebstahle concurrirt Störung des Hausfriedens um deswillen nicht, weil das die letztere charakterisirende widerrechtliche Eindringen als eine offene, manifeste Nichtachtung des Hausrechts, das Einsteigen des Diebes aber als eine heimliche, hinterlistige Handlung aufzufassen ist.

Durch das im Eingange des Art. eingeschaltete Wort: Geschäftslokal, wird eine frühere Controverse erledigt; es ist nunmehr außer Zweifel, daß Störung des Hausfriedens, auch in der zweiten der obigen Formen, in öffentlichen Schenkstuben, in Kaufläden u. s. w., vorkommen kann.

Bloße Bedrohung mit Gewalt begründet die Anwendung von Num. 2 des Art. nicht. Doch kann eine gleich hohe Strafe voraussetzungsweise nach Art. 143 eintreten.

Ob die Gewalt zu dem Zwecke des Eindringens selbst, oder nach bereits erfolgtem Eindringen ausgeübt worden, ist für die Anwendung von Num. 2 des Art. gleichgültig. Allg. Gerichtsz. 1858, S. 291; vgl. auch Annalen des OAG. I. S. 85.

Artikel 152. Befreiung von Gefangenen.

Gefangene, welche sich ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher, allein oder in Gemeinschaft mit einander, befreien, unterliegen den für diese Fälle bestehenden Vorschriften der Gefängnißdisciplin.

Dritte Personen, welche, sei es im Einverständnisse mit den Gefangenen oder ohne ein solches, die Befreiung bewirken oder zu selbiger mitwirken, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Befreite sich in Straf- oder Untersuchungshaft befand (vergl. jedoch Art. 61 in Verbindung mit Art. 77), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben die zur Bewachung oder Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Personen zur Befreiung mitgewirkt, so trifft diese letzteren, sowie diejenigen, von denen sie zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet worden sind, Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren.

Gefangen im Sinne des Art. ist nicht blos der in einer Strafanstalt oder in einem Gerichtsgefängnisse Detinirte, sondern auch derjenige, der vom Gerichtsdiener dahin transportirt wird. Annalen des OAG. I. S. 309. Nach Art. 160 der StrafPO. beginnt die Haft mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit beauftragten Beamten angekündigt worden ist. Da eine solche Ankündigung auch vor der eigentlichen Festnehmung erfolgen kann, so ist, insofern das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen nach Abs. 2 des Art. begangen werden soll, vorauszusetzen, daß die dritte Person, im Falle einer noch nicht erfolgten Festnehmung, doch von jener Ankündigung Kenntniß hatte.

Auch auf den Fall leidet der Art. Anwendung, wo die Festnehmung durch eine Privatperson nach Art. 80 der StrafPO. erfolgt war. Allg. Gerichtsz. 1860, S. 109.

Ein Strafminderungsgrund zu Abs. 2 u. 3 dieses Art. ist aus dem Schlußsatze von Art. 154 zu entnehmen.

Artikel 153. Gewaltsame Befreiung.

Gefangene, welche sich mit Gewalt gegen Personen oder durch Bedrohung mit solcher befreien, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Befand sich der Gefangene im Arbeitshause oder im Zuchthause, so ist die Strafe, welche er bereits zu verbüßen hat, jedoch höchstens um den Betrag von vier Jahren, zu verlängern.

Haben sich Gefangene, behufs ihrer Befreiung zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengerottet, so tritt gegen jeden derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, und dafern sie sich im Zuchthause befinden, unbedingt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein. Bei Sträflingen, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Zusammenrotten können sich eigentlich nur Personen, die nicht schon beisammen sind. Indeß hat das k. preuß. Obertribunal eine Zusammenrottung auch in dem Falle angenommen, als die in derselben Zelle sitzenden (sogar nur 2) Gefangenen den gewaltsamen Ausbruch verabredet und bewirkt, beziehentlich versucht hatten. N. Jahrb. VIII. S. 335 u. 424.

Artikel 154. Fortsetzung.

Personen, welche zu einer gewaltsamen Befreiung der Gefangenen mitgewirkt, oder dieselbe durch Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher bewirkt haben, trifft Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren.

Haben sie sich zu diesem Behufe zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengerottet, oder an einer solchen Zusammenrottung der Gefangenen Theil genommen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren ein. Es kann jedoch wider sie statt der angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer erkannt werden, wenn der Schuldige mit dem Gefangenen, oder einem der Gefangenen, von deren Befreiung es sich handelt, durch verwandtschaftliche oder nahe häusliche Verhältnisse verbunden war.

Diese Bestimmung leidet auf Mitgefangene, welche bei

ihrer eigenen Befreiung zugleich die eines Mitgefangenen bewirkt oder zu derselben mitgewirkt haben, sowie auf Aufsichtsbeamte, keine Anwendung, jedoch sind bei den Aufsichtsbeamten, sowie in den Fällen des Art. 152 die obgedachten Verhältnisse als Strafminderungsgrund innerhalb des angedrohten Strafmaaßes zu berücksichtigen.

Die Strafdrohung im zweiten Abs. des Art. 152 bezieht sich, wie aus dem Anschlusse an Abs. 1 hervorgeht, nur auf die Befreiung Gefangener ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher. Kommt Eines oder das Andere hinzu, so tritt gegen die dritten Personen, welche die Befreiung eines Gefangenen bewirkten oder dazu mitwirkten, der gegenwärtige Artikel ein. Eine Gewalt im Sinne des Gesetzes ist schon das Wegdrängen des Beamten zum Behuf der Befreiung des Gefangenen; N. Jahrb. VIII. S. 233. Vollendet wird jedoch das Verbrechen nur durch die wirklich herbeigeführte Befreiung.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Artikel 155. Mord.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes festgesetzt ist.

Ueber den Thatbestand bei dem Verbrechen der Tödtung überhaupt vgl. Bem. zu Art. 38, und ferner: **Stübel**, über den Thatbestand der Verbr. bes. in Rücksicht der Tödtung, Wittenb. 1805. N. Arch. XIII. 88. 249. 416. XIV. 182. **Hitzig**, Zeitschr. III. 265. IV. 113. 353. VI. 363. **Strohmeier**, über Anwendung des Begriffs tödtlicher Verletzungen. Tüb. 1832. **Henke's** Zeitschr. für Staatsarzneikunde XVII. Ergänzungsheft S. 1—168. **Goltdammers** Archiv Bd. V. 145 (das Verbrechen der Vergiftung).

Im Allgemeinen befolgt das OAG. bei Beurtheilung von (verschuldeten oder absichtlich herbeigeführten) Tödtungen den Grundsatz, daß, wenn die von dem Angeschuldigten zugestandenen oder gegen ihn erwiesenen Handlungen solche waren, welche die stattgefundene Tödtung herbeizuführen geeignet sind, wenn ferner diesen Handlungen die an dem Leichnam vorgefundenen Wahrnehmungen entsprechen und wenn auch sonst kein gegründeter Zweifel über den Zusammenhang jener

Thatsachen als Ursache und der erfolgten Tödtung als Wirkung hat ermittelt werden können, die bloße Möglichkeit einer inzwischen eingetretenen anderen, dem Auge des Arztes sowohl als des Untersuchungsrichters verborgen gebliebenen Todesursache außer Berücksichtigung bleiben muß (Allg. Gerichtsz. 1857, S. 475).

In der Regel ist über den Causalnexus ein ärztliches Gutachten und als dessen Unterlage Leichenschau und Section nöthig. Daß aber das eine, wie das andere, selbst zum Eintritte der Todesstrafe nicht unbedingt, namentlich dann nicht erforderlich sei, wenn sich das richtige Urtheil auf Sätze basirt, die zur täglichen Erfahrung gehören und keine technische oder artistische Motivirung erfordern, hat besonders aus den K. S. Gesetzen und Landtagsverhandlungen und der Spruchpraxis des OAG. nachgewiesen **Held**, N. Jahrb. III. 430.

Wegen der Sectionen vgl. StrafPO. Art. 173 fg. Bei dem Erfordern, so wie bei der Ertheilung eines ärztlichen Gutachtens sind die ehedem gewöhnlichen, zur Unterscheidung der Lethalität einer Verlezzung dienen sollenden Ausdrücke ihrer Unbestimmtheit und theilweisen Unerheblichkeit wegen zu vermeiden.

Die Menschentödtung ist entweder Selbstmord (hierüber Bem. zu Art. 157 u. 158), oder Tödtung eines Andern; letztere geschieht, wenn man von den Fällen einer zufälligen oder erlaubten Tödtung absieht, entweder aus Unbedachtsamkeit (Art. 165) oder aus bösem Vorsatz, und in diesem Falle wird Mord (Art. 155) und Todtschlag (Art. 156), wie schon im gemeinen Rechte, unterschieden. Gegenstand des Verbrechens der Tödtung kann nur ein Wesen sein, welches die Eigenschaften und Rechte des Menschen hat. Die eigenmächtige Tödtung eines monstrum, ohne Vorwissen der Obrigkeit, ist daher nur ein Polizeivergehen; hielt aber Jemand die Geburt irrigerweise für monströs und tödtete sie, so beging er ein culposes homicidium. Als ein Fall einer erlaubten Tödtung ist hier die von dem Geburtshelfer verübte Tödtung des Kindes in Mutterleibe zur Erhaltung der Mutter, die sich dem Kaiserschnitte nicht unterwerfen will (Perforation), zu erwähnen. N. Arch. VIII. Nr. 19. **Mende**, Beobachtungen aus der Geburtsh. V. Nr. 77. **Janoulli**, üb. Kaiserschn. u. Perfor., Heidelb. 1834.

Die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag ist, da beide doch, wie eben bemerkt, auf bösem Vorsatz beruhen, eine künstlich gemachte, wie sie bei anderen Verbrechen nicht vorkommt; sie kann, ohne gesetzliches Anhalten, durch bloßes Philosophiren nicht streng festgestellt werden. Denn von dem leichtesten Falle des Todtschlags, wie ihn der Richter nach dem folg. Art. mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu ahnden sich veranlaßt finden möchte, bis hinauf zum raffinirtesten Morde sind zahllose Abstufungen, ohne daß zwischen ihnen ein Sprung vorkommt, und eine nach beiden Seiten hin scharf trennende Grenze kann auch der bestgewählte sprachliche Ausdruck nicht an die Hand geben. Deshalb kann auch der Ausdruck des Gesetzes nicht jede Verschiedenheit in der Auffassung von vorn herein ausschließen, und neuere wie ältere Erfahrung zeigt, daß, wo es zwei Instanzen giebt, die zweite nicht selten Das nur für das Verbrechen des Todtschlags erklärt hat, was bei der ersten als Mord angesehen wurde. Das Crim. GB. von 1838 erforderte zum Morde entweder vorbedachten Entschluß, oder

überlegte Ausführung (Art. 121); den Todtschlag charakterisirte es als die ohne Vorbedacht (und) in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung (Art. 123). Da aufwallende Leidenschaft etwas mehr ist als fehlende Ueberlegung, so waren dies keine vollkommen reinen Gegensätze. Das StrafGB. hat sowohl den Begriff des Mordes etwas eingeschränkt, als auch den Gegensatz correcter gemacht, indem es den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag lediglich darein setzt, daß die Tödtung bei jenem mit Ueberlegung, bei diesem nicht mit Ueberlegung, ausgeführt worden sein muß. Das entscheidende Kriterium ist also: Ueberlegung bei Ausführung der Tödtung; ob diese Worte auf den gegebenen Fall passen, darüber hat der Richter nach bestem Ermessen zu entscheiden. Bejaht er die Frage, so wird er das Verbrechen als Mord ansehen, gesetzt auch, daß der erste Entschluß zu demselben im Affect gefaßt worden wäre. Umgekehrt ist es wenigstens denkbar, daß Jemand den Entschluß, den Andern zu tödten, mit Bedacht faßt und auch wohl eine Zeitlang mit sich herumträgt, dann aber einmal durch einen plötzlichen, die Ueberlegung hindernden Affect zur That hingerissen wird. Kann in einem solchen Falle der Richter zu der Ansicht gelangen, daß die Tödtung als eine von dem vorbedächtigen Entschlusse unabhängige That, als bloße Folge des Affects zu betrachten sei, so wird er das Verbrechen als Todtschlag bezeichnen.

Aus dem Vorstehenden erklärt sich, warum bei der Nöthigung unter erschwerenden Umständen (Art. 204) der Bedrohung mit Mord, nicht aber der Bedrohung mit Todtschlag, gedacht wird. Vgl. hierüber Bem. zu Art. 207.

Ein Irrthum in der Person des Getödteten hebt den Begriff des Mordes nicht auf.

Wer mit Ueberlegung einen Andern, der sich in einem die Ueberlegung ausschließenden Zustande befindet, bei einer Tödtung unterstützt, ist seinerseits der Beihülfe zum Morde schuldig (**Krug**, Comm. Abth. II. S. 63).

Artikel 156. Todtschlag.

Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt worden, so ist sie als Todtschlag anzusehen, und, so weit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden. War der Thäter durch Mißhandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgegangen werden.

Man vgl. die Bem. zu dem vorhergehenden Art., und über Verleitung zum Todtschlage **Kitka**, Abhandl. aus dem Gebiete des Strafr. Wien 1847, S. 33.

Innerhalb des weiten Spielraums, welcher dem Richter bei Bestimmung der Strafe wegen der großen Verschiedenartigkeit der denkbaren Fälle gelassen worden ist, hat derselbe auf die Stärke der die Ueberlegung ausschließenden Gemüthsbewegung, die Veranlassung zur Aufregung, sowie darauf zu sehen, ob die Absicht der Tödtung eine bestimmte oder unbestimmte war. Seine Ermächtigung, wegen erregten Zornes bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe herabzugehen, ist auf die doppelte Voraussetzung beschränkt, daß der Getödtete ihn reizte und daß er dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist. Was von der Anreizung durch den Getödteten selbst gilt, muß dann, wenn mehrere Personen als Parthei ihm gegenüberstanden, auch von der Anreizung jedes andern zu derselben Parthei Gehörigen insoweit gelten, als sie als eine gemeinschaftliche zu betrachten war. Das Reizen zum Zorne muß ferner in thätlichen Mißhandlungen oder solchen nicht thätlichen Beleidigungen bestanden haben, welche besonders schwere, d. h. schwere in höherem Grade waren. Hierher ist namentlich auch die Beschimpfung und der Affect eines Ehemannes zu rechnen, der einen Andern und seine Ehefrau im Ehebruch begriffen antrifft. Nach den Worten: auf der Stelle hingerissen, müssen der erregte Zorn als Ursache und die Tödtung als Folge in einem solchen unmittelbaren Zusammenhange stehen, daß die That als eine sofortige Uebereilung sich darstellt.

Ueber Zurechnung des Erfolgs bei dem Verbrechen der Tödtung vgl. man noch Allg. Gerichtsz. 1859, S. 187.

Artikel 157. Tödtung eines Einwilligenden.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Artikel 158. Unterstützung beim Selbstmorde.

Die Verleitung eines Anderen zum Selbstmorde oder einem Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder dem anderen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Selbstmord wurde nach älterem sächs. Rechte als strafbares Vergehen angesehen. Schon das CGB. überging ihn mit Stillschweigen, weil die Vollziehung einer Strafe an einem Leichname nur Unschuldige trifft, eine Bestrafung nach einem mißlungenen Versuche den Lebensüberdruß nur noch mehren, überhaupt eine Strafdrohung im Falle einer solchen Verzweiflung, worin Jemand die Hand an sich legt, nur wenig oder gar keine abschreckende Wirkung haben kann. Es ist daher von einer strafbaren Theilnahme an der Selbsttödtung eines

Andern fortan nur insofern die Rede, als diese vom Gesetzgeber als selbstständiges Verbrechen bezeichnet wird, wie in den beiden vorstehenden Artt. geschieht.

Der im Art. 157 angegebene Fall wurde früher unter sehr verschiedene Gesichtspuncte gestellt und bald als Mord, bald als Theilnahme an einer Selbsttödtung, von manchen Rechtslehrern als culpose Tödtung angesehen. Da das Gesetz nur von dem Verlangen des Getödteten spricht, so kann man nicht die bloße Einwilligung des Getödteten, und am allerwenigsten die bloße eventuelle Einwilligung (vgl. Art. 250) zum Eintritte dieser mildern Strafbestimmung für ausreichend ansehen. Das ausdrückliche Verlangen kann aber ebensowohl durch Worte, als durch unzweifelhafte Zeichen, z. B. von einem Schwerverwundeten, der nicht mehr sprechen kann, zu erkennen gegeben werden. Ernstlich ist es nur, wenn es überhaupt von Personen, welchen im Allgemeinen ein ernstlicher Wille beizulegen ist, also nicht von Kindern oder von geisteskranken oder geistesschwachen Personen ausgeht, und wenn im Besondern der Ausdruck des Verlangens und die Verhältnisse, unter denen es geschieht, über den wahren Willen zu sterben keinen Zweifel übrig lassen. Als ein Beispiel, wo das Minimum der Strafe eintreten müsse, wurde bei den Landtagsverhandlungen der Fall erwähnt, wo Jemand einen tödtlich verwundet auf dem Schlachtfelde liegenden Menschen auf sein Verlangen vollends tödtet. Denn der Umstand, daß der Tod ohnehin nach Kurzem eingetreten wäre, ist eben so wie die mitleiderregende Lage des Getödteten und der Eindruck, welchen sie auf den Thäter machen mußte, ein hauptsächliches Moment für das Ermessen des urtheilenden Richters.

Artikel 159. Kindestödtung.

Eine Mutter, welche ihr außer der Ehe empfangenes und geborenes, und wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche oder vor Eingehung der Ehe mit einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugtes Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit Zuchthausstrafe von drei bis acht Jahren, und wenn sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefaßt hat, mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gewesen, so sind die nach vorstehender Bestimmung verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Wurzer, Bemerk. über den Kindermord. Leipz. 1822. N. Archiv VII. 1. 304. 439. 624. X. 367. 559. **Gans**, das Verbrechen des Kindermords, Hannov. 1834. Crim. Jahrb. I. 98.

Die Gründe der mildern Bestrafung des Kindesmordes nach der im Art. gegebenen Begriffsbestimmung liegen theils in der Eigenthümlichkeit der Motive, der Furcht vor Schande und der Verzweiflung, in welcher die außerehelich Geschwängerte den Kindesmord als Rettungsmittel ihrer Ehre ergreift, theils in dem physischen und geistigen Zustande einer Gebährenden, welche in der übergroßen Nervenaufregung häufig kein klares Bewußtsein hat. Bei der Festsetzung eines Zeitraums von vier und zwanzig Stunden, während welcher diese Aufregung in einem zu berücksichtigenden Grade als fortdauernd angenommen werden soll, ist man der auf ärztliche Gutachten und gewöhnliche Erfahrungen gegründeten Annahme anderer Gesetzbücher gefolgt. Es muß aber dieser Zeitraum nicht auf die tödtende Handlung und den Eintritt des Todes zugleich bezogen werden, sondern es ist auch ein Kindesmord anzunehmen, wenn nur die tödtliche Verletzung in diesen Zeitraum fällt, sollte auch der Tod selbst erst später eingetreten sein. Weil jene Gründe in ihrer Gesammtheit nur auf die Mutter im Falle einer unehelichen Geburt, in diesem Falle aber auch ohne Unterschied auf sie passen, ob sie lediges Mädchen, Wittwe oder Ehefrau ist, so haben andere gleiche Theilnehmer an dem Verbrechen, wenn sie selbst die nächsten Verwandten sind, eben so wenig auf die mildere Beurtheilung nach diesem Artikel Anspruch, als die Mutter, welche ihr eheliches Kind, sollte es auch nach Auflösung der Ehe zur Welt kommen, sofort oder ihr außereheliches Kind nach dem Ablauf jener Zeit um das Leben bringt. Nach der Allgemeinheit dieses letztern Ausdrucks kann das Verbrechen sowohl durch positive Handlungen, als auch durch Unterlassungen, z. B. der Unterbindung der Nabelschnur begangen werden.

In Betreff des Strafmaaßes unterscheidet das Gesetz in objectiver Hinsicht, ob das Kind lebensfähig war oder nicht; in subjectiver Beziehung soll vorzüglich auf die Zeit des Entschlusses zur Tödtung des Kindes gesehen werden. Außerdem muß der Richter den Satz festhalten, daß, jemehr jene dem Gesetze unterliegenden Gründe, besonders bei einer Erstgebährenden, eintreten, desto mehr im einzelnen Falle die Strafwürdigkeit herabsinkt. Die Verschiedenheit der Fälle, welche sich in dieser letztern Rücksicht, sowie in der Art der Ausführung der Tödtung zeigt, rechtfertigt den weiten Raum, der dem richterlichen Ermessen gelassen worden ist.

Für den Thatbestand des Kindesmordes werden die verschiedenen Proben zur Herstellung des Beweises, daß das Kind gelebt habe, und zwar die Lungenprobe (mit den verschiedenen Modificationen, als Blut-, Schwimm- und Gewichtsprobe), die Leberprobe, die der Sugillationen und die Harnprobe wichtig. **Mittermaier**, Strafverf. II. §. 116. N. Archiv VII. 493. X. 380. **Eggert**, der gewaltsame Tod, S. 160. **Henke**, Abhandl. V. Nr. 2. **Gans**, Zeitschr. für Civ. u. Crim. R. I. 488. **Henke**, gerichtl. Medic. §. 507. Diese Proben beruhen zwar auf der Voraussetzung der augenblicklichen Verbindung des Athmens und Lebens, ferner darauf, daß das Athmen nur außer Mutterleibe möglich

ist, durch das Athmen aber in der Lunge und in dem ganzen Körper wegen des Einströmens atmosphärischer Luft Veränderungen entstehen, die gewisse erkennbare Zeichen zurücklassen. Allein es darf hierbei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß das Kind geathmet haben und doch noch vor der Beendigung der Geburt gestorben sein kann (**Mende** III. 504), und daß, wenn dies vor der Verletzung geschehen sein sollte, nur ein versuchter Kindesmord zu bestrafen wäre (Art. 43).

Artikel 160. Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Frauensperson, verehelicht oder unverehelicht, durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

Artikel 161. Schwererer Fall.

Hat Jemand ohne oder wider den Willen der Schwangeren durch Mittel der im vorigen Artikel gedachten Art deren Frucht im Mutterleibe getödtet oder vor der gehörigen Reife abgetrieben, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein, welche Strafe, wenn hierdurch der Tod der Schwangeren verursacht worden ist, bis auf zwölf Jahre gesteigert werden kann.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wird entweder von der Schwangern selbst oder von andern Personen begangen; andere Personen begehen sie entweder mit dem Willen oder ohne den Willen der Schwangern. Subjectiv sind diese Fälle in so fern verschieden, als bei der Schwangern selbst, nicht aber bei andern Personen, oft solche mildernde Rücksichten eintreten, wie sie zu Art. 159 erwähnt worden sind. Wie diese Rücksichten daher eines Theils bei Abmessung der Strafe in Obacht zu nehmen sind, so erklärt sich hieraus anderer Seits, warum bei diesem Verbrechen andere Personen, wenn sie auch nur der Schwangern behülflich gewesen sind, mit der Strafe der gleichen Theilnehmer belegt werden sollen. Objectiv unterscheiden sich jene Fälle, indem das Verbrechen nur als Verletzung des werdenden Menschen, wenn die Mutter sich selbst oder eine andere Person der Mutter mit ihrem Willen das Kind abtreibt, dann aber als Verletzung der Persönlichkeit der Mutter und des werdenden Menschen zugleich erscheint, wenn die Abtreibung von einer andern Person wider Willen der Mutter geschehen ist. Dies ist der Grund der verschiedenen Strafdrohung in Art. 160 und Art. 161. Wenn die Strafen dieser Artikel eintreten sollen, so muß wirkliche Schwangerschaft vorhanden gewesen, nicht blos eine sogenannte Mola im Leibe sich befunden haben (**Orfila**, Vorlesungen I.

187; **Mende**, die menschl. Frucht. S. 9) und es muß jedenfalls der Tod des Kindes erfolgt sein. Außerdem würden die Strafen des Versuchs, beziehentlich nach Art. 43, eintreten.

Obwohl nicht weiter zwischen beseeltem und unbeseeltem, belebtem und unbelebtem foetus unterschieden wird, so wird doch bei Bestimmung einer längern oder kürzern Strafe auf die längere oder kürzere Dauer der Schwangerschaft Rücksicht genommen. **Quistorp**, Grundr. §. 278. **Tittmann**, Handb. I. 360. N. Arch. II. 505. N. Jahrb. VI. 467.

Auch hier ist zu beachten, daß es Fälle geben kann, wo der Geburtshelfer aus guten Absichten, zur Vermeidung eines größeren Uebels eine Frühgeburt bewirkte. **Orfila**, Vorles. I. 426. **Reisinger**, die künstl. Frühgeburt. Augsb. 1820. **Mende**, Beobacht. III. 26.

Artikel 162. Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maaße verheimlicht oder geheim hält, daß dadurch die nöthigen Hülfleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist, wenn solches in der Absicht, das Kind um das Leben zu bringen, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, ohne diese Absicht mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Verheimlichen oder Geheimhalten geschieht vorsätzlich. Bei der nach dem Art. zu bestrafenden Verheimlichung der Niederkunft wird allemal auch eine hülflose Niederkunft, d. i. eine solche vorausgesetzt, wo in der unmittelbaren Nähe der Gebährenden entweder Niemand oder nur solche Personen gewesen sind, die mit der Gebährenden in der verbrecherischen Absicht colludirten; sie ist also nicht strafbar, wenn die Gebährende dabei die erforderliche Hülfsleistung sich zu verschaffen gewußt und die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung des von ihr zu gebährenden Kindes angewendet hat. Die Frauenspersonen, welche ihre Niederkunft verheimlichen wollen, verheimlichen gewöhnlich schon vorher ihre Schwangerschaft. Allein während die heimliche, hülflose Niederkunft Strafe nach sich zieht, wenn schon die Schwangerschaft nicht verheimlicht worden sein sollte, so ist andrerseits die Verheimlichung der Schwangerschaft an und für sich allein nicht strafbar und es ist, wenn eine solche geschehen und darauf eine hülflose Niederkunft erfolgt ist, darauf zu sehen, ob letztere im Plane lag oder die Gebährende nur von der Niederkunft im Zustande der Hülflosigkeit übereilt wurde. Im letzteren Falle ist die hülflose Niederkunft nur culpos, wird durch den Artikel nicht getroffen, und kann nur, dafern daraus Nachtheile für das Kind entstanden sind, nach anderen Strafbestimmungen Strafe zur Folge haben.

Die Strafe ist in diesem Artikel verschieden bestimmt, je nachdem

die Absicht, das Kind zu tödten, zu Grunde lag oder nicht. War jene Absicht vorhanden und das Kind wurde getödtet, so kommt die Strafe der absichtlichen Tödtung zur Anwendung; unterblieb die Tödtung, so wird dann, wenn die Ausführung durch äußere Umstände verhindert wurde, Art. 162, bei einem freiwilligen Abstehen aber Art. 44 angewendet. War jene Absicht nicht vorhanden, so tritt die Schlußbestimmung des Artikels und, wenn der Tod des Kindes erfolgte, nach Befinden Art. 165 ein.

Die Handlungsweise einer Frauensperson, welche, von der Geburt eines todten Kindes überrascht, diese geheim hält, ingleichen derjenigen Schwangern, die unter Umständen, wo das von ihr zu gebährende Kind zum Beginn des selbstständigen Lebens nicht fähig sein kann, des Herannahens der Niederkunft sich bewußt wird und den Eintritt des Geburtsacts verheimlicht, endlich derjenigen, die in einem Falle der letztern Art nach erfolgter Geburt der nicht lebensfähigen Frucht dieses Ereigniß geheim hält, fällt nicht unter den Artikel. Allg. Gerichtsz. 1859, S. 238.

Artikel 163. Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hülflosen Zustande gelassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren,
3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängniß bis zu vier Monaten

zu bestrafen.

Dieses Verbrechen wird 1) an Personen begangen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind. Es kann die Krankheit aber nicht blos eine physische, sondern auch eine Krankheit des Geistes, z. B. Blödsinn, sein. Gebrechlichkeit findet sich auch in hohem Alter. Es wird begangen 2) durch ein vorsetzliches Aussetzen oder auch Verlassen in einem hülflosen Zustande, 3) von Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut jene sich befinden, oder die zur Sorge, Verpflegung u. s. w. verpflichtet sind, es mag diese Verpflichtung auf positiven Gesetzen oder ausdrücklicher oder stillschweigender Uebernahme beruhen. 4) Liegt dem Verbrechen die Absicht zu tödten zum Grunde, so enthält dasselbe einen Versuch des Mords.

Die Umstände, unter welchen die Aussetzung geschah, sind nicht blos Ort und Zeit (Nacht- oder Tageszeit, Jahreszeit, Witterung, Temperatur), sondern auch die persönliche Beschaffenheit der ausgesetzten Person (Schwäche — Gebrechlichkeit). Oft wird auch eine an sich vorhandene Gefahr durch den Verbrecher, z. B. indem er andere Personen darauf aufmerksam macht, abgewendet und so die mildere Beurtheilung nach Art. 163 unter 3 herbeigeführt.

Vgl. übrigens N. Jahrb. VII. 103 und Allg. Gerichtsz. 1860, Heft 4.

Artikel 164. Medicasterei.

Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder der Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmaßen, sind mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Haben sie dergleichen Geschäfte gegen Entgelt betrieben, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Der Artikel, an sich eigentlich polizeilicher Natur, ist hauptsächlich gegen solche Personen gerichtet, die von den dort angegebenen Functionen etwas entweder wirklich verstehen oder doch zu verstehen glauben; wäre nicht einmal das letztere der Fall, und hätte der Uebertreter durch Vorspiegelung der gesetzlichen Berechtigung oder der ihm abgehenden Befähigung Vortheile erlangt, so würde das Verbrechen des Betrugs vorliegen.

Die Bedeutung des Worts: Functionen, darf nicht zu weit genommen werden. Es würde gewiß gegen die Absicht des Gesetzgebers sein, wenn jeder s. g. gute Rath in Krankheitsfällen, von einem Nichtarzte ertheilt, gestraft werden sollte; der Richter muß, um den Uebergangspunct zu finden, ebensowohl das Verhältniß der Personen als die Wichtigkeit des Rathschlags und nach Befinden die Dringlichkeit des Falles (Art. 92) in das Auge fassen. Ein Familienvater, der die ärztliche Behandlung eines seiner Angehörigen selbst übernimmt, wird nicht

zu bestrafen sein, es müßte denn fahrlässige Gesundheitsverletzung u. dgl. ihm nachgewiesen werden.

Magnetische Curen (Verordn. v. 4. Aug. 1841, G. u. V. Bl. S. 83), so wie electrische und galvanische (V. v. 11. März 1854, G. u. V. Bl. S. 98) gehören zu den ärztlichen Functionen, sympathetische dagegen nicht (Allg. Gerichtsz. 1858, S. 292 und Annalen des OAG. I. 266).

Machen sich Personen, welche an sich zur Ausübung ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder zu den Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme berechtigt sind, einer Ueberschreitung der ihnen hierunter gezogenen Grenzen schuldig, so ist deren Bestrafung auch fernerhin der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überlassen, insofern nicht die zu gewartende Strafe das gesetzlich polizeiliche Strafmaaß übersteigt, oder mit dem Vergehen zugleich eine Tödtung oder Gesundheitsverletzung concurrirt oder in demselben zugleich eine andere, nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlung liegt: Ausführ. Verordn. v. 31. Juli 1856 §. 2, vgl. auch Annalen des OAG. I. 265.

Artikel 165. Tödtung aus Unbedachtsamkeit.

Wer durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

N. Jahrb. VI. 406. VIII. 228. IX. 68. Allg. Gerichtsz. III. 275.

Strafbarkeit der Tödtung durch Unterlassung ist anzunehmen, wenn Jemand nach dem Gesetze oder durch ausdrückliche Uebernahme (Vormund, Erzieher, Gefangenwärter) oder durch stillschweigende Uebernahme zur Erhaltung des Lebens des Andern verpflichtet war. Eine stillschweigende Uebernahme dieser Pflicht tritt vorzüglich ein, wenn Jemand den Andern in eine Lage versetzt, in welcher er ohne seine Hülfe zu Schaden kommen muß oder voraussichtlich zu Schaden kommen kann.

Bei Abmessung der Strafe wird besonders in Betracht kommen müssen, ob die Handlung, wodurch der Tod verschuldet wurde, an und für sich eine erlaubte oder unerlaubte, oder doch wenigstens frevelhafte war, und ob der Schuldige wegen seiner amtlichen oder sonstigen Stellung oder in Folge vorausgegangener Warnung sich zu einer besondern Sorgfalt verpflichtet finden mußte.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Artikel 166. Körperverletzung.

Als Körperverletzungen sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Zerreißung oder Zerbrechung von Körpertheilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung derselben, oder eine Störung des Gesammtbefindens zur Folge gehabt haben. Sind Nachtheile für die Gesundheit durch gemüthliche Eindrücke herbeigeführt worden, so ist solches einer Körperverletzung gleich zu achten, wenn der Thäter gerade hierdurch einen solchen Nachtheil herbeizuführen beabsichtigte. Vergl. auch Art. 168.

Dem Verbrechen der Tödtung zunächst kommt die strafbare Einwirkung auf den menschlichen Körper, welche oft, wenigstens mittelbar, auch durch bloße Störung des Gesammtbefindens, bei dem auch die Seelenkräfte namhaft betheiligt sind, sich äußert. Ueber den dolus bei Körperverletzungen vgl. die Bem. zu dem folgenden Artikel; der vorstehende enthält nur rücksichtlich der Nachtheile für die Gesundheit, welche durch gemüthliche Eindrücke (also ohne äußerliche, körperliche Einwirkung) herbeigeführt worden sind, eine specielle, den dolus angehende Vorschrift, nehmlich die, daß die Herbeiführung solcher Nachtheile als strafbare Körperverletzung nur dann betrachtet werden kann, wenn der Thäter wußte und wollte, daß der durch seine Handlung effectuirte gemüthliche Eindruck einen Gesundheitsnachtheil nach sich ziehe. Wer also dem Andern absichtlich Aerger bereitet, und ihm dadurch mittelbar einen Gesundheitsnachtheil zufügt, kann wegen Körperverletzung (auch selbst wegen culposer) nicht gestraft werden, es wäre denn, daß er eben durch den Aerger den Gesundheitsnachtheil herbeizuführen beabsichtigt hätte. Denn außerdem ist der effectuirte gemüthliche Eindruck nicht einer Körperverletzung gleich zu achten.

Als Entzündung will **Krug** (Comment. Abth. II. S. 75) eine vorübergehende Ansammlung des Blutes — z. B. nach einer empfangenen Ohrfeige — nicht betrachtet wissen.

Artikel 167. Strafen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu

sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;

2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verstümmelung, oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist;

3) in geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Beträgt die ausfallende Gefängnißstrafe nicht über drei Monate, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Das Wort vorsätzlich darf, wie sich aus der besondern Bestimmung des Art. 169 ergiebt, hier durchaus nicht auf die bestimmte Voraussicht der unter den einzelnen Nummern des Art. angegebenen Folgen, sondern blos auf die Zufügung der Verletzung selbst bezogen werden. Der dolus bei dem Verbrechen der Körperverletzung ist in den meisten Fällen kein so bestimmter, wie er bei andern Verbrechen zu sein pflegt, und man darf, wenn z. B. auch im Art. 170 von vorsätzlich zugefügten Körperverletzungen die Rede ist, dies nicht auf solche Körperverletzungen beschränken wollen, in denen der Thäter die Wirkung der wider eine andere Person angewendeten Gewalt in ihren Einzelheiten vorausbedachte und bezweckte; es muß vielmehr auch hier der s. g. dolus indeterminatus genügen — das nothwendige Bewußtsein von den innerhalb eines gewissen Bereichs naturgemäßen Folgen der That (Allg. Gerichtsz. 1859. S. 148). War also nur überhaupt die Absicht zu verletzen vorhanden, so richtet sich die Strafe nach dem Erfolge (N. Jahrb. VI. 343).

Zu 1. Eine Beraubung des Gesichts oder Gehörs ist nur vorhanden, wenn beide Augen oder Ohren unbrauchbar geworden sind. Die Beraubung eines Auges, wenn sie nicht einen Einäugigen trifft, würde unter Num. 2 zu subsumiren sein. Unter Berufsarbeiten sind nicht blos Kunst und Handwerk, sondern auch Landwirthschaft zu verstehen. Ueber die Nothwendigkeit eines sachverständ. Gutachtens als Grundlage der richterl. Entscheidung vgl. Allg. Gerichtsz. 1859, S. 441.

Zu 2. Anstatt des bleibenden Nachtheils (CGB.) nennt das StGB. mit Recht und im Anschlusse an die frühere Praxis einen solchen, zu dessen Beseitigung (zur Zeit des Urtheils, nach ärztlichem Gutachten) keine gegründete Aussicht vorhanden ist.

S. hierüber **Mittermaier**, Strafverf. II. 65. **Kitka**, über Erheb. des Thatbestands S. 85. **Haus**, observat. p. 211. 217. Die Verstümmelung ist auf den Verlust von Gliedmaßen zu beziehen; auch ohne sie kann eine Verunstaltung geschehen, die jedoch, um unter die Specialbestimmung des Gesetzes zu fallen, eine auffallende sein muß. Hierbei hat das richterliche Ermessen einen weiten Spielraum; es wird im Falle, daß Zähne ausgeworfen oder ausgeschlagen sind, sehr verschieden ausfallen können. Vgl. **Friedreichs** Blätter f. gerichtl. Anthropologie 1854. H. 3.

Zu 3. Auch die geringeren Fälle können, da sie nur einen Gegensatz zu denen unter 1 und 2 bilden, noch immer bedeutend sein. Wenn beleidigende Absicht concurrirt, so kann die Strafe höher als hier angegeben, nach Art. 239, bemessen werden. Aber auch dann noch gehören Fälle dieser Art zur Privatanklage (Art. 31. der StPO).

Artikel 168. Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben.

Als Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachtheile dieser Art den im Art. 167 unter 1, solche aber, zu deren Beseitigung eine gegründete Aussicht vorhanden ist, den im Art. 167 unter 2 erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.

Eine Geisteszerrüttung kann durch Körperverletzung oder auch auf andere Weise herbeigeführt werden. Der Artikel bedroht eines wie das andere, eben so aber auch den Fall mit Strafe, wo Jemand die Ausbildung der Geisteskräfte eines Andern unterdrückt. Der dolus ist hier nicht in gleicher Weise wie bei Art. 167 (vgl. Anm.), sondern nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Artikel 169. Besondere Bestimmung.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Art. 167 unter 1 oder 2 oder im Art. 168 erwähnten Verletzungen (schwere Körperverletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranstaltungen, woraus leicht eine ge-

fährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter auch schon in den nach Art. 167 unter 2 zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1 angedrohte Strafe, bei leichten Körperverletzungen aber (Art. 167 unter 3), und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

Da Abs. 1 des Art. von bestimmter Absicht spricht, so leuchtet ein (Art. 47), daß dem Thäter in Bezug auf die dort angeführten (schweren) Körperverletzungen auch ein bloßer Versuch zur Last gelegt werden kann.

Ueber Abs. 2 sind die Bemerkungen von **Rumpelt** in d. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 206 fg. zu vergleichen.

S. auch Anm. zu Art. 37, ingl. zu Art. 174.

Ueber die Anwendung von Gift mit unbestimmtem dolus vgl. Allg. Gerichtsz. 1860. S. 335.

Artikel 170. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz angerechnet werden kann, so ist, dafern nicht nach Art. 169 eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Vgl. Bem. zu Art. 167.

Artikel 171. Erschwerungsgründe.

Sind vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen

1) mittels hinterlistigen Anfalls, oder
2) von mehreren nach vorgängiger Verabredung, oder
3) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Wahleltern begangen worden,

so sind die nach Art. 167, 169 oder 170 verwirkten Strafen nach Maaßgabe der Art. 14, 16 und 18 zu schärfen.

Bei den im Art. 168 erwähnten Verletzungen tritt diese Schärfung außer den unter 1, 2 und 3 gedachten Fällen auch dann ein, wenn sie gegen Verwandte oder Verschwägerte in absteigender Linie, gegen Wahlkinder, oder gegen

Pflegekinder während der Dauer dieses Verhältnisses, begangen worden sind.

Hinterlistiger Anfall kann auch durch Angriff auf die Vorderseite des Körpers, z. B. aus einem Versteck, erfolgen.

Mehrere sind schon zwei.

Pflegvaterschaft wird factisch, Wahlkindschaft nur durch den besondern rechtlichen Act der Adoption oder Arrogation begründet; erstere hört mit der Auflösung des factischen Verhältnisses auf.

Der Artikel ist präceptiv und stellt die Schärfung nicht blos in das Ermessen des Richters.

Artikel 172. Milderungsgrund.

War der Thäter durch Mißhandlungen, oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art, zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Gefängnißstrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Auf die im Art. 171 angedrohte Schärfung ist bei dem Eintritte dieses Milderungsgrundes in den Art. 171 unter 3 und im Schlußsatze aufgeführten Fällen nicht zu erkennen.

Die in diesem Art. vorangestellte Bestimmung ist facultativ gefaßt. Von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, wird sich der Richter besonders dann nicht bewogen finden, wenn die Beleidigungen oder Mißhandlungen erst durch das eigne vorherige Betragen des Thäters herrorgerufen worden waren.

Artikel 173. Raufhandel.

Wenn bei einem Raufhandel ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, oder getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer an dem Raufhandel schon wegen dieser seiner Theilnahme mit Gefängniß oder Arbeitshaus, in dem ersteren Falle bis zu einem Jahre, in dem letzteren bis zu vier Jahren, zu bestrafen.

Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tödtung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt

haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, in dem letzteren Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der zu schwererer Bestrafung führenden Bestimmungen gegen diejenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen eines Mordes, eines Todtschlags oder einer Körperverletzung anzusehen sind, wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Raufhandel setzt ein unvorbereitetes Aneinandergerathen der Parteien voraus (N. Jahrb. IX. S. 105); daß sich bei jeder Partei mehrere Personen befinden, kann nicht so unbedingt erfordert werden, da es auch vorkommt, daß Mehrere plötzlich — ohne vorherige Verabredung — an einen Einzelnen gerathen, und es für solche Fälle an Vorschriften, wie sie in Abs. 1 und 2 des Art. enthalten sind, nicht fehlen darf. Haben dagegen die beigebrachten Verletzungen in der Absicht vereinigter Complicen gelegen und ist hierzu ein Raufhandel nur simulirt oder planmäßig benutzt worden, so sind jedem Theilnehmer alle Verletzungen, auch in ihrer Totalwirkung anzurechnen. Daher der Vorbehalt besonderer Strafen im 3. Absatze des Art. Umgekehrt kann Jemand in eine Schlägerei, die auf einem von Andern verabredeten Angriffe beruhte, in einer Weise verwickelt werden, die ihn nur als Theilnehmer an einem Raufhandel erscheinen läßt.

Artikel 174. Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3) werden nur auf Antrag bestraft, dafern nicht einer der im Art. 171 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt.

Die durch den Art. gebotene Beschränkung des richterlichen Verfahrens leidet nur bei dem Eintritt eines der im Art. 171 angegebenen Erschwerungsgründe, also nicht unter den nach Abs. 2 des Art. 169 aus anderen Gründen als erschwerend anzusehenden Umständen — gefährliches Instrument, gefährliche Veranstaltungen — eine Ausnahme.

Daß leichte Körperverletzungen zu den Fällen der Privatanklage (StrafPO. Art. 31) gehören, wurde schon bei Art. 167 erwähnt.

Artikel 175. Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit.

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit sind, ohne Ausnahme, nur auf Antrag zu bestrafen.

Die Strafe ist nach dem Verhältnisse der auf vorsätzliche Körperverletzungen gesetzten Strafen abzustufen und kann bei Verletzungen der im Art. 167, 1, 2, Art. 168 gedachten Art bis auf Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Jahre, bei leichteren bis auf Geldbuße von dreihundert Thalern oder Gefängniß von drei Monaten ansteigen.

Was bei Art. 165 über Unterlassungen gesagt wurde, gilt auch hier. Die Worte: ohne Ausnahme, können nicht den Fall des Art. 170 ausschließen, da dort immer eine vorsätzlich zugefügte Körperverletzung vorausgesetzt wird.

Artikel 176. Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts.

Wegen Körperverletzungen, welche durch Ueberschreitung eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Capitel angedrohten Strafen erkannt werden. Lag denselben jedoch die im Art. 169, erster Abschnitt, erwähnte bestimmte Absicht zu Grunde, so tritt die volle gesetzliche Strafe ein. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die im Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften.

Wegen des Verfahrens in dem Falle, daß Kindern eine Körperverletzung durch ihre Eltern rc. zugefügt worden ist, vgl. Bem. zu Art. 100.

Schlußbemerkung zu diesem Capitel.

Bei vorsätzlichen und aus Unbedachtsamkeit zugefügten Körperverletzungen ist der Beschädigte ein Schmerzengeld zu fordern berechtigt, vorausgesetzt, daß er nicht selbst durch Thätlichkeiten (als auctor pugnae, nicht rixae) Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat. Das Nähere hierüber bestimmt die Verordnung, das Schmerzengeld betr., v. 1. August 1856 (G. u. V. Bl. S. 183). Das Schmerzengeld ist nicht, wie früher, als Theil der Strafe anzusehen, es kann auch nicht durch Begnadigung erlassen werden. Bei Feststellung der Höhe des Schmerzengeldes ist der sonst übliche, von **Carpzov** (Pract. rer. crim. II. qu. 99) angegebene Maaßstab eben so wenig, als der Stand und das Vermögen des Verletzten zu berücksichtigen.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Artikel 177. Raub.*

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder thatsächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden sind, in gewinnsüchtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft:

1) mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden hat (vergl. jedoch die Bestimmungen dieses Artikels unter 2);

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
   a) wenn der Tod nicht in Folge der verübten Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden ist;
   b) wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat;
   c) wenn Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;

3) mit Zuchthausstrafe von acht bis vier und zwanzig Jahren,
   a) wenn sich der Räuber zur Verübung des Raubes mit Waffen versehen hat;
   b) wenn der Räuber in ein bewohntes Gebäude eingebrochen oder eingestiegen, oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in ein solches eingedrungen ist;
   c) wenn wenigstens drei Personen an dem Raube als Miturheber Theil genommen haben.

Treffen die unter a, b, und c aufgeführten Erschwerungsgründe oder zweie derselben zusammen, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.

Sind in dem Falle unter 4 nur Drohungen angewendet worden, oder ist in diesem Falle die bei der That, allein oder neben den Drohungen, angewendete Gewalt nur eine geringe gewesen, so kann bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgegangen werden..

Schwarze, de crimine rapinae, 1839 und Jahrb. 1839. S. 51 u. 217, ferner N. Jahrb. I. Heft 4. S. 108 fg.

Bei dem Verbrechen des Raubes ist der Gesichtspunct der Vergewaltigung der vorherrschende im Vergleich zu dem der Eigenthums- oder Besitzes-Beeinträchtigung, obwohl letztere nicht, wie dies nach dem Crim. GB. von 1838 in Verb. mit dem Erläuterungsges. v. 16. Jun. 1840 zum Begriffe des Raubes genügte, blos beabsichtigt sondern wirklich durchgesetzt worden sein muß, wenn von dem vollendeten Verbrechen die Rede sein soll. Das CGB. rechnete es auch zum Raube, wenn Jemand, um sich im Besitze des so eben gestohlenen Gutes zu behaupten, Gewalt oder Drohungen anwendete; dieser Fall ist jetzt wieder ausgeschieden und im Art. 280 als ein besonders ausgezeichneter Fall des Diebstahls behandelt worden.

Das Verbrechen des Raubes kann in doppelter Form begangen werden:

a) durch Gewalt gegen die Person. Der sich von selbst darbietende Gegensatz: Gewalt gegen Sachen, hat bisweilen zu unrichtigen Auffassungen geführt. Man glaubte vom Begriffe des Raubes schon absehen zu müssen, wenn der Angreifer blos die Sache erfaßt und diese dem Andern entrissen, z. B. aus den Händen gerissen hatte, ohne in weitere persönliche Berührung mit ihm zu gerathen. Allein es ist irrig, hier von bloßer Gewalt gegen die Sache zu sprechen. Letztere äußert sich, wo sie überhaupt vorkommt (z. B. beim ausgezeichneten Diebstahle, beim Land- und Hausfriedensbruche) durch Beschädigung, Zerstörung oder Vernichtung. Wenn hingegen die Kraft, mit der Jemand eine Sache festzuhalten strebt, überwunden oder selbst nur bekämpft wird, so findet Gewalt gegen die Person statt, und diese führt zum Verbrechen des Raubes, sobald die Voraussetzung hinzutritt, daß der dolus des Thäters wirklich auf die Bekämpfung und wo möglich Ueberwindung des erwarteten persönlichen Wi-

verstandes gerichtet gewesen sei. Ueber das Vorhandensein eines solchen dolus entscheidet — abgesehen vom Geständnisse des Verbrechers — nicht sowohl die Größe der Gewalt (denn das Gesetz spricht keineswegs von unabwendbarer Gewalt, sondern im Gegentheil am Schlusse des Artikels auch von den Fällen geringer Gewalt), als vielmehr eine jedesmalige Betrachtung der Situation, worin sich die betheiligten Personen befanden. Wenn Jemand dem Anderen einen Stock oder Regenschirm, den dieser unterm Arme trägt, entzieht, oder ihm den Hut vom Kopfe stößt und damit das Weite sucht, so wird man hierin, ohne den Zutritt weiterer thatsächlicher Vorgänge, wie Hin- und Herziehen u. dgl., einen bloßen Diebstahl und keinen Raub erblicken, weil der Thäter, anstatt auf Widerstand gefaßt zu sein, vielmehr hinterlistig handelte. Wenn derselbe aber einem Andern, körperlich vielleicht weit Schwächeren, gegenübertritt, und diesem das, was er trägt, mit leichter Mühe entwindet oder entreißt, so liegt ein, obwohl mit geringer Gewalt begangener Raub vor.

b) durch Drohungen. Diese sind thatsächliche, wenn die Art und Weise des Auftretens des oder der Verbrecher geeignet ist, eine Gefahr besorgen zu lassen. Die Gefahr muß eine gegenwärtige sein, d. h. die Drohung muß als eine sofort ausführbare erscheinen. Sie muß sich auf Leib oder Leben beziehen, entweder des Bedrohten selbst oder der Angehörigen desselben; wenn auf letztere, so würden dieselben anwesend oder doch in der Nähe sein müssen, weil sonst die Gefahr keine gegenwärtige sein würde.

Thatsächliche Drohungen werden meistens mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sein; wörtliche sind nach ihrem Inhalte zu beurtheilen, entsprechen sie hiernach den obigen Voraussetzungen nicht, so kann noch immer das Verbrechen der einfachen Erpressung vorliegen. Als Nöthigung würde das Verbrechen dagegen anzusehen sein, wenn die für den Raub charakteristische gewinnsüchtige Absicht fehlte, gesetzt auch, daß die angewandten Mittel die des Raubes wären.

Nur hinsichtlich fremden beweglichen Gutes kann ein Raub begangen werden. Wer eine eigne Sache dem Andern mit widerrechtlicher Gewalt entzieht, begeht unerlaubte Selbsthülfe und wird nach Art. 247 ebenfalls mit den Strafen der Nöthigung belegt.

Unter den Zahlen 1—4 sind die Strafabstufungen für die, theils nach der Verübungsweise, theils nach den hervorgerufenen Folgen verschiedenen Fälle des Raubes angegeben. Dazu noch folgende Bemerkungen:

Jemand. Hierunter kann der Angegriffene, aber auch ein zu seiner Hülfe Herbeigeeilter, nicht aber einer von den Verbrechern selbst verstanden werden.

Das Wort: gepeinigt, kann nicht füglich auf die Zufügung von Schmerzen ganz geringfügiger Art bezogen werden.

Waffen (vgl. Bem. zu Art. 148) sind alle Werkzeuge, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung lebensgefährliche Verletzungen

zugefügt werden können, Beile, starke Knittel u. dgl. Auch Stricke hat das OAG. dahin gerechnet.

Bewohntes Gebäude. Ueber den Begriff hiervon bedurfte es früher, da die Gesetzessprache daneben auch den Ausdruck: Wohngebäude, aufgenommen hatte, weiterer Auseinandersetzungen, die jetzt unnöthig sind; ein bewohntes Gebäude ist das, welches zum gewöhnlichen Aufenthalte für Menschen und insbesondere auch zum Zwecke der Nachtruhe dient.

Das Einbrechen, Einsteigen, Eindringen in ein bewohntes Gebäude muß mit dem Bewußtsein, daß dasselbe bewohnt sei, geschehen sein, wenn die Bestimmung unter 3. b zur Anwendung kommen soll, und eben so muß der Verbrecher auch schon bei dem Eindringen 2c. die räuberische Absicht gehegt haben (**Krug**, Comment. Abth. II. S. 91).

Einbrechen, Einsteigen und Eindringen sind nicht für verschiedene Erschwerungsgründe, die bei ihrem Zusammentreffen (ohne die Concurrenz von 3. a oder c) lebenslängliche Zuchthausstrafe begründen könnten, zu achten.

Artikel 178. Räuberische Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch die im Art. 177 angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen.

Räuberische Erpressung bedient sich derselben Mittel, wie der Raub (Art. 177), sie bezweckt auch einen widerrechtlichen Vermögensvortheil, aber sie verschafft sich denselben nicht gerade durch Bemächtigung fremden Gutes oder durch Erzwingung der Herausgabe desselben, sondern sucht ihn durch Nöthigung eines Andern zu irgend einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erreichen. Da bei gleichen Mitteln Eines wie das Andere gleich verwerflich ist, so sind auch gleiche Strafen darauf gesetzt, jedoch kann die räuberische Erpressung, ihrem gesetzlichen Begriffe nach, eher vollendet erscheinen, als der Raub, weil bei letzterem die Aneignung einer bestimmten Sache vorausgesetzt wird, erstere aber vollendet ist, sobald nur der Andere zu einer Handlung 2c. genöthigt worden ist.

Eine scharfe Hervorhebung der Erfordernisse des Verbrechens findet sich in den Annalen des OAG. Bd. I. S. 312 fg.

Artikel 179. Versuch.

Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen der in Art. 177 und 178 gedachten Art zu den eben daselbst er=

wähnten Zwecken ist als beendigter Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Die Strafe des Versuchs richtet sich ebenfalls nach den im Art. 177 ersichtlichen Abstufungen.

Hat aber bei dem beendigten Versuche des Raubes oder der räuberischen Erpressung Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Es wird nicht überflüssig sein zu bemerken, daß nicht beendigter Versuch der fraglichen Verbrechen auch vorkommen kann, sobald es nämlich zur Anwendung von Gewalt oder schweren Drohungen noch nicht gekommen ist.

Artikel 180. Nothzucht.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Beischlafe dadurch nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder thatsächliche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Mißhandlungen beseitigt, macht sich der Nothzucht schuldig,

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben aber Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für jeden derselben, auch wenn nur einer von ihnen den Beischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

v. Wächter, Abhandl. aus dem Strafr. Leipzig 1835. Bd. I. S. 21. 272. Jahrb. 1840. S. 90. 246. N. Jahrb. VII. S. 395.

Gegenstand des Verbrechens der Nothzucht kann, mit Ausnahme der eignen Ehefrau des Thäters, jede Frauensperson sein, mithin auch eine Concubine, eine liederliche Dirne u. s. w. (vgl. jedoch Art. 184). Der früher lebhaft besprochene Zweifel, ob auch ein Kind weiblichen Geschlechts unter 12 Jahren (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwalt. Bd. II. Heft 1. S. 71, Heft 5. S. 395) Gegenstand sein könne, ist durch die Strafbestimmung Abs. 2 des Art. 183 erledigt worden.

Die Handlung des Verbrechens ist der erzwungene Beischlaf, d. h. die erzwungene naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebs; das Verbrechen ist aber, nach Art. 186, schon vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erzwungen ist. Findet von diesem Zeit-

puncte an der Zwang keinen Widerstand mehr, und hört er also auf, Zwang zu sein, so findet nichtsdestominder die volle Strafe statt.

Der Zwang wird auch bei diesem Verbrechen ausgeübt entweder durch Gewalt oder durch Drohung (physische oder compulsive Gewalt). Die (physische) Gewalt ist insofern gleichartig wie beim Raube aufzufassen, als hier wie dort der Widerstand überwunden oder beseitigt worden sein muß, um das Verbrechen als vollendet erscheinen zu lassen. Bei der verschiedenen Richtung indessen, die das Verbrechen in dem einen und in dem andern Falle annimmt, ist auch der Umfang der aufzuwendenden Gewalt ein sehr verschiedener. Der Räuber überwindet nur die Festhaltung des Andern am Besitz einer Sache, und dies ist, wie bei Art. 177 gezeigt worden, mit geringer Gewalt möglich; Nothzucht hingegen erfordert eine Bewältigung aller der Kräfte, durch welche die Aufrechterhaltung der Freiheit der Person und der Integrität des Körpers bedingt wird. Von einem, bei der Bestrafung in ähnlicher Weise wie beim Raube zu beachtenden, geringen Grade der Gewalt kann also bei der Nothzucht nicht die Rede sein. Alles kommt hier darauf an, ob der überwundene Widerstand ein ernstlicher war oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage liegt in dem Ermessen des Richters, er wird dabei das Verhältniß der Kräfte beider Personen nicht allein, sondern vorzugsweise die sonstige Individualität derselben, die Situation, die von Zeit und Ort abhängige Möglichkeit, Hülfe zu erlangen oder zu entfliehen ꝛc., zu berücksichtigen haben; es ist bei diesem Ermessen um so sorgfältiger zu Werke zu gehen, je häufiger der Fall wirklich vorkommt, daß selbst unbescholtene Frauenspersonen, die einmal das Gebot der Zucht übertraten, eine Nothzucht erlitten zu haben behaupten. Hat die anfänglich versuchte Abwehr ihre Grenze gefunden, ehe der obbemerkte Zeitpunct des vollendeten Verbrechens eintrat, so muß aus den concreten Verhältnissen entnommen werden, ob versuchte Nothzucht oder auch diese nicht einmal vorliege. Ueber den Fall, wo die Frauensperson durch fortgesetzte Angriffe in einen widerstandsunfähigen Zustand der Erschöpfung gebracht ist, und über die Behauptung, daß eine Frau durch körperliche Gewalt zur Duldung des Beischlafs nicht genöthigt werden könne, s. N. Jahrb. VII. S. 467.

Von der Bedrohung gilt das bei Art. 177 Gesagte. Zu bemerken ist nur noch, daß die Widerstandsfähigkeit bei Drohungen einigermaaßen anders beurtheilt werden muß als da, wo es sich von der Anwendung körperlicher Gewalt handelt. Der körperlichen Gewalt mußte die Angegriffene, wenn ihr Widerstand für ernstlich gelten soll, alle Kraft und alle Mittel, deren sie sich im Augenblicke bewußt wurde, entgegengesetzt haben; bei Drohungen kommt es nur darauf an, ob die Bedrohte die angekündigte Gefahr augenblicklich für eine unabwendbare erachten durfte; es ist zu erforschen, welchen Eindruck die gebrauchte Drohung auf das Gemüth machen mußte, nicht aber, wohin es möglicherweise hätte führen können, wenn die Frauensperson der Drohung den äußersten Muth der Verzweiflung entgegengestellt hätte. Deshalb ist hier nicht, wie dort, von einer Fortsetzung des Widerstandes bis zur Consummation die Rede; der Widerstand kann nicht mehr aufkommen, sobald einmal die Kraft des Willens durch gerechte Furcht gelähmt ist.

Auch zum Versuche einer Nothzucht gehört der Vorsatz, den Bei-

schlaf zu erzwingen. War die anfänglich angewendete Gewalt blos darauf berechnet, durch alsbaldige Erregung der Sinnlichkeit der Angegriffenen diese zu bestimmen, in das Vorhaben einzuwilligen, so erscheint es bedenklich, den Versuch einer Nothzucht zu statuiren, obschon ein anderes Verbrechen — Entführung nach Art. 187, thätlicher Angriff auf die Schamhaftigkeit nach Art. 244 — vorliegen kann. Vgl. noch N. Jahrb. VII. 469. IX. 224. 235.

Von dem s. g. Stuprum non voluntarium nec violentum handelt Art. 182. Ereignete sich aber der Fall, daß der Verbrecher eine schlafende Frauensperson festbindet, um nachher den Beischlaf mit ihr ohne Widerstandsmöglichkeit zu vollziehen, so würde, falls die Erwachte auch nur versucht, sich zu widersetzen, oder da sie dies nicht vermag, nur ihre Abneigung kund giebt, wirkliche Nothzucht vorliegen.

Bei der Strafabmessung ist auf Art und Weise und Folgen der verübten Gewalt, auf Ruf und Lebenswandel der Genothzüchtigten und auf die persönlichen Verhältnisse, Bildungsgrad 2c. des Verbrechers Rücksicht zu nehmen.

Artikel 181. Ergänzende Bestimmung.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer als der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung außerehelichen Beischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Die im Art. erwähnten Handlungen fallen an und für sich unter den Begriff der Nöthigung, die Strafandrohung geht aber hier höher als im Art. 201, namentlich wegen der darunter begriffenen schwerern Fälle von Gewaltanwendung zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebs.

Ueber die nicht ganz sichere Grenze des Art. zu Art. 244 s. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 179.

Artikel 182. Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen Zustande befindet (vergl. Art. 353), zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in wel-

chem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe Statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande der obigen Art befinden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Wehrlos ist eine Frauensperson, die sich in einer Situation befindet, in welcher sie einen Kraftaufwand überhaupt nicht entfalten, den Angriffen des Verbrechers nicht widerstehen kann (vgl. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 447). Hiervon ist der in der Anm. zu Art. 180 angegebene Fall zu unterscheiden. Wehrlosigkeit kann, wie man sagt, auch durch s. g. erotische Mittel herbeigeführt werden. Unbedingt bewußtlos ist noch nicht jede wahn- oder blödsinnige Frauensperson; hierauf hat der Richter durch die Einschaltung des Art. 353 aufmerksam gemacht werden sollen.

Arglist ist hier, wie überall, als Gegensatz von Gewalt aufzufassen.

Unzüchtigkeiten anderer Art sind auch bloße unzüchtige, d. h. mit Aufregung des Geschlechtstriebs in irgendwelchem Zusammenhange stehende Betastungen.

Artikel 183. Unzucht mit Kindern.

Wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung des Beischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein, welche nach Befinden in Gemäßheit des Art. 14 geschärft werden kann.

Der zweite Absatz dieses Art. enthält eine, frühere Controversen entscheidende Ergänzung des Art. 180. Der erste Absatz ist allgemeiner gefaßt als die Bestimmung im Art. 161 des CGB. Durch die Worte: Mißbrauch des Kindes zu unzüchtigen Werken, ist das Kriterium mehr objectiv gestellt worden, so daß es weniger auf die Untersuchung ankommt, ob der Geschlechtstrieb des Handelnden oder des Duldenden aufgeregt worden sei, wenn nur die Handlung überhaupt von der Beschaffenheit ist, daß sie mit dem Geschlechtstriebe in einer erkennbaren Beziehung steht. Ob, wie das K. Preuß. Obertribunal angenommen hat (N. Jahrb. VIII. 333) alles dahin zu rechnen sei, wodurch das Schamgefühl auf freche Weise verletzt wird, kann bezweifelt werden (vgl. Bem. zu Art. 360). Darauf, ob das gemißbrauchte Kind

den unzüchtigen Zweck der mit ihm vorgenommenen Handlung erkannte oder dadurch selbst geschlechtlich aufgereizt wurde oder nicht, kommt etwas nicht an, vgl. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 253 fg. Dagegen gehören Unzüchtigkeiten in Gegenwart von Kindern, ohne Betheiligung der letztern, nicht hierher; es ist eine Betheiligung des Kindes mit seinem Körper (N. Jahrb. IX. 468), wenn auch nicht eine Berührung entblößter Körpertheile des Kindes, nöthig (Allg. Gerichtsz. 1859. S. 275).

Der Strafraum ist, im Vergleich zu Art. 161 des CGB.'s, nach beiden Seiten hin geflissentlich erweitert worden. Von so großer Brutalität die schwereren Fälle dieses Verbrechens Zeugniß ablegen, und so verderblich die Folgen für das gemißbrauchte Kind, oft weit mehr in moralischer als in physischer Hinsicht, sein können, so ereignen sich andrerseits nicht selten Fälle, wo Leichtsinn und Thorheit, besonders bei dargebotener Gelegenheit, das Verbrechen in seiner gesetzlichen Geltung zu Stande bringen, ehe noch der Thäter sich einer so schweren Uebertretung bewußt wurde (Betastung u. dgl.).

Wiederholter Mißbrauch desselben Kindes galt, wenigstens früher, für ein fortgesetztes Verbrechen, indessen hat, wie von Krug (Comment. Abth. II. S. 102) richtig bemerkt wird, die Frage über die Behandlung von Wiederholungsfällen überhaupt durch die in Artt. 77, 78 enthaltenen Grundsätze — zumal wie hinzugesetzt werden darf, bei dem großen Spielraume der im Art. angedrohten Strafe — einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren.

Das im zweiten Absatze von Art. 161 des CGB.'s von 1838 behandelte Vergehen, Mißbrauch von Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren zum Beischlafe, hat im StGBuche seinen Platz unter den Verletzungen der Sittlichkeit, Art. 353, gefunden.

Artikel 184. Milderungsgrund.

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und bei dem Beischlafe mit wehr- oder bewußtlosen Personen kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgesetzt werden, wenn die Gemißbrauchte eine Person ist, welche die Unzucht als Gewerbe betreibt, oder wenn dieselbe durch ihr Benehmen nach der That zu erkennen gegeben hat, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfinde.

Artikel 185. Allgemeiner Erschwerungsgrund.

Als ein allgemeiner Erschwerungsgrund bei den in Art. 180 bis mit 183 aufgeführten Verbrechen ist es zu betrachten, wenn dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit der gemißbrauchten Person, oder der Tod derselben verursacht worden ist.

In dem ersteren Falle können die in den gedachten Artikeln, in Verbindung mit Art. 184, angedrohten Strafen bis um die Hälfte, in dem letzteren Falle bis auf das Doppelte gesteigert werden.

Ungeachtet der Worte im ersten Absatze: ist es zu betrachten, ist die Bestimmung des Artikels eine rein facultative.

Artikel 186. Vollendung.

Die in Art. 180, 181, 182 und 183 gedachten Verbrechen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Die casuistischen Fragen, welche hier, seitdem das frühere Requisit der immissio seminis beseitigt worden, zuweilen aufgeworfen worden sind (vgl. v. **Wächter** Abh. Bd. I. S. 262 fg.), lassen sich dadurch erledigen, daß von einer Vereinigung der Geschlechtstheile par distance nicht füglich die Rede sein, und daß ferner eine bloße Berührung der beiderseitigen Geschlechtstheile nicht füglich für eine Vereinigung derselben gelten kann.

Die Worte: soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind besonders in dem Falle des Art. 183 Abs. 2 zu beachten.

Artikel 187. Entführung.

Wer einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren, und wenn die erwähnte Absicht erreicht worden ist, bis zu vier Jahren verwirkt.

Ist die Entführung zu dem Zwecke verübt worden, um eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Das Verbrechen der Entführung wird nicht durch die bloße Bemächtigung — gewaltsamen Angriff, gewaltsame Zurückhaltung,

Bedrohung, oder List — sondern erst dadurch vollendet, daß die ergriffene, zurückgehaltene, bedrohte oder überlistete Person außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen. Dies gilt für alle Fälle, in denen das Gesetz das Wort: entführen, gebraucht; wo aber eine Entführung mit Verletzung persönlicher Freiheit geschieht (Artt. 187, 191), da ist zum Verbrechen überhaupt erforderlich, daß das Außerstandsetzen zu Anrufung des gesetzlichen Schutzes wider den Willen der ergriffenen 2c. Person geschehen sei. Hätte die gewaltsam Ergriffene oder Ueberlistete dem Entführer ihre Einwilligung zu einer Zeit zugewendet, wo sie noch den Schutz der Gesetze anrufen konnte, so würde ein bloßer Versuch des Verbrechens, verschieden von dem Strafermäßigungsgrunde des Art. 190, vorliegen.

Nicht zu verwechseln mit der so eben erklärten Vollendung des Verbrechens der Entführung ist der am Schlusse von Abs. 1 des Art. hervorgehobene Fall, wo der Verbrecher nun auch die Absicht, in welcher er die Entführung unternahm, nämlich die der Befriedigung des — eignen oder fremden — Geschlechtstriebs wirklich erreicht hat. Nach dieser Erreichung erhöht sich das Maximum der angedrohten Strafe um ein Jahr.

Obgleich aber das Gesetz von einem Mißbrauche zur Befriedigung des Geschlechtstriebs spricht, so setzt doch die Strafgrenze des Artikels für den Fall der erreichten Absicht, nothwendig voraus, daß die entführte Person, nachdem sie bis zu dem Zeitpuncte der vollendeten Entführung ihren freien Willen hatte aufopfern müssen, endlich in die an ihr geschehene Befriedigung des Geschlechtstriebs eingewilligt habe. Denn wenn auch diese letztere noch erzwungen wurde, so tritt zu der Entführung das mit schwererer Strafe bedrohte Verbrechen der Nothzucht hinzu.

Im Abs. 2 ist nicht unterschieden, ob der Zweck, Verleitung der unbescholtenen Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht, erreicht worden ist oder nicht. Bei Abmessung der Strafe wird aber hierauf zu achten sein.

Fälle, die denen des gegenwärtigen Art. nicht gleich, aber ähnlich sind, behandelt Art. 318.

Artikel 188. Fortsetzung.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in der zu Anfange des Art. 187 bezeichneten Absicht eine Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben entführt. Ist die gedachte Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein. Ist die Absicht auf den im letzten Satze des

Art. 187 angegebenen Zweck gerichtet gewesen, so ist auf die daselbst angedrohte Strafe zu erkennen.

Das in diesem und dem folgenden Art. ausdrücklich vorausgesetzte Einverständniß der entführten Person, vermöge dessen die eigentliche Verletzung der persönlichen Freiheit hinwegfällt, führt eine gelindere Strafe herbei, durch welche hauptsächlich nur die den Angehörigen widerfahrene Rechtsverletzung geahndet wird. Von den beiden zunächst liegenden Fällen ist aber der des gegenwärtigen Art. der schwerere, weil die Willensbestimmung einer Person unter 14 Jahren eine nur schwache Entschuldigung für den Entführer, der hier meistens zugleich der Verführer sein wird, gewähren kann.

Von der Vollendung des Verbrechens gilt das in der Bem. zu Art. 187 Gesagte.

Artikel 189. Fortsetzung.

Wenn zur Erreichung eines der in Art. 187, 188 gedachten Zwecke eine über vierzehn Jahre alte und noch im Hause ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben lebende Frauensperson mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein Jedes, im ersteren Falle mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, im zweiten mit Gefängniß von einem bis zu acht Monaten zu bestrafen.

Wie in dem Falle des gegenwärtigen Artikels die Strafbarkeit des Entführers herabsinkt, so tritt nunmehr andrerseits die Strafbarkeit der Person, die sich hat entführen lassen, hervor. Beide haben, als gleiche Theilnehmer, gleiche Strafe, doch kann die Zumessung nach Art. 73 verschieden ausfallen, auch findet, mit Ausnahme des im Schlußsatze erwähnten Falles, nach Art. 193 eine Bestrafung nur auf Antrag statt. Von einer besonders erhöhten Strafe für den Fall des erreichten Zweckes ist in diesem Art. nicht die Rede; es kann aber, eintretenden Falls, das Verbrechen des Ehebruchs concurriren.

Artikel 190. Milderungsgrund.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 187, 188 angegebenen Fällen auf dreimonatiges bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben und die entführte Per-

son unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. In den Art. 189 erwähnten Fällen ist dieser Umstand bei der Strafabmessung zu berücksichtigen.

Aus den Worten: wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, geht hervor, daß dieser Art. das bereits vollendete Verbrechen der Entführung (vgl. Bem. zu Art. 187) voraussetzt; im Falle der Nichtvollendung würde Art. 44 eintreten.

Die entführte Person ist im Sinne dieses Artikels nicht mehr unverletzt, sobald in Folge der Entführung der Geschlechtstrieb an ihr befriedigt worden ist.

Artikel 191. Entführung zum Zweck der Ehe.

Wer eine unverheirathete Frauensperson wider ihren Willen entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

Zu diesem Art. enthielt der gleichlautende Art. 152 des CGB.'s den Zusatz: diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht. Diese Bestimmung hat man jetzt für entbehrlich gehalten, weil hier der Antrag einer durch das Vergehen in ihren Rechten verletzten Person (wohin allerdings die zur Einwilligung Berechtigten ebenfalls gehören) zur Bestrafung erforderlich ist, und, wenn die Verehelichung beabsichtigt wird, nach Art. 106 zurückgenommen werden kann.

Artikel 192. Fortsetzung.

Die Entführung einer unverheiratheten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen zur Verehelichung erforderlich ist, wird an dem Entführer mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an der Frauensperson mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Monate bestraft. Hat aber die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt nur gegen den Entführer Bestrafung ein, und zwar mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

Die Voraussetzungen dieses Art. stimmen, mit Ausnahme der hier minder sträflichen Absicht, mit denen des ersten Falles von Art. 189

überein, daher ist auf die dortige Anmerk. zu verweisen, und nur zu bemerken, daß das verschiedene Strafmaaß für den Entführer und die Entführte sich durch den offenbaren Abstand zwischen der Verschuldung Beider rechtfertigt.

Artikel 193. Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 188 bis mit 192 erwähnten Vergehungen, jedoch mit Ausnahme des im Schlußsatze des Art. 188 erwähnten Falles, ist nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden (Art. 189), so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils zugleich als solcher gegen den anderen.

Wegen der, abgesehen von dem Falle des zweiten Absatzes, zulässigen Theilung des Strafantrags gelten die Bestimmungen des Art. 103. Der Vater kann demnach, mit Verschonung der Tochter, den Antrag gegen deren Entführer stellen.

Artikel 194. Menschenraub.

Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes desselben, dergestalt bemächtigt, daß ihm dadurch der Schutz der Gesetze in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse entzogen wird, ist zu bestrafen:

1) mit acht- bis sechszehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit vier- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern, oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren.

Mit den unter 1 angedrohten Strafen des Menschenraubes wird auch der Negerhandel bestraft.

Unter den Ziffern 1 bis 3 sind die verschiedenartigen Zwecke angedeutet, zu denen ein Menschenraub stattgefunden haben kann; das gemeinschaftliche Erforderniß für alle Fälle bleibt immer die Bemächtigung, und zwar in der Weise, daß dem Beraubten der Schutz der Gesetze in der dort angegebenen Beziehung entzogen wird.

An einer Person, die sich nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit ihrem Willen dem angegebenen Schutze entziehen läßt, kann ein Menschenraub nicht begangen werden.

Der besondere Zweck, dessen Richtungen unter 1 und 2 ausgedrückt worden, braucht, wie die Fassung an die Hand giebt, nicht erreicht worden zu sein, um die volle Strafe eintreten zu lassen, auf das Maaß der letzteren wird aber der erlangte Erfolg immer einigen Einfluß gewinnen.

Unter (Gauklern oder) andern dergleichen Personen sind insbesondere herumziehende Seiltänzer, Marionettenspieler, Kunstreiter und Personen, die durch ähnliche Erwerbszweige ihren Unterhalt gewinnen, zu verstehen.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Grenzbestimmung des Verbrechens bei Num. 3. Einige Fälle, die ohne allen Zweifel dahin gehören, lassen sich sofort aus Num. 2 herleiten, wenn man die dort gegebenen beschränkenden Bezeichnungen überschreitet; also z. B. Raub, begangen von Bettlern, Landstreichern &c. an Personen über vierzehn Jahre, ferner Raub eines Menschen, um ihn auswärts zu andern als gerade Kriegs- oder Schiffsdiensten — jedoch Leibeigenschaft oder Sclaverei ausgeschlossen — zu verwenden. Allein es entsteht die Frage, ob nicht die vagen Worte des Artikels: in anderen Fällen, eine viel weitere Anwendung, als in den so eben angeführten Beispielen, zulassen. Zu einer sehr ausgedehnten Anwendung des Art. 194 würde man Anlaß finden können, wenn nicht die Bestimmung des Art. 197 vorhanden wäre, wo es im Eingange heißt: „Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt (die darauf folgenden Worte betreffen den besondern Fall der Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse), ist . . . mit Gefängniß . . . oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.“ Dieses Strafmaximum steht tiefer als das des Art. 194, und gleichwohl scheinen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens nach beiden Artikeln für manche Fälle auf Eins und Dasselbe hinauszukommen. Die Grenze kann daher schwerlich anders gefunden werden, als indem man das Kriterium des Menschenraubes, im Gegensatze zur widerrechtlichen Freiheitsberaubung des Art. 197, auf die Analogie der Bestimmungen des Art. 194 unter 2 setzt; dies spricht also im Allgemeinen für eine beschränkte Anwendung des Art. 194 bei Num. 3.

Der Schlußsatz des Art. 194 gründet sich auf einen im G. u. V. Bl. 1845, S. 179 zur Publication gebrachten Bundesbeschluß über die Bestrafung des Negerhandels, wonach der letztere gleich dem Seeraube bestraft werden soll.

Artikel 195. Menschenhandel.

Eltern und die deren Stelle vertretenden Personen, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen anderen Personen zu den im vorigen Artikel unter 1 gedachten Zwecken überlassen, sind, gleich diesen letzteren Personen, mit den daselbst angedrohten Strafen zu belegen.

Wenn Kinder unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, oder solcher Personen, welche die Stelle derselben zu vertreten haben, aus gewinnsüchtiger Absicht, den im vorstehenden Artikel unter 2 genannten, oder anderen Personen zu den ebendaselbst angegebenen Zwecken überlassen werden, so sind die Ueberlasser mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, die Annehmer mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen wird an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und an den Annehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, insofern nicht, so viel den letzteren Fall anlangt, die Behörde die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Während hier im ersten Absatze die Ueberlassung von Kindern und Pflegbefohlnen Seiten der Eltern ꝛc., sobald solche zu den im vorigen Art. unter Num. 1 gedachten Zwecken erfolgt, dem Verbrechen des Menschenraubes völlig gleichgestellt wird, behandelt Abs. 2 die gleiche Ueberlassung im Hinblick auf die dort unter Num. 2 angegebenen Merkmale, und mit der Beschränkung auf Kinder unter 14 Jahren. Hierbei ist folgendermaaßen zu unterscheiden:

a) Straflos ist die Ueberlassung, wenn sie an Gaukler und andere dergleichen Personen, die aber nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, mit Genehmigung der Behörde geschieht. Dabei wird es auch keinen Unterschied machen, wenn z. B.

eine Summe Geldes in die Hände des Vaters oder Vormundes niedergelegt wird, um dem Kinde für die Zukunft gesichert zu werden.

b) Geschieht die Ueberlassung an Bettler oder Landstreicher, oder geschieht sie ohne obrigkeitliche Genehmigung an Gaukler u. dgl., jedoch eines oder das andere ohne gewinnsüchtige Absicht, so werden die Ueberlasser mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahre, und die Annehmer mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Eine besondere widerrechtliche, von der Gewinnsucht verschiedene Absicht braucht hier keineswegs erwiesen zu werden, da das Gesetz die strafbare Uebertretungshandlung klar genug bezeichnet hat.

c) Geschieht die Ueberlassung aus gewinnsüchtiger Absicht, so ist es gleichviel, ob die Kinder den im vorigen Art. genannten Personen, oder andern Personen zu den dort angegebenen Zwecken überlassen wurden; es tritt für die Ueberlasser Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, für die Annehmer Gefängniß bis zu vier Monaten ein. Sollte hierbei eine Genehmigung der Obrigkeit, so weit sie vorkommen kann, dadurch erschlichen worden sein, daß derselben die gewinnsüchtige Absicht verschwiegen wurde, so wird nichtsdestoweniger die hier bemerkte Strafe Platz ergreifen, wie sich aus den Worten des Artikels: insofern nicht, soviel den letztern Fall anlangt.... ergiebt. Verschieden hiervon ist offenbar der vorhin bei a bemerkte Fall.

Artikel 196. Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religion oder Confession, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Aenderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen, wider den Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes, entzieht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Entziehung aus der Gewalt kann nur gegen den Willen dessen, der die Gewalt hat, begangen werden. Auf die Einwilligung der Kinder kommt für die Begriffsbestimmung des Verbrechens nichts, wohl aber möglicherweise für die Strafabmessung etwas an.

Wegen der Religionsveränderung ist zu vergl. Mandat vom 20. Febr. 1827 (G. S. S. 30).

Einen Fall, der dem des gegenwärtigen Artikels ähnlich, aber minder schwer ist, behandelt Art. 316.

Artikel 197. Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen

Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Hat aber Jemand unter dem erdichteten Vorwande einer Geisteskrankheit die Enthaltung eines Anderen in einer Irrenanstalt veranlaßt, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

N. Jahrb. IX. S. 73. Allg. Gerichtsz. I. 474. II. 261.

Wegen des Grenzverhältnisses zwischen diesem Verbrechen und dem des Menschenraubes vgl. Bem. zu Art. 194. — Darauf, ob Gewalt, Drohung oder List zu Ausführung des Verbrechens angewendet wurde, kommt nichts an.

Widerrechtlich. Außer dem zuständigen Rechte der Verhaftung (vgl. auch Str.PO. Art. 80), welches den Begriff des Verbrechens von selbst ausschließt, und dessen Mißbrauch zur Anwendung des Art. 362, nach Befinden 198, führen würde, kann es Berechtigungen zur Einsperrung und vorübergehenden Gefangenhaltung geben, die ihre Entstehung der augenblicklichen Gestaltung der Verhältnisse verdanken und die mit dem Rechte der Nothwehr vergleichbar sind. Wenn Jemand bei der Rückkehr in seine Stube, die er nachlässiger Weise unverschlossen gelassen, dort einen Menschen erblickt, der sich anscheinend mit Stehlen beschäftigt, so wird man es ihm nicht verargen, wenn er die Thür abschließt und so den Andern eine Zeitlang einsperrt, gesetzt auch, daß die Persönlichkeit dieses Andern durchaus nicht geeignet gewesen wäre, Besorgnisse für Leib und Leben zu erregen, oder einen gewaltthätigen Angriff erwarten zu lassen. Wenn der Bewohner eines einsam gelegenen Hauses einen Betrunkenen, der ihn belästigt, ergreift und für die Nacht in eine Schlafkammer einsperrt, anstatt daß er ihm auch füglich die Thür hätte weisen können, so wird man hierin gewiß eher eine Handlung der Menschenliebe als ein Verbrechen finden.

Durch Einsperrung oder auf andere Weise. Letzteres kann z. B. durch Anbinden an einen Baum, oder auch dadurch geschehen, daß Jemandem ein Wächter beigegeben wird, der ihn nicht aus den Augen läßt, und jederzeit festzuhalten bereit ist.

Der schwerere Fall des Verbrechens ist im Abs. 2 des Artikels, der schwerste im Art. 200 behandelt.

Liegen der Verübung des Verbrechens wissentlich unwahre Angaben zum Grunde, so kann der schwerere Fall der Verleumdung (Art. 236) concurriren.

Widerrechtliche Freiheitsberaubung aus Unbedachtsamkeit ist im Art. nicht erwähnt; aus den Worten: oder sonst, eine strafbare culpa abzuleiten, erscheint nach Art. 48 bedenklich.

Artikel 198. Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung dann Anwendung, wenn sie dabei aus eigennütziger Absicht oder aus Bosheit gehandelt haben, es ist jedoch in diesem Falle auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Der Richter hat zu unterscheiden, ob eine im concreten Falle nicht zu billigende Arretur nur einem übertriebenen Amtseifer oder einem der im Art. angegebenen Beweggründe zuzuschreiben sei, und ersteren Falls nur Art. 362 anzuwenden.

Artikel 199. Einsperrungen zur Züchtigung.

Eltern und deren Stellvertreter, welche das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit ihrer Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbrauchen, sind wegen Körperverletzung nach Art. 176 zu bestrafen. Die in Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften wegen des Verfahrens leiden hier gleichfalls Anwendung.

Vgl. §. 26 der Ausführ. V. vom 31. Juli 1856.

Artikel 200. Besonderer Fall.

Ist bei einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung (Art. 197 bis mit 199) die Absicht dahin gegangen, einen Menschen für immer seiner persönlichen Freiheit zu berauben, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zwanzig Jahren ein.

Artikel 201. Nöthigung.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Während schon eine Mehrzahl von Verbrechen, die alle eine Nöthigung in sich schließen, in besondern Artikeln des StGB.'s mit Strafe bedroht ist, erscheint hier die Nöthigung als Verbrechen für sich allein, als Aushülfsverbrechen. Es giebt zweierlei Kennzeichen dieses Verbrechens, die durch die Worte: entweder — oder, geschieden, also alternativ aufzufassen sind. Entweder muß die Gewalt — oder Bedrohung —, wodurch Jemand zu Etwas bestimmt werden soll, eine rechtswidrige sein, oder Das, wozu der Andere durch Gewalt oder Bedrohung bestimmt werden soll, muß etwas Unrechtes oder Unsittliches sein. Hieraus folgt, daß das Gesetz eine rechtmäßige Gewalt, eine rechtmäßige Drohung, als erlaubt anerkennt, wenn dadurch Jemand irgendwozu bestimmt werden soll, das nicht unrecht oder unsittlich ist; aber durch das letztere Kriterium ist noch keineswegs die Rechtmäßigkeit der Gewalt — oder Bedrohung — sanctionirt, es ist vielmehr recht wohl denkbar, daß Jemand rechtswidrige Mittel anwendet, um den Andern zu etwas Rechtem zu bestimmen, und auch ein Solcher kann dem Vorwurfe der Nöthigung nicht entgehen. Rechtmäßige Gewalt oder Drohung setzt in der Regel besondere, z. B. Dienst- oder Familienverhältnisse voraus, über deren Bedeutung der Richter in jedem gegebenen Falle zu entscheiden haben wird; soviel die Drohungen betrifft, ist das Feld jedenfalls weit freier als das der eigentlichen körperlichen Gewalt, und es ist wohl darauf zu achten, ob der Drohende ein Recht zu Ausführung Dessen hatte, womit er drohte. Aber auch die an sich rechtmäßige Gewalt, die an sich rechtmäßige Drohung stellt sofort das Verbrechen der Nöthigung her, wenn Das, wozu der Andere bestimmt werden soll, unrecht oder unsittlich ist.

Sobald die Absicht bei der Nöthigung auf die Erlangung eines Vermögensvortheils, auf den man kein Recht hat, gerichtet ist, geht das Verbrechen in das der Erpressung (Art. 282, nach Befinden 178) über: vgl. Annalen des OAG. Bd. I. S. 312. Zu bemerken ist aber, daß zum vollendeten Verbrechen der Nöthigung die Anwendung von Gewalt oder Drohung — in der durch den Art. bezeichneten Absicht — genügt, während zu Vollendung einer Erpressung gehört, daß der andere schon zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt worden, daß also der nächste Zweck der Nöthigung schon erreicht worden ist. Hieraus, in Verbindung mit Art. 283 und 276, folgt, daß der beendigte Versuch einer Erpressung der einfachsten Art mit gleich hoher Strafe wie das vollendete Verbrechen belegt werden kann, sobald der Richter auf den Gesichtspunct der vollbrachten Nöthigung zurückgeht.

Wegen des erforderlichen Antrags vgl. Art. 207.

Artikel 202. Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer Nöthigung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung unter den im Art. 198 angegebenen Voraussetzungen, und auch ohne diese Voraussetzungen dann An-

wendung, wenn die Absicht dahin ging, Jemanden zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem zu bestimmen. Auch ist in den nach diesem Artikel strafbaren Fällen auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Bei unterlaufender gewinnsüchtiger Absicht geht natürlich auch hier das Verbrechen in das der Erpressung über.

Artikel 203. Erschwerungsgründe.

Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, so kann die nach Art. 201 verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß auch zu Vollendung dieses Verbrechens die Anwendung von Gewalt oder Drohung genügt, ohne daß der Andere an der Ausübung gewisser Functionen rc. wirklich gehindert worden zu sein braucht. Vgl. übr. Art. 144 u. 149.

Artikel 204. Fortsetzung.

Ist zu dem im Eingange des Art. 201 erwähnten Zwecke mit Brandstiftung oder Mord gedroht worden, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Sind ganze Ortschaften, um Einwohner derselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Drohbriefe, mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht worden, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zu sechszehn Jahren Statt.

Auch hier ist, soviel die Vollendung des Verbrechens betrifft, von dem Merkmale einer erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht die Rede.

Einer Ortschaft wird man unbedenklich auch einen Stadttheil gleich achten.

Vgl. übrigens Bem. zu Art. 155 und 207.

Artikel 205. Nöthigung zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern, Wahleltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflege- oder Wahlkinder, oder Mündel, durch Gewalt oder Drohungen zu einer aus diesem Grunde von dem Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe genöthigt haben, trifft Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Der Art. setzt ausdrücklich voraus, daß die Ehe, zu welcher irgendwie genöthigt wurde, aus diesem Grunde für ungültig erklärt worden sei. So lange dies nicht der Fall, kann das Verbrechen nicht, und auch selbst ein Versuch desselben, nicht statuirt werden. Vgl. **Krug**, Comment. Abth. II. S. 121.

Artikel 206. Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, aus Haß, Feindschaft, Neid, oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung, oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, ist, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Das Verbrechen der Bedrohung besteht, abgesehen von gewissen singulären Fällen (vgl. Bem. zu Art. 133), in der rechtswidrigen Erregung von Besorgniß in der Seele eines Andern; die Bedrohung beeinträchtigt das Gefühl der Sicherheit, und somit die persönliche Freiheit. Aller der Fälle, wo die Bedrohung geschieht, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Andern zu erreichen, hat das Gesetz schon anderwärts gedacht; im gegenwärtigen Art. handelt es sich nur um Bedrohungen *aus Haß, Feindschaft, Neid, oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen*, also, insofern von der Anwendung eines *compulsiven* Gewaltmittels die Rede sein könnte, nur um *leere Drohungen*. Auch leere Drohungen in diesem Sinne (in einem andern Sinne ist diejenige Drohung leer, deren Ausführung nicht in der Macht des Drohenden steht) können *geeignet* sein, Besorgniß zu erregen. Indem das Gesetz diesen Ausdruck aufnimmt, deutet es zwar an, daß die Besorgniß, deren Herbeiführung für strafbar geachtet werden soll, selbst nicht eine leere, sondern eine gerechte

sein solle. Doch darf in dieser Beziehung nicht zu weit gegangen, es muß vielmehr die Individualität des Bedrohten einigermaaßen berücksichtigt werden. Die Bezeichnung: metus iustus, qui cadit in virum constantem (**Krug**, Comment. Abth. 2. S. 121) sagt zu viel, durch sie würde z. B. der Fall von der Strafbarkeit ausgeschlossen, wo ein Abergläubischer von einem boshaften Menschen durch Drohungen in die größte Bestürzung versetzt wird, die auf einen Andern keinen Eindruck machen. — Androhung von Handlungen, zu deren Ausführung der Drohende berechtigt ist, kann nur unter Hinzutritt der zweiten Voraussetzung des Art. 201 (vgl. die dortige Bem.) strafbar werden.

Bedrohung setzt, abgesehen von der obigen Einschaltung, Absicht der Erregung von Besorgniß voraus, und von diesem Gesichtspuncte aus kann man daher jede Bedrohung, die nur überhaupt durch das Gesetz getroffen wird, als eine ernstliche bezeichnen. Hiervon unterscheidet der Sprachgebrauch noch die ernstlich gemeinte Bedrohung, als diejenige, bei welcher der Verbrecher seinen Vorsatz nicht blos auf die Erregung von Besorgniß, sondern zugleich schon auf die künftige Zufügung des angedrohten Uebels gerichtet hatte. Das Gesetz macht aber diesen Unterschied nicht, es erwähnt desselben nicht einmal in den Worten, durch welche es die Abstufung der Strafe innerhalb des vorgeschriebenen Maaßes andeutet: unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten. Daher ist, so lange es sich von bloßer Drohung und nicht etwa schon von einem Angriffe handelt, das Augenmerk weit weniger auf den Vorsatz des Verbrechers hinsichtlich der zukünftigen Ausführung, als vielmehr auf die Ernstlichkeit der Drohung in dem zuerst angegebenen Sinne, auf die Absicht, Besorgniß zu erregen, und auf die dem Andern wirklich gegebene Ursache zur Besorgniß, zu richten. In der letztern Beziehung würde es nun allerdings Beachtung finden können, wenn der Richter in einem speciellen Falle sich klar überzeugte, daß der Bedroher auch schon die nachherige Ausführung der Drohung im Sinne gehabt habe; denn dann läge es um so entschiedener vor, daß der Bedrohte selbst auch gerechte Ursache zur Besorgniß hatte, und je größer und gerechter diese Besorgniß war, um so strafbarer erscheint nothwendig das Verbrechen.

Die Bedrohung kann auf verschiedene Weise, mündlich, schriftlich oder durch Geberden, in's Angesicht oder mittels Ueberlieferung durch Andere, ausgeführt werden. Im letztern Falle muß die Absicht des Drohenden, die Drohung zu Ohren des Andern kommen zu lassen, oder doch das Bewußtsein, daß dies geschehen werde (dolus indeterminatus) erwiesen sein.

Eine bedingte (eventuelle) Drohung hat das OAG. in dem Falle nicht für strafbar erachtet, wenn sie den Zweck hatte, den Andern von der Zufügung eines Unrechts abzuhalten. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 335.

Vgl. übrigens noch Abhandlung (von **Schwarze**) in den N. Jahrb. II. 369, ferner N. Jahrb. VIII. 339, 360, 466 und IX. 469, Annalen des OAG. I. 86.

Artikel 207. Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen Nöthigung und Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten. Ausgenommen sind die in Art. 203 und 204 erwähnten Fälle, und zwar die im Art. 204 erwähnten auch dann, wenn die Absicht einer Nöthigung nicht zum Grunde gelegen hat.

Die Fälle des Art. 203 sind im Hinblick auf den besonders verbrecherischen Zweck der Drohung, die des Art. 204 im Hinblick auf die besondere Schwere der Drohung ausgenommen worden. Eine Drohung mit Brandstiftung oder Mord ist daher ex officio strafbar, selbst wenn sie keine Nöthigung in sich schließt, es treten aber letzteren Falls selbstverständlich nur die Strafen des Art. 206 ein. Wenn die gegen das Leben eines Andern gerichtete Drohung eine Nöthigung in sich schließt, wird sie stets mit Recht als eine Bedrohung mit Mord (nicht mit Todtschlag) bezeichnet werden. Denn indem der Drohende einen der im Art. 201 erwähnten Zwecke zu erreichen strebt, handelt er schon mit Ueberlegung, und es ist nicht füglich denkbar, daß er unter solchen Umständen dem Andern ankündige, er werde ihn ohne Ueberlegung um's Leben bringen. Daher gedenkt auch Art. 204 in der That nur der Drohung mit (Brandstiftung oder) Mord. Eine Bedrohung mit Todtschlag kann ohne inneren Widerspruch nur als eine ohne Ueberlegung ausgesprochene gedacht werden, sie wird dann in der Regel dahin lauten, den Andern auf der Stelle (nicht morgen oder übermorgen) todtzuschlagen. Ob eine derartige vermessene Rede, wie sie im zornigen Wortwechsel oder bei Schlägereien nicht selten vorkommt, überhaupt als Drohung im Sinne des Art. 206, als gerechte Besorgniß erregend, aufzufassen sei, hat der Richter nach den jedesmaligen besondern Umständen zu ermessen; insofern aber nach diesem Ermessen wirklich eine Bedrohung mit Todtschlag statuirt werden kann, wird sie nach dem Obigen nur auf Antrag zu bestrafen sein.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Artikel 208. Brandstiftung.

Wer fremde Gebäude, wohin auch Schiffe, Schiff- und Windmühlen, Wachhütten, Brücken und andere dergleichen Bauwerke zu rechnen, ingleichen wer fremde Holzvorräthe,

Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getraidefeimen, Stein- oder Braunkohlenlager, oder andere dergleichen Gegenstände in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Vgl. **Schwarze**, Abhandl. in Schletters Annalen, Bd. 35. S. 217. **Osenbrüggen**, die Brandstiftung ꝛc. Leipz. 1854. Annalen des OAG. II. 261. Gerichtsz. 1858. S. 415.

Der Artikel stellt zwei Kategorien von Dingen auf, die, in Brand gesteckt, objectiv das Verbrechen der Brandstiftung begründen. Zu der einen gehören fremde Gebäude ꝛc. und andere dergleichen Bauwerke, zu der andern fremde Holzvorräthe ꝛc. und andere dergleichen Gegenstände. Der Richter hat daher, wenn eine Sache in Brand gesteckt ist, welche nicht unter den im Art. speciell aufgeführten sich befindet, zu erwägen, ob man es hier mit einem der einen oder der andern Kategorie analogen Gegenstande zu thun habe. Zu den Bauwerken gehören auch Schaubuden und Verkaufsbuden, ferner solche bauliche Anlagen, die das Vergnügen des Besitzers zum Zwecke haben; dem Holzvorrathe kann unbedenklich ein Kohlen- oder Koaksvorrath, dem Fruchtfelde eine mit dürrem Gras bestandene Wiese, dem Getreidefeim ein Heu- Grummet- oder Düngerhaufen für analog geachtet werden. Dagegen ist eine einzelne, abgesondert liegende Getreidegarbe, ein isolirt dastehender Baum kein einem Getreidefeim, resp. einer Waldung oder Anpflanzung ähnlicher Gegenstand, vgl. jedoch Annalen d. OAG. I. S. 86. Darauf, ob ein unter dem Artikel begriffener Gegenstand unmittelbar oder mittelbar angezündet worden, kommt, den dolus des Thäters in der Richtung auf jenen Gegenstand vorausgesetzt, etwas für die Begriffsbestimmung nicht an; wird aber, ohne diesen dolus, ein durch den Artikel nicht getroffener Gegenstand in rechtswidriger Absicht angezündet und hierdurch das Feuer auf jenen Gegenstand fortgepflanzt, so tritt Art. 212 ein.

Ueber den dolus vgl. noch Annalen des OAG. I. S. 314 und (**Schwarze**) Allg. Gerichtsz. 1859. S. 199.

Wegen der Eisenbahnzüge vgl. Art. 12 des Eisenbahn- ꝛc. Gesetzes.

Artikel 209. Strafen der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird geahndet:

1) mit dem Tode,

a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch um das Leben gekommen ist und dieser Erfolg unter den obwaltenden besonderen Umständen von dem Thäter vorausgesehn werden konnte;

b) wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen

Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und wenigstens an einem Orte der zur Vollendung gehörige Erfolg (Art. 211) eingetreten ist;

c) wenn der Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;

d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,

a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, und dieser Erfolg von dem Thäter unter den obwaltenden besonderen Umständen vorausgesehn werden konnte;

b) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;

c) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt worden ist, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;

3) ohne die unter 1 und 2 erwähnten Erschwerungsgründe mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu dreißig Jahren.

In Fällen der unter 3 gedachten Art kann jedoch der Richter, wenn weder eine besondere Gefahr vorhanden gewesen, noch ein erheblicher Schade entstanden ist, bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgehen.

Das Voraussehen des bei 1. a und 2. a gedachten Erfolgs ist nicht auf entferntere Möglichkeiten (also z. B. nicht auf den Fall, wo Jemand von der herbeigeeilten Lösch- oder Rettungsmannschaft verunglückte), sondern auf Dasjenige zu beziehen, was nach den dem Verbrecher bekannten Thatsachen als wahrscheinlich zu betrachten war. Vgl. N. Jahrb. IX. S. 223.

Als Gegensatz zu dem Falle vorgängiger Verabredung läßt

es sich denken, daß A, der zufällig erfahren, daß B irgendwo eine Brandstiftung verüben will, nun in der Absicht, daß das Feuer an zwei Orten ausbreche, auch an einem zweiten Orte Feuer anlegt, ohne dem B etwas davon zu sagen. So nahe auch hier das Verbrechen des A an den im Art. unter 1. b erwähnten schweren Straffall angrenzt, wird es doch durch die bezügliche, schon im CGBuche von 1838 enthaltene Vorschrift, in welche damals auf besondern ständischen Antrag die Worte: auf vorgängige Verabredung, eingeschoben wurden, nicht getroffen.

Den verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes können verschiedene Orte eines und desselben Hauses oder Gehöftes alsdann gleichgeachtet werden, wenn sie so entlegen von einander sind, daß dadurch die Löschung erschwert wird. Unter Dorf soll übrigens nach den dem CGB. vorausgegangenen Landtagsverhandlungen jeder Complex von Gehöften, wenn er auch nicht unter den politischen Begriff eines Dorfes fällt, verstanden werden. Vgl. hierüber N. Jahrb. VII. S. 75.

Unter 1. d ist nicht von bloßer Verbindung Mehrerer zum Verbrechen, sondern vielmehr von gewaltthätiger Brandstiftung, z. B. bei einem Aufruhre, die Rede.

Zu 2. b. Rettungsmittel sind keine Löschmittel und wurden schon in den entsprechenden Art. des CGB.'s (171) absichtlich nicht aufgenommen.

Artikel 210. Inbrandsteckung eigener Gebäude rc.

Hat Jemand einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der im Art. 208 gedachten Art, oder einen fremden dergleichen Gegenstand mit Einwilligung des Eigenthümers, in rechtswidriger Absicht in Brand gesteckt, so tritt, und zwar in dem letzteren Falle sowohl für den Thäter als für den einwilligenden Eigenthümer, Arbeitshaus- bis zu zehn oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

War jedoch eine besondere Gefahr für fremde Gebäude oder für Menschen vorhanden, so kann die Strafe bis auf dreißig Jahre gesteigert werden.

Tritt bei diesem Verbrechen einer der im Art. 209 unter 1 a bis mit d oder unter 2 a bis mit c genannten Erschwerungsgründe ein, so ist auf die daselbst angedrohten Strafen zu erkennen.

Die Inbrandsteckung eigner Gebäude ist, wie auch die Motive des Gesetzes besagen, als ein besonderes, von der Brandstiftung verschiedenes Verbrechen zu betrachten. Daraus folgt unter Anderm, daß die

unterlassene Anzeige von dem Vorhaben dieses Verbrechens nicht unter Art. 70 Abs. 2 fällt. Allg. Gerichtsz. 1861. S. 258.

Die Anzündung des einer Frau zugehörigen Hauses 2c. durch deren Ehemann ohne ihre Einwilligung ist Brandstiftung an einem fremden Gegenstande. Gerichtsz. 1858. S. 369. Die bloße Voraussetzung des Einverständnisses des Eigenthümers genügt nicht, um den Brandstifter nach gegenwärtigem Artikel zu beurtheilen. Gerichtsz. ebendas.

War die (bestimmte) Absicht keine an sich rechtswidrige (war sie z. B. lediglich auf die Ersparung der Kosten des Niederreißens gerichtet), so fällt eine wesentliche Voraussetzung des Artikels hinweg (vgl. dagegen **Schwarze** a. a. O. S. 235), und es kann den Anzündenden keine Criminal-, sondern nur eine Polizeistrafe treffen, gesetzt auch, daß Gefahr für andere Gebäude oder für Menschen vorhanden gewesen wäre. Wirklich eingetretene Erfolge führen, wie sich von selbst versteht, die Strafe der culpa herbei.

Zu der Strafbestimmung im Abs. 2 des Artikels, und zugleich als interessant für die Auffassung des Wesens des Verbrechens der Brandstiftung im Allgemeinen, ist folgende Stelle aus einem Erkenntnisse des OAG.'s mitzutheilen: „Die räumliche Nachbarschaft verschiedener Gegenstände, von welchen nur einer in Brand gesteckt worden, kann als ein Indicium für die Absicht des Verbrechers, auch die übrigen Gegenstände in Brand zu setzen, behandelt werden. Ebenso kann, nach Befinden, in dem Falle, daß die Flamme wirklich die benachbarten Gegenstände ergriffen hat, aus der Nachbarschaft derselben dieser Beweis des dolus so weit construirt werden, daß man den Thäter auch der vollendeten Brandstiftung an den benachbarten Gegenständen, und zwar sei es dolo directo, sei es dolo indirecto oder culpa dolo determinata, für schuldig erachten kann. Allein immer ist festzuhalten, daß das leitende Princip für die Beantwortung der Hauptfragen in dem Gebiete des Verbrechens der Brandstiftung der Gesichtspunct ist, von welchem der Gesetzgeber bei der Classificirung dieses Verbrechens als eines gemeingefährlichen mit Recht ausgegangen ist, und daß hauptsächlich hiernach . . . . . die Arten der Brandstiftung, jenachdem zu der Gefahr für das Eigenthum die Gefahr für Personen hinzutritt oder nicht, scharf geschieden worden sind. Hierbei hat die Frage: ob und wenn dem dolosen Brandstifter der ganze Erfolg seiner Handlung zuzurechnen sei, ihre consequente Erledigung von selbst gefunden. Es ergiebt sich dies zur Gnüge aus den Bestimmungen Art. 209 unter 1. a und 2. a und Abs. 3 Art. 210 des StGB.'s. Wenn dem anscheinend zuwider bei der Inbrandsteckung eigner Gebäude, Abs. 2 des Art. 210, des Falles, daß in Folge einer solchen Brandlegung fremde Gebäude in Brand gerathen sind, besonders nicht gedacht worden ist, so liegt dem nicht ein Uebersehen zum Grunde, sondern es findet seine Erklärung darin, daß die daselbst bestimmte Höhe des Strafmaaßes der im Art. 209 unter 3 festgestellten ganz gleich ist, hiernach also die in concreto meist nur sehr schwierig zu beantwortende Frage: ob der Thäter ebenfalls der vollendeten Brandstiftung an den fremden Gebänden dolo indirecto für schuldig zu erachten sei, oder ob in dieser Beziehung ihm blos eine grobe Verschuldung zur Last falle, höchstens für die Auswerfung der Strafe

innerhalb des gegebenen Strafmaaßes eine Bedeutung haben könnte, die jedoch nicht von der Art ist, daß der erkennende Richter bei Berücksichtigung aller Umstände nicht auch ohne deren Beantwortung die der Verschuldung des Thäters entsprechende Strafe zu finden im Stande sein sollte."

Es ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die besondere Gefahr, von welcher Abs. 2 spricht, eine Gefahr für (Menschen oder) fremde Gebäude sein muß, also nicht eine Gefahr für fremde Holzvorräthe rc. (Art. 208). Werden fremde Gegenstände wirklich vom Feuer ergriffen, so hängt die Strafe von dem erweislichen dolus ab.

Artikel 211. Vollendung.

Die in Art. 208 und 210 erwähnten Verbrechen sind vollendet, sobald der Gegenstand, welcher in Brand gesteckt werden sollte, von dem Feuer ergriffen worden ist und daher entweder in heller Flamme gebrannt, oder doch geglimmt hat.

Nach den Vorstellungen, die man sich im gemeinen Leben macht, ist von vollbrachter Brandstiftung meist nur im Falle einer wirklich entstandenen Feuersbrunst, durch welche die öffentliche Aufmerksamkeit und Besorgniß erregt wird, die Rede. Bei dieser Ansicht bleibt das gemeine Recht in so weit stehen, daß es zum Thatbestande der consummirten Brandstiftung wenigstens den Augenblick verlangt, in welchem die Sache, die das Object des Verbrechens bilden soll, Flamme gegeben — nicht blos geglimmt — hat (**Feuerbach**, Lehrb. §. 361). Im entgegengesetzten Extreme begnügte sich die ältere sächsische Gesetzgebung damit, daß „die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet, obgleich die Gluth nicht ausgebrochen, und das Gebäude rc. nicht ergriffen, sondern das angelegte Feuer von selbst erloschen," und es brauchte hiernach also z. B. nur der angelegte Schwamm oder Schwefel gebrannt zu haben. Zwischen beiden Annahmen hielt das CGB. von 1838 insofern die Mitte (Art. 177), als vollendete Brandstiftung dann vorhanden sein sollte, „wenn der vom Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat," nach welcher Wortfassung es für einerlei zu achten war, ob die Sache nur glimmte oder schon Flamme gab. Das StGB behält hiervon bei, und erhebt es zur ausdrücklichen Bestimmung, daß bloßes Glimmen und helle Flamme keinen Unterschied machen soll; es geht aber auf das gemeine Recht durch das Verlangen zurück, daß das Feuer den Gegenstand selbst ergriffen habe, welcher in Brand gesteckt werden sollte.

Es kann übrigens eine Brandstiftung verübt werden, ohne daß der Verbrecher sich eines eigentlichen Brennstoffs bedient. Dahin gehört, außer dem bei den sächsischen Kammerverhandlungen erwähnten Gebrauche eines Brennspiegels, auch der im Jahre 1847 wirklich vor-

gekommene Fall, daß eine Windmühle durch den absichtlich unbewacht gelassenen Gang der Welle entzündet wird. Der Verbrecher hatte in diesem Falle durch vorheriges Zulegen von Spähnen u. dgl. an die Welle für das leichtere Auskommen des Feuers Sorge getragen; allein auch ohne dieses positive Handeln würde eine Brandstiftung unbezweifelt vorgelegen haben.

Artikel 212. Besondere Bestimmung.

Wenn Jemand Sachen, welche sich in oder an Gegenständen der in Art. 208, 210 gedachten Art befinden, oder irgend einen anderen Gegenstand, außer den in Art. 208, 210 genannten, in rechtswidriger Absicht angezündet hat, und dadurch ohne seine Absicht einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, so kann die nach Art. 335 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist das Anzünden unter Umständen geschehn, wo es an sich nicht strafbar sein würde, und dadurch einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen, so tritt die Strafe der Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit (Art. 220) ein.

Allg. Gerichtsz. 1857. S. 124. 1859. S. 199.

Es sind, zufolge der beiden Absätze des Artikels, zwei von einander sehr verschiedene Fälle zu unterscheiden, deren Beurtheilung von der Auffassung der jedesmaligen Absicht des Verbrechers abhängig ist. Das Verbrechen des Artikels kann im Allgemeinen, nach dem Vorgange von **Schwarze** (GZ. 1859. S. 202) als Brandbeschädigung bezeichnet werden.

Objecte der Brandbeschädigung können sein:

a) Sachen, welche sich in oder an Gegenständen befinden, die nach Art. 208 und 210 Objecte einer Brandstiftung selbst sein können, und

b) Sachen, denen weder die vorgedachte Eigenschaft, noch die eines Objects der Brandstiftung selbst zukommt.

Das Gesetz stellt, so weit es sich von dem hier in Rede stehenden Verbrechen handelt, beiderlei Sachen einander gleich, und ein Unterschied kann nur insofern in Betracht kommen, als es bei den Sachen unter a) zuweilen zweifelhaft sein kann, ob sie nicht selbst als Objecte wirklicher Brandstiftung anzusehen sind. Es sind Fälle vorgekommen, wo Jemand, um den Nachbar zu erschrecken, in die Thüre des Nachbarhauses ein Loch brannte, oder wo er, um nistendes Ungeziefer zu vertilgen, einen Balkenkopf ankohlte. Hier hängt die Frage, ob Das, was angezündet worden, Object einer eigentlichen Brandstiftung sei oder

nicht, unabweislich mit dem subjectiven Gesichtspuncte zusammen; wäre der dolus in dem einen oder dem andern der angeführten Fälle auf die Brandlegung am Hause gegangen, so würde das Angezündete schon als Object einer wahren Brandstiftung zu betrachten sein, wogegen es, wenn die Absicht des Thäters wirklich in den angegebenen Schranken blieb, nur für eine der unter a) angegebenen Sachen gelten könnte.

Also, das Gesetz nimmt den Fall an, wo Jemand ohne die Absicht, einen der in Art. 208 u. 210 genannten Gegenstände in Brand zu stecken, eine der Sachen unter a) oder b) angezündet, hierdurch aber doch das Inbrandgerathen eines jener Gegenstände verursacht hat. Dieser Fall wird — im Abs. 2 des Artikels — mit vollem Rechte der culposen Brandstiftung alsdann gleichgestellt, wenn die Anzündung jener Sachen an sich nicht strafbar war, dies heißt nach dem Vorhergehenden, wenn sie nicht in irgend einer rechtswidrigen Absicht erfolgte.

Die rechtswidrige Absicht beim Anzünden einer der Sachen unter a) oder b) bedingt den Eintritt von Abs. 1 des Artikels. Hiernach soll, wenn einer der in Artt. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, die nach Art. 335 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden können. Art. 335 handelt von der Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen, droht Strafe bis zu 6 Jahren Arbeitshaus an, macht aber diese von dem Antrage des Verletzten abhängig. Es entsteht also die Frage, ob Brandbeschädigung im Sinne von Abs. 1 des Artikels ein Antragsverbrechen sei oder nicht. Das OAG. hat in einem prägnanten Falle (GZ. 1857. S. 119 fg.) sich hierüber folgendermaaßen ausgesprochen: „Es liegen an sich zwei Verbrechen vor, ein doloses, die böswillige Beschädigung fremden Eigenthums, und ein culposes, die Inbrandsetzung eines fremden Gebäudes. Das erstere, dolose Verbrechen ist nach Art. 335 des StGB.'s nur auf Antrag des Beschädigten zu untersuchen, wogegen das letztere Verbrechen allerdings schon Amtshalber zu bestrafen ist. Das Bezirksgericht hat insoweit vollkommen Recht, als es annimmt, daß Brandstiftungen der vorliegenden Art schon richterlichen Amts halber zu untersuchen und zu bestrafen sind und daß es eines besondern Antrags auf Untersuchung wegen der gleichzeitig erfolgten Beschädigung fremden Eigenthums nicht bedarf. Allein wenn der zuletzt erwähnte Antrag nicht vorliegt, so sind auch nicht die Bestimmungen im ersten Abschnitt des Art. 212, sondern lediglich und allein die Strafvorschriften in Art. 220 in Anwendung zu bringen. Ist nämlich in jenem Abschnitte gesagt, daß bei Demjenigen, der andere Gegenstände, als die in Artt. 208 und 210 erwähnten, anzündet, wenn dadurch ohne seine Absicht einer der in den gedachten Artikeln genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, die nach Art. 335 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden könne, so folgt hieraus, daß er entweder wegen böswilliger Beschädigung fremden Eigenthums oder sonst eine Strafe verwirkt haben müsse, wenn eine Straferhöhung eintreten soll. Hat er keine Strafe verwirkt, so kann auch von Erhöhung einer verwirkten Strafe nicht die Rede sein. Wegen Beschädigung fremden Eigenthums sind nun allerdings die in Art. 335 enthaltenen Strafen angedroht, nicht aber hat der Thäter solche verwirkt, wenn nicht der

Beschädigte den Antrag auf Bestrafung stellt. Nach den Vorschriften dieses Artikels hat der Staat, als solcher, kein eignes Interesse an der Bestrafung der in demselben erwähnten Verbrechen, sondern die in seinem Namen rechtsprechenden Behörden erkennen nur dann dahin, daß eine Strafe deshalb verwirkt worden sei, wenn der nöthige Antrag gestellt worden ist. Kann aber an sich und ohne Antrag eine Strafe nicht ausgesprochen werden, so kann solche, als an sich im vorliegenden Falle gar nicht vorhanden, auch nicht erhöht werden. Wohl aber hat der Staat das Recht, die durch das dolose Verbrechen, die böswillige Beschädigung fremden Eigenthums, mittelbar verübte culpose Brandstiftung, die richterlichen Amtes halber zu untersuchen ist, zu bestrafen. Es liegt dann der im zweiten Abschnitt des Art. 212 gedachte Fall vor, wo eine culpose Brandstiftung durch eine Handlung verübt worden ist, die an sich, das heißt entweder gar nicht oder nur auf Antrag, strafbar sein würde. In so weit daher das Bezirsgericht die wegen des vorliegenden Verbrechens gegen den Angeklagten auszusprechende Strafe zunächst nach den Vorschriften des 335. Art. ausgeworfen und diese Strafe nach dem ersten Abschnitte des Art 212 erhöht hat, hat man der hier ausgesprochenen Rechtsansicht nicht beitreten können, vielmehr wären auf das Verbrechen des Angeklagten nur die Strafvorschriften in Art. 220 des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen gewesen."

Gegen diese Auffassung läßt sich Manches einwenden. Daß sie der Intention des Gesetzgebers nicht entspricht, geht aus den, ohne Anfechtung gebliebenen Motiven hervor, welche besagten: „Art. 216 (212) soll einestheils dem Richter einen Fingerzeig zur Beurtheilung solcher Fälle geben, die, rein objectiv betrachtet, den Charakter der Brandstiftung an sich zu tragen scheinen, denen aber die bei diesem Verbrechen vorausgesetzte Absicht, einen der im Art. 212 (208) erwähnten Gegenstände, als solchen, in Brand zu stecken, nicht zum Grunde gelegen hat, anderntheils eine angemessene Bestrafung solcher und ähnlicher frevelhafter Unternehmungen, wenn daraus ein Unglück entstanden ist, sichern." Hiervon aber abgesehen, und zugegeben, daß aus den Motiven eines Strafgesetzes Niemand verurtheilt werden kann, wenn nicht das Gesetz selbst eine bündige Strafandrohung enthält, ist zu erinnern, daß der Ausdruck: Strafe verwirken, seiner grammatischen Bedeutung nach auf die Handlung des Verbrechers, auf den subjectiven Standpunct desselben, zu beziehen ist. Wer einen Mord begeht, hat von diesem Augenblicke an die Todesstrafe verwirkt, gesetzt auch, daß sein Verbrechen zeitlebens unentdeckt bliebe; wer den Andern beleidigt, muß sich selbst sagen, daß er dadurch Strafe verwirkt hat, nur kann er, da Beleidigung ein Antragsverbrechen ist, hoffen, daß es nicht zur Bestrafung kommen (daß die verwirkte Strafe nicht verwirklicht werden) werde. Es wird also die Strafe nicht durch die nach Befinden von einem Antrage abhängige, ohne den Antrag nicht zuläßige Verurtheilung, sondern durch die vorausgegangene That verwirkt, und das Straferkenntniß, wenn ein solches erfolgt, erkennt es nur an, und spricht es aus, daß die Strafe verwirkt sei. Ordnet aber ein besonderes Gesetz die Erhöhung einer durch eine gewisse Handlung an sich schon

verwirkten Strafe für den Fall des Hinzutritts gewisser Qualificationen zu jener Handlung an, so involvirt dies die Herstellung einer neuen Verbrechensform, für welche die Strafandrohung eben so wie jede andere, nämlich präsumtiv als eine unbedingte, aufzufassen ist. Uebrigens wird in den obigen Entscheidungsgründen des OAG.'s die Annahme (des Bezirksgerichts), daß es bei Brandstiftungen der vorliegenden Art eines besondern Antrags auf Untersuchung wegen der gleichzeitig erfolgten Beschädigung fremden Eigenthums (des dolosen Verbrechens) nicht bedürfe, als eine vollkommen richtige bezeichnet, was mit der darauf folgenden Deduction, wonach lediglich die Strafe der culpa in Anwendung gebracht werden soll, sich nicht wohl vereinigen läßt.

Artikel 213. Wirkung thätiger Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es einen erheblichen Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Da der Context des Art. von „Reue" nicht spricht, so ist kein Grund vorhanden, die Anwendung des Art. von einer schwereren Bedingung, als bei Art. 44 die Straflosigkeit des Versuchs, abhängig zu machen, sobald nur der Thäter das Feuer rechtzeitig wieder gelöscht hat. Vgl. Bem. zu Art. 44.

Einem Anstifter (Art. 62) zum Verbrechen der Brandstiftung kann die Handlung des wirklichen Thäters, durch welche dieser sich einen Anspruch auf die Wohlthat des Art. 213 erwirbt, nicht zu Statten kommen.

Nach dem Artikel kann selbst ein ausgebrochenes Feuer auf der Stelle wieder gelöscht werden, wie vielmehr also ein solches, das erst glimmt. Es darf daher die Zeit zwischen dem Anlegen des Feuers und dem Löschen nicht durchaus nach dem Sinne, den man gewöhnlich mit den Worten: auf der Stelle, zu verbinden pflegt, bemessen werden, denn bekanntlich glimmt zuweilen ein Feuer lange, ehe es zum Ausbruche kommt. Das Gesetz verlangt aber, daß das Feuer noch keinen erheblichen Schaden verursacht habe. Für diesen Ausdruck ist eine genaue Interpretation unmöglich, die Beantwortung der Frage, ob die Größe des bereits verursachten Schadens den Eintritt des Artikels zulasse, daher in das richterliche Ermessen zu stellen.

Bei culposer Brandstiftung kommt die Vorschrift des Artikels, da sie auf eine Versuchsstrafe hinausläuft, nicht zur Anwendung. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1857. S. 130.

Artikel 214. Explosionen.

Die Hervorbringung einer gefährlichen Explosion von Pulver oder anderen dergleichen Stoffen zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwölf Jahren nach sich. Ist

dadurch ohne die Absicht des Thäters ein Gegenstand der in Art. 208 oder 210 gedachten Art in Brand gerathen oder zerstört worden, so kann statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer erkannt werden. Ist dagegen die Absicht des Thäters auf Zerstörung eines der in Art. 208 oder 210 genannten Gegenstände gerichtet gewesen, so ist die That den daselbst gedachten Verbrechen gleich zu achten.

Die Strafbestimmung im ersten Satze hat kein Minimum, weil der Begriff: gefährliche Explosion, wie die früheren: besondere Gefahr, erheblicher Schaden, ein sehr relativer ist. Der zweite Satz ist facultativ gefaßt, nach demselben hat der Richter zwischen allen drei Graden der Freiheitsstrafe die Wahl. Der dritte Satz ist präceptiv; durch ihn wird nur eine besondere Ausführungsweise des Verbrechens der Brandstiftung bezeichnet.

Vgl. übr. Eisenbahn= ꝛc. Gesetz Art. 12.

Artikel 215. Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung von Brunnen, von öffentlich verkäuflichen Waaren, oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren zu ahnden.

Unter Vergiftung einer Waare ꝛc. versteht man diejenige Umwandlung derselben, durch welche sie eine für das Leben oder die Gesundheit organischer Wesen gefährliche Eigenschaft erlangt; der obige Art. bezieht diese Gefahr auf Menschen, während Art. 219 die für fremdes Vieh gefahrbringende Vergiftung behandelt.

Ein bestimmter Erfolg ist zu dem Verbrechen dieses Art. nicht erforderlich.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Grenzbestimmung zwischen diesem Art. und der Vorschrift Art. 285 unter 1. d, nach welcher ein Betrug mit gewissen erhöhten Strafen belegt wird, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist. Die dort angedrohten Strafen bleiben hinter dem Maximum des gegenwärtigen Art. weit zurück, man möchte also das Vorhandensein einer scharfen Grenze zwischen beiden Artikeln vermuthen. **Krug** (im Comment. Abth. II. S. 139) spricht sich hierüber also aus: „es könnte danach (nach den Worten des Art. 215: oder Gesundheit) scheinen, als ob jede Verfälschung von Eß= oder Trinkwaaren, die der Gesundheit — und nur dieser — nachtheilig werden kann (z. B. Versetzung des Weines mit Substanzen, welche Uebelkeit, Kopfschmerz ꝛc. erzeugen) unter

diesen Artikel (215) subsumirt, also unbedigt mit Zuchthaus, mindestens von 1 Jahre, bestraft werden solle. Diese Auslegung würde sich schon durch Art. 285, 1. d widerlegen, da nach derselben für die Anwendung dieser letztern Bestimmung kaum etwas übrig bleiben würde. Sie widerlegt sich aber auch durch das Wort Vergiftung. Denn unter Gift versteht man tödtliche Substanzen, und unter Vergiftung eine solche Beimischung, welche tödtlich werden kann, und wobei es daher nur von den Umständen (Art und Weise des Gebrauchs, Quantität des Genusses, Körperbeschaffenheit des Individuums) abhängt, ob sie dem Leben, oder nur der Gesundheit nachtheilig werden. Die Worte: Gefahr für Leben oder Gesundheit sind daher hier als ein Begriff zu nehmen." Mit dieser Argumentation dürfte jene Schwierigkeit nicht gehoben sein. Abgesehen davon, daß darauf, ob für einen andern Artikel des Gesetzbuchs etwas übrig bleibe, nichts ankommen kann, wenn die Sache wirklich schon durch den einen Artikel getroffen und erschöpft wird, so kann auch die Meinung des Gesetzgebers nicht wohl dahin gegangen sein, den gegenwärtigen Artikel auf die Voraussetzung zu beschränken, daß neben der Gesundheit auch das Leben gefährdet worden sei. Im Art. 215 ist ganz eben so, wie im Art. 285, von Gefahr für das Leben oder die Gesundheit die Rede, es muß daher an sich statthaft sein, den Art. 285 anzuwenden, wenn außer der Gesundheit auch das Leben, und hinwiederum den Art. 215 anzuwenden, wenn (nach menschlicher Voraussicht) nicht das Leben, wohl aber die Gesundheit von Menschen gefährdet war. Fälle, in denen das letztere stattfindet, lassen sich unschwer erdenken und sind auch in der Wirklichkeit vorgekommen. Der Unterschied zwischen den beiden Artikeln ist anderswo als in dem Umfange der Gefahr zu suchen, und hierzu giebt die Begriffsbestimmung des Betrugs (Art. 284), so wie überhaupt die Stellung der Strafartikel 215 und 285 einen Anhalt; der letztere bezieht sich auf Eigenthumsverbrechen, der erstere dagegen hat seinen Platz im Capitel von gemeingefährlichen Handlungen, die, insoweit sie nicht rein culpos sind, aus einer ganz anderen, meist schlimmeren Willensrichtung als jene entspringen. Es ist also hier hauptsächlich auf den dolus zu sehen, und hiefür spricht auch das im Art. 215 gebrauchte Wort: Vergiftung, wenn gleich aus einem andern als dem von **Krug** angeführten Grunde. Vergiftung deutet nach dem Sprachgebrauche auf die Absicht des Handelnden hin, durch das Gift (wenn auch nicht zu tödten, doch) zu schaden; der Kaufmann hingegen, der verfälschten und deshalb schädlichen Wein 2c. verkauft, hat nicht den Schaden Anderer, sondern nur seinen Vortheil im Auge, man wird ihn als Betrüger, aber nicht als Giftmischer bezeichnen. Auch nach den Motiven zum CGB. von 1838 hat der Gesetzgeber bei Art. 255 (welcher eine dem Art. 285 des StGB.'s entsprechende Bestimmung enthielt, sowie Art. 179 dem Art. 215 des StGB.'s entsprach) den Fall im Auge gehabt, wo, ohne boshafte Absicht gegen das Leben oder die Gesundheit Anderer, der Verbrecher nur einen durch ein betrügliches Handeln zu erlangenden Gewinn bezweckt, ohne Beachtung der gefährlichen Folgen, welche daraus entstehen können. Die hier gegebenen Andeutungen werden für die Mehrzahl der Fälle im praktischen Leben ausreichend sein, sie machen aber keinen Anspruch darauf,

die Grenze zwischen den beiden fraglichen Artikeln absolut festzustellen.

Artikel 216. Fortsetzung.

Dieselbe Strafe hat zu gewarten, wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, wer Brücken, Kunststraßen, oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, ingleichen wer Fahrzeuge oder Maschinen auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird.

Die Beschädigung der zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerke ist auch im Art. 336 erwähnt und dort mit Strafe bedroht, die zwar bis zu Arbeitshaus von 6 Jahren mit Schärfung ansteigen kann, aber doch sehr merklich hinter der Strafdrohung des obigen Art. zurückbleibt. Bosheit oder Muthwille wird auch im Art. 336 (vgl. Art. 335) vorausgesetzt; im obigen Art. aber ist es die Gemeingefährlichkeit, welche einer solchen Handlung den Charakter weit höherer Strafbarkeit aufprägt, und es ist daher, wenn solche Bauwerke beschädigt werden, das obgedachte Kriterium sorgfältig aufzusuchen und danach die Subsumtion des Falles zu bestimmen. Vgl. auch Bem. zum vorigen Art. — Das OAG. verurtheilte nach Art. 216 einen Angeklagten, der eine, über die ganze Breite einer Brücke reichende, als Theil des Fußbodens der Brücke anzusehende Pfoste nach eingetretener Dunkelheit und an einem Tage, an welchem, wie ihm bekannt war, in der benachbarten Stadt ein die dahin führenden Wege mehr als gewöhnlich belebender Jahrmarkt abgehalten wurde, entwendete; man nahm an, er habe hierbei wissen und voraussetzen müssen, daß er die Brücke auf eine Weise beschädige, wodurch mindestens die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gebracht wurde; die wissentliche Herbeiführung dieses gefahrvollen Zustandes führe schon allein zu Anwendung des Art. 216, ohne daß es, auch in dem Falle, wenn die Absicht nicht direct auf Beschädigung der Brücke gerichtet war, eines weitern Erfolgs seiner verbrecherischen Handlungsweise bedurfte 2c.

Selbstverständlich geht das Verbrechen, wenn die Absicht auf die Tödtung bestimmter Menschen gerichtet war, in Mordversuch über.

Vgl. übr. Eisenbahn= 2c. Gesetz, und Art. 218.

Artikel 217. Schwerere Fälle.

Hat in Folge der in Art. 214, 215, 216 gedachten Handlungen ein Mensch eine Körperverletzung erlitten oder das Leben verloren, so kann, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tödtung eine höhere

Strafe eintritt, die nach Art. 214, 215 oder 216 verwirkte 'Strafe in dem ersteren Falle bis um die Hälfte, in dem letzteren bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Strafandrohung ist facultativ gefaßt; die Anwendung der erhöhten Strafe ist zwar, den Worten des Art. nach, vom dolus des Verbrechers unabhängig, wird aber in der Praxis sich immer nach den concreten Verhältnissen, namentlich in Beziehung auf den Umfang des dolus, richten.

Artikel 218. Verweisende Bestimmung.

Gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Telegraphen werden nach den besonderen hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Artikel 219. Gefährdung fremden Viehes.

Die Verbreitung von Viehseuchen, sowie die Vergiftung von Weiden oder Viehtränken, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Artikel 220. Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu belegen.

Unbedachtsamkeit ohne allen schlimmen Erfolg kann niemals criminell geahndet werden. Aber auch die Erfolge, von denen im Art. 211 der Begriff einer vollendeten Brandstiftung abhängig gemacht wird, sind hier nicht maaßgebend, weil bei culposen Verbrechen überhaupt die Theorie von Vollendung und Versuch keine Geltung hat (vgl. Bem. zu Art. 39 und 47). Zu culposer Brandstiftung 2c. gehört subjectiv mehr als eine blos polizeilich zu ahndende Nachlässigkeit, als Object aber jedenfalls einer der im Art. 208 bezeichneten Gegenstände. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1858. S. 290. 1859. S. 186.

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Artikel 221. Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineides mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitswidrige Aussage in einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche der Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

Stäudlin, Gesch. der Vorstell. u. Lehren vom Eide. Gött. 1824. Archiv d. Cr. 1834. S. 579. N. Arch. II. 85. Crim. Jahrb. I. 220. 290. N. Jahrb. II. 361. III. 359. VI. 58. (**Schwarze,** üb. Meineid und leichtsinnigen Eid); IX. 148. (eine interessante Aufstellung der verschiedenen Abstufungen des Falscheides unter dem Titel: Vom Wahreid zum Meineid); Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. III. 120. Allg. Gerichtsz. 1860. S. 107. **Abegg,** Beiträge ꝛc. S. 85.

Einen Meineid begeht, wer (vor einer öffentlichen Behörde) eine Aussage eidlich erstattet, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei. Da es denkbar ist, daß Jemand eine objectiv wahre Aussage dennoch mit der Ueberzeugung, daß sie unwahr sei, erstattet, so folgt, daß zum Thatbestande des Meineids nicht eine objectiv falsche Aussage, wie diese beim leichtsinnigen Falscheide (Art. 227) erforderlich ist, gehört. Der Schwörende muß nur sich gedacht haben, daß er etwas Falsches beschwöre, er muß die Ueberzeugung vom Gegentheile des Beschwornen gehabt haben, und in diesem Sinne paßt der Begriff des Meineids eben so auf den Glaubenseid als auf das iusiurandum de veritate. Wenn Jemand etwas Wahres be-

schwört, ohne genau von der Wahrheit unterrichtet zu sein, ohne aber auch das Gegentheil für wahr zu halten, so liegt weder Meineid noch leichtsinniger Falscheid vor (vgl. dagegen **Schwarze** u. **Schletter** a. a. O.). Aussprüche von Sachverständigen, deren am Schlusse des Abs. 1 gedacht wird, sind auch in dieser Beziehung eben so wie andere Aussagen zu beurtheilen.

In einer eignen Angelegenheit wird ein deferirter, referirter, Reinigungs- oder Erfüllungs-Eid, ingleichen ein iuramentum in litem geleistet, wenn schon die Angelegenheit ursprünglich eine fremde gewesen, durch Erbschaft oder Cession übergegangen ist. Dagegen schwören Sachverständige und Zeugen in fremden Civil- oder Criminalsachen. Welche Angelegenheiten aber auch der Eid betrifft, immer ist dessen Heiligkeit für den Staat von der größten Wichtigkeit (vgl. Art. 226), und immer bleibt der Meineid ein Beweis großer Verworfenheit der Gesinnung. Nur das letztere, nicht jener Gesichtspunct, gilt von den privatim oder außergerichtlich geleisteten Eiden, und es ist daher der Thatbestand des Meineids lediglich auf solche Eide beschränkt, welche vor einer öffentlichen Behörde geleistet werden. Ohne Einfluß auf den Begriff des Meineids ist es aber, ob er an gewöhnlicher Gerichtsstelle, ob er vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, ob er mit Beobachtung irgendwelcher herkömmlicher Solennitäten geleistet worden, und ob der Eid für die Beurtheilung der Sache einflußreich oder überflüssig ist; der Richter wird diese Umstände nur in manchen Fällen bei der Abmessung der Strafe berücksichtigen.

In Beziehung auf den zweiten Absatz des Art. ist noch auf Art. 228 zu verweisen, und außerdem zu bemerken, daß das Zuwiderhandeln gegen allgemeine eidliche Verpflichtung, sofern es nicht durch die Worte: Beziehung oder Verweisung auf einen geleisteten Eid, getroffen wird, nicht unter den Begriff des Meineids gezogen werden kann.

Die Strafe des Meineids kann nicht dadurch abgewendet werden, daß der Angeschuldigte sich als Atheist bekennt: N. Jahrb. IV. 33.

Daß der Beweis eines Meineids durch Zeugen geführt werden könne, wird kaum noch bezweifelt. Bei Prüfung eines solchen Beweises sind die Umstände, welche bereits dem richterlichen Ermessen (z. B. in der Civilsache) vorgelegen haben, nicht als selbstständige Ueberführungsgründe anzusehen, sie können allein nicht einmal eine Anschuldigung ausreichend begründen. Vgl. hierbei Allg. Gerichtsz. 1859. S. 193.

Ueber den Eid eines Eidesunmündigen vergl. N. Jahrb. II. 395.

Artikel 222. Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist nicht unter einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vortheils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Der Art. sagt deutlich, daß die Abmessung der — erschwerten — Strafe mit Rücksicht auf die Größe des erstrebten Vortheils erfolgen soll. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß der Vermögensvortheil ein rechtswidriger, und daß der Schwörende sich dieser Rechtswidrigkeit bewußt sein muß, wenn der Erschwerungsgrund Platz ergreifen soll.

Artikel 223. Fernere Erschwerungsgründe.

Ist in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so tritt Arbeishaus- oder Zuchthausstrafe von einen bis zu acht Jahren ein.

Ist de Absicht erreicht, und in Folge des Meineides eine gänzlich oder theilweise unverdiente Strafe an Jemandem vollstreckt vorden, so kann die nach dem ersten Absatze dieses Artikels verwirkte Strafe bis auf den Betrag der unverdient vollstreckten Strafe erhöht werden.

Ist in Folge des Meineides die Todesstrafe vollstreckt oder dieser Erfolg bei der Leistung des Meineides beabsichtigt worden, so ist wegen der dadurch zugleich begangenen oder versuchten Tötung dem Art. 77 nachzugehen.

Wenn Jemand in einer Untersuchung einen Meineid schwört, so bezweckt er entweder, einem Schuldigen, von dessen Schuld er Kenntniß hat, nützlich zu werden, so daß dieser unschuldig oder minder strafbar erscheine, oder er will einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als dieser verwirkt hat, bringen. Ueber den erstern Fall enthält das StGB. keine besondern Strafbestimmungen, er ist nach Art. 221, unter Umständen vielleicht nach Art. 222, zu beurtheilen. Vom zweiten Falle handelt der gegenwärtige Artikel, ihm hat man, so weit es thunlich, das Princip der Wiedervergeltung untergelegt. Der erste Absatz tritt ein, sobald nur die Absicht des Schwörenden klar ist, und unabängig von dem Uebel, welches dem Betroffenen dadurch wirklich zugefügt worden ist, oder doch hätte zugefügt werden können. Nur innerhalb des Strafmaaßes kann die Größe dieses Uebels in Betracht kommen, es ist aber auch billig, und entspricht der früheren ausdrücklichen Gesetzgebung (Art. 184 des CGB.'s), hierauf einiges Absehen zu richten; es würde z. B. kaum zu rechtfertigen sein, von den höheren Strafstufen Gebrauch zu machen, wenn der Meineidige nur die Erhöhung einer an sich verwirkten Gefängnißstrafe seines Feindes bezweckt hatte. Der zweite Absatz setzt die Erreichung der bösen Absicht

des Schwörenden, die Vollstreckung der gänzlich oder theilweise unverdienten Strafe, voraus; die Strafbestimmung ist facultativ gefaßt sie ermächtigt den Richter, über die Grenze der Strafe des ersten Absatzes hinauszugehen, jedoch äußersten Falles nur soweit, als der Betrag der unverdient vollstreckten Strafe diese Grenze ebenfalls überschreitet. Die Beurtheilung der Frage, in wie weit die durch den Meineid herbeigeführte Strafe eine unverdiente gewesen sei, mag zuweilen schwierig sein, sie kann jedenfalls in keine andere Hand als die des Richters, welcher über den Meineid das Erkenntniß zu fällen hat, gelegt werden. — Die verweisende Bestimmung im dritten Absatze des Art. ist, obwohl auf die Aussage eines einzigen Zeugen hin schwerlich Todesstrafe erkannt und vollstreckt werden wird, nicht überflüssig; es kann vorkommen, daß mehrere Zeugen in Folge einer Verabredung falsches Zeugniß ablegen, oder daß der Eine Zeuge noch andere gegen den Angeschuldigten sprechende Indicien herbeigeführt hat.

Artikel 224. Versuch und Vollendung.

Das Verbrechen des Meineides ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Betheurungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitswidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörung, wobei die wahrheitswidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineides findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht Stat.

Abs. 1 erledigt die Zweifel, die früher bei dem Mangel einer ähnlichen Bestimmung über den Versuch des Meineids erhoben werden konnten. Es leuchtet aber ein, daß der Versuch eines Meineids nie ein beendigter (Art. 40) sein kann; der Verbrecher kann das, was er zu Erreichung seines Zwecks für nöthig hielt, beim Meineide nur dann gethan haben, wenn er auch die Betheuerungsformel ausgesprochen hat, und hiermit ist, wie sich von selbst versteht und auch durch den Art. ausgesprochen wird, das Verbrechen des Meineids vollendet.

Der zweite Absatz behandelt den Fall, wo die Eidesleistung der Aussage, auf welche sie sich bezieht, vorausging. Hier soll ein Versuch überhaupt nicht statuirt werden, es soll dem Aussagenden verstattet sein, die Aussage vor dem Schlusse der Abhörung zu ändern. Mit diesem Schlusse ist der Meineid, wenn die Aussage einen solchen enthielt, für vollendet zu achten; der Schluß der Abhörung ist verschieden von dem Schlusse der Verhandlung, auf welchen nach Art. 231 viel ankommt, vgl. hierüber StrafPO. Art. 222 und 296.

Artikel 225. Milderungsgrund.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und sich nachher ergiebt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereiden gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Mittermaier, n. Arch. d. C. R. Bd. 2. S. 85.

Mitschuld an dem Verbrechen, als geeignet zur Herabsetzung der Strafe des falschen Zeugeneides, ist wohl jedenfalls auch auf die Stellung des Begünstigers zu beziehen, insofern dieser durch den Eid seine eigne Schuld zu verdecken bestrebt war. Sehr verschieden aber von dem Falle des gegenwärtigen Art. ist der des Zeugen, der sein Zeugniß nach processualischen Bestimmungen hätte ablehnen können; ein solcher kann sich gegen die Anklage auf Meineid namentlich damit nicht schützen, daß das Gericht ihn auf sein Befugniß nicht aufmerksam gemacht habe (Allg. Gerichtsz. 1859, S. 411). Vgl. jedoch Art. 230.

Artikel 226. Folgen des Meineides.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230 und 231 erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

Die an sich sehr sachgemäße und der öffentlichen Moral entsprechende Bestimmung des Art. darf nicht über die gezogenen Grenzen hinaus, also nicht auf die Verbrechensformen der Beihülfe und der Begünstigung, ausgedehnt werden. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1859, S. 278.

Artikel 227. Leichtsinniger Falscheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 221) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Vom Meineide ist der leichtsinnige Falscheid objectiv insofern verschieden, als hier — was dort nicht der Fall war — schlechterdings

eine (objectiv) falsche Aussage vorausgesetzt wird. Eine falsche eidliche Aussage liegt nicht dann vor, wenn Jemand, ohne es genau zu wissen, etwas als wahr beschwört, was auch wahr ist; ihm fällt nur eine unmoralische Handlung zur Last (vgl. Bem. zu Art. 221 und die dort angef. Gegner, ferner Allg. Gerichtsz. 1858, S. 260). Ebensowenig können falsche Urtheile von Personen über Gegenstände, die gar nicht zum Bereiche ihrer Wissenschaft oder der von ihnen zu erfodernden Aussagen gehören, hieher gezogen werden. Wohl aber ist ein leichtsinniger Glaubenseid demjenigen beizumessen, welcher die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnißquellen der Wahrheit unbenutzt ließ, und etwas Unwahres als seine Ueberzeugung beschwor, ohne sich eine wirkliche Ueberzeugung verschafft zu haben.

Theoretisch kann die Frage aufgeworfen werden, ob der leichtsinnige Falscheid den culposen Verbrechen beizuzählen sei. Allerdings ist im Art. von Unbedachtsamkeit die Rede, und unter dieser ist hier nichts Anderes, als sonst irgendwo im Gebiete des Strafrechts, zu verstehen. Bei dem Gegensatze von Unbedachtsamkeit und Vorsätzlichkeit, und bei der klaren Begriffsbestimmung im Art. 39, kann auch der Versuch eines leichtsinnigen Falscheides nicht statuirt werden und es darf daher von einer etwaigen analogen Anwendung der Vorschrift des Art. 224 über die Folge des begonnenen Aussprechens der Eidesworte auf Fälle des gegenwärtigen Art. nicht die Rede sein, gesetzt auch, daß der Schwörende durch andere als in ihm selbst liegende Ursachen an der schlüßlichen Betheuerung seiner leichtsinnigen falschen Behauptung verhindert worden wäre. Insoweit steht also der leichtsinnige Falscheid mit den culposen Verbrechen auf derselben Stufe. Nur wenn man daran festhält, daß von culpa nur bei einer als Erfolg eingetretenen Rechtsverletzung (Artt. 46, 48) gesprochen, und daß zur Bestrafung eines falschen Eides das Dasein einer Rechtsverletzung nicht mit Nothwendigkeit vorausgesetzt wird, kann die Ansicht verfochten werden, daß leichtsinniger Falscheid nicht zu den culposen Verbrechen gehöre. Daß auch Anstiftung zu leichtsinnigem Falscheide nicht anzunehmen sei, wird von Krug (Comm. Abth. II. S. 153) behauptet, indeß dürfte hier wenigstens der Bestimmung des Art. 63 die Möglichkeit des Eintritts zu vindiciren sein.

Vgl. übrigens N. Jahrb. VI. 59 und IX. 68, und insbes. über den fahrlässigen Eid de credulitate Allg. Gerichtsz. 1860, S. 23.

Artikel 228. Versicherungen an Eidesstatt.

Förmliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zuläßig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

Religionsparteien, z. B. der Mennoniten, Herrnhuter, Quä-

ker. Daß wahrheitswidrige Versicherungen derselben an Eidesstatt als Meineid zu bestrafen seien, bestimmte hinsichtlich der Mennoniten schon der Visitationsschluß vom 13. Oct. 1768.

Zulässig sind statt wirklicher Eide die Versicherungen an Eidesstatt bei Zeugnissen in ganz geringen Civilsachen nach dem Gesetze v. 16. Mai 1839 §. 27. 29, bei Werthsermittlungen und gewissen Zeugenabhörungen nach Art. 185 und 361 der StPO., ferner nach Art. 21 des Forst- ꝛc. Gesetzes und nach einigen verwaltungsgesetzlichen Vorschriften. Die Anwendung des Artikels, als einer singulären Bestimmung, ist auf die darin erwähnten Fälle, wo Versicherung an Eidesstatt ausdrücklich dem Eide gleichgestellt ist, zu beschränken und setzt voraus, daß der Richter die Betheuerung an Eidesstatt erfodert habe. Sollte ein solches Erfodern in einem Falle, wo das Gesetz mit einer Versicherung an Eidesstatt sich nicht begnügt, geschehen sein, so kann nur Art. 229 in Frage kommen.

Sobald die Betheuerung wider die Wahrheit geschehen, ist das Verbrechen vollendet, wenn schon noch kein Protokoll darüber aufgenommen worden ist. Eine Hinweisung Seiten des Gerichts auf diesen Artikel wird oft zweckmäßig sein, ist auch in dem vorhin gedachten Gesetze von 1839 ausdrücklich vorgeschrieben, bedingt aber keineswegs die Anwendung der darin gedrohten Strafen.

Artikel 229. Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 221), erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern Statt.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, wobei sie erstattet worden, für vollendet zu ach-

ten. Wegen Versuchs derselben findet ein Strafverfahren nicht Statt.

Vgl. (**Schwarze**) N. Jahrb. III. S. 129.

Die Angelegenheit, in welcher eine Aussage erstattet wird, kann den Aussagenden betreffen, wenn sie ihn auch nicht ausschließlich betrifft. Aber sie muß ihn selbst betreffen, also nicht etwa blos seine Verwandten oder Angehörigen, wenn die falsch erstattete Aussage straflos bleiben soll. Auch die Aussage des Verletzten in einer Criminalsache, die gegen den Angeklagten sich richtet, ist keine ihn, den Verletzten, selbst betreffende.

Anstiftung eines Andern zu wahrheitswidriger Aussage in einer den Anstifter betreffenden Angelegenheit ist nach dem Art. zu bestrafen (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 468, 1859 S. 231). Anstiftung eines Mitangeschuldigten aber, zu einer wahrheitswidrigen Aussage über eine das gemeinschaftliche Interesse betreffende Angelegenheit, ist nach einer Entscheidung des OAG. v. 1860 nicht strafbar.

Ueber die Vollendung und den ausgeschlossenen Versuch dieses Verbrechens enthält der Schluß des Artikels klare Bestimmung.

Artikel 230. Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen, und dieses Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineides oder des leichtsinnigen Falscheides verwirkten Strafe zu erkennen. Bei nicht eidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

Ueber das Ablehnungsbefugniß vgl. Art. 213 und 222 der StPO.; festzuhalten ist, daß dieses Befugniß vergeblich in Anspruch genommen worden sein muß, wenn der — gewiß seltene — Fall des Artikels eintreten soll. Eine hiervon etwas verschiedene Bestimmung enthält Art. 225.

Artikel 231. Widerruf.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitswidrige Aussage jedoch bei einer

Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

N. Jahrb. III. S. 119.

Von den beiden Absätzen des Artikels kündigt der erste dem Verbrecher die Strafe des nicht beendigten Versuchs, der zweite völlige Straflosigkeit an; beide Bestimmungen sind, als Ausnahmen von der Regel, wörtlich und streng zu interpretiren.

Aus eignem Antriebe. Nach den dem CGB. vorausgegangenen Landtagsverhandlungen hat man vorzüglich die Selbstanzeige vor Augen gehabt; doch ist hiermit das zu Art. 44 Bemerkte zu vergleichen. Die Schlechtigkeit der entferntern Motiven, z. B. um an dem durch die vorausgegangene falsche Aussage Begünstigten Rache zu nehmen, schließt die Anwendung des Artikels nicht aus, sie kann nur bei der Strafabmessung in Betracht kommen. Ueber einen bei einer Confrontation bewirkten Widerruf wird man verschieden zu urtheilen haben, jenachdem der Gegenüberstellung und der dabei stattgehabten Verhandlung ein nöthigender Einfluß zuzuschreiben ist. Denn durch die Confrontation an sich wird noch nicht gesagt, wem von den Gegenübergestellten eine unwahre Aussage zur Last gelegt werde.

Unter dem Rechtsnachtheile für einen Andern ist nicht diejenige Verletzung zu verstehen, welche die Staatsgewalt durch eine wahrheitswidrige Aussage vor ihren Organen, namentlich in Criminalsachen, erleidet. — Rechtsnachtheil für den Privaten in einer Civilsache tritt mit der Rechtskraft des auf den Meineid basirten Erkenntnisses ein, dafern nicht letzteres noch aus irgend einem Grunde der Purification bedarf.

Aus der Bestimmung im Abs. 2 folgt u. A.

1) daß auch der abgeleistete Meineid völlig straflos bleibt, wenn die bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte beschworene falsche Aussage noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen wurde;

2) daß Straflosigkeit nicht eintritt, wenn die wahrheitswidrige Aussage (auch ohne Eid, aber doch in einer nach Art. 229 strafbaren Weise) außerhalb der Hauptverhandlung oder des Verhandlungstermins, also z. B. im Laufe der Voruntersuchung erstattet und nachher in der Hauptverhandlung oder im Verhandlungstermine widerrufen wurde. Es versteht sich aber, daß in Fällen dieser Art die geringsten zulässigen Strafen am Orte sind.

Artikel 232. Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus.

Wer zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religions-Lehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächt-

liche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

V.

Zu Art. 232 des Strafgesetzbuchs.

Art. 232 des Strafgesetzbuchs wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen" zu setzen ist: „herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen."

N. Jahrb. VII. S. 104, IX. S. 239.

Ueber die Strafbarkeit der „Gotteslästerung" sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten aufgestellt worden, indem man sie bald als Injurie gegen die Gottheit, bald als Injurie gegen die Kirchengesellschaft auffaßte. Wie die Stellung des Artikels und seine Wortfassung beweist, ist der Gesetzgeber hier, wie bei den beiden folgenden Artikeln, von dem richtigen Gesichtspuncte ausgegangen, daß durch irreligiöse Frechheit allgemeines Aergerniß gegeben und ein Fundament der Staatsordnung erschüttert werden kann. Es werden daher schmähende Aeußerungen, wie sie der Art. näher bezeichnet, nur dann für strafbar erklärt, wenn sie zum öffentlichen Aergernisse ausgestoßen worden sind. Freveleien in Bezug auf religiöse Dinge kommen oft vor, ohne gerade Beweis für eine durchaus verwerfliche Gesinnung zu sein, sie sind häufig nur Ausbrüche der Rohheit oder des momentanen Leichtsinns, aber sie müssen strafrechtlich verfolgt werden, sobald sie Anderen zum Aergerniß dienen können, und sobald sie sich einen Gegenstand wählen, der mit der Verehrung ꝛc. einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft (Art. 234) in Verbindung steht. Daß hierbei innerhalb des verhältnißmäßig weiten Strafmaaßes auf subjective und objective Verhältnisse besondere, und größere Rücksicht als auf den der persönlichen Anschauung des Richters entsprechenden Umfang der s. g. Blasphemie, zu legen sei, leuchtet von selbst ein.

Oeffentlichkeit setzt nicht eine Menge von Menschen oder einen freien, Anderen zugänglichen Ort voraus, sondern sie ist nach dem Grunde des Gesetzes überhaupt dann vorhanden, wenn der Verbrecher weiß oder wissen muß, daß Andere die Schmähung hören oder erfahren. Ihre größere oder mindere Ausbreitung hat nur auf das Strafmaaß Einfluß.

Vgl. übrigens Art. 234.

Zu dem Erläuterungsgesetze von 1861 sagen die Motiven: Bei der Aufnahme der in dem Gesetze vom 4. April 1851 Art. 6 enthaltenen Bestimmung in das Strafgesetzbuch ist das in jenem ersichtliche Wort: „herabwürdigende" gestrichen worden, weil man der Meinung war, daß durch die Bezeichnungen: „verhöhnend und verächtlich" alle Aeußerungen über religiöse Gegenstände, welche die Achtung vor der Religion verletzen und somit bei jedem religiös Gesinnten zum Aergernisse gereichen müssen, hinreichend getroffen wären. Da jedoch diese Voraussetzung durch die practische Erfahrung nicht bestätigt wird, so tritt das Bedürfniß hervor, jenes Wort wieder aufzunehmen. Es ist dabei zu gedenken, daß der Begriff der Herabwürdigung ebenfalls eine achtungswidrige und verletzende Form der Aeußerung bezeichnet.

Artikel 233. Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemißhandelt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Läge solchen Handlungen, wie sie im Eingange des Art. bezeichnet werden, in einem gegebenen Falle weder Muthwille noch Bosheit zum Grunde (in der Regel wird aber mindestens das erstere der Fall sein), so würden dieselben nur polizeilich zu ahnden sein. In der Schlußbestimmung sind die Worte: während einer Amtshandlung, zu beachten, dabei aber nicht zu übersehen, daß die Amtshandlung eines Geistlichen sowohl in als außerhalb der Kirche vorkommen kann.

Vgl. auch hier d. flgd. Artikel.

Artikel 234. Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus.

Der Art. enthält eine ausdrückliche Beschränkung der beiden vorhergehenden. Es versteht sich aber, daß auch den vom Staate nicht

anerkannten Religionsgesellschaften derjenige Rechtsschutz zu Theil werden muß, den das StGB. durch andere allgemeinere Bestimmungen gegen Beleidigung, Bedrohung, Störung des Hausfriedens ꝛc. gewährt.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Allgemeine Bemerkung. Ehrverletzungen bestehen in einer Handlungsweise, wodurch das Recht auf Ehre verletzt wird. Die Grundlage der Ehre ist die allgemeine Menschenwürde, die das Subject als Person in sich selbst, wie in Anderen anzuerkennen hat. Faßt man diese Grundlage und die dadurch gebotene gegenseitige Achtung als Bedingung nicht nur des sittlichen, sondern auch des rechtlichen Nebeneinanderlebens auf, so führt die Nothwendigkeit, daß Jeder im Staate als tüchtiges Glied des Ganzen seine Stelle einnehme, besondere Stellen aber wegen der sie bedingenden Eigenschaften einen besondern Werth verleihen, zu dem Begriffe der bürgerlichen Ehre, welche, die allgemeine Menschenwürde voraussetzend, wiederum in die gemeine und besondere zerfällt, wovon letztere verschiedene Stufen zuläßt und nach den jedesmaligen sittlichen und politischen Ansichten und Staatseinrichtungen in mannichfacher Weise ausgesprochen wird. Wenn auch die Achtung selbst unbedingt frei ist und nie Gegenstand rechtlicher Forderung sein kann, so giebt es doch ein Recht auf Ehre oder in Ansehung der Ehre insofern, als die äußeren Zeichen der Achtung Rechtsgegenstand sein können. Der Staat straft die Verletzung dieses Rechts als einen Angriff auf ein Recht, ohne welches alle höhere Wirksamkeit des Menschen im Verhältnisse zu seinen Mitbürgern gelähmt ist, insofern die Achtung die Grundlage des ruhigen und sichern Zusammenlebens der Menschen bildet. Eine solche Verletzung besteht aber entweder in einem Benehmen, wodurch der Verletzende den Mangel gebührender Achtung an den Tag legt, oder in dem Absprechen solcher Eigenschaften, wodurch diese Achtung bedingt wird, welches wiederum unmittelbar oder so geschehen kann, daß dem Andern Handlungen beigemessen werden, wodurch er der Ehre unwürdig erscheint.

Ueber Ehrverletzungen überhaupt: A. D. Weber, über Injurien und Schmähschriften, Schwerin und Wismar 1797—1800. Magazin für die Philos. des R. B. I. H. 1. Nr. 1. Archiv B. I. St. 4. Nr. 1. Magazin für Philos. und Gesch. des R. B. I. St. 1. Nr. 1. St. 2. Nr. 4. B. II. St. 1. N. Arch. XIV. 78. v. Kettenacker, das Verbr. der Ehrverletz. Mannheim 1839.

Artikel 235. Verleumdung.

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125) oder auf irgend eine andere

Art Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Verleumdung geschieht nach dem Art. entweder durch üble Nachrede oder durch arglistige Veranstaltungen. Ueble Nachrede kann durch Wort, Schrift oder auf andere Art bewirkt werden; sie besteht in der Beimessung von Handlungen der im Art. bezeichneten Art, d. h. in der Kundgebung, daß der Andere eine solche Handlung begangen habe, es muß aber diese Kundgebung in einer Weise geschehen, die den guten Ruf des Andern zu gefährden geeignet ist. Hiernach ist eine Beimessung der fraglichen Art, wenn sie unter vier Augen oder in einem directen Briefe geschieht, wohl eine Beleidigung, aber keine Verleumdung; andrerseits aber braucht die Verleumdung nicht gerade hinter dem Rücken des Verletzten zu geschehen, um ihren Charakter als solche zu behalten. Vgl. N. Jahrb. III. 122, und Annalen des OAG. I. S. 266. Darauf, ob die Absicht des Verleumders speciell darauf gerichtet war, den Ruf des Andern zu untergraben, kommt nichts an, sobald nur die wider besseres Wissen beigemessene Handlung geeignet war, jenes herbeizuführen. Hierüber entscheidet das Ermessen des Richters, bei welchem indessen der Gesichtskreis des Angeschuldigten hier eben so wenig außer Beachtung bleiben darf, wie bei allen andern den dolus des Verbrechers betreffenden Fragen.

Arglistige Veranstaltungen, durch welche Jemand solcher Handlungen, wie sie der Art. im Eingange bezeichnet, verdächtig gemacht werden soll, erscheinen hier im Gegensatze der (directen) Beimessung; der Sache nach bleibt das Verbrechen dasselbe, welche Mittel auch immer zu seiner Ausführung gewählt werden, und die Beurtheilung des dolus ist daher auch hier keine von den allgemeinen Principien abweichende.

Vgl. noch Annalen des OAG. I. S. 316, ferner N. Jahrb. VIII. 423, Allg. Gerichtsz. 1859 S. 177 und 1860 S. 105.

Artikel 236. Schwererer Fall.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteren Verbrechens, in

Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

Das Crim. GB. von 1838 behandelte die falsche Denunciation als ein besonderes Verbrechen (Art. 197) und legte den Thatbestand desselben in die Anzeige einer strafbaren Handlung bei der Obrigkeit, gerichtet gegen Jemanden, dessen Unschuld dem Anzeigenden bekannt ist, und begleitet von der Absicht, eine Untersuchung gegen den Unschuldigen zu veranlassen. Im vorstehenden Artikel ist nur eben diese Absicht als ein Erschwerungsmoment für die Verleumdung im Allgemeinen hervorgehoben, von der Aufstellung anderer Merkmale für ein besonderes Verbrechen aber abgesehen worden, da einerseits darauf nicht viel ankommt, ob der Verleumder, jene besondere Absicht vorausgesetzt, direct an die Obrigkeit gegangen sei oder nicht, andrerseits die Voraussetzung, daß die Anzeige wissentlich gegen einen Unschuldigen gerichtet worden, schon in den Begriffsmerkmalen der Verleumdung überhaupt (Art. 235: wer wider besseres Wissen ꝛc.) enthalten ist. Das andere, in den Eingangsworten des Artikels bezeichnete Erschwerungsmoment für die Verleumdung bezieht sich auf die besonders hohe Strafbarkeit der Handlung, welche dem Andern beigemessen wurde; als entscheidend für die Anwendbarkeit des Artikels soll hier der Mindestbetrag der auf die Handlung gesetzten Strafe angesehen werden. Die Strafvorschrift selbst ist eine facultative.

Vgl. übrigens N. Jahrb. II. 16. VIII. 213, 339, 426, und Annalen des OAG. I. S. 316.

Artikel 237. Geringerer Fall.

Die Verbreitung eines Gerüchtes der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bei dem vorstehenden Artikel, dessen Auslegung an sich gar nicht schwierig erscheint, kann gelegentlich eine Verschiedenheit des älteren und des neueren Rechts in Betracht kommen, die darin besteht, daß Art. 194 des CGB.'s die Worte enthielt: „Wer ꝛc. fälschlicher Weise beimißt", während Art. 235 des StGB.'s sagt: „Wer wider besseres Wissen beimißt." Ereignet es sich nun z. B., daß A., der von dem B. betrogen zu sein glaubt, diesem nachredet, er sei von ihm betrogen worden, so ist dies zwar — den Ungrund der Meinung des A. vorausgesetzt — eine fälschliche Beimessung, aber es ist keine Beimessung wider besseres Wissen, und es kann daher Art. 235 des StGB.'s nicht eintreten. Nun sagt **Krug** (Comm. Abth. II. S. 166): unter Verbreitung eines Gerüchts sei nach der Praxis auch die erste Ausstreuung eines Gerüchts verstanden worden, wenn der Ausstreuende die Nachrede für wahr hielt; diese Auslegung

scheine auch dem StGB. gemäß, denn man könne in einem Falle der angegebenen Art nicht sagen, daß die üble Nachrede „wider besseres Wissen" erfolgt sei; es würde also für diesen Fall (der offenbar schwerer sei als das bloße leichtsinnige Nacherzählen eines bereits vorhandenen Gerüchts) eine Strafdrohung fehlen, wenn man ihn nicht unter Art. 237 zu subsumiren hätte. — Hiermit übereinstimmend hat sich das OAG. (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 179) ausgesprochen; allein neuerdings (Annalen I. S. 317) sagt derselbe Gerichtshof: „Die Verbreitung eines Gerüchts setzt dessen Vorhandensein voraus und der fragliche Artikel (237) paßt demnach nicht auf denjenigen, der der Urheber der üblen Nachrede selbst ist. Das StGB. unterscheidet in den Schlußworten des Art. 130 selbst zwischen dem Ausstreuen und Verbreiten falscher Nachrichten. Allerdings scheint demnach dem OAG. die Lücke im StGB. vorhanden zu sein, deren Existenz der Verfasser des Commentars (**Krug**) für den Fall zugiebt, wenn man eine objectiv wahrheitswidrige üble Nachrede, deren Urheber solche aber nicht wider besseres Wissen ausgesprochen hat, unter Art. 237 des StGB.'s nicht zu subsumiren hätte".

Verbreitung eines ehrenrührigen Gerüchts fällt auch dem zur Last, welcher dasselbe einer Kenntniß davon habenden Person mittheilt, während er in dem Glauben stand, daß diese Person noch ohne Kenntniß davon sei (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 441).

Artikel 238. Straflose Fälle.

Die Erwähnung eines Gerüchtes derselben Art, als eines solchen, im Interesse dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchtes, als eines solchen, an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar.

Ebenso ist die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.

Diesem Falle ist es gleich zu achten, wenn Jemandem ein Gerücht der im Art. 235 und 236 bezeichneten Art auf glaubhafte Weise als Thatsache mitgetheilt worden ist und er das Mitgetheilte ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

Wer durch das Bekanntwerden seines Betragens Nachtheile leidet, büßt durch eigne Schuld und hat kein Recht, daß das Publicum über ihn im Irrthum bleibe. Die *exceptio veritatis* zerstört daher den Vorwurf der Verleumdung in der Regel; nur dann nützt sie nichts, wenn die Injurie in der Form liegt, ohne Rücksicht auf die Wahrheit des Vorwurfs. Man muß deshalb besonders auf die Art des Ausdrucks und auf die Umstände (Zeit- und Ortsverhältnisse) sehen, unter wel-

chen die Aeußerung geschah. Wer die Wahrheit in Pasquillform verbreitet oder zur Verhöhnung benutzt, wer in dem Urtheile wegen einer einzelnen Handlung excedirt, wer an einem Orte oder zu einer Zeit, wo es ganz unpassend war, die Wahrheit ausspricht, nur um den Andern lächerlich zu machen, zu kränken oder herabzusetzen, verfällt dem Strafgesetz.

Ein Gerücht, wenn dessen Erwähnung oder Mittheilung nach Abs. 1 des Art. straflos sein soll, muß als ein solches, also nicht die durch das Gerücht verkündete Thatsache als Thatsache, erwähnt oder mitgetheilt werden. Es wird zur Straflosigkeit noch erfodert, daß die Erwähnung im Interesse des Erwähnenden, die Mittheilung an Andere im Interesse dieser Anderen erfolgt sei; nicht aber wird erfodert, daß der Erwähnende oder Mittheilende das Gerücht für begründet gehalten habe; selbst ein Gerücht, von dessen Grundlosigkeit man überzeugt ist, darf unter den im Art. angegebenen Voraussetzungen erwähnt und mitgetheilt werden.

Etwas strengere Voraussetzungen für die Straflosigkeit enthält Abs. 3 des Artikels, obwohl nach demselben das Vernommene strafloser Weise auch als Thatsache weiter erzählt werden darf (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 105); es wird nehmlich erfodert 1) daß das Gerücht dem Erzähler nicht als solches, sondern als Thatsache mitgetheilt, 2) daß es ihm auf glaubhafte Weise mitgetheilt worden sei (eines wie das andere muß er nachzuweisen im Stande sein) und 3) daß er das Mitgetheilte (also nicht etwa mit eignen Zusätzen) ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt habe. Ueberzeugung von der Unwahrheit der erzählten Thatsache würde in diesem Falle unbedenklich auf rechtswidrige Absicht des Weitererzählers schließen lassen.

Ueber das in Abs. 1 erwähnte Interesse bei der Mittheilung eines Gerüchts vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 279.

Artikel 239. Beleidigung.

Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art wider besseres Wissen beimißt, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Handlungen oder Aeußerungen. Nach den bei den früheren Landtagsverhandlungen gegebenen ausdrücklichen Erklärungen sind

hierunter auch Unterlassungen begriffen. Es muß zwar die bloße Grobheit und Indelicatesse, die bloße Unterlassung von Höflichkeitsbezeigungen und ein bloßes unanständiges Benehmen in Gegenwart ehrbarer Personen von der Injurie getrennt werden. Allein wenn Jemand absichtlich eine Höflichkeitsbezeigung versagt, wo er eine solche als eine z. B. in amtlichen Rücksichten beruhende Schuldigkeit erkannte, ferner wenn Jemand ein unanständiges Benehmen wählt, um einer Person oder Gesellschaft seine Verachtung auszudrücken oder dadurch ein nachtheiliges Licht auf sie zu werfen, so macht er sich auch hierdurch einer Beleidigung schuldig. (**Werner** Handb. S. 372. **Martin** Lehrb. S. 410. **Weber** I. 138. **Henke** Handb. II. 275.) — Bei Schimpfworten ist darauf zu sehen, ob sie nach der Volksansicht an dem Orte, wo sie ausgesprochen wurden, eine Beschimpfung enthalten, oder dahin zielen, Jemanden lächerlich zu machen, oder ob darin versteckt der Vorwurf einer zur Schande gereichenden Handlung liegt. — Bei versteckten Injurien kommt es darauf an, ob die Aeußerung mit dem animus iniuriandi auf den Andern bezogen wurde, was sich theils aus der Art der Handlung, wenn diese an einem Orte sehr bekannt ist, theils aus der Schilderung, wodurch eine Person kenntlich gemacht wird, in den einzelnen Fällen ergeben muß. — Personen, welche mit ihren Leistungen öffentlich auftreten und sie dem freien Urtheile aussetzen, können selbst bei dem ungünstigsten Urtheile über deren Werth oder Unwerth nicht über Injurien klagen, es wäre denn, daß das Urtheil in beschimpfender Form gesagt oder durch das Urtheil auf unmoralische oder unrechtliche Eigenschaften dieser Personen zurückgeschlossen oder ihnen ein Mangel aller Eigenschaften, wegen dessen sie des Standes oder Amtes ganz unwürdig dastehen, vorgeworfen würde (**Weber** II. 163). — Auf bedingte Injurien kann man die civilrechtlichen Grundsätze von Bedingungen nicht anwenden, sondern es müssen die Fälle, wo das Urtheil nur ein allgemeines, auf die Bedingung der Wahrheit einer Sache gestelltes ist, von den Fällen unterschieden werden, wo in der bedingungsweise geschehenen Aeußerung über Jemanden zugleich liegt, daß man ihm eine gewisse herabwürdigende Handlung zutraut. In den letzteren Fällen enthält meistens schon der Ausspruch des schlechten Zutrauens eine Beleidigung, sowie sie auch dann vorhanden ist, wenn die beigefügte Bedingung in gar keinem Zusammenhange mit der Aeußerung steht, die eine Injurie enthalten würde. — Thätlichkeiten jeder Art sind in der Regel den Injurien zu subsumiren, da sich der animus iniuriandi bei einem thätlichen Angriffe auf die körperliche Integrität eines Menschen von selbst versteht, sofern er nicht durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen wird.

Ueberhaupt erfodert die Beleidigung etwas Objectives, was dem Rechte des Andern auf Ehre widerspricht und der Träger der Absicht zu beleidigen ist. Denn die bloße Absicht des Injuriirens begründet ebensowenig eine Injurie, als die Empfindlichkeit eines Andern, welcher etwas für Injurie nehmen will, was es nicht ist. Die erforderliche Handlung ist nun entweder an sich schon eine Ehrenverletzung (objectiv oder allgemein injuriöse Handlung), oder der Beleidiger hat willkürliche Zeichen seiner Verachtung gewählt (subjectiv injuriöse Handlung), und es ist dieser Unterschied in Bezug auf den dolus insofern

von Wichtigkeit, als die specielle Richtung desselben auf Beleidigung nur bei der letzteren Art von Handlungen, nicht bei der erstern, einer besondern richterlichen Prüfung nach den persönlichen, Orts- und Zeitverhältnissen bedarf. Ueber den Vorwurf körperlicher Gebrechen **Tittmann** Handb. II. 219. N. Arch. XIV. 86.

Aeußerungen in processualischen Schriften zum Zwecke der Rechtsvertheidigung sind nur dann als Injurien anzusehen, wenn entweder wissentlich falsche oder völlig unerhebliche Thatsachen zur Verunglimpfung vorgebracht worden sind, oder die Injurie, abgesehen von der Wahrheit des Vorbringens, schon in der Form beruht. Auf den Advocaten, der die Schrift fertigte und sich auf einen Auftrag des Clienten beruft, leiden überhaupt die Grundsätze von der Theilnahme Anwendung, und es wird ihm daher der Auftrag allerdings dann, wenn er eine injuriirende Thatsache ohne Kenntniß von ihrer Wahrheitswidrigkeit in Folge des Auftrags vorbrachte, nimmer aber dann, wenn die Injurie schon in der Form beruht, zur Entschuldigung gereichen. (**Weber** III. 129. **Tittmann** II. 248.)

Eine Protestation gegen die Absicht zu beleidigen kann nur nützen, wenn die Aeußerung auch eine andere Auslegung zuläßt, nach welcher sie den Charakter der Injurie verliert.

Vollendet ist die Beleidigung, wenn der Ausdruck der Ehrenverletzung gegen den, gegen welchen sie gerichtet ist, oder gegen einen Dritten, der nicht selbst Complice ist, wirklich geschah, sollte sie auch noch nicht zu der weiteren Verbreitung gelangt sein, welche in der Absicht des Thäters lag. Die mehrere oder mindere Verbreitung hat nur Einfluß auf das Strafmaaß.

Vgl. übrigens noch Allg. Gerichtsz. 1859, S. 411 und 1860, S. 87.

Artikel 240. Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittelung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienter, wenn gleich ehrenrühriger

Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat.

Die Vorhaltung einer Handlung geschieht immer dem selbst, dem sie beigemessen wird, und ist dadurch von der Verbreitung eines nachtheiligen Gerüchts (dem Nachsagen) unterschieden. Wenn Jemand dem Andern eine (criminell oder polizeilich) strafbare Handlung oder Unterlassung vorhält, so behauptet er entweder bestimmt, daß dieser sie begangen habe, oder er giebt ihm wenigstens zu erkennen, daß er sie ihm zutraue. Da solche Vorhalte einerseits kränken und herabsetzen, andrerseits oft durch die Verhältnisse gerechtfertigt und von der Absicht zu beleidigen weit entfernt sind, so werden im Art. die Umstände angegeben, welche der Richter bei Beurtheilung, ob ein beleidigender Vorwurf oder ein zu rechtfertigender Vorhalt anzunehmen sei, beachten soll. Zuerst wird auf die Stellung zu dem Beschuldigten deshalb verwiesen, weil eine solche, wie die der Behörde zu den Untergebenen, des Vaters zu den Kindern, des Vormundes zu dem Pflegbefohlnen, des Ehegatten zu dem Ehegatten, des Dienstherrn zu dem Dienstboten, das Recht gewähren, ja oft die Pflicht auferlegen kann, im Interesse des Gemeinwohls, zum eignen oder auch des Beschuldigten Vortheile Nachforschungen und Nachfragen zu halten. Sodann soll auf die vorliegenden Verhältnisse gesehen werden, wenn nach ihnen eine beleidigende Absicht nicht anzunehmen ist, und es muß hiernach ebensowohl die persönliche Verbindung (Verwandtschaft, Freundschaft), als die Veranlassung und der Grund zum Vorhalte, z. B. bei Anerbietungen zu Diensten, in das Auge gefaßt werden. Ueberall kommt aber auch hier hauptsächlich die Form der Vorhaltung in Betracht.

Artikel 241. Erschwerungsgründe.

Sowohl bei der Verleumdung als bei der Beleidigung sind folgende Umstände als besondere Erschwerungsgründe innerhalb der angedrohten Strafmaaße zu berücksichtigen:

a) wenn diese Vergehen für den Beleidigten einen Nachtheil für seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet sind,

b) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger oder Verleumder eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gerichtet gewesen,

c) wenn die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zugefügt, oder durch Schrift (vergl. Art. 125) verbreitet worden ist.

Unter den Nachtheilen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb der Fortkommen entstehen können, sind nicht blos rechtliche, sondern

auch solche begriffen, die auf factischen Verhältnissen, ja selbst auf Vorurtheilen beruhen, dafern sie nur nicht ganz außer Berechnung liegen.

Zu b) vgl. Annalen des OAG. I. S. 87.

Artikel 242. Pasquille.

Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift (Art. 125) verbreitet worden, so kann die nach Art. 235, 239 verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Verbreitet, d. h. öffentlich, gemeinkundig gemacht, wie durch Anheften, Ausstreuen, Vertheilen, Verkaufen. Die Verfertigung ohne Verbreitung stellt noch nicht das vollendete Pasquill her.

Artikel 243. Strafloser Fall.

Die sofortige Erwiederung einer Beleidigung ist straflos, wenn sie nicht die vorausgegangene Beleidigung erheblich übersteigt.

Es kann jedoch in diesem Falle auch von dem zuerst Beleidigten nicht auf Bestrafung wegen Beleidigung angetragen werden.

Der Artikel enthält die dem Criminalgesetzbuche unbekannte Einführung des Retorsionsrechtes in Injuriensachen. Er ist auf Beleidigungen aller Art anzuwenden, wörtliche und thätliche, mündliche, schriftliche und symbolische, auch durch die Presse verübte, nur wird vorausgesetzt, daß die Erwiederung der Beleidigung eine sofortige sei (bei Beleidigungen durch die Presse heißt dies eine solche, die ehestmöglich erfolgt, vgl. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 147), und daß sie die vorausgegangene Beleidigung nicht erheblich übersteige. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß eine Injurie der einen Art durch eine Injurie der andern Art, also z. B. eine wörtliche durch eine thätliche erwiedert werde. Selbst derjenige, der für seine Person nicht beleidigt wurde, kann unter Umständen eine Beleidigung straflos erwiedern, die einer andern, seiner Begleitung oder Obhut anvertrauten Person widerfuhr (Fall in der Allg. Gerichtsz. 1860. S. 121, ausführlicher in den Annalen des OAG. I. 519).

Die Erklärung des Privatangeklagten, daß er vom Retorsionsrechte Gebrauch machen wolle (die exceptio compensationis) muß vor Ablauf der Verjährung geltend gemacht werden: Allg. Gerichtsz. 1860. S. 41. Vgl. auch Jahrg. 1857. S. 509. Zu beachten ist dieselbe auch von dem in Beziehung auf die Person des Privatanklägers incompetenten Richter, jedoch natürlich nur zu dem Zwecke einer möglichen Befreiung des Privatangeklagten von Strafe, nicht zu dem einer

Bestrafung des Privatanklägers. Gerichtsz. 1859. S. 412, 1860. S. 104.

Im zweiten Satze des Artikels, welcher die Berechtigung des zuerst Beleidigten zum Strafantrage in Frage stellt, können die Worte: in diesem Falle, nicht auf die unmittelbar vorher ausgesprochene Bedingung der Straflosigkeit für den Erwiedernden bezogen werden, sondern sie beziehen sich auf den ersten Satz in seinem Gesamtausdrucke, so daß der zweite Satz, wenn er ohne diese Hinweisung auf den ersten Satz gefaßt worden wäre, so lauten würde:

> Es kann jedoch in dem Falle, wenn die Erwiederung einer Beleidigung straflos zu lassen ist, auch von dem zuerst Beleidigten nicht auf Bestrafung des ersten Beleidigers angetragen werden.

Daher ist auch vom OAG. (Gerichtsz. 1858. S. 101) ein Privatankläger zurückgewiesen worden, der in der Fassung des zweiten Satzes die Bestimmung finden wollte,

> daß der zuerst Beleidigte berechtigt sein solle, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen, wenn die Erwiederung der Beleidigung hinter der empfangenen Beleidigung an Stärke zurückgeblieben sei.

Wer also, bei ihm widerfahrener noch so schwerer Beleidigung (dafern diese nur nicht in ein anderes Verbrechen übergeht), sofort ein Schimpfwort, sei es auch leichterer Art, ausstößt, verschafft sich hierdurch ausreichende Genugthuung und macht sich des Strafantrags verlustig.

Artikel 244. Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe in Gefängniß nicht über einen Monat besteht, kann statt dessen auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Auf die nicht ganz sichere Grenze dieses Art. (vgl. Allg. Gerichtsz. 1859. S. 179) zu Art. 181 ist schon in der Bemerk. zu letzterem aufmersam gemacht worden. Nach **Krug** (Comm. Abth. II. S. 178) bezieht sich der gegenwärtige nur auf Schamlosigkeiten, die keinen weiteren, (?) unzüchtigen Zweck verfolgen.

Artikel 245. Privatgenugthuung.

Der Beleidigte oder Verleumdete erhält eine auf Kosten des Verurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

Ist der Beleidigung oder Verleumdung eine mehrere oder

mindere Oeffentlichkeit gegeben worden, so ist auf den Antrag des hierzu nach Art. 246 Berechtigten, welcher Antrag jedoch noch vor der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses gestellt werden muß, überdem darauf zu erkennen, daß das Straferkenntniß auf eine entsprechende, in dem Erkenntnisse zu bestimmende Weise veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe hängt solchenfalls von dem Ermessen des Richters ab.

Die im Abs. 1 erwähnte Abschrift erhält der Verletzte in allen Fällen (obwohl diese im Art. 202 des CGB. enthaltenen Worte hier nicht wieder aufgenommen worden sind); er erhält sie, damit er sich wegen der erlangten Genugthuung gegen Jedermann legitimiren könne, er erhält sie, dafern er nicht zur Schonung seines Gegners darauf verzichtet, ohne besondern Antrag, und ohne daß das Straferkenntniß darauf gerichtet wird. Wegen des Falles, wo mehrere Verletzte, oder mehrere Vertreter eines und desselben Verletzten gleichzeitig als Privatankläger aufgetreten sind, vgl. Art. 246, Abs. 5.

Auf die im zweiten Abs. des Art. bezeichnete Art der Privatgenugthuung aber muß von dem Berechtigten (Art. 246) angetragen werden und darauf eine Prüfung von Seiten des Richters erfolgen, ob der Beschimpfung wirklich — mehrere oder mindere — Oeffentlichkeit gegeben worden sei, und in welcher entsprechenden Weise die Veröffentlichung zu geschehen habe. Bei der Beurtheilung der Oeffentlichkeit ist weniger auf den Ort als auf die Verbreitung zu sehen, und ebenso richten sich die Grenzen der öffentlichen Bekanntmachung möglichst nach der Verbreitung.

Eine Veröffentlichung des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe auf eigne Kosten ist jedem der Betheiligten unverwehrt.

Im Entwurfe zum CGB. schloß der entsprechende Artikel (202) mit den Worten: Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf findet nicht statt. Sie sind schon damals weggefallen, weil man die besondere Erwähnung der Aufhebung der Abbitte u. s. w. für überflüssig achtete. Die Klagen auf Abbitte u. s. w. stammten aus der deutschen Ansicht von der Composition und aus der von der Kirche begünstigten Ansicht der Nothwendigkeit der Versöhnung. Allein eine solche erzwungene Privatgenugthuung wirkt in den meisten Fällen nachtheilig auf die Moralität, erregt oft nur mehr Erbitterung und gewährt in der That dem Beleidigten keinen wesentlichen Nutzen.

Artikel 246. Bedingungen der Untersuchung.

Wegen der in diesem Capitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle, ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden nicht nur die Verletzten selbst, sondern auch die Ehemänner, die Eltern, die Wahleltern und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Körperschaften jedes Mitglied derselben, berechtigt.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugefügt worden sind, können daher von dem Ehemanne, den Eltern, Wahleltern und amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden. Bestand die Ehrverletzung in der Beimessung einer Handlung der in Art. 235 und 236 gedachten Art, so kann sie auch von der Ehefrau des Verletzten, sowie außer den Eltern auch von anderen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen von Verwandten in absteigender Linie, einschließlich der Wahlkinder, jedoch nur dann zur Anzeige gebracht werden, wenn der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erhalten hat oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist. Diesen Personen läuft solchenfalls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung oder dem Thäter erst nach dem Tode des Verletzten Kenntniß erlangt haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Kenntniß erlangten, wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniß hatten, von dem Tode des Letzteren an.

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wohin auch Wahleltern und Wahlkinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.

In allen Fällen, wo wegen einer und derselben beleidi-

genden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Antrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung Statt. Es können daher, wenn von einem der Betheiligten der Antrag gestellt worden ist, die Anderen zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits auf Bestrafung angetragen hat, einen Antrag auf besondere oder nochmalige Bestrafung stellen. Ingleichen ist in einem solchen Falle nur Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Antrag auf Bestrafung gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Von amtswegen ist zu verfahren:

1) wegen thätlicher Beleidigungen gegen Verwandte oder Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder gegen Wahleltern,

2) wenn die zu Ende des Art. 236 bezeichnete Absicht untergelegen hat.

Auch kann von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 125) zugefügt worden, ermächtigt werden.

Ob der (gemeine) Soldat zu den im öffentlichen Dienst angestellten Personen, im Sinne dieses Artikels, zu zählen sei, kann zweifelhaft erscheinen. Es dürfte die Meinung den Vorzug verdienen, nach welcher, wenn das Recht des Vorgesetzten zu Stellung eines Strafantrags in Frage kommt, zu unterscheiden ist zwischen solchen Beleidigungen 2c., die dem Soldaten während seiner zeitweiligen Thätigkeit als Wachposten, bei einem Commando u. dgl., und solchen, die ihm im gewöhnlichen Leben zugefügt worden sind. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1857. S. 368. Andrerseits kommt darauf nichts an, ob die, einer im öffentl. Dienst angestellten Person widerfahrne Beleidigung oder Verleumdung irgend einen Bezug auf deren amtliche Stellung hatte oder nicht.

Daß bei Ehrverletzungen gegen Kinder das Recht zum Strafantrage der Mutter, auch wenn sie nicht Wittwe ist, zustehe, kann nach der Fassung Abs. 2 nicht bezweifelt werden. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1860. S. 336.

Bei Abs. 2, 3 und 4 des Art. sind die aus der Fassung jedes einzelnen Punctes sich ergebenden Gegensätze und Folgerungen wohl ins Auge zu fassen. So enthält Punct 2 von Abs. 3 („Bestand die Ehrverletzung" u. s. w.) eine Ausdehnung des in Punct 1 dem Ehemanne und den Eltern voraussetzungsweise zugestandenen Klagrechts auf die Wittwe und auf andere nachgelassene Verwandte des Beleidigten für den Fall, daß die Ehrverletzung in der Beimessung einer Handlung der in Art. 235 und 236 gedachten Art bestanden hatte, allein dieser Ausdehnung ist die beschränkende Bedingung hinzugefügt, daß der Verletzte selbst entweder von der Verletzung (beziehentlich von der Person des Verletzenden) bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erlangt habe, oder daß er, wenn dies der Fall gewesen, innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist (vgl. Art. 110) verstorben sei. Hieraus folgt, daß die im Punct 1 bezeichneten Personen dieser beschränkenden Voraussetzung nicht unterworfen sind, daß vielmehr der Wittwer, die Eltern, die Wahleltern und die amtlichen Vorgesetzten auch dann, wenn der Verstorbene die Ehrverletzung erfahren, jedoch innerhalb der ihm laufenden Verjährungszeit nicht gerügt hatte, zum Strafantrage innerhalb der vom Tage ihrer Kenntniß an zu rechnenden Verjährungsfrist berechtigt sind. So gewiß ferner das Klagrecht der im Punct 2 genannten Personen (der Ehefrau u. s. w.) gar nicht zur Existenz kommt, wenn der Verstorbene wissentlich die Verjährungszeit hatte verstreichen lassen, eben so gewiß muß dasselbe für ausgeschlossen gelten, wenn der Verstorbene die angestellte Klage wieder zurückgenommen hatte (vgl. Art. 106). Seitenverwandte, so wie Erben, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt sind, haben ein Klagrecht nur wegen solcher Ehrverletzungen, die Jenem nach dem Tode zugefügt wurden.

Zum letzten Abs. ist §. 27 der Ausführungsverordnung v. 31. Juli 1856 zu vergleichen.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Artikel 247. Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit

Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Antrag Statt.

Zeitschr. für Civilr. u. Proc. I. 401. Jahrb. I. 1841. H. 2. S. 100, H. 3. S. 31.

Ueber erlaubte Selbsthülfe vgl. Bem. zu Art. 143; für den gegenwärtigen Art. sind noch folgende Sätze zu beachten:

a) Selbsthülfe kann nur dann vorhanden sein, wenn der Handelnde überzeugt war, durch seine Handlung ein Recht (wirkliches oder vermeintliches) zu verfolgen (geltend zu machen oder zu sichern). Wenn der Handelnde, nach allgemeinen Begriffen, sich selbst sagen mußte, daß das Recht nicht auf seiner Seite sei, so ist von Selbsthülfe überhaupt nicht die Rede.
b) Selbsthülfe kann nur dann vorliegen, wenn der Handelnde den ausdrücklichen oder präsumtiven Willen seines Gegners wider sich hatte.
c) Strafbar ist die Selbsthülfe nur insofern, als der Handelnde durch die Rechtsverfolgung mittelst gesetzlicher Hülfe dasjenige hätte erlangen können, was er eigenmächtig zu erlangen strebte.
d) In dem bloßen Zurückhalten einer Sache, auf deren Besitz man Anspruch zu haben glaubt, liegt keine strafbare Selbsthülfe.

Die in gutem Glauben fortgesetzte Ausübung einer Servitut gestaltet sich durch eine von Seiten des Besitzers des dienenden Grundstücks bewirkte wörtliche oder thätliche Störung jedenfalls so lange nicht zu einer strafbaren Selbsthülfe, als dabei nicht Gewalt wider Personen oder Sachen ausgeübt wird (Erkenntniß des OAG. v. 1860). Wegen des Abhauens überhängender Baumäste vgl. N. Jahrb. VII. 90.

Ueberdies vergleiche man noch die Bem. zu Art. 274.

Artikel 248. Ausforderung.

Die Herausforderung zu einem Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, und wenn die Ausforderung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Kampf bis zum Tode eines der streitenden Theile fortgesetzt werden solle, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der Zweikampf (Duell, in dem Systeme des Criminalrechts auch qualificirte Selbsthülfe genannt) kommt mit der (einfachen) Selbst-

hülfe darin überein, daß hier wie dort die gesetzliche Form der Rechtsverfolgung aus den Augen gesetzt wird, unterscheidet sich aber von ihr wesentlich dadurch, a) daß die Uebertreter eine ganz andere Art der Rechtsherstellung zum Zwecke haben, als sie der Staat gewährt, und b) daß dabei Nichts gegen den Willen einer Privatperson geschieht. Aus dem letzteren Gesichtspuncte betrachtet, kann der Zweikampf in seinen Folgen einigermaaßen mit der Tödtung oder Verletzung eines Einwilligenden (Art. 157 und Schlußsatz des Art. 131) verglichen werden, und theils deshalb, theils im Hinblick auf die herrschenden Vorurtheile, bestimmt die Gesetzgebung hier verhältnißmäßig geringere, und namentlich keine entehrenden Strafen.

Schon das Crim. GB. sprach im Art. 206 nur von einem Zweikampfe mit Waffen, aber der Commentar von H. u. S. suchte, besonders unter Hinweisung darauf, daß man Den, der im verabredeten regelmäßigen Faustkampfe den Andern niederstreckt, schwerlich als Mörder oder Todtschläger bestrafen aber ebensowenig straflos lassen wollen werde, den Satz zu begründen, daß der Zweikampf seine Natur behalte, er werde mit oder ohne Waffen ausgefochten. Dieser Satz wird, nachdem das StGB. nicht nur die anscheinende Lücke nicht ausgefüllt, sondern die Begriffsbestimmung durch die Hinzufügung: mit tödtlichen Waffen noch etwas mehr eingeengt hat, nicht festzuhalten sein; es bleibt nichts übrig, als Verletzungen und Tödtungen bei einem ohne solche Waffen ausgefochtenen Kampfe wie andere Verletzungen und Tödtungen zu bestrafen, nur mit Beachtung der Besonderheit des Falles, soweit thunlich, innerhalb des Strafmaaßes, wobei jedoch auf die Bestimmungen über Raufhandel nicht (wie **Krug** im Comment. Abth. II. S. 189 anzudeuten scheint) zurückgegangen werden kann, weil Raufhandel ein unvorbereitetes Aneinandergerathen der Parteien voraussetzt (Bem. zu Art. 173 und **Krug** S. 83).

Vgl. noch Bem. zu Art. 250.

Duelle unter Studirenden werden nach den in Gemäßheit von §. 3 der Publ. Verordnung nach geltenden akademischen Gesetzen (Gesetzsammlung 1822 S. 303 und 1825 S. 27) in der Regel disciplinarisch, ausnahmsweise aber dann criminell untersucht und bestraft, wenn dabei eine Tödtung, Verstümmelung oder lebensgefährliche Verwundung stattgefunden hat. Diesen Ausnahmen ist in einem Disciplinargesetze von 1835 §. 45, erneuert 1860 §. 54, noch der Fall des Schuß- oder Stichduells hinzugefügt worden, allein die Competenz der Criminalbehörden kann für diesen Fall bezweifelt werden, da die Vorschrift nicht durch das G. u. V. Bl. publicirt ist.

Artikel 249. Strafausschließungsgrund.

Die Strafe der Herausforderung, sowie der Annahme derselben, fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung oder auf Zureden wieder aufgeben.

Artikel 250. Strafen des Zweikampfs.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so treten für die Kämpfenden, außer dem im Art. 252 besonders erwähnten Falle, folgende Strafen ein:

1) Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgt ist;
2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ein Theil, jedoch ohne die unter 1 erwähnte Verabredung, getödtet worden;
3) Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten haben;
4) Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

Die Herausforderung sowohl als deren Annahme und die wirkliche Stellung zum Zweikampfe kann eben so gewiß im Momente der Leidenschaft und durch stillschweigendes Einverständniß, als nach vorheriger kaltblütiger Punctation geschehen, und es ist daher das s. g. Rencontre (pugna subitaria), welches ehedem gelinder bestraft wurde, unter dem gegenwärtigen Strafgesetz mitbegriffen. Vom Rencontre wohl zu unterscheiden ist aber die Attaque (der Ueberfall), wo Einer sofort auf den Andern eindringt und ihn dadurch in den Nothfall versetzt, sich zu wehren. Hier kann der Angegriffene nur gestraft werden, wenn und insoweit er die Grenzen der Nothwehr (Art. 91, 97) überschreitet, der Angreifer hingegen wird nach der Größe seines Verschuldens, nach Befinden wegen eines Mordversuchs, jedenfalls aber nicht nach den Bestimmungen über das Duell bestraft.

Der Zweikampf, als Verbrechen, ist vollendet, wenn auch der factische Kampf nur eben erst begonnen hat. Denn aus dem criminalrechtlichen Gesichtspuncte wird bei diesem Verbrechen kein besonderer Ausgang oder Erfolg verlangt, nur die Strafabmessung richtet sich nach dem letzteren. Werden also die Kämpfenden gleich beim ersten Gange durch Hinzukommende, wenn auch nur durch freundschaftliches Zureden, unterbrochen, so ist von einem Falle des Art. 249 schon nicht mehr die Rede.

Die Verabredung, deren der Artikel als besonderer Voraussetzung unter 1 gedenkt, muß eine ausdrückliche sein, wie sich theils aus den früheren Kammerverhandlungen, theils aus der Unmöglichkeit er-

giebt, anderswoher sichere Schlüsse auf ein so specielles Einverständniß der Kämpfenden zu ziehen. War eine derartige Verabredung erfolgt, und ist es darauf zum Beginn des Kampfes, aber doch nicht zu einer Töbtung gekommen, so concurrirt mit dem vollendeten Verbrechen der Num. 3 oder 4 des Artikels ideell der beendigte Versuch eines unter Num. 1 fallenden Zweikampfs.

Wegen der Strafabmessung (besonders auch in Beziehung auf Num. 3) vgl. Art. 258.

Artikel 251. Erschwerungsgrund.

Ist der Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand vollzogen worden, so können die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand. Also die Zuziehung entweder der Secundanten oder des ärztlichen Beistandes ist erfoderlich, um die — übrigens facultative — Bestimmung des Artikels auszuschließen.

Artikel 252. Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell.

Ist einer der Kämpfenden getödtet oder schwer (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verletzt worden, und ist die eingetretene Tödtung oder schwere Körperverletzung die Folge einer ihrem Urheber zur Last fallenden vorsätzlichen Uebertretung der hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln, so ist dieselbe nach den Bestimmungen über Todtschlag oder über Körperverletzung zu beurtheilen.

Nach diesem Art. kann durch den Ausgang eines Duells unter gewisser Voraussetzung die Strafe des Todtschlags bedingt werden, nicht aber die Strafe des Mords, gesetzt sogar, daß Jemand sich des Duells als Mittel zu Ausführung eines mörderischen Zwecks bedient hätte.

Urheber einer Tödtung beim Duell kann möglicherweise auch ein Secundant sein. Betrachtungen über einen hierbei einschlagenden interessanten — wenn auch zunächst nur fingirten — Fall können nachgelesen werden in der Allg. Gerichtsz. 1858. S. 282 und 421.

Artikel 253. Nebenpersonen beim Zweikampfe.

Secundanten, zugezogene Zeugen und Aerzte sollen straflos sein. Vergleiche jedoch Art. 257.

Nach dem CGBuche (Art. 208) wurden Secundanten und bestellte Zeugen in der Regel mit Strafe belegt, und nur die zugezogenen ärztlichen Beistände mit Strafe verschont; das StGB. erklärt alle drei Classen von Nebenpersonen des Zweikampfs für straflos (abgesehen von dem Falle des Art. 257). **Krug** (Comment. S. 192) sagt: die Straflosigkeit der Zeugen beschränke sich auf zugezogene Zeugen; allein für eine solche Beschränkung ist kein Grund abzusehen, ein zufälliger Zeuge kann noch viel weniger bestraft werden als ein zugezogener, er kann überhaupt nicht als Nebenperson beim Zweikampfe gelten.

Artikel 254. Cartellträger.

Cartellträger, d. h. Personen, welche im Auftrage eines Anderen eine Ausforderung überbringen, verfallen in die Strafen der Ausforderung (Art. 248), welche, wenn die Ausforderung zugleich dahin gerichtet war, daß der Zweikampf ohne Zeugen vollzogen werden solle, und es zur Ausführung dieser Bedingung gekommen ist, bis um die Hälfte erhöht werden können.

Ist der Zweikampf in der Art. 249 gedachten Weise aufgegeben worden, so sollen auch die Cartellträger mit Strafe verschont werden. Vergl. jedoch Art. 257.

Artikel 255. Anreizung zum Zweikampfe.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder zur Fortsetzung desselben, oder zur Erschwerung der Kampfbedingungen, soll, und zwar auch in dem Falle, wenn der Zweikampf nicht vor sich geht oder nicht weiter fortgesetzt wird, mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Anreizung ist hier offenbar gleichbedeutend mit Anstiftung, es kann daher bezüglich des Zweikampfs die allgemeine Vorschrift in Abs. 1 und 2 des Art. 64 nicht zur Anwendung, höchstens Abs. 3 des angef. Artikels in Frage kommen.

Artikel 256. Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfs.

Mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, wegen Ablehnung schwe-

rerer Kampfbedingungen, oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung, Verachtung bezeigen.

Das im Art. bezeichnete Vergehen ist eigentlich nur eine Species der Beleidigung, allein das Gesetz will, daß es ex officio bestraft werde, es ist nicht Gegenstand der Privatanklage (Art. 31 der StPO.) und gehört nicht einmal zu den der Zuständigkeit des Einzelrichters (Art. 44 der StPO.) zugewiesenen Verbrechen.

Artikel 257. Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 255 und 256 angedrohten Strafen treffen auch die Nebenpersonen beim Zweikampfe und die Cartellträger, wenn sie sich der in Art. 255, 256 erwähnten Handlungen schuldig gemacht haben.

In dem Art. 252 erwähnten Falle sind Nebenpersonen und Cartellträger, wenn sie bei der Uebertretung der Kampfregeln mitgewirkt haben, nach den allgemeinen Grundsätzen von Theilnahme und Anstiftung zu beurtheilen.

Artikel 258. Bestimmungen über die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der wegen Herausforderung zum Zweikampfe, Annahme derselben, und wegen des Zweikampfs selbst zu erkennenden Strafen ist weniger darauf zu sehen, von wem die Ausforderung ausgegangen, und wer in dem Kampfe den Anderen verletzt hat, als darauf, wer durch sein Benehmen die hauptsächlichste Veranlassung zur Herausforderung oder zur Erschwerung der Bedingungen oder des Erfolgs des Kampfes gegeben hat.

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Artikel 259. Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem anderen schuldige Treue durch außereheliche Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Das Verbrechen des Ehebruchs wird vollendet durch den außerehelichen Beischlaf, d. h. durch Vereinigung der Geschlechtstheile mit denen des Theilnehmers am Verbrechen (vgl. Art. 186 u. 358). Eine Wiederholung solchen Beischlafs, selbst wenn sie mit verschiedenen Personen geschieht, begründet nach der — bis jetzt nicht desavouirten, und auch mit der Fassung des Art. keineswegs unvereinbaren — Ansicht des OAGerichts nur ein fortgesetztes Verbrechen, also nicht die Anwendung des Art. 78. Vgl. dagegen **Krug** (Comment. Abth. II. S. 195).

Artikel 260. Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei- bis viermonatige Gefängnißstrafe ein.

Artikel 261. Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259, 260 von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ein Bruch der Ehe kann nur stattfinden, wenn eine Ehe 1) nach gesetzlicher Form, also nicht etwa durch eine Scheintrauung, nicht mit Vernachlässigung einer wesentlichen Form der Trauung, eingegangen und 2) noch nicht für getrennt oder für nichtig erklärt worden ist, gesetzt auch, es wären Trennungs- oder Nichtigkeits-Gründe vorhanden, und bereits an competenter Stelle geltend gemacht worden. Die gesetzliche Form ist nach dem confessionellen Standpuncte der Ehegatten, bei dem Vorhandensein abweichender Landesgesetze nach dem heimathlichen Rechte des Ehemannes zu beurtheilen, vgl. **von Wächter**, Arch. f. civ. Praxis 1842 S. 185 fg., **von Savigny**, System, Bd. VIII. S. 326. 349. 357.

Der zweite Abs. des Artikels beschäftigt sich mit wirklichen Milderungsgründen (im Gegensatz von Zumessungsgründen innerhalb des Strafmaaßes) und ist präceptiv gefaßt; es sind daher die Bedingungen, welche er stellt, streng festzuhalten und die Wirkung, wie auch die Fassung ergiebt, keineswegs auf den Mitschuldigen auszudehnen. Unter der „eigenmächtigen Sonderung" ist aber mehr, als was das CGB. durch „Verlassen" bezeichnete, zu verstehen, es kommt gegenwärtig der Milderungsgrund auch demjenigen Ehegatten zu Statten, dem der andere, selbst bei fortgesetztem häuslichen Zusammenleben, erweislich die eheliche Pflicht verweigert hat. So lange übrigens die

im ersten Falle vorausgesetzte Scheidung von Tisch und Bette gesetzlich, d. h. in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses besteht, findet der Milderungsgrund Anwendung, gesetzt auch, daß die Eheleute das Beisammenleben factisch wieder begonnen hätten.

Artikel 262. Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Monaten verwirkt.

Die unverehelichte Person muß gewußt haben, daß der andere Theil verehelicht war; es lassen sich aber Fälle denken, in denen ihr ein dolus eventualis, d. h. hier die wahrscheinliche Vermuthung, daß der Concumbent verheirathet war, nachgewiesen wird. Vgl. Bem. zu Art. 95; culposer Ehebruch ist in keinem Falle zu statuiren (Art. 48).

Artikel 263. Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruchs nicht antragen.

Auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten. Also nicht auf Antrag der Eltern, Vormünder, Erben u. s. w. Vgl. Art. 100 nebst Bemerk. Wer durch einen Dritten eines verübten Ehebruchs bezüchtigt wird, kann sich wohl an seiner Ehre, nicht aber in seinen ehelichen Rechten für beleidigt halten; ein solcher kann daher nicht eine Ehebruchsuntersuchung gegen sich selbst, um durch eine Freisprechung gerechtfertigt zu erscheinen, beantragen, sondern nur gegen den Bezüchtiger klagen, wo dann, wenn dieser die exceptio veritatis vorschützt, möglicherweise der Beweis eines begangenen Ehebruchs hergestellt wird, ohne daß für letzteren Strafe erfolgt.

Keinen Antrag auf Bestrafung kann der Ehegatte stellen, welcher in das ehebrecherische Unternehmen des Andern selbst eingewilligt hat.

Wegen Abs. 2 vgl. die Bemerk. zu folgenden Artikel.

Artikel 264. Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann

auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Scheidungsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absatze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, dafern nicht immittelst die Ehe geschieden worden ist.

Als stillschweigende Verzeihung wird die Vollziehung des Beischlafs betrachtet, doch ist dadurch die Darlegung der ersteren auf andere Weise nicht ausgeschlossen. Vgl. **Schwarze**, in Schletters Annalen 1853, S. 24.

Im Abs. 2 des Art. 263 ist bestimmt, daß der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen gelte und umgekehrt. Also ist der Antrag auf Bestrafung des Mitschuldigen jedesmal auch ein Antrag auf Bestrafung des Ehegatten. Da nun nach Abs. 2 des Art. 264 die Zurücknahme des Strafantrags für eine Verzeihung gilt, so entsteht eine Frage über die Wirkung der Zurücknahme des Strafantrags gegen den Mitschuldigen. **Krug** (im Comment. Abth. II. S. 200 u. 201) sagt: „unter Verzeihung sei eine Verzeihung im eherechtlichen Sinne, d. i. die Erklärung zu verstehen, die Ehe trotz des begangenen Fehltritts fortsetzen zu wollen" ... ferner: „die Zurücknahme des Antrags gegen den schuldigen Ehegatten enthalte eine Verzeihung, habe also die Wirkung (der Einstellung der Untersuchung), nicht aber die Zurücknahme des Antrags gegen den Mitschuldigen — in dieser könne eine Verzeihung im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden."

Hiergegen ist vom OAGerichte (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 290) Folgendes bemerkt worden:

„Da nicht unterschieden worden ist, zwischen dem Antrage auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten und dem auf Bestrafung des Mitschuldigen, auch der eine wie der andere Antrag die nehmliche Wirkung hat, nehmlich die Ausdehnung der Untersuchung auf beide Schuldige, so muß mit Bestimmtheit angenommen werden, daß auch die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung des Mitschuldigen die nehmlichen Folgen wie die des Antrags auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten nach sich ziehen soll, und sie daher auch für eine Verzeihung im Sinne des Art. 264 zu gelten hat .... Wenn übrigens (in **Krugs** Comment.)

sogar die Ansicht verfochten worden ist, und consequenter Weise verfochten werden mußte, daß die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung des Mitschuldigen gänzlich wirkungslos sei, also nicht blos nicht als Verzeihung gelten könne, so läßt sich eine derartige Behauptung mit den Vorschriften des Art. 106 des StGB.'s, wonach jeder Antrag auf Bestrafung bis zu einem gewissen Zeitpuncte zurückgenommen werden kann, nicht in Einklang bringen."

Nach erfolgter Ehescheidung kann, wie sich aus den Schlußworten des Art. ergiebt, eine wirksame Verzeihung des früher zur Bestrafung angezeigten Ehebruchs nicht mehr stattfinden.

Vgl. übrigens noch Allg. Gerichtsz. 1858 S. 141 fg. und S. 259.

Artikel 265. Bösliche Verlassung.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen, und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verläßt, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Wie sich aus der Fassung ergiebt, muß zu der eigenmächtigen Verlassung des Ehegatten entweder die Verheimlichung des Aufenthaltsorts oder die Begebung ins Ausland hinzutreten, um die Strafe des Art. herbeizuführen.

Artikel 266. Erschwerungsgrund.

Die Strafe der böslichen Verlassung kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Artikel 267. Bedingungen der Untersuchung.

Die Bestrafung der böslichen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden; die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der böslichen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehe-

scheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

Artikel 268. Doppelehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird,

a) wenn die letztere ebenfalls verehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,

b) wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren

bestraft.

Das Verbrechen der Doppelehe wird durch die (zweite) Trauung consummirt; versucht kann es werden durch Bestellung des Aufgebots; einer unzweifelhaft nahen Beihülfe macht sich der trauende Pfarrer schuldig, wenn er von der bereits bestehenden Ehe wußte.

Ueber die Verjährung dieses Verbrechens vgl. Art. 112, dessen Bestimmung aber natürlich nicht auf Gehülfen bezogen werden kann.

Artikel 269. Verleitung zur Doppelehe.

Hat dagegen eine verehelichte mit einer unverehelichten Person, welche von der ersteren ehelichem Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Artikel 270. Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppelehe.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verehelicht hat, ohne von deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch

die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs, noch wegen Doppelehe bestraft werden.

Artikel 271. Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

1) wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist,
3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr aufgegeben habe,
4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4 gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1, 2 und 3 erwähnten Milderungsgründe ist

a) im Falle der zweiseitigen Doppelehe (Art. 268, a), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre.
b) Bei der einseitigen Doppelehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art 268, b angedrohten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 269 bestimmten

auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270 festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen.

Zu 3). Die bloße Abwesenheit des ersten Ehegatten des schuldigen Theils bringt den Milderungsgrund dieses Art. noch nicht zuwege, sondern es muß die durch das Wort: und, daran geknüpfte Bedingung hinzutreten, über deren factisches Vorhandensein die jedesmaligen Umstände entscheiden werden.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

Artikel 272. Diebstahl.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des Inhabers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Kleinschrod, Abh. aus d. peinl. R. Th. II. n. 8. **Klien**, Revision der Grunds. über das V. d. Diebst. 1806. **Krug**, über die legislat. Behandl. d. Eigenthumsverbr. (N. Jahrb. VII. 345).

Nur fremde Sachen können Gegenstand eines Diebstahls sein, d. h. solche, die einer andern Person gehören. Herrenlose Sachen unterliegen der Occupation; doch kann das Eigenthum solcher herrenloser Sachen, bei welchen nach den Gesetzen ein ausschließliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf einzelnen Grundstücken besteht, nur von dem Berechtigten durch Besitzergreifung erworben werden. Die Erlegung wilder Thiere auf fremdem Gebiete, die sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, ist daher kein eigentlicher Diebstahl, wohl aber eine verbrecherische Beeinträchtigung fremder Rechte. Dagegen sind wilde Thiere in Thiergärten, Fische in Teichen, nicht herrenlos und können folglich Objecte des eigentlichen Diebstahls sein. Die sächsische Strafgesetzgebung setzt aber jene ersteren diesen gleich und behandelt überhaupt die Erlegung und die Einfangung von jagdba-

ren Thieren und von Fischen in dem besondern Gesetze, die Forst- ꝛc. Diebstähle betr. Vgl. noch Bem. zu Art. 277. 3. — Bei verlornen Sachen ist nicht das Ansichnehmen, sondern das Vorenthalten widerrechtlich, und nach Art. 291 strafbar. Ueber die Grenze zwischen Fundunterschlagung und Diebstahl vgl. Allg. Gerichtsz. 1858. S. 234 und N. Jahrb. VIII. S. 361. Für die Entwendung der eignen Sache (einschließlich des Falles, wo Jemand diese irrthümlich für eine fremde hielt, und wo daher beim Mangel einer besondern Bestimmung ein Diebstahlsversuch nach Art. 43 anzunehmen sein würde) enthält Art. 274 die Strafvorschriften; von der Entwendung gemeinschaftlicher Sachen handelt Art. 275.

Unter beweglichen Sachen sind hier alle ihrer Natur nach bewegliche zu verstehen, also die eingeschlossen, welche nach den Regeln des Civilrechts, als Zubehör einer unbeweglichen Sache, dieser gleichgeachtet werden würden. Denn bei der Frage über die Möglichkeit eines Diebstahls nach der Natur der Sache kommt es nur darauf an, ob die Sache von einer Stelle zur andern versetzt werden kann. Wer eine unbewegliche Sache ganz in bewegliche Theile zerlegt oder davon Theile lostrennt, verschafft sich dadurch die Möglichkeit, diese Materialien und Theile zu entwenden, und ihre Aneignung ist dann Diebstahl. Vgl. Art. 295. Rechte und Forderungen als unkörperliche Sachen gehören an sich weder zu den beweglichen, noch zu den unbeweglichen Dingen; Niemand kann sie an sich nehmen, man kann nur den Andern an ihrer Ausübung und Geltendmachung verhindern und sie an dessen Stelle ausüben und geltend machen, wodurch in vielen Fällen eine strafbare Gewalt oder Betrügerei begangen wird. Hiermit hängt die Frage zusammen: ist bei der Entwendung von Urkunden der Betrag, welcher mittelst ihrer erhoben werden kann, als Gegenstand des Diebstahls anzusehen? Sie ist nur in Bezug auf Schuldscheine zu bejahen, welche auf jeden Inhaber, nicht auf gewisse Personen, als Gläubiger, lauten und im Verkehre, wie das Geld und Cassenbillet, einen allgemeinen, wenn auch öfters steigenden und fallenden Werth haben. Die Aneignung andrer Urkunden, um darans Gewinn zu ziehen, ist, abgesehen von dem Stoffe, nur Mittel zu einem Betruge, welcher durch die Vorspiegelung eines rechtmäßigen Besitzes durch Cession, Erbschaft u. s. w. verübt wird.

M. vgl. noch über den Werth der Hauptdocumente von Staatspapieren ohne Talons und Coupons: N. Jahrb. VIII. S. 245, über den Werth von Lotterieloosen Denselben Bd. S. 244, von Sparcassenbüchern Bd. VII. S. 312.

Nur eine Sache, die einen Schätzungswerth hat, kann Object eines Diebstahls sein. Dies ist, in Vergleichung mit der Begriffsbestimmung im Cr. GB. (Art. 223), ein neu hinzugekommenes Merkmal, zu dessen Erkennung Art. 295 die weitere Anleitung giebt. Entwendung von Gegenständen, die keinen Schätzungswerth haben, ist nach Art. 330, beziehentlich Art. 331, zu beurtheilen.

Die Absicht, die fremde Sache sich anzueignen, ist immer nach der Zeit der Entwendung aufzufassen. Von der Ansichnahme zu blos zeitweiliger Benutzung der Sache (furtum usus der Römer) handelt Art. 330 Abs. 3.

Der unrechtmäßige Gewinn, auf welchen es nach dem Art. der Dieb abgesehen haben muß, bezeichnet hier keineswegs blos einen pecuniären Nutzen, sondern jeden Genuß oder Vortheil, nur nicht den des Verletzten selbst; vgl. Art. 330 Abs. 2. Allg. Gerichtsz. 1858 S. 289. Von Wichtigkeit ist hier die Frage: kann auch der höhere Betrag, den der Dieb nicht erwartete, ihm als (absichtlich) gestohlen zur Strafe angerechnet werden? Sie ist zu bejahen, wenn die Absicht eine generelle, objectiv unbestimmte, unbeschränkte war. War die Absicht nur auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet (dolus determinatus specialis), so wird nur insoweit ein Diebstahl angenommen; verwendet oder behält der Dieb das Uebrige, so kann nur der Gesichtspunct der Unterschlagung eintreten. Mit derselben Unterscheidung ist der Fall eines Irrthums im Werthe zu beurtheilen. Vgl. Bem. zu Art. 276.

Aus fremder Inhabung. Also nicht nothwendig aus der Inhabung des Eigenthümers oder auch nur aus der des rechtmäßigen Besitzers; auch der Dieb kann um die Sache bestohlen werden. Inhaber einer Sache ist Derjenige nicht mehr, der dieselbe einem Andern, wenn auch z. B. in einer verschlossenen Kiste, anvertraut, sie bei ihm deponirt hat; das Verbrechen des Depositars, welcher die Sache sich aneignet, ist daher nicht (nach Befinden ausgezeichneter) Diebstahl, sondern nur Unterschlagung, vgl. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 119 u. 1861 S. 78. Die Inhabung einer Sache geht aber dadurch nicht verloren, daß der Inhaber dieselbe einem Andern zur Besichtigung in die Hand giebt (dieselbe Z. 1860 S. 353).

Die den Begriff des Diebstahls ausschließende Einwilligung des Inhabers kann unter gewissen Umständen, z. B. bei besonders freundschaftlichen Verhältnissen, eine solche sein, die der Ansichnehmer der Sache präsumiren durfte, doch ist bei Beurtheilung einer solchen Ausrede vorsichtig zu verfahren und insbesondere der Fall nicht auf gleiche Linie zu stellen, wo der Inhaber hinterdrein erklärt, es sei zwar die Wegnahme der Sache gegen seinen Willen erfolgt, er wolle aber dieselbe nunmehr gutheißen. Auch macht die, selbst ausdrückliche, Einwilligung des Inhabers der Sache den Ansichnehmenden nicht unbedingt, sondern nur dann straflos, wenn Jener ein Recht hatte, die Sache zu veräußern; fehlte dieses, so macht der Ansichnehmende sich zwar nicht des Diebstahls, wohl aber der Theilnahme an dem Unrechte schuldig, welches Jener durch Veräußerung der Sache begeht.

Artikel 273. Vollendung.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat.

Ist die Absicht auf Entwendung mehrerer Sachen, oder einer unbestimmten Anzahl von Sachen gerichtet gewesen, so ist der Diebstahl hinsichtlich derjenigen Sachen, welche der Dieb oder die Diebe wirklich an sich genommen haben, für

vollendet zu achten; es sind auch diese Sachen, soweit auf deren Entwendung dieselben Strafbestimmungen anzuwenden sind, als ein Ganzes zu betrachten.

Die Sache an sich genommen hat. Die s. g. Contrectationstheorie, welche die Vollendung schon nach der bloßen Berührung eintreten läßt, ist nur von wenigen ältern Criminalisten vertheidigt worden. Die Ablationstheorie, welche zur Vollendung erfodert, daß der Dieb die Sache in seinen Gewahrsam gebracht habe, hatte unter **Carpzov's** Auctorität zur Umgehung der harten Strafen in der sächsischen Criminalpraxis Eingang gefunden. Durch jene, schon im Crim. GB. (Art. 225) enthaltenen Worte ist die Apprehensionstheorie, die rationell und nach gem. R. allein richtige, welche zwischen beiden genannten Theorien inne steht (**Klien** S. 245—269. **Wächter,** Lehrb. II. 285 f.), sanctionirt worden. Wie hiernach eines Theils das bloße Berühren nicht ausreicht, so wird anderer Seits kein Wegtragen vom Orte des Diebstahls, am Wenigsten in den eignen Gewahrsam des Diebes erfodert. Die wirkliche Besitzergreifung, die noch am Orte des Diebstahls geschehen kann, macht die Vollendung aus. Ist daher das Ergreifen in der Absicht der Aneignung geschehen, so ist Vollendung anzunehmen, wenn der Dieb die Sache auch noch nicht eingesteckt oder eingepackt, sie vielleicht nur an eine andere Stelle zur Fortschaffung bereit gelegt hat. Dagegen ist es bei dem bloßen Versuche geblieben, wenn der Dieb gestört wurde, als er die Sache nur erst in die Hände genommen hatte, um sie zu besehen und sich zu entschließen, ob er sie mitnehmen wolle oder nicht. Bei einem noch im Stehlen begriffenen Diebe, welcher ergriffen oder verscheucht wurde, wird daher oft vollendeter und versuchter Diebstahl concurriren. Läßt der Dieb von den bereits an sich genommenen Sachen Gegenstände zurück, weil er sie nicht fortbringen kann, oder wirft er dergleichen Sachen noch im Bereiche des Bestohlnen wieder von sich, so kommt dies als freiwilliger Ersatz (Art. 296) in Betracht.

Der Artikel sagt: sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigte, an sich genommen hat, und diese Worte sind genauer, als die im Forst- rc. gesetze Art. 4 gebrauchten: sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen. Es kann nehmlich der Dieb, um seinen Zweck zu erreichen, also immerhin in diebischer Absicht, Sachen an sich nehmen, die er keineswegs im Sinne des Art. 272 sich zueignen, sondern die er nur vorübergehend, und zwar für die Ausführung des Diebstahls selbst, benutzen will, z. B. eine Leiter, einen Schlüssel, eine Zange oder sonstiges Werkzeug. Nur durch das Festhalten an dieser Unterscheidung gelangt man auch zur richtigen Entscheidung der Frage, ob es einfacher oder ausgezeichneter Diebstahl sei, wenn der Dieb das an sich genommene verschlossene Behältniß, um aus demselben die darin verwahrten Sachen zu entwenden, erst nach der Entfernung vom Orte der Ansichnahme erbrochen hat. War die Absicht nur auf den Inhalt, nicht auf das Behältniß zugleich mit gerichtet, so liegt qualificirter Diebstahl vor (Allg. Gerichtsz. 1858. S. 9. 137); wie weit die eigentliche ge-

winnsüchtige Absicht des Diebes gegangen sei, muß freilich nach den jedesmaligen Umständen erwogen werden, und man wird z. B. Denjenigen, der den weggenommenen Koffer in seine Wohnung trug, dort gewaltsam oder mittels Dietrichs öffnete und nach Herausnahme des werthvollen Inhalts bei Seite stellte oder auch zertrümmerte, nicht füglich wegen ausgezeichneten Diebstahls bestrafen können. Denn hier wird in der Regel anzunehmen sein, daß der Verbrecher den Koffer nebst Inhalt habe stehlen wollen, und daß mithin der Diebstahl mit der Ansichnahme des erstern vollendet sei. Eine weitere Schwierigkeit bietet sich dar, wenn in einem Falle der gegebenen Art der Dieb ertappt wurde, ehe er den weggenommenen Koffer erbrochen oder irgendwie in Sicherheit gebracht hatte. Liegt alsdann vollendeter einfacher oder versuchter ausgezeichneter Diebstahl vor? Wenn hier die Untersuchung kein Mittel an die Hand giebt, die muthmaaßliche Intention des Diebes, in welcher nach dem Obigen das einzige Kriterium liegt, erkennen zu lassen, so bleibt für den Richter nichts übrig, als nach dem Satze: in dubio pro mitiori, zu greifen.

Der zweite Absatz des Artikels enthält zwei Bestimmungen, deren erstere keiner Erläuterung, höchstens der Hinzufügung bedarf, daß neben der vollendeten Entwendung einzelner Sachen immer noch der Versuch eines Mehrern vorliegen kann, der alsdann in der Regel nach Art. 77 zu beurtheilen sein wird. Die zweite, mit den Worten: es sind auch diese Sachen, anhebende Bestimmung veranlaßt den Richter, darauf zu achten, ob bei gleichzeitiger Entwendung mehrerer Sachen dieselben, oder die von der Art der Ausführung des Diebstahls abhängigen verschiedenen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen seien. Wenn ein Dieb in das fremde Haus eingeht und dort eine Menge von Sachen wegstiehlt, das Eine, was offen daliegt, das Andere, was er erst durch Nachschlüssel oder Erbrechung in seine Gewalt bekommt, so kann die Frage entstehen, ob ideelle Concurrenz von Verbrechen, und, ob ein fortgesetztes Verbrechen vorliege. Die erstere ist, weil unzweifelhaft mehrere verschiedene Thathandlungen vorhanden sind, unbedingt zu verneinen. Die zweite Frage hängt von der Einheit des Objects ab und wird daher durch die Schlußbestimmung des Artikels: es sind diese Sachen .... als ein Ganzes zu betrachten, vollständig entschieden. In dem gegebenen Falle werden daher die einzelnen Handlungen zu unterscheiden, und sowohl die einfachen als die ausgezeichneten Diebstähle ihrem Betrage nach für sich zu summiren, dann aber wird die dem Ausfalle dieser Berechnung entsprechende höchste Strafe (im Sinne des Art. 78) auszuwerfen und wegen der concurrirenden, einer anderen Strafbestimmung unterliegenden Diebstähle ein Concurrenzzuschlag zu machen sein.

Artikel 274. Entwendung der eigenen Sache.

Hat Jemand eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Anderen entwendet, so ist die That, wenn sie in der Absicht geschah, dem Inhaber die Sache oder deren Werth dessenungeachtet noch abzufordern, dem Dieb-

stahle gleich zu achten, in allen anderen Fällen aber, wofern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247) erscheint, auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Das Crim. GB. (Art. 205) sprach von der „Entziehung der eignen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern", und betrachtete eine solche Handlung lediglich als eine Species der strafbaren Selbsthülfe, ohne des besonderen Falles zu gedenken, wo Jemand dergleichen thut, um hinterdrein dem Besitzer die Sache, oder deren Werth, doch noch abzufodern. Für diesen allerdings schlimmeren Fall sorgt der obige Artikel; daneben unterscheidet er zwischen Fällen, wo die That als bloße Selbsthülfe erscheint, und solchen, wo dies nicht der Fall ist; nur für die letztern giebt er eine besondere Strafbestimmung. Es wird sich wenig, was dahin gehört, auffinden lassen; der Dep. Ber. der I. Kammer führt als Beispiel den Fall an, wenn der Verleiher die Sache vor Beendigung der gestatteten Gebrauchszeit aus dem Gewahrsam des Entlehners entwendet. Die Möglichkeit, daß die That als Selbsthülfe, aber als erlaubte, betrachtet und demnach ganz straflos gelassen werde, kann auch nicht ausgeschlossen sein; es ist z. B. der Fall denkbar, daß Jemand dem Diebe, den er als solchen recht wohl kennt, die ihm gestohlene Sache wiederum entzieht, ohne die obrigkeitliche Hülfe, die vielleicht nach Lage der Sache unwirksam gewesen sein würde, zu beanspruchen. Doch verlangen Fälle dieser Art eine vorsichtige Beurtheilung.

Unbedenklich erscheint die analoge Anwendung des Art. auf den Pfandgläubiger, der die ihm verpfändete (also eigentlich nicht die ihm selbst gehörige) Sache einem Andern, dem er sie vorher geliehen, entwendet.

Artikel 275. Entwendung gemeinschaftlicher Sachen.

Die Entwendung einer Sache, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des ihm selbst gehörigen Antheils nach Art. 274, zum Betrage des Anderen gehörigen Antheils nach Art. 272 zu beurtheilen.

Durch die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache in physische Theile hört die Sache auf gemeinschaftlich zu sein und es kommt dann jeder Theil als selbstständiges Ganzes in Betracht. Der Artikel ist daher von einer Sache zu verstehen, die von Mehrern nach intellectuellen Theilen — pro indiviso — besessen wird, aber in der Inhabung nur Eines derselben sich befindet. Um den Art. in der Weise zur Anwendung gelangen zu lassen, daß wirklich zu einem gewissen Antheile des Werthes der Sache die Beurtheilung der That nach Art. 274, zu dem andern aber nach Art. 272 erfolgt, muß vorausgesetzt werden, daß überhaupt die That in der besonderen, Art. 274 bezeichneten Absicht verübt wurde. War diese Absicht (Ersatz für den dem

Thäter zugehörigen Antheil zu fodern) nicht vorhanden, so kann die Intention des Thäters nur eine solche gewesen sein, vermöge deren die That entweder unter den Begriff der reinen Selbsthülfe zu bringen, oder lediglich der Strafbestimmung am Schlusse des Art. 274 zu unterstellen ist.

Artikel 276. Strafen des einfachen Diebstahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 277 bis mit 280 angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

1) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
2) bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Wenn gleich das Gesetz bei den meisten Eigenthumsverbrechen die Strafe nach dem Werthsbetrage abstuft, so folgt doch daraus nicht, daß von Stufe zu Stufe der angegebene mindeste Werthsbetrag jederzeit auch das geringste Strafmaaß nach sich ziehe und so nach arithmetischen Proportionen fortgeschritten werden müsse. Auch ist, wo überhaupt dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters innerhalb bestimmter Grenzen Spielraum verstattet wird, das Minimum der Strafe nicht als Basis für gewöhnliche Fälle anzunehmen, sondern für solche Fälle vorzubehalten, wo die That wegen der dabei zu erwägenden Umstände als besonders entschuldbar sich darstellt.

Ueber die Werthsermittlung ist Art. 185 der StPO. zu vergleichen, und dabei noch zu bemerken, daß immer auf den gemeinen Werth zur Zeit des vollbrachten Verbrechens, bei Handelsgegenständen nicht auf die Kosten der Zubereitung oder des Einkaufs, sondern auf den üblichen oder leicht zu erlangenden Verkaufspreis, bei Theilen einer nutzbaren Maschine nicht auf den Werth des bloßen Stoffes, sondern ihres Verhältnisses als Theil der letztern zu sehen ist. Bei entwendeten Pfandscheinen muß von dem Werthe der verpfändeten Sache der Betrag der zur Einlösung nöthigen Zahlung in Abzug gebracht werden (vgl. N. Jahrb. II. S. 317).

Ueber den, nach Umständen beachtlichen Irrthum des Diebes in Betreff des Werths der gestohlenen Sache vgl. N. Jahrb. IV. S. 496.

Artikel 277. Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) können in Gemäßheit der Art. 16 und 18 geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

1) wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen wenn er aus oder an Grabstätten verübt worden ist;

2) wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe;

3) wenn er an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Bleichstücken, an Reisegepäck in Posthäusern, Eisenbahnhöfen oder auf Landungsplätzen, an nutzbaren Mineralien vom Gewinnungsbaue weg, oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, verübt worden ist;

4) wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, wie z. B. Feuers- oder Wassersgefahr (jedoch außer den im nächstfolgenden Artikel unter 5 erwähnten Fällen), Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte oder Messen, zum Stehlen benutzt worden sind;

5) wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude verübt worden ist;

6) wenn Mehrere den Diebstahl nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;

7) wenn sich der Dieb als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.

Das Gesetz etablirt hier, in weiterer Ausbildung des Art. 226 des Crim. GB.'s, eine besondere Klasse von Diebstählen, die zwischen den einfachen und ausgezeichneten in der Mitte stehen, und gewährt, indem es die Ueberschreitung der Maximalstrafe des einfachen Diebstahls bis zu einer gewissen Grenze gestattet, dem Richter die Füglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen bis zu derselben Strafhöhe hinaufzugehen, die im Art. 223 des Crim. GB.'s als Grenze der Diebstahlsstrafe hingestellt, im vorigen Art. unter 3 aber vermindert wurde.

(Eine andere, noch stärkere Ueberschreitung des Maximums von Art. 276 kann dadurch herbeigeführt werden, daß mehrere gleichzeitig zur Bestrafung vorliegende Diebstähle die Anwendung des Art. 78 bedingen; treffen beide Anlässe zur Ueberschreitung jenes Maximums zusammen, d. h. liegt eine Mehrzahl von unter Art. 277 fallenden Diebstählen vor, so kann die Strafe bis auf zwölf Jahre Arbeitshaus, das Doppelte des ehemaligen Maximums, ansteigen.)

Die Bestimmung des Art. ist eine facultative; es wird in das Ermessen des Richters gestellt, ob er die Strafe schärfen, oder erhöhen, oder weder von der einen noch von der andern Erschwerung Gebrauch machen will; auf beide Erschwerungen neben einander zu erkennen, dürfte nur in dem Falle des Art. 25 möglich sein. Jenes Ermessen ist aber nicht mit reiner Willkür zu verwechseln, vielmehr der Satz festzuhalten, daß, wo überhaupt das Gesetz den Richter für gewisse Fälle zu einer Straferschwerung ermächtigt, letztere als die Regel zu betrachten ist und der Richter davon nur dann abzusehen hat, wenn er sich besonderer Gründe hiefür bewußt ist und solche zu erkennen zu geben vermag.

Zu 1. Bei der Abmessung der Straferhöhung kann in Betracht kommen, ob der Gegenstand der Entwendung auch selbst eine zum Gottesdienst bestimmte Sache war.

Zu 2. Oeffentliche Sammlungen sind solche, die für ein größeres oder kleineres Publicum geöffnet stehen.

Zu 3. Die Worte: oder überhaupt an Gegenständen, welche &c., zeigen, daß, wenn es sich von der Entwendung eines der vorher speciell aufgeführten Gegenstände handelt, nicht erst besonders nachgewiesen zu werden braucht, daß derselbe der öffentlichen Sicherheit anvertraut gewesen ist. Angenommen wird das letztere insonderheit auch von Fuhrwerk, welches auf der Straße stehen gelassen worden ist, von Trockenwäsche, Floßholz auf Floßplätzen, Ladung der vor Anker liegenden Elbkähne u. s. w. Auch Tauben, die von einem Grundstücksbesitzer gehalten werden, hat man dahin gerechnet (Allg. Gerichtsz. 1859, S. 300). Wegen freiliegender Schachthölzer und Bauholzstücke s. Gerichtsz. 1857, S. 357. Daß die Entwendung des jagdbaren Wilds, wenn dessen Werth über 1 Thaler 15 Ngr. beträgt, unter Art. 277 fällt, ergiebt sich aus dem Schlußsatze von Art. 1 des Forst- &c. Gesetzes; verendet vorgefundenes Wild kann nur bei'm Eintritt der ausgesprochenen Voraussetzung hierher gerechnet werden, außerdem ist es Gegenstand eines (nicht Fund- sondern) einfachen Diebstahls. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1860, S. 300.

Zu 4. Der Begriff des Marktdiebstahls, welcher aus der Fassung von Art. 231 des Crim. GB.'s an sich nicht entnommen werden konnte, ergiebt sich hier mit hinreichender Sicherheit. Es muß der Diebstahl unter Umständen begangen worden sein, wo eben die Abhaltung eines Marktes oder einer Messe die Aufsicht über das Eigenthum erschwerte. Solche Umstände können auch kurz vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Verkaufszeit, und nicht blos in Bezug auf die zum Verkauf ausliegenden Waaren, sondern auch auf Gegenstände anderer Art, z. B. den Inhalt der Taschen der Marktbesucher, vorhanden sein; zum Orte des Marktverkehrs können nach Befinden auch

Niederlagen, Gaststuben u. s. w., nicht aber ohne Weiteres die Privatwohnungen gerechnet werden, gesetzt auch, daß letztere, weil die Bewohner in Marktangelegenheiten abwesend waren, den Dieben freieren Spielraum darboten. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 437, S. 150; 1860 S. 274; Annalen des OAG.'s 1860 S. 305 und N. Jahrb. IX. S. 237. Den Taschendiebstahl hat das Gesetz nicht, wie vordem das Crim. GB., besonders erwähnt, er muß also, um härter bestraft zu werden als der einfache, immer auch bei Gelegenheiten, welche die Aufsicht erschweren, vorgekommen sein, doch kann dahin außer dem Marktgedränge auch Dasjenige, welches bei öffentlichen Lustbarkeiten u. dgl. stattfindet, ferner der Fall des gemeinschaftlichen Uebernachtens Mehrerer auf einer Streu gerechnet werden.

Zu 5. Nach einer Entscheidung des OAG.'s v. J. 1858 (Allg. Gerichtsz. S. 291) ist hier stets zu subintelligiren, daß der Diebstahl von Jemand verübt worden ist, der nicht zu den Bewohnern des Hauses selbst gehört; denn dafür, daß der Gesetzgeber den nächtlichen Diebstahl auch dann, wenn derselbe von einem Mitbewohner des Hauses begangen wurde, für unter erschwerenden Umständen begangen habe angesehen wissen wollen, fehle aller deutliche Nachweis, und man habe daher anzunehmen, daß durch die gegenwärtige Gesetzstelle, zu Ergänzung der im Art. 278 4 gegebenen Bestimmung, über den nach früherem Rechte öfter in Zweifel gezogenen Fall habe entschieden werden sollen, wenn der Dieb erst nach eingetretener Nachtruhe in das Gebäude eingeschlichen ist oder sich hat einschließen lassen, oder wenn das Einschleichen, beziehentlich Einschließenlassen zwar vor eingetretener Nachtruhe, aber wenigstens nicht nachweisbar zu dem Zwecke, um in dem bewohnten Gebäude zu stehlen, geschehen, nachher aber die gebotene Gelegenheit doch zu diesem Behufe benutzt worden ist. (Es ist indeß nicht recht abzusehen, warum der Fall, wo der Bewohner der einen Etage eines Hauses die eingetretene Nacht benutzt, um in die ihm zugängliche andere Etage zu gehen und die dort Schlafenden zu bestehlen, nicht ebenfalls unter die ganz allgemeinen Worte: wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in bewohnten Gebäuden verübt worden ist, subsumirt werden sollte; Deutlichkeit des Gesetzes kann vermißt werden, wenn der Ausdruck desselben auf den concreten Fall nicht recht paßt, dies scheint aber hier nicht der Fall zu sein.)

Der Ausdruck: Nachtruhe, welcher an die Stelle des frühern: Nachtzeit (Crim. GB. Art. 230) getreten ist, kann kaum mehr mißverstanden werden. Er bezeichnet einen factischen Zustand, dessen Beginnen und Aufhören je nach den verschiedenen Verhältnissen und Gewohnheiten der Orte, wie der Familien, an verschiedene Zeitpuncte sich knüpfen kann. Die Wissenschaft des Diebes hiervon ist bei der Beurtheilung des Falles in Betracht zu ziehen. Vgl. N. Jahrb. VII. 465 u. IX. 346.

Ein Gebäude ist ein bewohntes, wenn es, außer andern Bestimmungen, auch die hat, für Menschen nächtliche Ruhe zu gewähren. Sollten in einem Gebäude Räume vorhanden oder damit verbunden sein, welche weder an sich diese Bestimmung, noch Zugänge zu andern bewohnten Theilen haben, so gelten diese Räume nicht für bewohnte

Gebäude. Doch ist auch eine verschlossene Thüre hier für einen Zugang anzusehen (N. Jahrb. IV. 494). Eine Ausdehnung der Bestimmung am Schlusse des Art. 278 auf andere Artikel, insbesondere den gegenwärtigen, ist unstatthaft (Allg. Gerichtsz. 1860 S. 317, ferner 1858 S. 258).

Zu 6. Mehrere sind schon zwei Miturheber; die Stelle einer Verabredung kann auch stillschweigendes Einverständniß vertreten, doch ist hier immer die Beschaffenheit des concreten Falls in's Auge zu fassen, vgl. insb. Allg. Gerichtsz. 1860 S. 302.

Zu 7. Dieser Erschwerungsgrund tritt nur ein, wenn der Angeschuldigte wegen mehrerer Eigenthumsverbrechen zu bestrafen ist und aus deren Mehrzahl, der Art ihrer Ausführung und den Beweggründen dazu auf gewerbmäßiges Stehlen geschlossen werden kann (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 440). Wenn die Strafe des Hauptverbrechens nach Num. 7 erhöht worden ist, so darf bei der ferner nothwendigen Erhöhung wegen Concurrenz anderweiter Diebstähle &c. (Art. 78) nicht die erhöhte Strafe, sondern nur die Einsatzstrafe verdoppelt werden (Dieselbe Z. 1857 S. 512).

Nicht überflüssig wird hier die Bemerkung sein, daß es als ein die Nichtigkeit nach sich ziehender Verstoß gegen die Vorschrift Art. 12 und 304 der Str. PO. betrachtet wird, wenn aus dem Straferkenntnisse nicht zu ersehen ist, weshalb Art. 277 des StrGB.'s, und namentlich welche der unter 1—7 enthaltenen Strafbestimmungen wider den Angeklagten angewendet wird (Allg. Gerichtsz. 1860, S. 477).

Artikel 278. Ausgezeichneter Diebstahl.

Ist der Diebstahl durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände ausgezeichnet, nämlich:

1) daß der Diebstahl mittels Erbrechung ausgeführt worden ist, indem der Dieb auf gewaltsame Weise
   a) in ein Gebäude, um in dasselbe einzudringen, oder um Gegenstände, welche sich im Innern desselben befinden, zu erlangen, eine Oeffnung gemacht, oder eine in einem solchen bereits vorhandene Oeffnung erweitert, oder den Verschluß derselben beseitigt, oder
   b) verschlossene Behältnisse, welche zum Schutze gegen fremde Eingriffe bestimmt sind, geöffnet hat,
2) daß der Dieb zur Oeffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Oeffnung des Verschlusses nicht bestimmte Werkzeuge angewendet hat,

3) daß der Dieb, um zu stehlen, in ein Gebäude eingestiegen ist,

4) daß der Dieb, um in einem bewohnten Gebäude nach eingetretener Nachtruhe zu stehlen, vor dem Eintritte der letzteren in das Gebäude oder in eine der nach der Schlußbestimmung dieses Artikels dazu gehörigen Räumlichkeiten eingeschlichen ist oder sich hat einschließen lassen,

5) daß der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersgefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute verübt worden ist,

so treten folgende Strafen ein:

a) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen.

b) bei einem Betrage über zehn bis mit fünfzig Thalern Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren,

c) bei einem Betrage über fünfzig Thaler Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Zu den Gebäuden im Sinne der Bestimmungen unter 1a, 2 und 3 ist auch der dazu gehörige geschlossene Hofraum nebst allen darin befindlichen Baulichkeiten jeder Art zu rechnen.

Bei der Bestrafung ausgezeichneter Diebstähle nach den Vorschriften dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß der Hinzutritt derjenigen erschwerenden Umstände, wegen deren nach Art. 277 die Strafe des einfachen Diebstahls (geschärft oder) erhöht werden kann, innerhalb des Strafmaaßes ebenfalls in Betracht gezogen werde (Art. 73 und Annalen des OAG.'s I. S. 267).

Zu 1. Zum Begriffe der Erbrechung gehört, abgesehen von den Fällen des eigentlichen Einbruchs, wo Mauern, Wände, Dächer u. s. w. durchbrochen werden (effractura aedium), das Vorhandensein eines Verschlusses, und die Beseitigung desselben durch Gewalt, d. h. durch Verletzung entweder der Substanz, oder des mechanisch

hergestellten Zusammenhangs der Theile. Der Verschluß muß ein solcher sein, der, wenn auch nicht ausschließlich, doch zugleich zum Schutze gegen fremden Eingriff angebracht war; nur hiernach ist die Qualificationsfrage bei zugemachten Planwägen, Fässern, Säcken u. s. w. (vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 296, 1861 S. 95), jedesmal unter Beachtung der Umstände des concreten Falles, zu entscheiden (Beispiel eines durch Bindfaden verschlossenen Schaufensters in den Annalen des OAG.'s I. S. 267). Der Begriff der Erbrechung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Behältniß ꝛc. an einer andern Stelle, als an welcher der Dieb durchbrach, offen war und hier dem Diebe den Zugang gestattet hätte (N. Jahrb. IV. S. 367). Das Eröffnen einer Thüre durch Rütteln oder Aufwuchten, ohne Verletzung des Schlosses u. s. w., wird nicht als Erbrechung angesehen (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 269), wohl aber das Lockern und Herausziehen von Nägeln bei Verschlußbretern, Fensterstöcken u. dgl. (N. Jahrb. VII. S. 219).

Vgl. übrigens Bem. zu Art. 272, 273.

Zu 2. Auch der Schlüssel, welcher für das Schloß früher bestimmt gewesen, aber verloren gegangen und durch einen neuen ersetzt worden ist, wird in der sächs. Praxis für einen Nachschlüssel geachtet. Vgl. hierüber und über die s. g. Hauptschlüssel N. Jahrb. IX. S. 220, Allg. Gerichtsz. 1859 S. 333, 1860 S. 43 u. 290.

Die qualificirte Entwendung des Schlüssels zu dem Behältnisse, aus welchem Sachen entwendet werden, erhebt den Diebstahl der letztern ebenfalls zum ausgezeichneten. Gerichtsz. 1861 S. 315.

Zu 3. Das Einsteigen braucht nicht mehr, wie nach dem Cr. GB., ein nächtliches zu sein; es muß aber in ein Gebäude hinein, also z. B. nicht blos an demselben hinauf, oder innerhalb desselben hin und her gestiegen worden sein. Hinabsteigen durch den Schornstein (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 235) oder durch ein Kellerfenster ist Einsteigen. Daß das Einkriechen — z. B. in einen geschlossenen Hofraum — dem Einsteigen gleich stehe, wird vom OAG. nicht bezweifelt, allein es muß „ein wirkliches Einkriechen" statt gefunden haben, nicht ein, wenn auch schwieriges und in gebückter Stellung erfolgtes Eingehen, das nach dem gemeinen Sprachgebrauche ebenfalls mit dem Worte Einkriechen bezeichnet wird (Dieselbe Z. 1859 S. 372). — Das Gebäude, in welches eingestiegen wird, braucht kein bewohntes zu sein.

Zu 4. Der Unterschied gegen Num. 5 des Art. 277 besteht darin, daß der Diebesgang dort nach, hier vor dem Eintritte der Nachtruhe vollführt wurde. Aus den Worten der vorliegenden Bestimmung: um nach eingetretener Nachtruhe zu stehlen, könnte gefolgert werden, daß nun auch der Diebesgriff erst nach eingetretener Nachtruhe erfolgt sein müsse, um die härtere Strafe zur Anwendung zu bringen. Allein jene Worte sind hauptsächlich auf die Absicht, welche der Dieb schon bei seinem Eingehen gehabt haben muß, zu beziehen. Nimmt derselbe, auch schon vor eingetretener Nachtruhe, Sachen im Hause an sich und verweilt dann in letzterem, bis er dieselben unter dem Schutze der Nachtruhe fortschaffen kann, so ist nicht der Act der Besitzergreifung, sondern das weitere Verhalten des Diebes für die

rechtliche Natur des Verbrechens maaßgebend. Vgl. N. Jahrb. IX. S. 238.

Zu 5. Ist die Gefahr vorüber, so kann der Diebstahl, auch wenn er geborgenes Gut betrifft, an sich weder nach dieser noch nach der Bestimmung des vorigen Artikels unter 4 beurtheilt werden.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe handelt Art. 76; wenn dort gesagt wird, es sei der schwerste derselben bei der Bestrafung zum Grunde zu legen und auf die übrigen (also die minder schweren) innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaaßes Rücksicht zu nehmen, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß auch die Concurrenz mehrerer gleich schwerer Auszeichnungen bei derselben verbrecherischen That eine Beachtung innerhalb des Strafmaaßes verdient.

Die Strafbestimmungen über ausgezeichnete Diebstähle treffen mit denen des Cr. GB.'s (Art. 230) überein, nur daß bei b (Betrag über zehn bis mit fünfzig Thalern) das Maximum erhöht, und für Fälle von geringerer Bedeutung dem Richter die nicht unwichtige Ermächtigung, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen, ertheilt worden ist. Daraus, daß diese Ermächtigung zwischen a und b eingeschaltet wurde, folgt, daß ein Diebstahl, um als Fall von geringerer Bedeutung zu gelten, jedenfalls in seinem Betrage nicht die Summe von 10 Thalern überschreiten darf. Innerhalb dieser Grenze nun abermals die große Geringfügigkeit des Objects allein entscheiden zu lassen, und z. B. von der Ermächtigung bei einem Diebstahlsobjecte von 5—10 Thalern durchaus nicht, wohl aber bei einem solchen von wenig Groschen, gesetzt auch, daß das Verbrechen mit großer Gewalt oder in besonders frecher Weise ausgeführt worden wäre, Gebrauch zu machen, dies würde der Intention des Gesetzgebers keineswegs entsprechen. Das richtige Merkmal eines Falles von geringerer Bedeutung kann hauptsächlich nur in der minder hervortretenden Stärke des Qualificationsmoments gefunden werden, z. B. in dem sehr geringen Grade der zu Beseitigung des Verschlusses erforderlich gewesenen Gewalt, ferner beim Einsteigen durch ein offenes Fenster zu ebener Erde u. dgl. (Allg. Gerichtsz. 1860 S. 69). Der Annahme, daß hierneben die Subjectivität des Verbrechers jedesmal in Betracht gezogen werden müsse (Dieselbe Z. 1858 S. 207), wonach z. B. ein Rückfälliger einen ausgezeichneten Diebstahl von geringerer Bedeutung überhaupt nicht begehen könnte, ist nicht beizupflichten.

Im Schlußsatze des Art. sind die Worte: im Sinne der Bestimmungen unter 1, a. 2 und 3, zu beachten; sie treten der Ansicht entgegen, als solle überall, wo im Gesetze von Gebäuden die Rede ist, der Hofraum zc. dazu gerechnet werden. Vgl. Bem. zu Artikel 277, 5 a. E.

Zum Gebäude gehörig ist ein Hofraum nur dann, wenn er nicht durch besondere Umfriedigung isolirt, sondern mit dem Gebäude selbst verbunden ist. Umschließt die Einfriedigung desselben auch den Garten, so bleibt nichts übrig, als auch den Garten mit zum geschlossenen Hofraume zu rechnen. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 151, ferner 1860 S. 291 und Annalen des OAG.'s I. S. 268.

Artikel 279. Versuch.

Der Versuch eines Diebstahls der im vorigen Artikel unter 1 bis mit 4 gedachten Art ist für beendigt zu achten, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind.

Einen beendigten Versuch nach der Begriffsbestimmung im Ar. 40 kann es bei dem Verbrechen des Diebstahls nicht geben, weil, wenn der Dieb Alles gethan hat, was er zu Erreichung seines Zweckes für nöthig hielt, der Diebstahl selbst schon vollendet ist. Das Maximum der Strafe für nicht beendigten Versuch (nach Art. 41 Hälfte des Höchstbetrags) erschien für die Fälle des ausgezeichneten Diebstahls nicht ausreichend, deshalb ist die vorstehende Bestimmung getroffen worden, nach welcher in solchen Fällen der Versuch für beendigt zu achten ist, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind. Der Plural ist hier gebraucht, weil es nach Art. 278, 1—4 mehrere unter sich verschiedene Qualificationshandlungen giebt, deren jede schon für sich den Diebstahl als einen ausgezeichneten erscheinen läßt (Krug in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 228). Allein das OAG. giebt jener Ausdrucksweise die Auslegung (ebendas. S. 189), daß, wenn zu Ausführung eines und desselben Diebstahls mehrere Qualificationshandlungen nöthig sind (z. B. der Dieb mußte, um seinen Zweck zu erlangen, erst in das Gebäude einsteigen und dann einen Schrank erbrechen), der Versuch erst dann für beendigt anzusehen sei, wenn der Verbrecher alle Qualificationshandlungen, die er seiner subjectiven Ansicht nach für erforderlich hielt, vorgenommen hat. Hiernach kommt es in solchen Fällen darauf an, in wieweit der Dieb die Schwierigkeiten kannte, die sich seinem Vorhaben entgegensetzen würden.

Artikel 280. Besonders ausgezeichnete Fälle.

Hat der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so tritt, und zwar ohne Unterschied, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren ein. Hat er, bei der That oder auf der Flucht betroffen, von dergleichen Werkzeugen oder Waffen, oder auch von den zur Ausführung des Diebstahls bestimmten Werkzeugen oder Waffen, gegen den- oder diejenigen, welche ihn betroffen haben, Gebrauch gemacht, so kann obige Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Arbeitshausstrafe bis zu zwei, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren tritt auch in dem Falle ein, wenn ein bei der That oder auf der Flucht betroffener Dieb sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt oder durch Bedrohung mit solcher zu behaupten sucht. Ist durch die hierbei verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verursacht worden, so ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen und kann dieselbe bis auf zwanzig Jahre gesteigert werden. Hat aber Jemand in Folge der dabei gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so tritt Todesstrafe ein. Ist jedoch der Tod nicht in Folge der Gewalt, sondern durch andere Umstände heibeigeführt worden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Es folgen hier, gleichsam als vierte Classe der Diebstähle, die besonders ausgezeichneten Fälle, in denen das gefährliche Auftreten des Verbrechers das hervorragende Merkmal bildet, und bei deren Bestrafung kein Unterschied gemacht wird, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht. Da hierdurch die Eigenthumsverletzung einigermaaßen in den Hintergrund gestellt wird, so kann, wenn gegen solche Verbrecher zugleich, jedoch lediglich aus dem Gesichtspuncte des Diebstahls, eine Rückfallsstrafe (Art. 82) anzuwenden ist, die letztere nur glimpflich bemessen und, besonders was die höhern Strafsätze des vorliegenden Art. betrifft, nicht füglich bis zur Verdopplung der Einsatzstrafe gesteigert werden. Vgl. Bem. zu Art. 84 u. d. in der Gerichtsz. 1857 S. 504 mitgetheilten Rechtsfall.

Ueber Waffen vgl. Bem. zu Art. 77. Ein Tragband, von welchem der bei Fortschaffung des Gestohlnen betroffene Dieb Gebrauch zum Zuschlagen gemacht hatte, ist vom OAG. weder als Waffe, noch als ein zur Ausführung des Diebstahls bestimmtes Werkzeug (es war nur Zubehör eines Werkzeugs, dessen der Angeklagte nur zum Fortschaffen des Gestohlnen, nicht zum Stehlen selbst, sich bedient hatte) betrachtet worden: Allg. Gerichtsz. 1859 S. 236. Rücksichtlich der Art und Weise, wie der Dieb in den Besitz der Waffe, die den Artikel zur Anwendung kommen läßt, sich gesetzt hatte, kann, genau genommen, zwischen dem ersten und zweiten Puncte des ersten Absatzes ein Unterschied gemacht werden. Nach einem neueren Ausspruche des OAG. genügt es in dem im zweiten Puncte erwähnten Falle, wenn der bei der That betroffene Dieb gegen denjenigen, der ihn betrifft, nur überhaupt von einer Waffe Gebrauch macht, es kommt insbesondere darauf nichts an, ob er sich mit dieser Waffe — dafern dieselbe nicht ohnedies zugleich in einem zu Ausführung des Verbrechens bestimmten Werkzeuge bestand — schon vorher in der Absicht des eventuellen Gebrauchs versehen, oder ob er die Waffe (es war im vor-

liegenden Falle ein Taschenmesser) ohne eine solche bestimmte Absicht bei sich geführt, und erst bei seinem Betreffen den Entschluß des Gebrauchs zur Gegenwehr gefaßt; ja es bleibt sich sogar gleich, ob er sie überhaupt mitgebracht oder ob er dieselbe am Orte der That vorgefunden und hier erst bei seinem Betreffen zu dem angeführten Zwecke ergriffen hat. Etwas weniger weit scheint der erste Punct ausgedehnt werden zu dürfen; die Worte: hat der Dieb sich .... versehen, schließen die Anwendung auf jene Fälle aus, wo der Dieb einen Gegenstand, der bei nachher davon gemachtem Gebrauche wohl als Waffe hätte angesehen werden können, z. B. ein Taschenmesser, ohne die wenigstens eventuelle Absicht des Gebrauchs mit sich führte. Der Umstand aber, daß in das gegenwärtige Gesetz die Worte aus dem entsprechenden Artikel (234) des CrGB.'s: „in der Absicht, um damit nöthigenfalls sich zur Wehre zu setzen", nicht aufgenommen worden sind, führt zu der Annahme, daß es gleichviel ist, ob die eventuelle Absicht des Verbrechers auf den Gebrauch der Waffe zu wirklicher Gegenwehr, oder nur dahin gegangen ist, im Falle des Hinzukommens eines Dritten diesen durch den bloßen Anblick der Waffe in Furcht zu setzen und von Störung des verbrecherischen Unternehmens abzuhalten (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 259, 1859 S. 176). Andrerseits liegt ein Gebrauchmachen von der Waffe in dem bloßen Bedrohen mit der Waffe, nach ausgesprochener Ansicht des OAG.'s, nicht.

Ueber den Begriff der Gewalt vgl. Bem. zu Art. 177 und Allg. Gerichtsz. 1858 S. 104. Um Absatz 2 des Art. anwendbar zu machen, muß die vom Diebe gebrauchte Gewalt — oder die Bedrohung mit solcher — die Behauptung im Besitze des gestohlenen Gutes zum Zwecke gehabt haben (was nach Art. 163 des CrGB.'s als Raub angesehen wurde). War der Zweck des Diebes nur, seine Person zu schützen, sich der Festnehmung zu entziehen, so liegt Diebstahl in Concurrenz mit Widersetzung (Art. 143) vor; von selbst versteht sich, daß dann keine der Voraussetzungen, welche den Fall unter Abs. 1 des gegenwärtigen Art. stellen würden, vorhanden sein darf.

Artikel 281. Verweisende Bestimmung.

Forst-, Feld-, Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle werden nach den besonderen, darüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Artikel 282. Erpressung.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer

Art zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, macht sich der Erpressung schuldig.

Es sind hier die Bem. zu Art. 201 zu vergleichen. Vollendet ist das Verbrechen der Erpressung, wenn der Andere zu der fraglichen Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt worden ist, gesetzt auch, daß der dadurch erstrebte Vermögensvortheil noch nicht realisirt war. Zur Bedrohung im Sinne des Art. ist es erfoderlich, das derjenige, von welchem sie ausgeht, mit Nachtheilen droht, die er dem Bedrohten für den Fall, daß sich derselbe seinem unrechtmäßigen Verlangen nicht fügt, durch eignes Handeln oder Veranstalten zufügen will; dahin würde es z. B. nicht zu rechnen sein, wenn der Schuldner seinem Gläubiger erklärt, er werde nur eine geringere als die schuldige Summe, außerdem aber, und wenn diese abgelehnt werde, gar nicht bezahlen, sondern sich verklagen lassen rc. (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 182). Andrerseits dürfen jene Drohungen nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden sein, wenn nicht das Verbrechen in das der räuberischen Erpressung (Art. 178) übergehen soll.

Hat bei einer gegen eine und dieselbe Person verübten Erpressung der Thäter das widerrechtlich Beanspruchte nicht ganz, sondern nur zum Theil erhalten, so kommt in Frage, ob mit dem vollendeten Verbrechen auch noch ein Versuch concurrire. Dies wird nur dann anzunehmen sein, wenn dafür, daß der Thäter auch wirklich eine auf vollständige Erlangung des Gefoderten gerichtete verbrecherische Absicht verfolgt habe, ausreichende Momente vorhanden sind; oft hat der Fodernde bei dem Wunsche, möglichst viel zu erlangen, doch zugleich den Vorsatz, mit dem Wenigern, was der Bedrohte ihm gewährt, sich zu begnügen (vgl. N. Jahrb. VII. S. 110).

Artikel 283. Strafen der Erpressung.

Die Erpressung wird, dafern nicht die Bestimmungen im Art. 178 eintreten, mit den Strafen des Diebstahls (Art. 276) geahndet, welche, wenn einer der im Art. 277 unter 6 und 7 erwähnten Erschwerungsgründe eintritt, oder wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benutzt worden, in der im Art. 277 angegebenen Maaße geschärft oder erhöht werden können.

Hat jedoch eine in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemißbraucht, so treten die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278) ein.

Artikel 284. Betrug.

Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig.

Gesetz, eine authentische Erklärung des Art. 284 betr., vom 15. Juli 1858.

Da dem Art. 284 des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855 in den Worten „zum Nachtheile des Getäuschten" eine Auslegung gegeben worden ist, welche der bei Erlassung des Gesetzes gehegten Absicht, wonach mit jenen Worten nur hat angedeutet werden sollen, daß mit dem zum Thatbestande des Betrugs gehörigen rechtswidrigen Vermögensvortheile auf der anderen Seite ein Nachtheil verbunden sein müsse, nicht entspricht, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände den gedachten Artikel 284 dahin zu erläutern, daß derselbe auf alle Fälle anzuwenden, wo jemand durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder mittels Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zu jemandes Nachtheile einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft.

Nach Vorstehendem haben sich die Gerichte des Landes bei allen nach Bekanntmachung dieser authentischen Erklärung zu ertheilenden Entscheidungen zu achten.

Die Erläuterung von 1858 wurde dadurch hervorgerufen, daß das OAG. im strengsten Festhalten an den Worten: zum Nachtheile des Getäuschten, Fälle für straflos erklärt hatte, in denen die Person des von dem Nachtheile Betroffenen eine von der des Getäuschten verschiedene, letztere z. B. Diener oder Geschäftsführer der ersteren war, vorausgesetzt nur, daß nicht letztere nach civilrechtlichen Grundsätzen den Schaden über sich ergehen zu lassen gehalten gewesen wäre.

Nach der nunmehrigen Fassung des Artikels, die übrigens noch in

einigen Puncten von der des Cr. GB.'s (Art. 245) abweicht, dürfte die Definition des Betrugs kaum noch einer Schwierigkeit unterliegen. Die wichtigste Abweichung vom ehemaligen Rechte besteht darin, daß zum eigentlichen Betruge die Erlangung (zum versuchten die Beabsichtigung) eines Vermögensvortheils auf Seiten des Verbrechers (für sich oder Andere) gehört und also der bloße Schaden des Anderen, gesetzt auch daß er zu Geld veranschlagt werden könnte, nicht ausreicht. Betrügerische Handlungen, die nur Schaden für Andere herbeiführen, sind nach andern Bestimmungen, insbesondere nach Art. 330 Abs. 4, nach Befinden nach Art. 335, 336 zu beurtheilen. Vgl. **Krug** in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 449. — Verheimlichen drückt etwas mehr aus als bloßes Verschweigen; nur durch ersteres kann eine irrige Vorstellung des Andern erregt werden, worauf allein die Täuschung, das Wesentliche im Begriffe des Betrugs, beruht. Benutzung eines fremden Irrthums kann nur im Falle einer besondern Verpflichtung, den Andern aufzuklären, außerdem nur durch Hinzutreten eines positiven Verhaltens, durch welches jener Irrthum bestärkt wird, zum Betruge werden. Ueber Betrug bei Kauf und Verkauf von Lotterieloosen vgl. N. Jahrb. VI. 27 und VIII. 474. Ueber Verschweigung der Wahrheit im Civilprocesse N. Jahrb. II. 1, IV. 219, VII. 261, VIII. 472 u. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 456. Ueber qualificirte Bettelei Verordn. vom 6. Nov. 1845 (G. u. V. Bl. S. 263), Gesetz vom 18. Sept. 1856 (G. u. V. Bl. S. 368) und Allg. Gerichtsz. 1858 S. 412.

Artikel 285. Strafen des Betrugs.

Der Betrug wird bestraft:

1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278),
   a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Bezeichnungen einer Sache, oder durch Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung echter Urkunden, oder von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letzteren,
   b) wenn sie von einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse, oder dadurch, daß dieselbe öffentliche Eigenschaften oder Befugnisse, welche in ihrer wirklichen öffentlichen Stellung nicht liegen, sich beilegt,

c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt worden, ingleichen

d) wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist;

2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen (Art. 277),

a) wenn zur Erreichung der betrügerischen Absicht der Thäter abergläubische Vorstellungen benutzt, oder

b) sich die Eigenschaften oder Befugnisse einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person fälschlich beigelegt hat;

c) wenn Mehrere das Verbrechen nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;

d) wenn der Thäter sich als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.

3) In anderen Fällen treten die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) ein.

Die vorstehenden Strafbestimmungen weisen auf die Artikel 276—278 zurück; die Geldbeträge, welche hiernach bei jeder Bestrafung zum Grunde zu legen sind, richten sich nach der Größe (nicht, wie nach sonstigem Rechte, des verursachten Nachtheils, sondern) des erlangten, beziehentlich beabsichtigten, Vermögensvortheils, und es muß daher, wo nicht Geld selbst Gegenstand des Betrugs war, eine Abschätzung eintreten. Ist der Gegenstand nicht schätzbar, so tritt Art. 330, nach Befinden Art. 311 oder einer der darauf folgenden ein. Ist durch Betrug von dem Andern ein bloßes Zahlungsversprechen erlangt worden, so kann gefragt werden, ob die Höhe der erwarteten Zahlung als Gegenstand eines vollendeten, oder als Gegenstand eines versuchten Betrugs, oder ob die Forderung selbst als ein abschätzbarer Gegenstand zu betrachten und zu behandeln sei. Während **Krug** (Comment. Abth. III. S. 35) unbedingt das erstere annimmt, dürfte es richtiger sein, die Beantwortung der Frage von der Erwägung der jedesmaligen besondern Verhältnisse — Art des Geschäfts, Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit des Getäuschten — abhängig zu machen.

Zu 1, a. Urkunde ist eine Schrift, die zum Beweise factischer oder rechtlicher Verhältnisse sich eignet. Eine Einschränkung des Begriffs auf den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen (**Krug** a. a. O. S. 37) ist unstatthaft, da Niemand anstehen wird, z. B. den

gefälschten Brief, in welchem ein Vater dem Sohne meldet, er sei krank und hülfsbedürftig (wie dergleichen nicht selten zu Ausführung eines Betrugs benutzt wird) für eine falsche Privaturkunde zu erklären. — Gleichgültig ist für die strafrechtliche Beurtheilung, ob die Schrift den civilrechtlichen Erfordernissen über Urkundenbeweis durchaus entspricht oder nicht, ob die Voraussetzungen vorhanden sind oder fehlen, unter denen mittels einer solchen Urkunde der Weg einer bestimmten Proceßart betreten werden kann. Lediglich, wenn diejenige Person, welche durch die falsche Urkunde getäuscht werden sollte, sich hierdurch nicht täuschen läßt, wird die Frage auftauchen, ob durch das gebrauchte Mittel an und für sich und insbesondere auch wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit der beabsichtigte Erfolg (Art. 42 des StGB.'s habe herbeigeführt werden können (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 287). Ein Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden, auf welchen bei der Bestrafung des ausgezeichneten Betrugs nach dem Cr. GB. (Art. 247—249) viel ankam, ist im gegenwärtigen Artikel nicht, wohl aber im Art. 311 gemacht.

Unecht ist gleichbedeutend mit gefälscht; verfälscht kann nur das Echte werden. In einer Abhandlung S. 252 der Allg. Gerichtsz. 1860 wird des Falles gedacht, daß A mittels eignen Wechsels versprechen will, an B hundert Thaler zu zahlen; er unterzeichnet das unausgefüllte Wechselformular und überläßt dem B dessen Ausfüllung; B zeichnet einen Betrag von 1000, anstatt 100 Thalern, in den Wechsel ein, am Verfalltage wird der Wechsel präsentirt. „Läßt A sich täuschen" — so heißt es dort weiter —, „zahlt er 1000 Thaler in dem durch den gefälschten Wechsel erzeugten Glauben, daß seine Verabredung mit B auf diese Summe gelautet habe, so liegt Betrug mittelst Fälschung — Art. 285, 1 a des StGB. — vor." Es läßt sich aber sehr bezweifeln, daß hier überhaupt eine Fälschung vorhanden sei. Unecht ist der Wechsel nicht, denn A hat seine Namensschrift selbst bewirkt, und verfälscht ist er auch nicht, denn B hat an der Unterschrift nichts geändert, und außer dieser war nichts Echtes vorhanden, das verfälscht hätte werden können. Es läßt sich daher wohl behaupten, daß in dem angegebenen Falle nur einfacher Betrug vorliege. Das Cr. GB. sprach im Art. 249 von unbefugter Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, und eine ähnliche Ausdrucksweise ist in Art. 311 des StGB.'s, nicht aber in den gegenwärtigen, übergegangen. Es ist für vorkommende Fälle dem Scharfsinne des Richters zu überlassen, in wie weit er Art. 285 aus Art. 311 interpretiren zu dürfen glaube; darüber, daß die in letzterem erwähnte eigenmächtige Ausfüllung eines Blanquets schwerlich hieher zu ziehen sei, vgl. Bemerk. zu Art. 311. — Daß die unechte oder verfälschte Urkunde gleich ursprünglich zum Zwecke des Betrugs angefertigt worden sei, ist nicht (wie vordem nach dem Cr. GB.) erfoderlich, es genügt der Gebrauch der aus irgend einem Grunde bereits vorhandenen zum Behuf der Täuschung.

Verheimlichung ist hier in demselben Sinne, wie in der Anm. zum vorigen Art. angegeben wurde, zu verstehen.

Zu 1, b. Unter den in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen sind außer den Staatsdienern auch städtische

und andere communliche Beamte und Diener, desgleichen Kirchen- und Schuldiener u. s. w. begriffen.

Zu 1, c. Gegen Unterdrückung der Familienrechte enthält Art. 314 eine besondere Strafvorschrift; die gegenwärtige bezieht sich auf den Fall, wo eine dahin gehörige Handlung zum Zwecke einer Täuschung und diese wiederum zu Erlangung eines nach Geld zu veranschlagenden Vortheils vorgenommen worden ist.

Zu 1, d. Diese Bestimmung kann, ihrer Stellung zufolge, ebenfalls nur zur Anwendung kommen, wenn es dem Verbrecher um Erlangung eines Vermögensvortheils zu thun war, er aber hierbei die gefährlichen Folgen nicht scheute, welche in andrer Hinsicht daraus entstehen konnten. Einen Rechtsfall s. in den N. Jahrb. IX. 333. Uebrigens ist hier die Anm. zu Art. 215 zu vergleichen.

Artikel 286. Betrug bei Verträgen.

Betrug bei Verträgen wird nach den in Art. 284 und 285 getroffenen Bestimmungen bestraft,

1) wenn der Betrüger die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, um den Vertragsgegenstand, oder die in der vertragsmäßigen Leistung des anderen Theils enthaltenen Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung, sich widerrechtlich zu verschaffen,
2) wenn bei der Eingehung eines Vertrags die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Sache oder Person bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind,
3) wenn bei der Vollziehung eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen anderen, minder werthvollen, untergeschoben, oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat.

Es soll jedoch in den vorstehend unter 2 und 3 gedachten Fällen, dafern nicht einer der im Art. 285 unter 1 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt, ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Ist bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt worden, Geld oder Geldeswerth auf

Credit zu erhalten, so ist, unter Berücksichtigung der für den Betrogenen erwachsenen Gefahr und seines etwaigen Verlustes, auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ein Strafverfahren findet in diesem Falle nur auf Antrag Statt. Sind jedoch bei einem solchen Betruge Erschwerungsgründe der im Art. 285 unter 1 angegebenen Art vorhanden, so ist von amtswegen zu verfahren und kann die vorstehend angedrohte Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Betrügerische Handlungen, wodurch unentgeltliche Zuwendungen erschlichen worden sind, werden nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern, soweit sie nicht unter § 127 der Armenordnung fallen, nach Art. 284, 285 bestraft.

Schon aus der Fassung von Art. 246 des CrGB.'s konnte mit Bestimmtheit abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber den Betrug bei Verträgen — ganz abgesehen von dem vermöge besonderer Vorschrift erforderlichen Antrage des Verletzten — nicht unbedingt, sondern nur unter dem Eintritte gewisser Voraussetzungen bestraft wissen, die sonstigen im Verkehre vorkommenden Täuschungen aber, wenngleich sie an sich unter den allgemeinen Begriff des Betrugs paßten, straflos lassen wollte. Hieran ist auch durch das StrGB. nichts geändert worden, und die Weglassung der im Entwurfe enthaltenen Schlußbestimmung: „Wegen bloßer allgemeiner Anpreisungen und anderer Täuschungen bei Verträgen, welche unter keine der obigen Bestimmungen dieses Artikels fallen, tritt eine Bestrafung nicht ein", ist nicht erfolgt, weil man dieselbe für unrichtig, sondern weil man sie für selbstverständlich hielt, aber Bedenken trug, durch eine solche ausdrückliche Sanction dergleichen Anpreisungen und Täuschungen gewissermaaßen für erlaubt zu erklären. Dep. Bericht der I. K. S. 263 und d. II. K. S. 218.

Es sind demzufolge straflos: alle diejenigen an sich unter Art. 284 fallenden Handlungen, welche bei Verträgen vorkommen, dafern sie nicht durch Num. 1, 2 oder 3, oder durch den vorletzten Absatz des gegenwärtigen Artikels getroffen werden.

Nur auf Antrag werden bestraft: a) die Fälle des Artikels unter 2 und 3 und der Creditbetrug (vorletzter Absatz), dafern nicht einer der Erschwerungsgründe des Art. 285 unter 1 dabei vorkommt; b) die nach Art. 302 oder 303 zu beurtheilenden Fälle des Betrugs.

Von Amtswegen strafbar sind: a) alle Betrügereien außerhalb eines Vertrags, mit Einschluß der im Schlußsatze des gegenwärtigen Artikels erwähnten Fälle; b) der Betrug bei Verträgen, insofern er unter 1 des Artikels fällt; c) die im vorstehenden Satze unter a be-

zeichneten Fälle, wenn sie von einem Erschwerungsgrunde des Art. 285 unter 1 begleitet sind.

Zu 1. Es ist dies der Fall des Mißbrauchs der Vertragsform zu einem Betruge; der Verbrecher wollte einen Vertrag gar nicht eingehen, sondern fremdes Eigenthum ohne Gegenleistung an sich bringen. In diesem Falle ist es zu Herstellung des Begriffs des Betrugs nicht erfoderlich, daß der Thäter dem Mitcontrahenten gegenüber noch besonderer falscher Vorspiegelungen, um denselben zu Eingehung des Vertrags geneigt zu machen, sich bedient. Falscher Name, vorgespiegelter Auftrag ꝛc. dient nur dazu, den dolus des Verbrechers um so bestimmter zu erweisen. Ein durch bloßes Vorspiegeln des Willens zu contrahiren begangener Betrug kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Thäter die bestimmte Absicht hatte, den Vertrag seinerseits nicht zu erfüllen; derjenige, dessen Willensrichtung bei einem Contracte nur auf größtmögliche Verzögerung der Erfüllung, oder dahin geht, es darauf ankommen zu lassen, ob er zur Vertragserfüllung im Rechtswege werde genöthigt werden, hat immer den Willen und das Bewußtsein, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, und man kann daher von ihm nicht sagen, daß er die Contractsform vorspiegele (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 94).

Zu 2. Das Crim. GB. (Art. 246) machte die Strafbarkeit solcher (hauptsächlich bei zweiseitigen Verträgen vorkommender) Betrügereien davon abhängig, daß die Täuschung auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezog; dafür ist jetzt der subjective Standpunct maaßgebend, die Täuschung muß sich auf Eigenschaften beziehen, die ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind. Hieraus folgt, daß auch Täuschung über minder wesentliche Dinge strafbar werden kann. Und andrerseits, daß eine Täuschung über wesentliche Eigenschaften straflos bleiben kann, wenn der Andere dieselben nicht ausdrücklich vorausgesetzt hatte. Einen Fall von etwas ausdehnender und deshalb nicht unbedenklicher Anwendung der vorlieg. Bestimmung s. in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 441.

Zu 3. Vollziehung ist hier gleichbedeutend mit Erfüllung. Die hier vorliegende Bestimmung ist da nicht anwendbar, wo durch einen eingegangenen Vertrag dem Thäter nur die Gelegenheit verschafft worden ist, nebenbei zugleich einen Betrug zu begehen, die Täuschung also nicht auf den Gegenstand des Vertrags oder die Erfüllung der vertragsmäßigen Obliegenheiten sich bezieht. (Vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 446.)

Zum vorletzten Absatze. Es wird hier vorausgesetzt, daß der Täuschende sich verbindlich machen und dem Mitcontrahenten gerecht werden will; er täuscht nur, um den Andern zu Eingehung des Vertrags zu bewegen; er muß aber, wenn er der milderen Beurtheilung nach dem Art. theilhaftig werden soll, wenigstens einige Aussicht gehabt haben, seinen Verpflichtungen gehörig nachkommen zu können. In der Begebung eines gefälschten Wechsels mit der Absicht, denselben tempestiv einzulösen und solchergestalt für einige Zeit Geld zu erlangen, fand das OAG. früher (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 224) einen bloßen Creditbetrug um deswillen nicht, weil durch die Begebung eines

Wechsels kein eigentliches Schuldverhältniß entsteht und in dem Kaufen desselben nicht ein Creditgeben an den Verkäufer, sondern die käufliche Erwerbung eines Werthspapiers, eines Objects liegt, das der Käufer für werthvoll hält. Nach ders. Gerichtsz. 1860 S. 46 ist aber diese strengere Meinung im Novbr. 1859 verlassen und der mehr subjectiven Auffassung der Vorzug gegeben worden.

Die Gesichtspuncte für die Strafabmessung sind im Art. selbst bestimmt angegeben.

Zum Schlußsatze ist das Gesetz vom 18. September 1856, die Aufhebung des, einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1850 betreffend (G. Bl. S. 368), zu beachten, durch welches, neben einigen andern Bestimmungen, dem §. 127 der Armenordnung folgende abgeänderte Fassung gegeben wird:

> Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder, indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erste Mal mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 4 Wochen, oder mit Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen (§. 119, Nr. 2 der Armenordnung), im Wiederholungsfalle mit Gefängniß b. W. u. B. bis zu 8 Wochen, oder mit Zwangsarbeit bis zu 4 Wochen und bei fernerem Rückfalle mit Landescorrectionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung, in Folge der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, härtere Strafen eintreten.
>
> Einen Theil der im ersten Wiederholungsfalle zuerkannten Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe, und zwar bis zu 4 Wochen, beziehentlich 14 Tagen, kann der Richter in körperliche Züchtigung verwandeln; jedoch darf die letztere das im §. 4 angegebene Maaß nicht übersteigen.

Als Bettler ist aber, nach §. 101 der Armenordnung, nur zu betrachten, wer Jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht; insbesondere hiernach wird sich die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Schlußsatzes von Art. 286 bestimmen lassen.

Artikel 287. Unterschlagung.

Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, in deren Inhabung er sich befindet, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Anderen zuzueignen, rechtswidrig entzieht, oder, wenn die Sache in gangbaren Münzen oder in anderen nur in derselben Gattung zu gewährenden Gegenständen besteht, dieselbe ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmali-

ges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht.

Der Unterschlagung ist es gleich zu achten, wenn ein Geschäftsführer über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Geschäftsherrn, welche er nicht im Besitze hat, in gewinnsüchtiger Absicht zum Nachtheile des Geschäftsherrn verfügt.

Vgl. Bem. zu Art. 272, ferner **Goltdammer's** Archiv Bd. IV. S. 47, 153. Bd. VII. S. 289. **Krug**, Beiträge zur Auslegung des StGB.'s, in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 249.

Unterschlagung setzt Besitz (Inhabung) des Gegenstands des Verbrechens voraus, es werden jedoch im zweiten Absatze des vorstehenden Art. gewisse leicht erkennbare Fälle, bei denen diese Voraussetzung nicht eintritt und die daher nach allgemeinen Rechtsansichten nicht hieher zu zählen sein würden, der Unterschlagung gleichgeachtet. — Wenn im ersten Absatze des Art., vermöge des Worts: oder, eine Unterscheidung zwischen fremden beweglichen Sachen überhaupt, und fungiblen dergleichen Sachen (gangbare Münzen und andere nur in derselben Gattung zu gewährende Gegenstände) bemerkbar wird, so ist dies nicht so aufzufassen, als habe damit eine doppelte Definition der Unterschlagung, je nach der Beschaffenheit des Objects derselben, gegeben werden sollen. Allerdings besteht, vermöge des Gesetzes, für die vertretbaren Sachen die besondere Bestimmung, daß das Verbrechen der Unterschlagung, sobald dessen äußeres Merkmal in dem Verbrauche derselben sich kund giebt, nur dann existent wird, wenn die Ueberzeugung, dem Berechtigten die erforderliche Gewähr in prompter Weise leisten zu können, entweder dem Verbrauchenden gänzlich abging, oder keine wohlbegründete war. Allein hiermit ist nicht etwa gesagt, daß vertretbare Sachen anders nicht als durch Verbrauch (Consumtion) unterschlagen werden können, es leidet vielmehr auch auf sie, von der eben bemerkten Besonderheit abgesehen, die in den ersten Worten des Art. enthaltene Definition Anwendung, nach welcher Unterschlagung in jedem rechtswidrigen Gebahren mit der fremden Sache zu finden ist, welches in der Absicht geschieht, dieselbe sich oder einem Andern zuzueignen. In der That ist die Absicht der Aneignung fremden Gutes für das Verbrechen der Unterschlagung eben so charakteristisch als für das des Diebstahls. Der Beweis dieser Absicht stellt sich in der Regel bei nicht vertretbaren Sachen, über welche rechtswidrig verfügt wurde, leichter heraus; in Ansehung der vertretbaren Sachen ist die Aufgabe für den Richter eine noch feinere dadurch geworden, daß er, bei geschehenem Verbrauche derselben, noch nach der Ueberzeugung des Thäters von seiner Gewährleistungsfähigkeit und nach dem Begründetsein dieser Ueberzeugung zu forschen hat, allein es kann auch bei vertretbaren Sachen Fälle geben, in denen, bei nicht erfolgtem Verbrauche, die entscheidende Absicht der Aneignung in einleuchtender Weise, z. B. wenn der beauftragt gewesene Geld-

empfänger den Empfang hartnäckig ableugnet, hervortritt. Vgl. hierüber **Schwarze** in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 70 (desgl. S. 150).

Die Annahme eines depositum irregulare beruht in der von Seiten des Deponenten entweder ausdrücklich bewirkten oder den Umständen zufolge bei seinem Stillschweigen vorauszusetzenden Einräumung eines Gebrauchsrechts. Hieran kann also eben so wenig, wie an geliehenem Gelde (welches in das Eigenthum des Empfängers übergeht), eine Unterschlagung begangen werden. Auch beim Commissionsgeschäfte darf angenommen werden, daß der Commissionär, wie er bei dem Verkaufe der Commissionswaare im eignen Namen handelt, so auch das daraus gelöste Geld zunächst für seine eigne Rechnung einnehme, nur zur Berechnung und Gewährung des tantundem verpflichtet sei und daher durch Verbrauch des Geldes keine Unterschlagung begehe (vgl. N. Jahrb. I. H. 4. S. 115). Anders verhält es sich bei dem s. g. Trödelvertrage, vgl. N. Jahrb. IX. S. 109.

Die wohlbegründete Ueberzeugung der Gewährleistungsfähigkeit kommt dem Cassenbeamten, der das anvertraute Geld verbraucht, nach Art. 289 nicht zu statten.

Bei Ermittelung des Werthes einer unterschlagenen Sache ist die Zeit maaßgebend, zu welcher das Verbrechen begangen wurde (Allg. Gerichtsz. 1860 S. 108).

Werthpapiere, die auf den Inhaber lauten, können den vertretbaren Gegenständen beigezählt werden: Allg. Gerichtsz. 1860 S. 430.

Artikel 288. Verpfändung fremder Sachen.

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, dieselbe zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, ist nach Höhe des für den Berechtigten aus der Verpfändung entspringenden Schadens für eine Unterschlagung zu achten.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher der Ständeversammlung von 1854 vorlag, legte (§. 357) jedem in gutem Glauben befindlichen Pfandinhaber ein Recht bei, welches sonst nur den öffentlichen Leihanstalten, kraft besonderen Privilegiums, zusteht, nämlich: auch die widerrechtlich verpfändete Sache dem Berechtigten nur gegen Erlegung des Pfandschillings herauszugeben, dafern sie dem Verpfänder von dem Berechtigten anvertraut war. Durch Art. 288 des Strafgesetzbuchs, bei dessen Abfassung auf das Inslebentreten jenes Rechtssatzes gerechnet wurde, entstand nun die Ungleichheit, daß, wenn Jemand unter den Voraussetzungen dieses Art. eine fremde Sache bei einem öffentlichen Leihhause widerrechtlich verpfändet hatte, hiermit ohne Weiteres die Strafe der Unterschlagung nach Höhe des Pfandschillings verwirkt war, daß dagegen, war die Verpfändung bei einem Privaten erfolgt, nur auf die weit geringere Strafe des Art. 330 (und nur auf Antrag) erkannt werden konnte, weil der Private nach dem

jetzt geltenden Rechte das Pfandstück unentgeldlich herausgeben muß, und daher der Berechtigte in der Regel keinen Schaden erleidet.

Dieser Uebelstand hat Veranlassung zu der folgenden Novelle gegeben, die nunmehr keiner weitern Erläuterung bedarf.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

VI.

Zu Art. 288 des Strafgesetzbuchs.

An die Stelle des Art. 288 des Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache mit der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe ist jedenfalls nach Höhe des Pfandschillings, dafern aber dadurch ein Schaden verursacht worden ist, welcher den Betrag des Pfandschillings übersteigt, nach Höhe dieses Schadens für eine Unterschlagung zu achten, wenn nicht neben jener Absicht auch die wohlbegründete Ueberzeugung vorhanden ist, die Sache zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können. War neben der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe auch die gedachte wohlbegründete Ueberzeugung vorhanden, so ist der Fall nach Art. 330, Abs. 3, 4 und 5 zu beurtheilen.

War auch nicht einmal die eingangsgedachte Absicht vorhanden, so tritt die Strafe der Unterschlagung nach dem vollen Werthe der verpfändeten Sache ein.

Artikel 289. Strafen der Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird bestraft:

1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278), wenn sie von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder anderen Gegenständen, welche vermöge

der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist.

Hat ein verpflichteter Cassenbeamter Geld oder andere Gegestände, welche er zu vereinnahmen oder zu verwahren hat, zu Privatzwecken verwendet, so ist er mit dem Einwande, daß er die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe, die Casse zur rechten Zeit wieder ergänzen zu können, nicht zu hören;

2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände (Art. 276), wenn sie an geliehenem oder sonst anvertrautem Gute, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Anderen vertragsmäßig oder von freien Stücken unterzogen, verübt worden ist.

3) Außer den obgedachten Fällen ist auf die Hälfte der Strafen des einfachen Diebstahls zu erkennen.

Auch soll bei Unterschlagungen der unter 3 gedachten Art ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Zum Begriffe der ausgezeichneten Unterschlagung (Num. 1 des Art.) wird ein unmittelbarer, nicht auf bloßen Zufälligkeiten, sondern auf der Natur des Geschäfts, zu welchem die Verpflichtung erfolgt war, beruhender Zusammenhang zwischen der Besitzerlangung des Gegenstandes der Unterschlagung und dem gedachten Geschäfte erfodert; ist der Gegenstand nur gelegentlich dieses Geschäfts in die Hände des Unterschlagenden gelangt, so liegt einfache Unterschlagung vor (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 477. 1858 S. 30). Andrerseits ist zu Annahme einer ausgezeichneten Unterschlagung nicht mehr (wie vor dem CGB.) nöthig, daß der, welcher von einer Behörde zu einem Geschäfte verpflichtet wurde, noch besonders auf die getreue Bewahrung und Verwaltung dessen vereidet worden sei, was er unterschlug. Auch Verweisung in Ansehung des übertragenen neuen Geschäfts auf einen frühern Diensteid genügt. (Vgl. N. Jahrb. VII. S. 320).

Die milde Strafbestimmung unter 3 betrifft Fälle, in denen Jemand nicht durch das Vertrauen oder den Auftrag des Andern, sondern auf andere Weise, durch Zufall, durch unfreiwilliges Zurücklassen einer Sache in fremder Behausung u. dgl. in den Besitz des Unterschlagenen gelangt war.

Artikel 290. Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen.

Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des Antheils, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 289 Nr. 2, und wenn die Voraussetzungen des Art. 289 Nr. 1 eintreten, nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

Artikel 291. Fundunterschlagung.

Wer eine verlorene Sache, wohin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unterschlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art 276) bestraft.

Die Unterschlagung wird angenommen, wenn der Finder eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die Sache sich anzueignen, hervorgeht, insonderheit wenn derselbe die Sache in Verwahrung genommen und auf geschehene Nachfrage verleugnet, oder an den ihm bekannten Verlierer, Eigenthümer, oder sonstigen Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage an, wo ihm eine dieser Personen bekannt geworden, nicht zurückgegeben hat, ohne für sein Verhalten genügende Entschuldigungsgründe beibringen zu können.

Hat eine Unterschlagung noch nicht stattgefunden, der Finder aber die Sache in Verwahrung genommen und innerhalb vier Wochen, von der Auffindung an gerechnet, weder bei der Behörde eine Anzeige davon gemacht, noch sonst etwas gethan, um den ihm unbekannten Eigenthümer zu ermitteln, so trifft ihn auf Antrag Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, dafern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, auf geschehene Nachfrage dieselbe verleugnet hat.

Abhandlungen in d. N. Jahrb. Bd. I. H. 2, S. 3 u. Allg. Gerichtsz. 1858 S. 313 u. 429.

Die Aneignung blos verlegter, d. h. solcher Sachen, die der Eigenthümer noch in seinem Gewahrsam (Behausung, Gehöfte) hat und nur nicht sofort aufzufinden weiß, ist nicht als Fundunterschlagung sondern als Diebstahl zu betrachten. N. Jahrb. VI. S. 473. VII. S. 323. Doch kommen Fälle vor, in denen auf Art. 95 zurückzugehen ist, weil der Finder den Umständen nach die Sache für eine verlorne hielt und wirklich halten konnte. Ueber die Aneignung verlaufener Thiere vgl. N. Jahrb. VIII. S. 361.

Wenn im Abs. 2 die Voraussetzung gemacht wird, daß der Verlierer, Eigenthümer oder sonstige Berechtigte dem Finder bekannt (gewesen oder geworden) sei, so ist damit nicht eine Bekanntschaft mit dem Namen und den sonstigen persönlichen Verhältnissen des Berechtigten gemeint, es genügt schon diejenige Kenntniß, durch welche der Finder in den Stand gesetzt wurde, die Sache an den rechten Mann zu bringen (N. Jahrb. VIII. S. 356).

Ueber die Aneignung eines gefundenen Schatzes vgl. m. N. Jahrb. V. S. 486.

Artikel 292. Partirerei.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Capitel und in Art. 177 und 178 genannten Verbrechen oder durch ein zugleich den Thatbestand eines der vorgenannten in sich schließendes Militärverbrechen (vergl. Cap. 5 und 7 im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs) erlangt worden sind, mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte, durch Schenkung, Kauf oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partirerei schuldig, und wird nach Maaßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was er dafür gegeben hat, mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 276), und wenn er den vollen Werth der Sache bezahlt hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

VII.

Zu Art. 292 des Strafgesetzbuchs.

Die am Schlusse des ersten Absatzes des Art. 292 angedrohte Strafe von Gefängniß bis zu vier Monaten findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Partirer nicht den vollen Werth der Sache bezahlt hat, dafern nicht der Richter durch Anwendung der in der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung für diesen Fall angedrohten Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls zu einer höheren Strafe gelangt.

Ist die partirte Sache durch ein nur auf Antrag strafbares Verbrechen erlangt worden, und dieß dem Partirer bei Ansichbringung derselben bekannt gewesen, so ist auch die Partirerei nur auf Antrag zu bestrafen.

Während das Crim. GB. die Partirerei nur als Begünstigung eines andern Verbrechens behandelte, jedoch bei der Strafandrohung eine Berücksichtigung des erlangten Gewinns foderte (Art. 239), tritt gegenwärtig die Partirerei als selbstständiges, dem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhendes Verbrechen (vgl. Art. 83 nebst Anm.) auf. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Partirer zugleich Begünstiger sein kann; tritt dies ein, so ist Art. 77 anzuwenden.

Ueber die Begünstigung, im Besondern bei Eigenthumsverbrechen s. **Held** in d. N. Jahrb. IV. S. 138.

Die Kenntniß oder Vermuthung des vorausgegangenen unrechtmäßigen Erwerbs mußte schon zu der Zeit vorhanden sein, da der Abnehmer die Sache an sich brachte; entstand jene erst später, so kann der bona fide Erwerbende nicht als Partirer angesehen werden. N. Jahrb. IX. S. 222. Ob aber der Erwerber die Sache unmittelbar aus der Hand des Diebes ꝛc. oder erst von einem Dritten erlangte, ist gleichgültig. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 190 vgl. auch S. 232.

Bei der Bestimmung im Schlußsatze ist nothwendig vorauszusetzen, daß die dort genannten Personen ihren Unterhalt regelmäßig von derjenigen Person empfangen, deren vorausgegangenes Verbrechen den Empfang im gegebenen Falle außerdem als Partirerei erscheinen lassen würde. Die Ehefrau ꝛc. wird nach dieser Schlußbestimmung selbst dann für straflos zu erachten sein, wenn sie das gestohlne ꝛc. Gut, um aus dessen Erlöse ihre Alimentirung zu erlangen, selbst vertreibt, nur darf in ihrer Handlungsweise nichts liegen, was einen hierüber hinausgehenden Zweck erkennen läßt. Vgl. Art. 72 des gegenw. GB.'s, und Allg. Gerichtsz. 1859 S. 184.

Artikel 293. Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei.

Personen, welche Dieben, Räubern, oder Gaunern, Auflage bei sich zu verstatten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gestohlenen, geraubten, oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankaufe oder Vertriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Zum Begriffe der Gewerbmäßigkeit ist nicht gerade erfoderlich, daß Jemand ein Geschäft in eben dem Maaße betreibt, wie Derjenige, der davon ausschließlich lebt; dem Verbrechen des gegenw. Artikels liegt im Allgemeinen die aus Gewinnsucht entstandene Absicht zum Grunde, Gelegenheiten zu Ausführung des Zwecks aufzusuchen oder, wo sie sich darbieten, zu benutzen. Es kann auch begangen werden, wenn der Partirer oder Hehler nur mit einem Diebe ꝛc. in regelmäßige Verbindung tritt. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 470. Bei der Strafabmessung wird aber in Betracht gelangen, wie ausgedehnt die Begünstigung nach der Zahl der Verbrechen, nach der Menge der Verbrecher und nach der Fortsetzung in der Zeit gewesen ist und welchen Einfluß die ausgedehnte Begünstigung auf die Mehrzahl und Größe entstandener Verbrechen gehabt hat; bei dem Gestatten einer Auflage können Rücksichten auf Verwandtschaft mit den Verbrechern, auf Furcht vor Rache u. dgl. in Erwägung kommen.

Artikel 294. Verleitung zu Eigenthumsverbrechen.

Die im vorigen Artikel ersichtliche Strafdrohung ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche Personen jugendlichen Alters (Art. 89 und 90), oder ältere Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen befinden, aus gewinnsüchtiger Absicht zu gewerbmäßigen Eigenthumsverbrechen verleiten.

Artikel 295. Feststellung des Betrags.

Der Betrag ist bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, bei welchen er in Betracht kommt, nach dem gemeinen, den Vorschriften der Strafproceßordnung gemäß zu ermittelnden Werthe des Gegenstandes, bei solchen Sachen, die einen Marktpreis haben, nach dem letzteren, bei

Goldmünzen und Creditpapieren nach dem Course, und zwar allenthalben mit Hinsicht auf die Zeit der That, zu bestimmen.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen unverhältnißmäßig geringen Werth haben, verübt worden, so ist derjenige Betrag bei der Bestrafung zum Grunde zu legen, welcher zur Wiederherstellung des Ganzen erforderlich ist. Läßt sich ein Werth nicht ermitteln, so ist Art. 330 zur Anwendung zu bringen.

M. vgl. Art. 185 der StrafPO. — Ueber den Werth von Lotterieloosen: N. Jahrb. VIII. S. 244. Ueber den Werth roher Bücher: N. Jahrb. IX. S. 232.

Artikel 296. Ersatz, als Strafmilderungs- und Strafausschließungsgrund.

Wenn bei den in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen, mit Ausnahme des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278, 280) und der mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen, der Thäter zu einer Zeit, wo er sich noch nicht für entdeckt hielt, durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständigen Ersatz leistet, so ist er mit Strafe gänzlich zu verschonen. Ist unter denselben Voraussetzungen der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei dem im Art. 278 erwähnten ausgezeichneten Diebstahle und den mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen kann in den obigen Fällen die Strafe bis zu einem Dritttheile der an sich verwirkten Strafe herabgesetzt werden.

Artikel 297. Insbesondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern.

Haben mehrere Theilnehmer oder Begünstiger bei dem Verbrechen zu dem Ersatze mitgewirkt, so soll er einem jeden derselben zum vollen Betrage des von ihnen insgesammt

Ersetzten nach den Grundsätzen des vorigen Artikels als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund angerechnet werden. Theilnehmer oder Begünstiger, welche zum Ersatze nicht mitgewirkt haben, sind nach dem vollen Werthsbetrage der Sache zu bestrafen; ist jedoch der Ersatz vollständig von einem oder einigen derselben geleistet worden, so soll den Anderen dieser Ersatz gleichfalls zu Statten kommen, wenn sie zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielten, ihre Theilnahme an dem Verbrechen freiwillig entweder gegen den Beschädigten oder bei Gericht eingeräumt haben.

Artikel 298. Ersatz, als Strafminderungsgrund.

Insoweit der Ersatz als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund dem Verbrecher nicht zu Statten kommt, kann derselbe bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes berücksichtigt und hierbei auch die zufällige Wiedererlangung der Sache, sowie der nicht von dem Thäter selbst, sondern von einem Dritten für ihn, oder von einem Mitschuldigen geleistete Ersatz in Betracht gezogen werden.

M. vgl. **Held**, Ueber den Ersatz als Strafmilderungsgrund, in d. N. Jahrb. II. S. 257.

Die Ersatzleistung kann entweder durch Rückgabe der dem Andern entzogenen Sache oder, wenn diese nicht vorhanden ist, durch Erstattung des Werthes, wie er der Strafbestimmung unterzulegen sein würde, und diese Erstattung wieder ebensowohl durch Zahlung als durch Compensation und datio in solutum, unter den im Civilrechte geltenden Voraussetzungen geschehen. Der Rückgabe ist die erfolgreiche Bemühung, den Ersatz mittelbar, z. B. durch Angabe des Orts, wo die Sachen versteckt sind, herbeizuführen, gleichzuachten, insbesondere kann auch hierin die im Art. 297 erwähnte Mitwirkung zum Ersatze, unter der aber in der Regel das Zusammenschießen der Ersatzsumme durch die mehreren Theilnehmer am Verbrechen verstanden wird, bestehen. — Auch bei Rückgabe der Sache selbst kann die Ersatzleistung eine unvollständige sein; es muß der Werth der Sache zur Zeit des Verbrechens und zur Zeit der Wiedererlangung verglichen und der Fehlbetrag, wenn er nicht auf andere Weise vergütet wird, in Abzug gebracht werden.

Von den vorstehenden Artikeln behandelt Art. 296 im ersten Absatze den Ersatz als Strafausschließungsgrund. Auch der zweite Punct dieses Absatzes enthält einen solchen, denn bei dem — unter den Voraussetzungen dieses Artikels — auch nur theilweise be-

wirkten Ersatze erfolgt nicht eine Milderung oder Abminderung der etwa auf den ganzen gestohlnen ꝛc. Betrag zu setzenden Strafe, sondern es wird die Strafe selbst nur nach dem unersetzt bleibenden Betrage bemessen. Im zweiten Absatze tritt der Ersatz als Strafmilderungsgrund auf, die Strafe kann möglicherweise unter das gesetzliche Minimum der angedrohten Strafe und Strafart herabsinken, und es treten letzteren Falls die Vorschriften über Bruchtheilstrafen (Art. 33) ein.

Auf den Beweggrund, aus welchem der Ersatz geleistet worden ist, sieht das StrafGB. nicht, auch die bloße Furcht, bestraft, oder nur die, entdeckt zu werden, kann den Dieb ꝛc. zum Ersatze antreiben, nur durfte er, wenn Art. 296 Platz ergreifen soll, von der Entdeckung seiner Person als Thäter noch keine Kenntniß oder Vermuthung haben (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 470). Auch der Dieb, welcher weiß, daß sein Verbrechen nicht im ganzen Umfange, sondern nur zum Theil entdeckt war, kann durch Rückgabe der noch nicht vermißten Sachen sich nicht mehr der Wohlthat des Art. 296 theilhaftig machen (Gerichtsz. 1859 S. 189). Eben so wenig kann der Artikel eintreten, wenn der Ersatz durch zufällige Wiedererlangung der Sache, oder durch einen Andern hergestellt wurde. Dies ergiebt sich theils aus den Worten: „der Thäter", theils aus dem Gegensatze des Art. 198.

Auch Art. 297 betrifft die Wirkungen des Ersatzes als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund, er enthält die Vorschriften für den Fall, daß Mehrere bei einem und demselben Eigenthumsverbrechen betheiligt gewesen waren.

Im Art. 298 erscheint der Ersatz als bloßer Strafminderungsgrund, die Bestimmung ist eine facultative, und das Minimum der gesetzlichen Strafe muß jedenfalls inne gehalten werden. Obgleich übrigens Erlaß und Verzicht Seiten des Verletzten selbstverständlich dem Ersatze nicht gleichstehen, können sie doch möglicherweise als Momente bei der Strafabmessung in Betracht kommen.

Artikel 299. Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen.

Hat Jemand sich mehr als zwei verschiedener, nach Art. 276, 277 oder 278 zu bestrafender Eigenthumsverbrechen schuldig gemacht, von denen keines für sich allein einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern, erreicht, so kann wider ihn, auch wenn diese Verbrechen verschiedener Art sind (Art. 276, 277, 278), statt der nach Art. 78 fg. verwirkten Strafe,

1) wenn der Gesammtbetrag dieser Verbrechen nicht über zehn Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus bis zu einem Jahre,

2) wenn der Gesammtbetrag derselben über zehn, jedoch nicht über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren,
3) wenn der Gesammtbetrag über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren,

erkannt werden.

Solchenfalls sind diese Verbrechen, wenn mit ihnen noch andere Verbrechen zusammentreffen, bei Anwendung der im Art. 78 fg. getroffenen Bestimmungen als ein einziges Verbrechen in Betracht zu ziehen.

Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

VIII.

Zu Art. 299 des Strafgesetzbuchs.

In dem Art. 299 des Strafgesetzbuchs unter Nr. 1 gedachten Falle kann auch auf Gefängniß bis zu vier Monaten, jedoch in keinem Falle unter einer Woche, erkannt werden.

Befinden sich unter einer Mehrzahl vorliegender Verbrechen der im Art. 299 angegebenen Art mindestens drei, von denen keines für sich allein erweislich einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern erreicht, daneben aber eines oder mehrere von höherem Werthsbetrage, so sind auf jene ersteren Verbrechen die Bestimmungen im Art. 299 unter 1, 2 und 3 ebenfalls anzuwenden und sind dieselben sodann bei Anwendung des Art. 78 als ein einziges mit den Verbrechen von höherem Betrage zusammentreffendes Verbrechen anzusehen.

Art. 299 gestattet eine Ausnahme von derjenigen Concurrenztheorie, welche dem Art. 78 zum Grunde liegt, er gestattet aus leicht begreiflichen Gründen für eine Mehrzahl geringer Eigenthumsverbrechen die Anwendung des ehemals in Geltung bestehenden Zusammenrechnungsprincips. Die Voraussetzungen, unter denen er eintreten kann, sind folgende:

1) Es müssen verschiedene Verbrechen, d. h. es darf nicht eine Mehrzahl verbrecherischer Handlungen vorliegen, die als Fortsetzung

eines und desselben Verbrechens (vgl. Bem. zu Art. 78) zu betrachten sind.

2) Die zusammentreffenden Verbrechen müssen solche sein, deren Bestrafung entweder in den Artt. 276, 277 und 278 direct ausgesprochen, oder wegen deren Bestrafung auf einen oder mehrere dieser Artikel dergestalt verwiesen wird, daß die Strafe nach den dort normirten Sätzen selbst, nicht etwa aus irgend einem Grunde nach einem Bruchtheile derselben, bemessen werden muß. Daher gehören z. B. Partirerei, Fundunterschlagung, Unterschlagung nach Art. 289 Abs. 3, nicht hieher, eben so wenig Versuch der einschlagenden Verbrechen, Beihülfe dazu 2c. Die zusammentreffenden Verbrechen können aber unter sich, sobald nur die obige Voraussetzung vorhanden, verschiedener Art sein.

3) Es müssen solcher Verbrechen mindestens drei sein.

4) Keines derselben darf für sich allein einen höhern Werthsbetrag, als zehn Thaler, zum Gegenstande haben. Diese Bestimmung hatte in der Praxis zu der Auffassung geführt, daß, wenn unter den, auch mehr als drei, concurrirenden Eigenthumsverbrechen sich eines befände, welches den Betrag von 10 Thalern überstieg, der Artikel 299 überhaupt nicht zur Anwendung gebracht werden könnte. Dies führte zu Sonderbarkeiten besonders dann, wenn eine, vielleicht sehr große Reihe einzelner, ihrem Einzelbetrage nach unbestimmbarer Eigenthumsverbrechen vorlag; man nahm aus an sich vollkommen zu billigendem Grunde zu Gunsten des Verbrechers an, daß eines der Verbrechen die Summe von 10 Thalern überstiegen, aber nur um ein Weniges überstiegen habe, und gelangte so zu einer geringen Einsatzstrafe, die nach Art. 78 höchstens verdoppelt werden konnte, während die eigentliche Strafwürdigkeit des Verbrechers nach dem Zusammenrechnungsprincipe, nach Befinden in Verbindung mit der Concurrenztheorie des Art. 78, zu einer härtern und sachgemäßeren Strafe geführt haben würde. Es war diese Auslegung der Intention des Gesetzgebers entgegen, und es ist daher durch Abs. 2 der Novelle dem Uebelstande abgeholfen worden.

Durch Abs. 1 der Novelle wird einem andern Uebelstande vorgebeugt, welcher darin bestand, daß der Richter, für welchen die Anwendung des Art. 299 entschieden facultativ ist, in gewissen leicht zu construirenden Fällen nur die Wahl zwischen einer auf Art. 78 zu gründenden ganz geringen, vielleicht zweitägigen Gefängnißstrafe und der nach Art. 299 gebotenen, mindestens viermonatigen Arbeitshausstrafe hatte, wodurch alle der Sachlage auch noch so entsprechende Mittelglieder ausgeschlossen wurden.

Artikel 300. Strafverwandlung wegen Rückfalls.

Macht ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshaus oder Zuchthaus Bestrafter, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung oder

eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dafern es außerdem nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Hat Jemand, nachdem er wegen Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits wenigstens zweimal Gefängnißstrafe erlitten, sich anderweit eines dieser Verbrechen schuldig gemacht, so ist, wenn wegen dieses neuen Verbrechens nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen wider ihn auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen, wenn aber nach denselben Bestimmungen und Vorschriften ohnehin auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus zu erkennen ist, die Strafe nach Art. 14 und 16 zu schärfen.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

IX.

Zu Art. 300 des Strafgesetzbuchs.

In Fällen, welche sich zur Anwendung des ersten Absatzes des Art. 300 des Strafgesetzbuchs eignen, ist von der im Art. 17 desselben vorgeschriebenen Verwandlung der Gefängnißstrafe in eine der Geltung nach gleichstehende Arbeitshausstrafe abzusehen.

Auf den Versuch der im Art. 300 genannten Verbrechen und die demselben gleichstehenden oder nachstehenden Verbrechensformen ist Dasjenige, was Art. 300 von jenen Verbrechen selbst bestimmt, nicht zu beziehen.

Gleiches gilt in Betreff der nach Art. 302 und 303 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden und der in dem (eingangsgedachten) Gesetze über die Forst=, Feld=, Garten=, Wild=

und Fischdiebstähle erwähnten Entwendungen, ohne Unterschied des Betrags.

Wird eine Bestrafung auf Grund von Art. 300 des Strafgesetzbuchs ausgesprochen, so ist auf später zur Aburtheilung gelangende, aber vor Publication des erstinstanzlichen Erkenntnisses begangene Eigenthumsverbrechen desselben Angeschuldigten Art. 300 nicht abermals anzuwenden, sondern über dieselben, gleich als ob die Voraussetzungen des Art. 300 überhaupt nicht vorhanden wären, in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im zwölften Capitel des zweiten Theils und der allgemeinen Vorschriften über den Rückfall zu erkennen.

Eine besondere Bestimmung über die Bestrafung rückfälliger Diebe, Hehler und Partirer enthielt schon das CGB. im Art. 240, nehmlich die Ermächtigung des Richters, beim zweiten Rückfalle diejenige Strafe, welche nach den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall einzutreten hatte, in der nächst höheren Strafart verbüßen zu lassen; auf die Complicationen, welche bei der Strafverwandlung vorkommen konnten, bezog sich ein besonderes Gesetz vom 30. Juli 1846 (G. u. V. Bl. S. 103), insbes. §. 9 u. 11.

Der vorstehende Art. 300 enthält eine ähnliche, doch aber in manchen Beziehungen sehr verschiedene Strafvorschrift.

Es läßt sich im Allgemeinen sagen, daß dieser Artikel härter sei als der des CGB.'s, insbesondere ist zu bemerken, daß die Bestimmung hier eine präceptive ist, während sie dort eine facultative war, ferner, daß, wenn nach Abs. 1 auf Arbeitshausstrafe zu erkennen ist, diese nicht niedriger als auf 1 Jahr normirt werden kann. Wenn dagegen Art. 240 des CGB.'s in seiner nothwendigen Verbindung mit Art. 58 und 59 dahin führte, daß seine Anwendung auf eine größere Anzahl von Verbrechensformen geboten erscheinen mußte, so sollte bei Art. 300 des StGB.'s die Wortfassung: ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits Bestrafter, dazu dienen, die Anwendung der härteren Vorschrift scharf abzugrenzen und diese Anwendung auf Verbrechensformen, die nicht eines der genannten Verbrechen selbst und in seiner Vollendung darstellen, auszuschließen. Indeß hat die Praxis, hauptsächlich durch die Annahme geleitet, daß durch Art. 300 des StGB.'s Art. 240 des CGB.'s nur mit Verschärfung habe wiedergegeben werden sollen (vgl. z. B. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 80 u. 187), diesen Gegenstand anders aufgefaßt, und hierin ist der Grund zu der gesetzlichen Erläuterung vom 25. Sept. 1861, die sich noch mit der Abstellung einiger andern Härten befaßt, zu finden.

Eine Zusammenstellung der alsbald nach dem Erscheinen des StGB.'s bei Anwendung des Art. 300 aufgeworfenen, durch die Ro-

velle von 1861 zum Theil erledigten Zweifel findet sich in der Allg. Gerichtsz. 1857 S. 481; hier mögen nur folgende Bemerkungen noch Platz finden.

Es genügt zu Anwendung des Artikels im Allgemeinen, daß der jetzt für schuldig Befundene wegen eines der dort genannten Verbrechen zweimal bestraft sei, gleichviel ob die frühern Strafen nach den Bestimmungen des älteren oder neuern Rechts bemessen worden sind, gleichviel auch, ob bei dem Thäter die Strafe des Rückfalls überhaupt schon einmal zur Anwendung gelangt ist, oder nicht (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 440); ferner ist es, so viel die Anwendung von Abs. 1 anlangt, gleichgültig, ob die dort vorausgesetzte erlittene Arbeitshausstrafe wegen des früher begangenen Diebstahls ꝛc. allein erkannt gewesen, oder dadurch entstanden ist, daß der — an sich vielleicht geringe — Diebstahl mit einem schwerern arbeitshausmäßigen, aber unter den hier genannten nicht befindlichen Verbrechen concurrirte. Auch auf im Auslande erlittene Bestrafungen ist Rücksicht zu nehmen (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 82).

Es sind bei der Beurtheilung eines von einem rückfälligen Diebe ꝛc. begangenen neuen Verbrechens vorerst die allgemeinen Vorschriften über den Rückfall in Betracht zu ziehen, hierbei aber ist wohl zu beachten (vgl. Anm. zu Art. 85), daß auch der Bestimmung der Rückfallsstrafe — nach den allgemeinen Vorschriften — die Ermittelung der etwaigen Gesammtstrafe nach Art. 78, vorausgehen muß. Von dieser Erwägung und Ermittelung hängt die Vorfrage des gegenwärtigen Artikels ab, ob das fragliche Verbrechen außerdem mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde. Für den Fall, daß die außerdem (d. h. außerhalb des Art. 300) ermittelte Strafe sogar schon in Zuchthaus bestehen sollte, enthält Art. 300 keine Vorschrift; es ist nach Abs. 2 des Art. nicht zu bezweifeln, daß der Richter solchenfalls von der nach Art. 82 Abs. 3 gestatteten Strafschärfung Gebrauch machen kann.

Abs. 1 der Novelle betrifft die Fälle, wo wegen des neuen Verbrechens an sich mit Gefängnißstrafe einzusetzen, diese aber nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 78, 82) so weit zu erhöhen war, daß der ausfallende Betrag nach Art. 17 Abs. 2 (vgl. die dortige Anm.) auf Arbeitshaus zu reduciren gewesen wäre. Die Spruchbehörden pflegten vorerst diese Reduction vorzunehmen und dann nach Art. 300 Abs. 1 auf Zuchthaus zu erkennen; dies ist durch die Novelle abgeschnitten.

Es ist zu beachten, daß Abs. 1 der Novelle sich nur auf Abs. 1 des Art. 300 bezieht und, seinem Zwecke nach, beziehen kann. Der zweite Absatz des Art. 300 verlangt, daß unter den angegebenen Voraussetzungen wider den Verbrecher, wenn .... wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen auf Arbeitshaus bis zu 6 Monaten erkannt werde. Von „gleicher Dauer" ist hier nicht (wie im Abs. 1) die Rede, es kann also, wenn die außerhalb des Art. 300 für angemessen befundene Strafe 2 Tage Gefängniß, oder auch, wenn dieselbe etwa 5 Monate Gefängniß betragen würde, auf 4, 5, oder 6 Monate Arbeitshaus erkannt werden. Gesetzt aber, es stiege die außerhalb des Art. 300 (Abs. 2) zu erkennende Ge-

fängnißstrafe nach den allgemeinen Vorschriften (Artt. 78, 82) bis zu der Höhe an, welche nach Art. 17 Reduction auf Arbeitshaus verlangt, so ist diese Reduction vorzunehmen, und die Strafe nach den Schlußworten des Artikels zu schärfen.

Ueber die Anwendbarkeit des Art. 300 auf die Verbrechen der Artt. 310, 324, 325, 326 und 346, welche kaum zu bezweifeln sein dürfte, vergl. man Allg. Gerichtsz. 1857 S. 84 u. 482.

Der Milderungsgrund der Jugend (Art. 90) schließt die Anwendung des Art. 300 nicht aus; es ist aber, nachdem die hiernach verwirkte Strafe gefunden worden, dieselbe nach Art. 90 herabzusetzen (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 484).

Artikel 301. Versuch.

Der Versuch der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgestuft ist, wird, wenn die Absicht des Thäters auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet war, nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. War aber die Absicht nicht auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so tritt bei den mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls bedrohten Verbrechen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in anderen Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

Die specielle Strafbestimmung bezieht sich nur auf den Fall, daß die Absicht des Thäters erweislich nicht eine bestimmte war; außerdem treten die allgemeinen Grundsätze ein.

Artikel 302. Entfremdung.

Sind die in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme der in Art. 280 und 289, 1 gedachten Fälle, unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern verübt worden, so sollen dieselben nur auf Antrag zur Untersuchung gezogen, und, wenn außerdem die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls eintreten würde, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Ar-

beitshaus bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu vier Monaten, bestraft werden. Was in diesem Artikel von Verschwägerten, Wahl- und Pflege-Eltern und Kindern bestimmt ist, gilt auch nach Auflösung dieser Verhältnisse.

Vgl. Bem. zu Art. 103. Was hier von Ehegatten gilt, ist nicht auf verlobte, und eben so wenig auf geschiedene Personen auszudehnen. Da der Begriff von Pflege-Eltern und Kindern juristisch nicht bestimmt ist, so muß die Beurtheilung nach den factischen Umständen geschehen. Doch können hieher einerseits nicht bloße Pensionsverhältnisse gezogen werden, andrerseits ist die Milde des Gesetzes, wie der Schluß des Art. selbst sagt, nicht auf die Zeit zu beschränken, wo auferzogene Pflegekinder noch im Hause der Pflegeeltern sich befinden.

Artikel 303. Entwendung von Eßwaaren ꝛc.

Wer eß- oder trinkbare Gegenstände zum alsbaldigen Genusse und in einer auf Befriedigung der Lüsternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, sei es nun für sich oder für Andere, entwendet, durch Betrug an sich bringt, oder unterschlägt, ist, mit Ausnahme der im Art. 280 erwähnten Fälle, ebenfalls nur auf Antrag und nur mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

Artikel 304. Böslicher Bankrott.

Des böslichen Bankrotts macht sich schuldig, wer

1) im Hinblicke auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit, oder in Erwartung gerichtlicher Verfügun-

gen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesammtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Classen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerthen, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, ingleichen wer

2) nach eröffnetem Gant- (Concurs-) verfahren zu seinem Vermögen über die Gantmasse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Mehreres zugewendet wird, als seine Forderung beträgt, oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Gantverfahren geschieht.

Vgl. **Köstlin**, die Lehre v. strafb. Bankerott, in **Goltdammers** Archiv Bd. V. S. 721.

Während im Cr. GB. Artt. 258—260 eine nicht unbedeutende Anzahl verschiedener Formen aufgezeichnet war, unter denen das Verbrechen des böswilligen (betrügerischen) Bankrotts begangen werden konnte, hat dagegen das StrGB. die dahin gehörigen Handlungen unter einem allgemeinen Gesichtspuncte zusammengefaßt, dafür ein geringeres Strafminimum und Maximum als das frühere festgestellt und daneben noch einige schwerere (Art. 305) und einige geringere Fälle (Art. 306) besonders hervorgehoben. Durch diese Behandlung ist dem Richter eine freiere Beurtheilung der Vorkommnisse in die Hand gegeben worden; die letzteren werden meist mit der Exemplification des CrGB.'s übereintreffen, es ist aber in jedem Falle zu prüfen, in wieweit die thatsächlichen Verhältnisse den Voraussetzungen des jetzigen Gesetzes, namentlich auch über den Zusammenhang der fraglichen Handlungen mit dem Schuldenwesen des Verbrechers, entsprechen. Eine Zerlegung des ersten Absatzes von Art. 304 in die einzelnen darin enthaltenen Propositionen wird zu der Erkenntniß führen, daß dadurch außer den Fällen eines wirklich ausgebrochenen Concurses auch die des s. g. concursus imminens, namentlich aber auch die der blos vorgespiegelten Insolvenz, welche im CrGB. Art. 260 fast nur beiläufig behandelt wurden, aber recht eigentlich den Namen des betrüglichen Bankrottmachens verdienen, (die s. g. dolosi decoctores) getroffen wer-

den. Vgl. übrigens Annalen des OAG.'s I. S. 189 und, zugleich über die Grenze des vorstehenden Artikels zu Art. 310, Allg. Gerichtsz. 1859 S. 428.

Unter Gantmasse (bei Num. 2) ist das sämmtliche Vermögen des Cridars zu verstehen, es mag gerichtlich consignirt sein oder nicht; ob derselbe für sich oder für einen Andern die Sachen zurückbehielt und beziehentlich darüber verfügte, darauf kommt, sobald nur hierdurch die Gläubigerschaft auf widerrechtliche Weise benachtheiligt wurde, etwas nicht an (Entsch. des OAG. in d. Allg. Gerichtsz. 1858 S. 416).

Artikel 305. Strafen des böslichen Bankrotts.

Der bösliche Bankrott wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Hat aber ein in Gant verfallener Schuldner

1) einen wahrheitswidrigen Manifestationseid wider besseres Wissen geleistet, oder
2) zur Bevortheilung der Masse die sein Geschäft betreffenden Bücher oder andere bei der Regulirung seines Schuldenwesens nöthige Papiere verheimlicht, verfälscht, oder vernichtet, oder Fälschungen anderer Art vorgenommen,

so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Artikel 306. Geringere Fälle.

Hat sich die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß der Schuldner vor oder nach dem Ausbruche der Gant einzelne zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände oder geringe zur Deckung seines Lebensunterhaltes für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht hat, so ist nur auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auch ist in einem solchen Falle ein Strafverfahren nur auf Antrag eines Gläubigers einzuleiten.

Die Anwendung dieser mildern Vorschrift ist von dem Verhältnisse abhängig, in welchem die bei Seite gebrachten Gegenstände (wohin z. B. auch Kleider unbedenklich gerechnet werden können) oder Geldbeträge zu der übrig gebliebenen Masse, überhaupt zu der ganzen Lage des Gemeinschuldners stehen (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 239). Aus den Worten: hat sich die Unredlichkeit darauf beschränkt, folgt, daß nicht andere, erschwerende Umstände vorhanden sein dürfen.

Artikel 307. Leichtsinniger Bankrott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der Schuldner soll jedoch in diesem Falle mit Strafe verschont werden, wenn vor dem Straferkenntnisse die sämmtlichen Gläubiger sich für abgefunden erklären.

Gewagte Unternehmungen, wie sie bei Kaufleuten und Anderen sehr oft, zuweilen mit gutem Erfolge vorkommen, werden durch das Gesetz nicht verboten, allein wer sich damit befaßt, verfällt dem Strafgesetze, sobald er dadurch so weit in Ueberschuldung geräth, daß ein Concurs ausbricht. Letzteres wird zum Eintritte des Artikels unbedingt vorausgesetzt; für andere Fälle dient Art. 309. Es ist nicht, wie nach letzterem, Strafantrag eines Gläubigers erfoderlich, dagegen die strafausschließende Vorschrift im Schlußsatze zu beachten. Vgl. hierüber noch Allg. Gerichtsz. 1859 S. 185.

Artikel 308. Schwerere Fälle.

Hat außer dem Falle des böslichen Bankrotts ein Schuldner, gegen den die Gant eröffnet worden ist, entweder die zu seinem Geschäfte je nach der Handelssitte und dem Umfange desselben erforderlichen Bücher gar nicht, oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Activ- oder Passiv-Zustand nicht ersehen werden kann, oder zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine gegründete Hoffnung hatte, dieselbe zu heben, annoch für sein Geschäft Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so ist statt der im vorigen Artikel angedrohten Strafe im ersteren Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle auf Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Schlußbestimmung des Art. 307 leidet auf die in diesem Artikel erwähnten Fälle keine Anwendung.

Auch hier wird ein ausgebrochener Concurs vorausgesetzt. Da die im Artikel bezeichneten Handlungen für sich allein nie das Verbrechen des böslichen Bankrotts begründen können, so muß aus den Eingangsworten: außer dem Falle des böslichen Bankrotts, gefolgert werden, daß, wofern der Schuldner, neben einer oder mehrern Handlungen dieses Artikels, noch eine andere den Begriff des böslichen Bankrotts herstellende Handlung begangen hat, der gegenwärtige Artikel gar nicht zur Anwendung kommen, und nur die Strafe des böslichen Bankrotts, ohne etwaigen Concurrenzzuschlag wegen leichtsinnigen Bankrotts, eintreten soll. Die entgegengesetzte, wohl kaum haltbare Ansicht ist in d. Gerichtsz. 1859 S. 439 ausgesprochen. Vgl. dagegen auch dieselbe Z. 1858 S. 216.

Aus den Worten: für sein Geschäft, folgt, daß das Aufnehmen von Waaren oder Geld auf Credit zum persönlichen, täglichen Bedürfnisse nicht unter den Artikel fällt.

Artikel 309. Leichtsinniges Aufborgen.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Gantverfahren gekommen ist, und ohne daß die Voraussetzungen des böslichen Bankrotts eintreten, durch leichtsinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten sich außer Stand gesetzt, seinen Gläubigern gerecht zu werden, so ist er auf Antrag eines seiner verkürzten Gläubiger mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bei dem leichtsinnigen Aufborgen ist der Erborger Willens, die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen und wird, wenn ihm dies unmöglich fällt, nur insofern strafbar, als sich herausstellt, daß er schon von Haus aus über die Frage, ob er den Willen, seinen Gläubigern gerecht zu werden, auch zu bethätigen im Stande sein werde, leichtsinniger Weise sich hinweggesetzt haben müsse. Vgl. hierüber Annalen des OAG.'s I. S. 523 u. Allg. Gerichtsz. 1860 S. 113. Tritt Täuschung hinzu, so geht die Handlung in Creditbetrug oder einfachen Betrug über, s. Anm. zu Art. 286.

Artikel 310. Hinterziehung der Hülfsvollstreckung.

Wer außer dem Falle des böslichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollstreckung in gleicher Absicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände verfügt, ist nach dem Betrage des

verursachten Schadens mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Ueber das Grenzverhältniß zu Art. 304. vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 428.

Die Hülfsvollstreckung kann eine drohende sein, wenn auch eine gerichtliche Zahlungsauflage noch nicht erlassen war (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 314).

Zum Thatbestande des Verbrechens gehört, da die Strafe danach bemessen werden soll, verursachter Schaden. Daß dieser eingetreten ist, sobald die fraglichen Gegenstände veräußert worden sind, kann nicht bezweifelt werden; im Falle des bloßen Beiseiteschaffens, bei nachheriger fortwährender Bereitschaft der Deckungsmittel, hat das OAG. nur beendigten Versuch des Verbrechens angenommen (dieselbe Z. a. a. O.).

Ein Anderer, als der Schuldner selbst, kann bei diesem Verbrechen als Anstifter, Gehülfe oder Begünstiger vorkommen, niemals aber Urheber sein. Daher geht z. B. die Frau, welche die ihrem Ehemanne drohende Hülfsvollstreckung selbstständig und auf eigne Hand vereitelt, straflos aus (Gerichtsz. 1860 S. 108).

Artikel 311. Fälschung.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichtetem, oder unbefugt unter fremdem Namen ausstellt, echte Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unbrauchbar macht, Blanquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, dafern nicht wegen eines durch den Gebrauch solcher Täuschungsmittel verübten oder versuchten schwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fälschung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind Handlungen der vorstehend gedachten Art an öffentlichen Urkunden oder zur Herstellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden sollen, verübt worden, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

X.

Zu Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

Die Anfertigung oder Anschaffung falscher Siegel oder Stempel, sowie die Verfälschung ächter, in rechtswidriger Absicht, ist als nicht beendigter Versuch der Fälschung (vergl. jedoch Art. 312) zu bestrafen.

Ueber den Begriff der Urkunde und der falschen Urkunde s. Anm. 285. Eine öffentliche Urkunde ist jede von einer im Staate anerkannten Behörde ausgestellte Urkunde. Für den Begriff der Fälschung ist es einflußlos, wenn der Name des angeblichen Ausstellers, also z. B. auch des Dirigenten der Behörde, unrichtig geschrieben ist (vgl. Annalen des OAG. I. S. 273).

Der Fälschung von Urkunden ist, wie im Art. 285 1, a, deren Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, und noch ein anderer Fall, der an sich weder eine Fälschung noch eine Verfälschung enthält, nehmlich der unrichtige Eintrag in ein Handlungsbuch, gleichgestellt. Außerdem kommt aber hier noch die, im Art. 285 nicht erwähnte, eigenmächtige Ausfüllung von Blanquets in Betracht. Eigenmächtig geschieht die Ausfüllung, wenn sie von einer zum Ausfüllen nicht berechtigten Person unternommen wird. Dieser Fall ist, wie die übrigen, nach Art. 311 strafbar, dafern nicht wegen eines durch den Gebrauch verübten oder versuchten schwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt; ob dieses schwerere Verbrechen auch der nach 1, a des Art. 285 qualificirte Betrug sein könne, darf rücksichtlich der Blanquets um deswillen bezweifelt werden, weil eben dieser dort nicht, wie gleichwohl anderer der Fälschung gleichgestellter Handlungen, Erwähnung gethan worden ist. Wird aber von einer zur Ausfüllung des Blanquets berechtigten Person die Ausfüllung in unrichtiger Weise bewirkt, so gehört die Handlung nicht unter Art. 311, und kann daher auch, selbst wenn sie in betrüglicher Absicht unternommen und nachher zu einem Betruge benutzt wurde, nicht einen nach Art. 311 in Verbindung mit Art. 285 unter 1, a ausgezeichneten Betrug involviren (Annalen d. OAG. I. S. 527).

Artikel 312. Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen.

Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handlungshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten

oder, dafern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, einzuleiten.

Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Es bestehen Uebereinkommen mit der kön. Preußischen und der herzogl. Braunschweigischen Regierung wegen gegenseitiger Gleichstellung der Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, vom 11. Febr. 1841 (G. Bl. S. 18) und vom 24. April 1843 (G. Bl. S. 24). Das entsprechende preuß. Gesetz v. 4. Juli 1840 ist abgedruckt in den N. Jahrb. IV. 115.

Artikel 313. Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in rechtswidriger Absicht zieht als solche Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten nach sich.

Insbesondere trifft diese Strafe diejenigen, welche sich fremder Reisepässe, Paßkarten, Wanderbücher, Gewerbscheine, Heimathsscheine, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse bedienen.

Gleiche Strafe hat zu gewarten, wer die ihm gehörigen Legitimationsurkunden an Andere abtritt oder an denselben Fälschungen vornimmt, dafern letztere nur zum Behufe eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens dienen sollten. Vergl. Art. 311.

Das strafrechtliche Verfahren tritt in den im zweiten und dritten Absatze dieses Artikels erwähnten Fällen von amtswegen, sonst nur auf Antrag ein.

Daraus, daß der Fall von Abs. 1 des Art. nur auf Antrag strafbar sein soll, geht hervor, daß man Täuschungen dieser Art nur aus dem Gesichtspuncte der Verletzung von Privat- oder Familienrechten hat betrachtet wissen wollen. Es ist daher nicht jede Beilegung eines

falschen Namens u. dgl. ohne Weiteres hieher zu ziehen, sondern nach dem Zusammenhange zu fragen, in welchem dieselbe mit den Rechten einer andern Person steht. Das öffentliche Interesse wird nur durch die Handlungen, welche im zweiten und dritten Abs. angegeben sind, direct berührt. Die im Abs. 3 erwähnte Fälschung fällt, wenn sie nicht lediglich zum Behuf eines erleichterten (überdies wohl nur erlaubten) Fortkommens oder Unterkommens verübt worden ist, unter Art. 311.

Artikel 314. Unterdrückung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Vergl. jedoch Art. 285, Nr. 1, c.

Artikel 315. Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung dessen, der die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder des Vormundes, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Antrag desjenigen, dessen Einwilligung umgangen worden, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

Bei Anwendung des Artikels kommt Alles darauf an, ob das Geschäft als ein nachtheiliges anzusehen sei oder nicht; hierüber entscheidet in jedem concreten Falle das Ermessen des Richters, der aber zugleich den Standpunct, von welchem aus der Angeklagte die Sache betrachtete, nicht aus den Augen verlieren darf. Ist das Geschäft ein betrügliches, so treten selbstverständlich andere und härtere Strafen ein.

Artikel 316. Verleitung zur Flucht aus der Familie.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht steht, verleitet, daß sie sich dieser Aufsicht durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat,

versteckt oder verheimlicht, ist auf Antrag der Eltern, der Wahleltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Dieser Artikel, der mit einem Betruge nur sehr wenig gemein hat, wurde schon in das Cr. GB. auf ständischen Antrag aufgenommen und ist dazu bestimmt, die Vorschriften über Entführung und Menschenraub (Cap. VI) zu ergänzen.

Artikel 317. Betrügliche Ehe.

Wer eine Person durch betrügliche Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag der verleiteten Person oder der Eltern oder Wahleltern derselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrüglichen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

Der Artikel ist nur anwendbar, wenn die Ehe wegen der entweder vorgespiegelten oder verschwiegenen Verhältnisse für ungültig erklärt, d. h. vom Ehegerichte wirklich getrennt worden ist; eine Bestrafung des Versuchs ist hier ausgeschlossen. Uebrigens steht nichts entgegen, zu jenen Verhältnissen auch die in der Persönlichkeit liegenden zu rechnen.

Artikel 318. Verführung zur Unzucht.

Wer unbescholtene Frauenspersonen durch Arglist zum Beischlafe verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstaltungen bestanden, wonach die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Wahleltern derselben, ingleichen die Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Die Bezeichnung: unbescholten, kann hier nur auf die Geschlechtsehre bezogen werden.

Ueber die Consummation findet sich eine besondre Vorschrift im Art. 358.

Artikel 319. Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden.

Betrügliche Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communlicher Leistungen und Gefälle, oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eigennützigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern geahndet werden.

Ueber das Verhältniß dieses Artikels zu Art. 284, so wie über Versuch und Vollendung des Verbrechens vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 266 und 1860 S. 121.

Lehngeld ist keine öffentliche Abgabe, dessen betrügliche Hinterziehung daher nicht nach diesem Art., sondern als Betrug zu bestrafen.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Artikel 320. Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht, und dasselbe als Geld, selbst oder durch Andere, ausgiebt, macht sich des Falschmünzens schuldig.

Nach dem jetzigen, in dieser Beziehung vom CrGB. abweichenden Rechte gehört die Ausgabe des falschen Geldes zum Begriffe des Ver-

brechens des Falschmünzens; so lange sie nicht erfolgt ist, kann nur ein beendigter Versuch (Art. 323) vorliegen. Die Absicht der Ausgabe muß schon bei der Anfertigung vorhanden gewesen sein; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Falschmünzer den Vorsatz gehabt habe, das Geld selbst auszugeben, oder durch Andere ausgeben zu lassen (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 301). Ueber den Begriff der Ausgabe s. Art. 328.

Ueber die Ermittlung der Unechtheit vgl. Str. P. O. Art. 195.

Artikel 321. Strafe des Falschmünzens.

Die Strafe des Falschmünzens besteht in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei der Abmessung der Strafe ist, nächst der Menge und der Sorte des verfertigten Geldes, und dem Umstande, ob bereits viel oder wenig davon ausgegeben worden ist, insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die Unechtheit desselben mehr oder minder schwer zu erkennen war.

Artikel 322. Verfälschung echten Geldes.

Wer echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung seines Ansehens einen höheren Werth beilegt und es zu diesem Werthe verausgabt, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Während die beiden vorhergehenden Artikel von der Verfertigung falschen Geldes handelten, haben Art. 322 und 326 mit einander gemein, daß das mit Strafe bedrohte Verbrechen echtes Geld als Gegenstand voraussetzt; Art. 322 spricht indeß von dem Falle, wo durch die Aenderung ein höherer Werth beigelegt, Art. 326 von dem, wo der Werth verringert wird; Art. 322 von Papiergeld und jeder Art des Metallgeldes, Art. 326 hingegen nur von Gold- und Silbermünzen.

Artikel 323. Versuchshandlungen.

Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmünzens oder der Geldverfälschung ist als Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Der Versuch ist beendigt, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht oder verfälscht worden ist.

Die Nachahmung von Geld, wenn gleich ursprünglich in der Absicht, das Fabrikat auszugeben, unternommen, kann so schlecht ausfal-

len, daß der Verbrecher selbst jene Absicht aufgiebt. Ein solcher mißlungener Versuch wird von **Krug** (Comment. Abth. III. S. 100) als ein nicht beendigter betrachtet; streng genommen fällt er allerdings unter Abs. 2 des Artikels.

Artikel 324. Theilnahme an diesen Verbrechen durch Ausgabe.

Mit den in Art. 321 und 322 angedrohten Strafen ist auch derjenige zu belegen, welcher, wenn er gleich an der Nachmachung oder Verfälschung des Geldes nicht Theil genommen hat, doch im Einverständnisse mit dem Falschmünzer oder Verfälscher das falsche oder verfälschte Geld ausgegeben hat.

Hat aber Jemand ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Verfälscher falsches oder verfälschtes Geld in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht und als echtes Geld, beziehentlich nach dem höheren Werthe, verausgabt, so trifft ihn die Strafe des einfachen Betrugs.

Einverständniß mit dem Falschmünzer wird auch durch das Bestellen der Falsificate begründet; ferner ist zum Wesen eines solchen Einverständnisses nicht erfoderlich, daß sich die betreffenden Personen in unmittelbare persönliche Verbindung mit einander gesetzt haben (N. Jahrb. VIII. S. 466).

Artikel 325. Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld.

Die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall- oder Papiergeldes in zu betrüglichen Täuschungen geeigneter Weise, jedoch ohne die Absicht der Ausgabe wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, wenn die zu erkennende Strafe nicht drei Monate Gefängniß übersteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist dergleichen Geld von dem Verfertiger oder von Anderen, und zwar von den Letzteren unter einer der im Art. 324 gedachten Voraussetzungen, ausgegeben worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein. Den Verfertiger treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels eine höhere

Strafe ausfällt, die bei hinzugetretener Ausgabe niemals in Geld bestehen darf.

Durch die Worte: auf eine zu betrügerischen Täuschungen geeignete Weise, werden z. B. die Fälle ausgeschlossen, wo ein Buchbinder pappene Thaler fertigt, oder ein Bäcker mit seiner Waare Cassenbillets nachahmt (Dep. Bericht d. I. K.).

Artikel 326. Verringerung des Werthes echter Münzen.

Wer den Werth echter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrüglicher Absicht verringert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Sind dergleichen Münzen von dem Urheber der Werthsverringerung, oder von Anderen, welche sie im Einverständnisse mit dem Urheber, oder zwar ohne ein solches Einverständniß, jedoch in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht haben, nach dem ursprünglichen Werthe verausgabt worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein.

Den Urheber der Werthsverringerung treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

Unter Gold- oder Silbermünzen sind auch hier nur solche zu verstehen, welche unter den Begriff des Geldes fallen; der Grund des Gesetzes paßt nicht auf Schau-, Denk- und solche Münzen, die nur einen historischen oder antiquarischen Werth haben.

Auf irgend eine andere Weise: z. B. auf chemischem Wege.

Durch Abs. 2 wird der Urheber der Werthsverringerung auch in dem Falle getroffen, wenn er bei der Werthsverringerung selbst keine betrügerische Absicht gehabt hat.

Uebrigens ist hier zu vergleichen: Verordnung, den Verkauf verbotener Goldmünzen von Seiten der Geldwechsler betreffend, vom 14. Jan. 1848 (G. Bl. S. 4).

Artikel 327. Wiederausgabe falschen Geldes.

Wer falsches Geld irgend einer Art (Art. 320, 322, 325), in dessen Besitz er ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher und ohne daß er dabei eine gewinnsüchtige

Absicht gehabt hat, gekommen ist, nachdem er es als unecht oder verfälscht erkannt hat, als echt oder beziehentlich nach dem höheren Werthe wieder ausgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern verwirkt.

Dieser Artikel ist, dem Allegat zufolge, nur von falschem und verfälschtem Gelde, nicht von Gold- und Silbermünzen zu verstehen, deren Werth in der im vorigen Art. angegebenen Weise verringert worden ist; die Ausgabe von Münzen der letztern Art, die man weder im Einverständnisse mit dem Urheber der Werthsverringerung, noch in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht hat, ist nicht strafbar, gesetzt auch, daß sie nach dem ursprünglichen Werthe geschieht. Dafür, daß solche Münzen aus dem Verkehr kommen, hat der Staat zu sorgen, vgl. die bei vorigem Art. angezogene Verordnung. Wer aber durch die Ausgabe falschen oder verfälschten Geldes seinem Schaden wieder beizukommen sucht, indem er Andre damit betrügt, erscheint allerdings aus dem Gesichtspuncte des Betrugs strafbar, doch wird er nach diesem Art. mit einer milderen Strafe bedroht als der gewöhnliche Betrüger, weil dieser meist aus noch unedleren Motiven handelt.

Artikel 328. Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist in allen Fällen durch das Angebot für geschehn zu achten, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden ist.

Die Vollendung der Ausgabe ist hier genauer bestimmt, um allem Zweifel darüber zu begegnen, wenn das Verbrechen des Falschmünzens selbst (Art. 320), so wie das der Geldverfälschung (Art. 322) vollendet sei, und wenn die in den übrigen vorhergehenden Artikeln angedrohten, beziehentlich härteren Strafen einzutreten haben. Es wird hiernach einerseits nicht erfodert, daß der Empfänger das Geld angenommen habe, allein es genügt auch nicht das bloße Einpacken Behufs der Ausgabe oder die bloße Abgabe an einen Boten oder zur Post, so lange es nicht an den Empfänger gelangte; in dem letztern Falle würde beendigter Versuch anzunehmen sein. Ist der Bote der Beauftragte des Empfängers, so ist schon die Auslieferung an ihn eine vollendete Ausgabe.

Artikel 329. Gleichstellung von Creditpapieren.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder in- oder ausländische auf den Inhaber lautende Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, bestätigten Cre-

dit=, Actien= oder sonstigen Vereinen ausgestellt worden sind, ingleichen die deren Stelle vertretenden Interimsscheine und Quittungen, sind, nebst den dazu gehörigen Zins= oder Dividendenscheinen, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Papiergelde gleich zu achten. Gleiches gilt von den Briefmarken.

Ueber die Verwendung bereits entwertheter Briefmarken und Francocouverts ist eine Bestimmung in §. 27 der Postordnung vom 7. Juni 1859 (G. Bl. S. 100) enthalten.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Artikel 330. Entwendung unschätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benutzung fremder Sachen 2c.

Entwendungen, deren Gegenstand keinen Schätzungswerth hat (vergl. Art. 295), oder welche ohne die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, verübt worden, sind, wofern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247) erscheinen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War die Absicht nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden, oder kann dem Gegenstande wegen seiner Geringfügigkeit kein Werth beigelegt werden (vergl. jedoch Art. 295, zweiter Absatz), so tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

War die Absicht auf zeitweilige Benutzung der Sache gerichtet, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Mit gleichen Strafen werden unter den obgedachten Voraussetzungen auch Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und widerrechtliches mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, im Gewahrsame des Thäters befindlichen Sachen geahndet.

Ein Strafverfahren findet wegen der in diesem Artikel erwähnten Vergehungen nur auf Antrag Statt.

War die Absicht auf Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache gerichtet, so sind die Bestimmungen der Art. 335, 336 anzuwenden.

Der Artikel bespricht in den ersten drei Absätzen fünf verschiedene Formen des widerrechtlichen Handelns, von denen früher nur die fünfte, als widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache bezeichnet, Gegenstand einer besondern strafgesetzlichen Bestimmung war (CrGB. Art. 287). Rücksichtlich dieses Puncts ist zu bemerken, daß der Artikel nur auf bewegliche Sachen angewendet wird; für andere Fälle finden sich einige Vorschriften im Art. 9 des Forst= rc. gesetzes (vgl. Allg. Gerichtsz. 1860 S. 322). Die erste und vierte jener Formen haben das gemein, daß die Handlung eigentlich wirklicher Diebstahl ist, und nur das Object des letztern nicht taxirt werden kann, entweder seiner außerordentlichen Geringfügigkeit wegen (Absatz 2, jedoch mit der nöthigen Verweisung auf Art. 295), oder weil es überhaupt keinen Schätzungswerth hat (Abs. 1). Diese Form, wohin z. B. die Entwendung eines Schulddocuments gehört, ist offenbar die schwerere, und deshalb im Maximum mit der Hälfte der höchsten Strafe des einfachen Diebstahls bedroht. Ob aber diese beiden, die sonstigen Merkmale des Diebstahls an sich tragenden Kategorieen eintretenden Falls die Anwendbarkeit des Art. 300 begründen würden, wie von **Krug** (Comment. Abth. III. S. 106) angenommen wird, dürfte zu bezweifeln sein, da das Gesetz die Schätzbarkeit des Gegenstandes in die Definition des Diebstahls (Art. 272) selbst aufgenommen und dagegen die hier fraglichen Fälle in einem abgesonderten Capitel behandelt hat. Die dritte jener Formen (Abs. 2) charakterisirt sich durch die Abwesenheit des hauptsächlichsten Erfodernisses beim Diebstahle, der Zueignungsabsicht; der am häufigsten vorkommende Fall ist, daß der Knecht dem Herrn Futter entwendet, um es in dessen ihm anvertraute Pferde zu verfüttern. Die zweite Form des widerrechtlichen Handelns endlich (im Abs. 1 des Art.) ist eine solche, für die sich, auch nach dem Zeugnisse **Krug's** (a. a. O. S. 106) ein Beispiel kaum wird erdenken lassen.

Absatz 4 stellt das betrügerische Handeln voraussetzungsweise dem Wegnehmen der fremden Sache gleich, und bezeichnet dann noch eine sechste Form des widerrechtlichen Gebahrens mit fremden Sachen,

für welche übrigens die Strafe passender Weise nur aus Abs. 3 entnommen werden kann.

Artikel 331. Entwendung von Leichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern, oder dem Gewahrsam derer, welche die Leiche in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Ansichnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben, oder Beinhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein.

Von dem Diebstahle aus Grabstätten, dessen Art. 277 unter 1 gedenkt, ist die Entwendung einer z. B. in einem Grabgewölbe befindlichen Leiche dadurch verschieden, daß jener, der allgemeinen Diebstahlsdefinition im Art. 272 gemäß, nur auf Gegenstände, die einen Schätzungswerth haben, zu beziehen ist, während eine Leiche, wenigstens an sich, einen solchen nicht hat und daher deren Entwendung auch unter Art. 330 Abs. 1 hätte begriffen werden können.

Wegen des Unterschieds der beiden in Abs. 1 enthaltenen Strafandrohungen vgl. Bem. zu Art. 17.

Artikel 332. Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums.

Wer bei der Bestellung von Feldern, bei der Anlegung von Gräben oder Wegen, bei der Setzung von Zäunen, bei der Aufführung von Dämmen oder Mauern, oder bei der Vornahme von anderen bleibenden Veränderungen der Erdoberfläche die Grenzen eines Grundstücks erweitert, ingleichen wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen bestimmte Merkmale wegnimmt, verrückt, vernichtet, oder eigenmächtig setzt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Sind die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen, so ist auf Gefängnißstrafe

bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen.

Die im Art. erwähnten Handlungen können, um für strafbar zu gelten, nicht aus bloßer culpa begangen werden. Der angedrohten Strafe verfällt auch der Usufructuar, Pachter u. s. w., obwohl er nur einen temporären Vortheil für sich durch die Erweiterung und Anmaaßung beabsichtigt.

Grenzsteine zu Bezeichnung von Privatgrenzen sind den im folgenden Artikel berührten Landesgrenzzeichen entgegengesetzt und beziehen sich daher auch auf das Privateigenthum des Staates und des Landesfürsten. Ob die vorherige Setzung der Grenzsteine, die weggenommen oder vernichtet werden, eine richtige war, darauf kommt für die Subsumtionsfrage nichts an.

Eine entsprechende Bestimmung wegen der auf das Wasser bezüglichen Merkzeichen (der Mahlpfähle u. s. w.) findet sich im Art. 13 des Forst- 2c. gesetzes, aus welchem auch Art. 9 zu vergleichen ist.

Artikel 333. Verletzung von Landesgrenzzeichen.

Die Verrückung oder Vernichtung von Landesgrenzzeichen wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 334. Beeinträchtigung des Bergregals.

Die unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien in unverliehenem Felde zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Die hier erwähnten Gegenstände sind nach der Gesetzgebung (Gesetz, den Regalbergbaubetr., vom 22. Mai 1851 §. 1 u. 2, G. Bl. S. 201) in Niemandes Eigenthume, daher nicht Objecte eines Diebstahls.

Artikel 335. Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes, aus Bosheit oder Muthwillen, ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Dieses Verbrechen besteht nicht in der Aneignung, sondern in der Zerstörung oder doch Beschädigung (auch Beschmutzung ist dahin gerechnet worden, s. Allg. Gerichtsz. 1858 S. 258) fremden Gutes; es wird zwar nicht durch bloße Fahrlässigkeit, welche nur civilrechtliche Folgen hat, sondern mit Absicht begangen, diese Absicht ist aber nicht auf Gewinn des Thäters, sondern nur auf Verlust des Andern gerichtet und erscheint bald als Bosheit, bald nur als Muthwille. Bei den Strafbestimmungen in diesem und dem folg. Artikel ist dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gelassen worden, da bei dem Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen nach dem Gegenstande, an welchem es begangen worden ist, nach der Beziehung, in welcher der Thäter zu dem Besitzer desselben steht, nach der Größe der erfolgten Beschädigung und nach dem dabei offenbarten bösen Willen eine unendliche Verschiedenheit der Verhältnisse vorwalten kann, welche bald eine sehr gelinde Ahndung zulassen, bald eine sehr strenge Bestrafung erheischen. Eben deshalb hat man bedenklich gefunden, bestimmte Abstufungen der Strafe nach dem Geldwerthe des beschädigten oder zerstörten Objects festzusetzen, indem dieser Werth — sogar der Affectionswerth — zwar bei Bestimmung der Strafe mit berücksichtigt werden muß, doch aber bei diesem Verbrechen nicht unter allen Verhältnissen von solcher Wichtigkeit ist, um gerade hiernach eine besondre Abstufung eintreten zu lassen.

Tödtung fremder Hausthiere zum Schutz der Person oder des Eigenthums kann nicht unter den Artikel gestellt werden. Ueber das Tödten der auf dem Jagdreviere betroffenen Hunde vgl. Wochenbl. f. merkw. Rechtsf. Bd. IV. S. 158; über die Grenzen der erlaubten Abwehr des Wildes N. Jahrb. V. S. 243.

Artikel 336. Erschwerungsgründe.

Ist die Beschädigung an den im Art. 277 unter 1, 2 und 3 genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von amtswegen ein und kann die nach Art. 335 verwirkte Strafe nach Art. 16 und 18 geschärft werden. Die im Art. 24 erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann Statt, wenn der Verbrecher

wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Wegen Gleichartigkeit der Verbrechen (Schlußsatz) vgl. Art. 83.

Artikel 337. Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen, oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher den Thäter anzeigt, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Der Denunciant hat den Anspruch aus dem Gesetze, ohne daß das Erkenntniß darauf zu lauten braucht.

Artikel 338. Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.

Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatsachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Wird das vorhandene Gerücht nicht als Thatsache, sondern als Gerücht nacherzählt, so kann der Artikel eben so wenig eintreten, als wenn das Gerücht, selbst als Thatsache nacherzählt, ein begründetes war.

Artikel 339. Winkelschriftstellerei.

Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraus-

setzt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist solches gegen Entgelt geschehen, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Während das CrGB. (Art. 267) die Anmaaßung der Verrichtungen eines Sachwalters (oder Notars) überhaupt mit Strafe bedrohte, und sonach auch Derjenige dem Gesetz verfallen konnte, der Andern Rathschläge in Rechtsangelegenheiten ertheilt hatte, beschränkt der obige Artikel die Strafbarkeit auf das unbefugte Fertigen von Schriften für Andere, und zwar solcher Schriften, die zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und (beide Erfodernisse müssen zusammentreffen) deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt. Ueber das letztere ist jedesmal in concreto zu entscheiden; was die Einreichung bei einer Behörde betrifft, so kann unterschieden werden zwischen den Schriften, die eine Anrufung der (Justiz- oder Verwaltungs-) Behörde enthalten, und solchen, die aus irgend einem besondern Grunde bei der Behörde vorgezeigt oder deponirt werden. Das OAG. hat nicht für Objecte der Winkelschriftstellerei erklärt: Begnadigungsgesuche (Allg. Gerichtsz. 1860 S. 431), Verträge (Kaufaufsätze) und Vergleiche, Testamente, Nachlaßverzeichnisse einschließlich des dieselben begleitenden Ueberreichungsschreibens (dieselbe Z. 1861 S. 65), und sich hierbei, was insbesondere Testamente und Vergleiche angeht, so ausgesprochen: „Um bei letztwilligen Bestimmungen nicht gegen Gesetzesvorschriften zu verstoßen, um der Rechtsgültigkeit des letzten Willens sich zu versichern, wird es zweckmäßig sein, dieserhalb einen Rechtsconsulenten zu Rathe zu ziehen. Ist Jemand aber einmal fest entschlossen, über seinen dereinstigen Nachlaß in der oder jener Weise zu verfügen und will seine Dispositionen nicht selbst niederschreiben, so kann eine derartige, durch einen Andern bewirkte Niederschrift auch nicht für eine Schrift, deren Abfassung sich als Winkelschriftstellerei charakterisirt, gehalten werden. Zu dieser Niederschrift an und für sich sind keine Rechtskenntnisse erfoderlich. Hierzu kommt, daß man selbst die Frage aufstellen könnte, ob das H.sche Testament zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt gewesen wäre, da letzteres nur bei den Gerichten zu D. deponirt worden ist. Auch würde die bloße Production des Vergleiches Seiten der Parteien bei dem Gerichtsamte R. Behufs der zu bewirkenden gerichtlichen Recognition der Einreichung im Sinne des Art. 339 kaum gleichgestellt werden können."

Zuweilen befindet sich auf Schriften, die von s. g. Winkeladvocaten gefertigt sind, das ächte concepi eines legitimirten Sachwalters. Hat Letzterer sich in der Sache informirt (wozu aber nicht unbedingt eine eigene Besprechung mit dem Clienten erfodert werden kann), so kann eine Strafe nicht eintreten, wofern nicht daneben eine Täuschung des Clienten stattgefunden hatte; würde aber der Nachweis geliefert, daß der legitimirte Sachwalter von Veranlassung und Inhalt der Schrift keine Notiz genommen hätte, so würde der Verfertiger nach dem vorliegenden Artikel und der Sachwalter (abgesehen von der viel-

leicht concurrirenden eigenen Pflichtvernachlässigung als Begünstiger der Winkelpraxis zu bestrafen sein. M. vgl. noch Allg. Gerichtsz. 1861 S. 33 u. S. 360.

Sechszehntes Capitel.

Vom Wucher.

Artikel 340. Strafe des Wuchers.

Wer bei einem Dahrlehnsgeschäfte den gesetzlichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer, als der gesetzlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigender, zu Geld zu veranschlagender Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

Der früher ausgedehntere Begriff des Wuchers (Cr. GB. Art. 293) ist durch obigen Artikel auf die Zinsüberschreitung bei Darlehnsgeschäften beschränkt; werden Geldsummen, deren Foderung aus andern Verträgen als aus Darlehnen herrührt, creditirt, so kann eine dabei bedungene höhere Verzinsung strafrechtlich nicht in Betracht kommen, es ist jedoch die Vorschrift des Art. 345 über verkappten Wucher zu beachten.

Eine Bestimmung über den erlaubten Zinsfuß enthält das StGB. nicht; das Mandat vom 20. Dec. 1766 §. 2 verordnet, daß Niemand von ausgeliehenen Capitalien, außer was den sechsten Zinsthaler bei Wechseln betrifft, ein Mehreres als fünf vom Hundert landüblich zu fodern berechtigt sein soll. Daneben bestehen aber noch 1) der Nachlaß des Mandats vom 10. März 1704, wonach, wenn nur auf wenige Tage oder Wochen Geld abgegeben wird, an Zinsen etwas Mehreres, als das übliche jährlich gerechnete Interesse austrägt, stipulirt und verglichen werden darf, — also dem richterlichen Ermessen ein großer Spielraum gelassen worden ist, 2) die in den confirmirten Statuten der Leihhäuser, Vorschußvereine und anderer Anstalten bewilligten besonderen Rechte, höhere Zinsen zu nehmen,.... vgl. Art. 347.

Nach dem Gerichtsbrauche sind als kurze Rückzahlungsfristen, bei denen das Mand. von 1704 eine höhere Verzinsung nachläßt, nur diejenigen anzusehen, die noch nicht Monatsfrist erreichen; der Zinsfuß selbst darf solchenfalls bis 12% ansteigen (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 98).

Artikel 341. Besondere Fälle.

Personen, welche von ihren Darlehnsschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den gesetzlich gestatteten Zinsbetrag überschreiten, oder für die Gestundung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der gesetzlich gestatteten Zinsen noch einen anderen zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vergl. Art. 340) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

Ueber das Verhältniß von Conventionalstrafen zu dem Verbote wucherlicher Geschäfte vgl. N. Jahrb. V. S. 129.

Vorheriger Abzug der Zinsen bei Gewährung des Darlehns kann auch zum Wucher werden (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 97).

Artikel 342. Fortsetzung.

In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleihung von Darlehnen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

Das Verbot, daß bei Ausleihung von Darlehnen nicht Sachen statt Geld gegeben werden sollen, lautet ganz allgemein und trifft daher auch den Fall, wenn die Sachen nur zum wahren (gemeinen) Werthe angerechnet werden. Denn die Aushändigung von Sachen statt Geldes ist dem Zwecke des Erborgers entgegen, wird gewöhnlich zur Bevortheilung desselben benutzt oder bringt ihn wenigstens wegen der

sofort nöthigen Veräußerung der empfangnen Sachen in Verlust und kann umsomehr zur Verschleierung eines Wuchers benutzt werden, als sich oft der Werth der Sachen zur Zeit des Empfangs ohne genaue Kenntniß der Qualität nicht mit Sicherheit bestimmen läßt. Es ist aber das Verbot nicht auf die Einrechnung solcher Summen in der Schuldverschreibung über das Darlehn auszudehnen, welche der Erborger einer Summe aus frühern oder andern Geschäften für Sachen schuldig ist.

Wegen des Wuchers mit Staatspapieren bei Darlehnen vgl. m. noch N. Jahrb. VII. S. 461.

Artikel 343. Strafe der Unterhändler.

Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehnsgeschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und dafern es bereits gezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefordert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

Von einem Mitwirken zum Wucher kann nur die Rede sein, soweit dem Mitwirkenden die wucherlichen Bedingungen des Geschäfts bekannt waren. Der Unterhändler wird gestraft, ohne Unterschied, ob derselbe gegen Lohn concurrirte oder nicht, und es richtet sich seine Strafe nach dem Umfange des Geschäfts, der Größe des Wuchers und der Art seiner Thätigkeit.

Artikel 344. Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind neben den in Art. 340, 341 und 342 angedrohten Nachtheilen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueber die Bestrafung von Verbrechen, welche durch gewerbmäßige Betreibung unter den Begriff eines vom StGB. besonders bezeichneten Verbrechens fallen, vgl. Annalen des OAG. II. S. 84.

Artikel 345. Verkappter Wucher.

Die Strafen des Wuchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehn in die Form eines anderen als des Darlehnsvertrags eingekleidet worden ist.

Das Entscheidende bei der Frage, ob Darlehn, oder ein anderes Geschäft vorliege, ist der Umstand, ob der angebliche Käufer rc. Geld

bedurfte und also die angeblich gekaufte ꝛc. Sache in Geld umzusetzen genöthigt war (**Krug** Comm. Abth. III. S. 121).

Artikel 346. Betrüglicher Wucher.

Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 285, 3) ein.

Die im Art. bezeichnete Handlung ist ein wirklicher Betrug und würde als solcher zu bestrafen sein (auch mit den Nebenwirkungen in Bezug auf Rückfall bei Art. 300), wenn auch dieser Art. nicht vorhanden wäre. Der hier angezogene Art. 285 giebt aber noch den besondern Fingerzeig, daß ein solcher Betrug nicht als Betrug bei Verträgen aufzufassen ist.

Artikel 347. Ausnahmebestimmung.

Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung,

1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;
2) auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;
3) auf die von öffentlichen Leihanstalten in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehne;
4) auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehne zum Betriebe von kaufmännischen oder Fabrikgeschäften.

Zu 4. Nicht jedes Handelsgeschäft ist ein kaufmännisches, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliches. Wenn es aber ein solches ist, gilt dasselbe, es mag von Kaufleuten unter einander oder von einem Kaufmanne mit einem Nichtkaufmanne abgeschlossen sein. Dagegen unterliegt auch der Kaufmann, der sich für ein gewöhnliches Darlehn wucherliche Zinsen versprechen oder geben läßt, den Strafbestimmungen über Wucher.

Vgl. übrigens **Allg. Gerichtsz.** 1858 S. 287 u. 361.

Artikel 348. Fortsetzung.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Capitale soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden.

Das CrGB. enthielt gegen den Schluß des Capitels (Art. 300) noch die Bestimmung; „Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt." Diese Bestimmung ist im StGB. nicht wiederholt worden, gilt aber vermöge §. 4 der Publicationsverordnung.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Allgemeine Bemerkung. Die Verletzungen der Sittlichkeit werden in diesem Capitel nicht im Allgemeinen für strafbar erklärt, sondern es sind darin nur einzelne Arten derselben als criminell zu ahndende Vergehen behandelt. Andere, hier nicht aufgenommene Verletzungen der Sittlichkeit sind entweder als Ehrenverletzungen nach dem Strafgesetzbuche, oder als Polizeivergehen nach polizeilichen Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen, oder sie sind gar nicht strafbar.

Artikel 349. Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so haben die Eltern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu acht Monaten verwirkt.

Artikel 350. Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 351. Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, dafern nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Bedrohung der Blutschande mit harten Strafen darf nicht von dem Gesichtspuncte einer Rechtsverletzung aufgefaßt werden, sondern hat ihren Grund in einer durch rückhaltlosen nahen Umgang erleichterten Verletzung natürlicher Gefühle und sittlicher Ansichten, deren Aufrechthaltung und Schutz der Staat zur Verhinderung von Ausschweifungen bedarf. **Michaelis**, Mos. R. II. §. 103. Archiv n. Folge II. 253. **Cella** über Verbr. u. Str. in Unzuchtsf. §. 78.

Die vorstehenden 3 Artikel begrenzen das Verbrechen des Incests subjectiv mit aller Genauigkeit durch Angabe und Benennung der Personen, unter welchen das Verbrechen begangen werden kann, indem 1) im Art. 349 von dem Inceste blutsverwandter Ascendenten und Descendenten, 2) im Art. 350 nach dem dritten Komma von dem Inceste blutsverwandter Collateralen, nehmlich voll- und halbbürtiger Geschwister und 3) in demselben Art. zu Eingange und Art. 351 vom Inceste verschwägerter Personen, nehmlich a) zwischen Eltern und den Ehegatten ihrer Abkömmlinge und b) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder deren Abkömmlingen, gehandelt wird. Die ad a gebrauchte Ausdrucksweise: E l t e r n u n d E h e g a t t e n i h r e r l e i b l i c h e n A b k ö m m l i n g e, bezeichnet einerseits etwas mehr als die des CrGB.'s: S c h w i e g e r e l t e r n u n d S c h w i e g e r k i n d e r, indem durch jene auch das Verhältniß des Großvaters zur Gattin des Enkels u. s. w. getroffen wird; andrerseits ist durch dieselbe Ausdrucksweise der Umfang des Verbrechens in so fern vermindert worden, als letzteres nur begangen werden kann, so lange die Ehe des Abkömmlings besteht. Denn „der Witwer und die Wittwe sind nicht mehr Ehegatten" (**Krug** a. a. O. S. 124). Rücksichtlich der ad b genannten S t i e f e l t e r n u n d S t i e f k i n d e r dagegen gilt der Satz, daß das schwägerschaftliche Verhältniß, welches den fleischlichen Umgang der Personen zum Verbrechen stempelt, fortbesteht, sollte auch die Ehe, durch welche jenes begründet wurde, bereits durch Tod oder Scheidung wieder aufgelöst sein. Uebrigens wird S c h w ä g e r s c h a f t nur durch eine legitime Ehe, l e i b l i c h e oder B l u t s v e r w a n d t s c h a f t aber eben sowohl durch außereheliche als durch eheliche Zeugung begründet; erforderlich ist beim Verbrechen des Incests in dieser Beziehung nur, daß die Concumbenten von der zwischen ihnen bestehenden Blutsverwandtschaft Kenntniß hatten, vgl. N. Jahrb. IX. S. 345.

In objectiver Hinsicht braucht das Gesetz, anstatt der im CrGB.

vorkommenden abwechselnden Bezeichnungen, jedesmal den Ausdruck: den Beischlaf ausüben, und giebt hierüber eine besondere Consummationsvorschrift im Art. 358.

Artikel 352. Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahleltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlafe mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Ueber Begründung und Aufhebung eines Pflegschaftsverhältnisses vgl. Bem. zu Art. 171 und Allg. Gerichtsz. 1858 S. 366. Das im Art. angegebene Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler ist cum grano salis aufzufassen und die Strafdrohung hier nur auf Fälle zu beziehen, in denen dem ersteren eine gesetzliche Autorität zukommt.

Artikel 353. Mißbrauch junger Mädchen.

Wer Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer wahn- oder blödsinnige Frauenspersonen, insoweit solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose (Art. 182) anzusehen sind, zum Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist für die gemißbrauchte Person aus dem Beischlafe ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, entstanden, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein. Ist der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt wor-

den, so kann die zuletztgedachte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Außer dem Mißbrauche junger Mädchen wird hier der Mißbrauch wahn- oder blödsinniger Frauenspersonen mit Strafe bedroht, insoweit solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose anzusehen sind. Ist letzteres der Fall, so ergreifen die ungleich härteren Bestimmungen des Art. 182 Platz. Hieraus, so wie aus der Zusammenstellung der Blödsinnigen mit Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren folgt, daß der Gesetzgeber zur Anwendbarkeit des Art. 353 die leichtern Fälle des Blödsinns, welche die Willensfreiheit zwar beschränken, aber nicht gänzlich aufheben, im Auge gehabt hat (Gerichtsz. 1859 S. 410).

Artikel 354. Gewerbmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Eine Weibsperson treibt die Unzucht als Gewerbe, wenn sie dadurch Gewinn sucht, für Lohn sich prostituirt, ohne daß es des Nachweises früher verübter gleicher Vergehen bedarf. Denn die Strafe findet ihre Rechtfertigung in der moralischen Verworfenheit einer Frauensperson, die die weibliche Ehre zum Gegenstande eines Handels macht und für Lohn preisgiebt; ja es ist oft die erste solche Verletzung der weiblichen Ehre viel schimpflicher als alle die folgenden. Die Fälle sind jedoch hierher nicht zu rechnen, wo nicht sowohl in der Aussicht auf Lohn oder für Lohn der Beischlaf gestattet, sondern nur durch Geschenke die Neigung gewonnen oder später erhalten und verstärkt wurde.

Vgl. übrigens Bem. zu Art. 344.

Artikel 355. Beförderung der Unzucht.

Wer dergleichen Personen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, hat Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten verwirkt. Arbeitshaus bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die Weibsperson mit der Lustseuche behaftet gewesen ist, oder die Beförderung der Unzucht gewerbmäßig betrieben wird.

Zuführen ist mehr als Zuweisen. Gestattung kann stillschweigend, aber nicht unwissentlich geschehen. Daß für den ersten Fall des zweiten Absatzes Wissenschaft davon, daß die Weibsperson mit der Lustseuche behaftet gewesen, vorausgesetzt werde, spricht das Gesetz nicht aus, jedenfalls genügt hier der s. g. dolus indirectus.

Wegen des gewerbmäßigen Betriebs ist auch hier auf das Allegat bei Art. 344 zu verweisen.

Artikel 356. Kuppelei.

Wer unbescholtene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, der eigenen Ehefrau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, dem eigenen Mündel, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren Statt.

Ueber die Bezeichnung: unbescholten, vgl. Bem. zu Art. 318. Die besondere Arglist, welche der letztere Art. zur Verleitung voraussetzt, ist in den Fällen des gegenwärtigen nicht erfoderlich. Mit dem Verbrechen der Kuppelei kann übrigens Anstiftung zu andern Fleischesverbrechen ideell concurriren.

Man vergl. übrigens zu den beiden vorhergehenden Artikeln den Abs. 2 des Art. 357.

Artikel 357. Widernatürliche Unzucht.

Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Thiere schuldig macht, oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 349 bis mit 354 erwähnten Verhältnissen verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angedrohten Strafen, soweit sie höher sind, ein.

Nicht minder leiden die Strafvorschriften der Art. 355 und 356 auf Diejenigen Anwendung, welche Anderen, seien dieß Manns- oder Frauenspersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben, oder ihnen dabei Vorschub leisten.

Das Gesetz schließt in seiner jetzigen Fassung diejenigen unzüchtigen Handlungen aus, welche Jemand an dem eignen Körper vornimmt. Doch ist, sobald Einer dem Andern hierzu Anleitung giebt,

die Vorschrift im Schlußsatze zu beachten. Vgl. auch Allg. Gerichtsz. 1860 S. 353.

Artikel 358. Vollendung fleischlicher Verbrechen.

Die in diesem Capitel und im Art. 318 erwähnten fleischlichen Vergehungen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Artikel 359. Ansteckung.

Ist bei Ausübung des Beischlafs oder widernatürlicher Unzucht der eine Theil wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, und dadurch eine Ansteckung herbeigeführt worden, so wird er mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Das Strafverfahren ist, wenn die Handlung, durch welche die Ansteckung bewirkt worden, schon an sich, sei es in Folge eines gestellten Antrags, oder von amtswegen, zur Bestrafung zu ziehen ist, auf die stattgefundene Ansteckung mit zu erstrecken, sonst aber wegen der letzteren nur auf Antrag einzuleiten.

Die Strafvorschrift des Artikels ist eine allgemeine, es kann demnach auch, wenn durch ehelichen Beischlaf Ansteckung erfolgt ist, der verletzte Ehegatte Strafantrag stellen. Concurrirt ein anderes Verbrechen mit dem des Artikels, so treten die Bestimmungen des Art. 77 ein; wegen des solchenfalls erfoderlichen oder nicht erfoderlichen Antrags ist das Nöthige im obigen zweiten Absatze enthalten.

Artikel 360. Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 125) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Wenn gleich die Ueberschrift des Artikels der Kürze halber (wie auch häufig anderwärts) allgemein gefaßt worden ist, so zeigt doch der Text, daß der Gesetzgeber nicht jede öffentliche Verletzung der Sitte criminell hat bestraft wissen wollen, sondern nur diejenige, welche durch unzüchtige Handlungen ꝛc. begangen wird. Das Wort: unzüchtig, ist keineswegs gleichbedeutend mit dem viel allgemeineren:

zuchtlos; der Sprachgebrauch verbindet mit jenem ganz bestimmt und ausnahmslos den Gedanken an geschlechtliche Beziehungen oder Erregungen. Es ist daher von sehr zweifelhaftem Werthe, wenn nach einem in der Allg. Gerichtsz. 1861 S. 24 abgedruckten Präjudiz angenommen wird, daß das Wort Unzucht eine engere und eine weitere Bedeutung habe, und daß zu unzüchtigen Handlungen überhaupt diejenigen zu rechnen seien, durch welche Jemand ohne Sitte, Scham und Zucht Anderen auf irgend eine Weise öffentlich entgegentritt. Schamlose, schmuzige, unflätige Handlungen oder Aeußerungen, durch welche nicht entweder der Gedanke an geschlechtliche Beziehungen erweckt oder der Ehre eines Andern nahe getreten wird, gehören vor den Polizeirichter; wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, sie auf das criminelle Gebiet zu ziehen, so hätte dies durch den Gebrauch des Wortes zuchtlos, anstatt unzüchtig, geschehen müssen und leicht geschehen können.

Das Wort: öffentlich, ist hier in ähnlichem Sinne, wie Art. 125 selbst angiebt, zu nehmen. Vgl. auch N. Jahrb. VIII. S. 220. Es genügt (in dieser Beziehung), daß fremde Personen an der fraglichen Handlung ꝛc. Anstoß nehmen konnten oder doch sollten; es genügt nicht, wenn die Handlungen nicht in Gegenwart Andrer, sondern geheim vorgenommen wurden und Dritten nur Gerüchte davon zu Ohren kamen (Allg. Gerichtsz. 1857 S. 440).

Artikel 361. Thierquälerei.

Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Aergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Rohe Behandlung von Thieren kann ohne allen criminellen dolus und, in sofern es der Handelnde (z. B. der Fuhrknecht) von Andern nicht besser gesehen hat, ohne culpa vorkommen. Wenn das Gesetz die Bestrafung solcher Handlungen durch die Worte: öffentliches Aergerniß, von dem in dieser Beziehung sehr unzuverlässigen Urtheile des Publicums gewissermaaßen abhängig macht, so ist dem Richter dadurch doch nicht benommen, Zeit und nähere Umstände des Vorfalls selbst zu prüfen und davon die Beantwortung der Frage, ob ein wirklicher Straffall vorliege, abhängig zu machen.

Achtzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.

Allgemeine Bemerkung. Die besonderen Verhältnisse, welche in diesem Capitel vorausgesetzt werden, beziehen sich auf diejenige Stellung eines Staatsbürgers, vermöge deren er entweder gegen den Staat, oder auch gegen einzelne Behörden, Corporationen oder Privatpersonen gewisse, über die allgemeinen Obliegenheiten der Unterthanen hinausgehende Pflichten übernommen hat. Eine solche Uebernahme erfolgt bei Privatdiensten gewöhnlich stillschweigend; außerdem geschieht sie durch ein besonderes Versprechen und heißt dann Verpflichtung, welche wieder eine eidliche oder nicht eidliche sein kann. Die Verletzung einer eidlichen Verpflichtung ist ein Eidesbruch; inwieweit dieser besonders gestraft wird, darüber ist Art. 221 Abs. 2 nebst Anm. zu vergleichen. Die Connexität der Sache hat es erfoderlich gemacht, in dieses Capitel auch einige Bestimmungen aufzunehmen, die auf Seiten der Uebertreter ein bestehendes besonderes Pflichtverhältniß nicht voraussetzen, dies ist der Fall bei Artt. 367, 368, 369 und 373. Für das ganze Capitel aber, mit Ausnahme des lediglich eine Verweisung gewisser Zuwiderhandlungen in den Disciplinarweg enthaltenden Artikels 375, ist die Vorschrift im Art. 374 zu beachten.

Artikel 362. Amtsmißbrauch.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse oder durch geflissentliche Verabsäumung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung, oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemandem Schaden zufügen, sind, dafern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern', in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der Unterschied zwischen Staatsdienern und andern Beamten ist im kön. sächs. Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. (GBl. S. 169), §. 1 und 2 angegeben; für den gegenwärtigen und mehrere folgende Artikel soll dieser Unterschied nicht in Betracht kommen, soweit nur die andern Beamten öffentliche sind.
Ueber das Thatbeständliche des Amtsmisbrauchs, insbesondere das

Bewußtsein der Widerrechtlichkeit des Thuns oder Unterlassens als Erforderniß, vgl. **Schwarze** in d. N. Jahrb. IV. S. 425.

Zu den schwerern Verbrechen, in welche die That übergehen kann, gehört insbesondere auch der Fall des Art. 365.

Artikel 363. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

Wenn gleich in diesem Artikel noch nicht davon die Rede ist, daß der Beamte um des Geschenkes oder der Leistung willen (denn Beides ist unter dem Worte etwas zu verstehen) eine Ungerechtigkeit oder Pflichtwidrigkeit begeht, so verbietet er doch andrerseits die Annahme von Geschenken nicht denen, welche Beamte sind, überhaupt, sondern nur den Beamten als solchen. Dies wird durch die Worte: die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, deutlich ausgedrückt. Der Beamte soll demzufolge Nichts annehmen, was ihm nicht auch, wenn er nicht Beamter wäre, gegeben oder versprochen worden wäre, mit alleiniger Ausnahme der im Art. benannten Fälle.

Artikel 364. Bestechlichkeit.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 365. Schwererer Fall.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflich-

ten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

Art. 364 verhält sich zu Art. 365 wie der Versuch zur Vollendung; die Strafen sind aber besonders normirt, und hinsichtlich derselben ist nur zu bemerken, daß auch bei Art. 365 der Richter nicht unter 1 Monat Gefängniß herabgehen darf.

Artikel 366. Allgemeine Bestimmung.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Artikel 367. Bestechung.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Dieser Artikel handelt von der s. g. activen Bestechung, während Art. 364—366 die passive betrafen. Den Geber oder Versprecher des im Art. 363 Erwähnten trifft keine Strafe. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß active Bestechung auch der Gegenstand eines blosen (meist eines durch das Anbieten beendigten) Versuchs sein kann.

Artikel 368. Bestechungen bei Wahlen.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen obliegenden staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, oder Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zustehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvortheile anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergleichen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

Einen Vortheil darf der Collator einer Stelle, ohne unter diesen Artikel zu fallen, sich dann ausbedingen, wenn er den zu Ernennenden aus eignen Mitteln zu besolden hat. Denn in diesem Falle gehört dies in die Uebereinkunft über Leistung und Gegenleistung. Eine Ausnahme hiervon würde wiederum alsdann stattfinden, wenn die Gesetze selbst ein Minimum für die Besoldung vorschreiben.

Uebrigens bezieht sich der Artikel in seiner jetzigen Fassung auf solche Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Amtes ein Ernennungsrecht &c. haben, nicht; diese würden nach Befinden nach Art. 362, 363, 364 oder 365 zu bestrafen sein.

Artikel 369. Verfall des Geschenks.

Ueberdem fällt Alles, was unter den in Art. 363 bis 368 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Armencasse des Wohnorts des Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

Der Verfall des Geschenks ist nothwendige Folge des über das vorausgegangene Vergehen gefällten Straferkenntnisses, und daher nicht erfoderlich, daß letzteres ausdrücklich den Verfall ausspreche (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 198). Das Geschenk konnte auch eine Leistung sein; ist es nicht abschätzbar, so erledigt sich die Bestimmung des Artikels.

Artikel 370. Besondere Bestimmung.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Capitels die Annahme von Geschenken unter gewissen Verhältnissen untersagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden, bei dem Staatsanwalte, oder bei ihren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

Die einwöchige Frist ist im Falle des Art. 366 von der Zeit der erlangten Kenntniß an zu rechnen.

Artikel 371. Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen

unerlaubten Vortheil zu verschaffen, sind, dafern nicht Art. 364 zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In der ständischen Schrift, welche die Aufnahme dieses Artikels in das Cr. GB. beantragte, wurde bemerkt: „auch bei Privatpersonen könnten mancherlei Unredlichkeiten vorkommen, welche weder unter den Begriff des Betrugs, noch den eines der andern im Criminalgesetzbuche erwähnten Verbrechen passen, gleichwohl aber nicht straflos bleiben möchten; diese würden nun durch den vorgeschlagenen Zusatzartikel getroffen." Nach dieser Erklärung würde der Zweck unstreitig besser erreicht worden sein, wenn die Worte: um sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, aus dem Artikel hinweggeblieben wären. Denn vorsätzliche Benachtheiligung eines Andern mit eignem Vortheile wird fast immer, und vorzüglich wenn sie von Dienstboten u. dgl. geschieht, auf Veruntrauung, Betrug oder Diebstahl hinauslaufen, daher auch ohne den gegenwärtigen Artikel strafbar sein. Es ist demnach hier das Wort Vortheil auf andere Objecte des Eigennutzes oder der Selbstliebe, als der Vermögensgewinn ist, zu beziehen. Hiernach kann z. B. ein Privatdiener, welcher unfrankirte Briefe (bei denen also nicht von Unterschlagung des Postgeldes die Rede ist), anstatt sie zur Post zu tragen, aus Bequemlichkeit verbrennt oder wegwirft, in Gemäßheit des Artikels gestraft werden.

Artikel 372. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

Die Obliegenheit der Geheimhaltung beruht entweder auf allgemeiner Amtspflicht, oder auf dem besonderen Verlangen des Vorgesetzten, Fabrikherrn, Principals u. s. w. (vgl. Staatsdienergesetz §. 22 unter 1).

Artikel 373. Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.

Unter diesen Art. fällt zunächst die Verleitung Anderer zu Mittheilungen der im vorigen Art. gedachten Art, demnächst das unbe-

fugte Eröffnen und Lesen von Briefen, die an Andere gerichtet sind u. s. w.; überall muß beachtet werden, daß der Gesetzgeber das Eindringen in fremde Geheimnisse nur dann bestraft wissen will, wenn es auf unerlaubte Weise geschah. Da das positive Gesetz hierüber keine nähere Bezeichnung giebt, so müssen die jedesmaligen besondern Verhältnisse, in sachlicher und persönlicher Hinsicht, erwogen werden.

Artikel 374. Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in Art. 362 bis mit 373 erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden. Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen, oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

Auch gegen den Urheber eines Bestechungsversuchs ist die Dienst- oder Aufsichtsbehörde zum Strafantrage berechtigt (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 286).

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

XI.

Zu Art. 374 des Strafgesetzbuchs.

Bei den im Art. 374 erwähnten, von Staatsdienern oder von anderen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübten Verbrechen ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen, dafern die Handlung nur mit Geldbuße oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe zu ahnden ist, und weder von dem durch das Verbrechen Benachtheiligten ein Strafantrag gestellt wird, noch das Amtsverbrechen in ein anderes, gemeines Verbrechen, sei dieß ein auf Antrag oder von Amtswegen zu bestrafendes, übergeht.

Die Motive hierzu besagten Folgendes:

Das im Art. 326 des CGB.'s der Dienstbehörde eingeräumte Befugniß, die Untersuchung wegen leichterer Amtsvergehen selbst zu führen, war in dieser Ausdehnung schon an sich bedenklich, weil dadurch dem Privatbetheiligten das Recht auf richterliche Entscheidung und nach Befinden auf Privatgenugthuung entzogen werden konnte. Mit dem

durch die StPO. eingeführten Anschlusse an das Strafverfahren war es um so weniger zu vereinigen. Wird aber von einem Privatbetheiligten ein Strafantrag nicht gestellt und ist das Vergehen ein reines Amtsvergehen, so waltet ein Bedenken, der Dienstbehörde das Strafbefugniß einzuräumen, nicht ob, vielmehr liegt darin eine, bei geringeren Amtsvergehen, — und solche sind hier nur in Frage — wohl zu rechtfertigende, schonende Rücksicht für den Beamten, die selbst im Interesse des Amtes wünschenswerth sein kann.

Artikel 375. Dienstvernachlässigung.

Haben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer anderen Beziehung den ihnen vermöge der Gesetze, ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instructionen obliegenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.

(LS.) Dr. Ferdinand Zschinsky.

In irgend einer andern Beziehung, d. h. in einer solchen, die durch die besondern Vorschriften des gegenwärtigen Capitels nicht getroffen wird.

Gesetz,

die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

vom 11ten August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

finden für nöthig, über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A.

Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen und derselben gleich zu achtende Handlungen.

Artikel 1.

Jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird, wenn dabei ein Nachtheil oder eine Gefahr für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt, noch eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft.

In Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Eisenbahn-Anlagen sind nur solche, die zum Bahnbetriebe gehören, nicht z. B. Umfassungsmauern, Garten-Anlagen u. dgl.

Artikel 2.

Ist durch eine solche Beschädigung der Betrieb der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt oder der Transport auf der ersteren behindert oder gefährdet worden, so findet Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren Statt. In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von einem bis zu vier Monaten zu erkennen.

Art. 1 schließt sich den Artikeln 335 und 336, Art. 2 den Artikeln 215 und 216 des Strafgesetzbuchs an; die angedrohten Maxima sind dieselben wie dort, in den Voraussetzungen finden aber, abgesehen von den im Art. 1 bestimmt bezeichneten Objecten, folgende Verschiedenheiten statt: a) das Wort Beschädigung ist hier nicht auf seinen gewöhnlichen Sinn zu beschränken, sondern alles dahin zu rechnen, was im Art. 6 angegeben ist, b) es genügt die Vorsätzlichkeit der in Rede stehenden Handlung, ohne daß, wie nach Art. 335 und 336 der Fall ist, Bosheit oder Muthwille als Motiv derselben nachgewiesen zu werden braucht. Hiernach würde z. B. das Auflegen eines Stücks Metall auf eine Eisenbahnschiene, um die Wirkung eines darüber hingehenden Zugs auf dasselbe zu erforschen, nach Art. 1 strafbar sein, und zwar nach dessen ausdrücklichen Worten selbst dann, wenn der Sachverständige erklärte, daß dadurch im gegebenen Falle eine Gefahr für den Betrieb nicht eingetreten sei.

Artikel 3.

Hat in Folge einer Beschädigung der im Art. 2 gedachten Art ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen

a) eine Körperverletzung erlitten

oder

b) das Leben verloren,

ohne daß dem Thäter dieser Erfolg zum Vorsatz anzurechnen ist, so kann die nach Art. 2 verwirkte Strafe in dem Falle unter a bis um die Hälfte, in dem Falle unter b bis auf das Doppelte erhöht werden.

Vgl. Art. 217 des StGB.'s.

Artikel 4.

Ist der im vorigen Artikel unter a erwähnte Erfolg unter Umständen eingetreten, wo derselbe dem Thäter zum Vor-

satz anzurechnen ist (Art. 47 des Strafgesetzbuchs), so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu dreißig Jahren ein.

Artikel 5.

Ist unter gleichen Umständen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen getödtet worden, so tritt, je nachdem die That als Todtschlag oder als Mord anzusehen ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ein.

Artikel 6.

Der Beschädigung im Sinne der Artikel 1 bis mit 5 wird gleich geachtet

1) bei Eisenbahnen:
   a) das Hinstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche der Fahrt hinderlich sein können, auf das Fahrgleis oder in gefahrbringende Nähe desselben;
   b) die Verrückung beweglicher Schienen oder anderer beweglicher Theile des Fahrgleises;
   c) die Veranstaltung eines auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen falschen Alarms;
2) bei den Telegraphen:
   a) jede mit dem Apparate, der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen, oder den sonstigen Signalmitteln bei Telegraphen anderer Art, vorgenommene Veränderung;
   b) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen;
   c) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen;
3) bei Beiden:
   a) die Verhinderung des angestellten Personals an seinen Verrichtungen;
   b) die Nöthigung oder betrügliche Veranlassung des gedachten Personals zu Amtsverrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider sind;

c) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Anlage oder Vorrichtung.

Es sind lauter positive Handlungen, die in diesem Art. aufgeführt und der Beschädigung im Sinne der vorhergehenden gleichgestellt werden; daß aber, so viel das Verhalten der bei den Eisenbahnen ꝛc. angestellten Personen betrifft, auch pflichtwidrige Unterlassungen hieher gehören, und daß auch pflichtwidrige Handlungen dieser Personen, deren der gegenwärtige Art. nicht speciell gedenkt, nach diesem Gesetze zu bestrafen sind, ergiebt sich aus Art. 16. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1859 S. 438.

Unter „Alarm" ist nach dem Dep. Ber. d. II. Kammer auch ein ohne Geräusch verbreitetes beunruhigendes Gerücht zu verstehen.

Artikel 7.

Sind Handlungen der in Art. 1 und 6 gedachten Art aus Unbedachtsamkeit vorgenommen worden und ist daraus eine Gefahr oder ein Nachtheil der im Art. 2 gedachten Art hervorgegangen, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden. Ist aber durch solche unbedachtsame Handlungen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder um das Leben gekommen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Vgl. Art. 220 des StGB.'s. — Es versteht sich, daß die im Art. 16 erwähnten Unterlassungen, wenn sie aus Unbedachtsamkeit stattgefunden haben (z. B. die Unterlassung des Schließens einer Weiche von einem verpflichteten Weichensteller), auch hieher gehören.

B.

Sonstige Vergehen in Beziehung auf Eisenbahn- und Telegraphenanstalten.

Artikel 8.

Wer auf der Eisenbahn oder in der unmittelbaren Nähe der Schienen oder der Telegraphenvorrichtung den von Seiten der durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen kennt-

lichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Etwaige Ueberschreitung amtlicher Befugnisse entschuldigt den Ungehorsam nicht, sobald nur derselbe auf der Eisenbahn selbst oder in der unmittelbaren Nähe ꝛc. verhangen worden ist.

Artikel 9.

Auch ohne eine vorausgegangene Weisung wird mit Geldbuße bestraft:

1) Wer in gefahrbringender Nähe der Eisenbahn nicht genügend befestigtes Vieh oder bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht läßt, bis 2 Thlr.
2) Wer in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife oder das beim Eisenbahnbetriebe übliche Hornsignal nachahmt, bis 10 Thlr.
3) Wer nach einem vorüberfahrenden Dampfwagenzuge wirft, bis 50 Thlr.
4) Wer an den zur Eisenbahn gehörigen Betriebs- oder Transportmitteln, an den zur Stellung der Schienen dienenden Vorrichtungen, an den Signal-Stangen und Zeichen, oder an dem sonstigen Zubehör der Eisenbahnen oder der Telegraphenanstalten eigenmächtige Handlungen vornimmt, die nicht unter die Bestimmungen in Art. 1 bis mit 6 fallen, bis 50 Thlr.
5) Wer eigenmächtig eine geheizte Locomotive oder den dazu gehörigen Tender besteigt, von 5 bis 100 Thlr.
6) Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt, von 5 bis 100 Thlr.
7) Wer leicht entzündliche oder feuerfangende Gegenstände zum Transporte auf der Eisenbahn aufgiebt, ohne

solches bei der Aufgabe zu declariren, von 5 bis 500 Thlr.

8) Wer ohne besondere Ermächtigung auf der Eisenbahn geladene Gewehre mit sich führt, von 5 bis 100 Thlr.

Die Vorschrift unter 2 hat sich um deswillen nicht als ausreichend erwiesen, weil sie auf Signale, die mit Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen in Fabriken ꝛc. für die Arbeiter ꝛc. gegeben werden, nicht füglich bezogen werden konnte. Es ist daher durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1857 (G. u. V. Bl. S. 67), im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, Folgendes bestimmt werden:

§. 1. Der Gebrauch der Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen, außerhalb des Eisenbahnbetriebs, ist innerhalb eines Raumes von 1600 Ellen, von der äußeren Grenze der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, verboten.

§. 2. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Im Uebrigen vgl. m. zu diesem Art. insbesondere noch die Verordnung, die Bahn- und Betriebspolizei auf den Eisenbahnen ꝛc. betr., v. 13. August 1856 (G. Bl. S. 359).

Artikel 10.

Die eigenmächtige Ingangsetzung einer Locomotive zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Artikel 11.

Ist durch die in Art. 8 bis mit 10 erwähnten Handlungen eine Beschädigung der im Art. 1 gedachten Art, oder Gefahr oder Nachtheil der in Art. 2 bis mit 5 gedachten Art verursacht worden, so kommen, wenn dieser Erfolg dem Thäter als ein vorsätzlicher anzurechnen ist, die in Art. 1 bis mit 5 ersichtlichen, sonst aber die im Art. 7 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

C.

Ergänzende Bestimmungen.

Artikel 12.

Ist durch eine andere, in diesem Gesetze nicht aufgeführte, auf Eisenbahnen oder Telegraphen bezügliche Handlung oder

Unterlassung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen verletzt oder getödtet worden, so wird solche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Eines Antrags auf Bestrafung bedarf es wegen Körperverletzungen, welche aus einer der in diesem Gesetze besonders erwähnten Handlungen hervorgegangen sind, nicht. Wegen Körperverletzungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, gelten auch hinsichtlich des Antrags die in dem letzteren getroffenen Bestimmungen.

Auch sind Eisenbahnzüge zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, deren Inbrandsteckung nach Art. 208 des Strafgesetzbuchs das Verbrechen der Brandstiftung begründet. Desgleichen findet in Bezug auf Explosionen der Art. 214 des Strafgesetzbuchs hier Anwendung.

Artikel 13.

Sämmtliche in diesem Gesetze angedrohte Gefängniß- und Arbeitshausstrafen können nach Art. 16 und 18 des Strafgesetzbuchs geschärft werden.

Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet bei den in diesem Gesetze Art. 1 und 2, vergl. mit Art. 6, erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Artikel 14.

Die in Art. 8, 9 und 10 dieses Gesetzes erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 11 gedachten Folgen nach sich gezogen haben, verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist. Auch sollen frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten

Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht bewirken.

Artikel 15.

Im Uebrigen leiden auf die in diesem Gesetze erwähnten Vergehen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ebenfalls Anwendung.

Die unterlassene Verhinderung vorsätzlicher Handlungen der in diesem Gesetze Art. 2 bis mit 6 und Art. 16 gedachten Art ist nach dem zweiten Absatze des Art. 70 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Hinsichtlich des Rückfalls sind die sämmtlichen in diesem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen, insofern sie nicht aus bloßer Unbedachtsamkeit hervorgegangen (vergl. Art. 83 des Strafgesetzbuchs, letzter Satz), unter einander für gleichartig zu achten.

In Betreff der Gleichartigkeit derselben mit anderen Verbrechen gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 83 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 16.

Pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen, deren die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, sich in ihrer dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben, sind ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen, vorbehältlich der in den Dienstinstructionen oder sonst besonders angedrohten Nachtheile.

Daß die bei Privatbahnen angestellten Personen ebenfalls unter diesem Art. begriffen sind, geht aus der Fassung hervor, und es darf das Gegentheil nicht aus der besondern Erwähnung der Directoren von Privatbahnen gefolgert werden, die nur geschehen ist, weil es zweifelhaft erscheinen konnte, ob solche Directoren, oft von der Gesellschaft nur auf Zeit gewählt, zu den angestellten Personen zu rechnen seien.

Artikel 17.

Das gerichtliche Verfahren wegen der nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafenden Vergehungen gehört vor den Ein-

zelrichter. Es steht jedoch bei Vergehungen dieser Art den mittels Verordnung zu bezeichnenden Beamten der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten das Recht zu, wenn sie eine Geldstrafe bis zu und mit dem Betrage von zehn Thalern für ausreichend erachten, diese Strafe selbst auszusprechen, und, wenn der Angeschuldigte zu deren Bezahlung bereit ist, solche ohne Weiteres von ihm zu erheben, entgegengesetzten Falles aber ihm eine Frist bis zu vier Wochen zur Bezahlung derselben, nach Befinden gegen angemessene Sicherheitsleistung, zu setzen. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzten Frist nicht, oder wird die Gestattung einer Zahlungsfrist nicht angemessen befunden, so findet bei dem sodann eintretenden gerichtlichen Verfahren Art. 368 der Strafproceßordnung keine Anwendung und ist der Richter an die von dem Verwaltungsbeamten ausgesprochene Strafe und Strafart nicht gebunden. Bestrafungen, welche lediglich von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sind, sind bei Beantwortung der Frage, ob Rückfall vorliege, nicht mit in Betracht zu ziehen.

Die Gerichtszuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung der übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen, richtet sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.

(LS.) Dr. Ferdinand Zschinsky.

Vgl. die bei Art. 9 angezogene Verordnung v. 13. Aug. 1856.

Gesetz,

die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

vom 11ten August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, wegen Bestrafung der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Entwendungen.

Artikel 1. Forstdiebstahl.

Wer Holz, Moos, oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit drei Groschen, zwei Tage,

über drei Groschen bis mit fünf Groschen, vier Tage,

über fünf Groschen bis mit zehn Groschen, sechs Tage,

über zehn Groschen bis mit fünfzehn Groschen, acht Tage,

über fünfzehn Groschen bis mit einem Thaler, vierzehn Tage,

über einen Thaler bis mit einem Thaler fünfzehn Groschen, drei Wochen lang, mit Gefängniß bestraft.

Bei höherem Werthsbetrage ist die Entwendung nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, jedoch ist solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß zu erkennen.

Ob die Entwendung von Fichtenzapfen, wenn sie nicht zu dem Zwecke des Sammelns von Holzsämerei (Art. 3) erfolgt, unter die Forstdiebstähle gehöre, kann bezweifelt werden, ist aber vom OAG. bejaht worden (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 302). Ueber das s. g. Leseholz ist Art. 8 unter 2 und angef. Z. 1859 S. 147 zu vergleichen.

Die hier angedrohten Strafen sind absolute; auf Verweis kann nicht erkannt werden (Annalen des OAG. I. S. 88). Ersatz kann nach Art. 26 Abs. 2 als Strafausschließungsgrund, nicht aber als Strafminderungsgrund in Betracht kommen.

Artikel 2. Entwendungen, welche dem Forstdiebstahle gleichgestellt werden.

Nach denselben Bestimmungen (Art. 1) sollen folgende Entwendungen geahndet werden:

1) die Entwendung von Feld- und Gartenerzeugnissen, so lange dieselben noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,
2) unter derselben Voraussetzung die Entwendung von Obst jeder Art und von Gras,
3) die Entwendung von unverarbeiteten Bestandtheilen des Bodens, wie Torf, Kies, Sand, Lehm, Steine und dergleichen, sowie von Acker-, Garten- oder Rasenland, so lange diese Gegenstände noch nicht in Gewahrsam gebracht sind,
4) die Entwendung von Düngungsmitteln vom landwirthschaftlichen oder Gartenboden, auf welchen sie gebracht sind oder auf welchem sie zubereitet werden,
5) die Entwendung von Weinpfählen, Stützen an Bäumen oder sonstigen Gewächsen, Wegweisern, Wachhütten, Ruhebänken, Einfriedigungen, Zäunen oder an-

deren zu Culturzwecken bestimmten Vorrichtungen im Freien,

6) die Erlegung und die Einfangung von jagdbaren Thieren und von Fischen,

7) die Entwendung von Perlenmuscheln aus Gewässern.

Uebrigens sind bei allen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unter Feldern die Wiesen, unter Gärten die Weinberge und Weinanlagen, unter Gras das Heu und Grummet, unter Fischen die Krebse mit zu verstehen.

Ueber den Begriff des Feld- und Gartendiebstahls, insbesondere die Bedeutung des Wortes: Gewahrsam, vgl. Abhandl. in d. Allg. Gerichtsz. 1860 S. 49. Zu den Gärten oder Feldern gehören unstreitig auch Weinberge, Hopfenpflanzungen u. dgl. Der zum Behuf des Mähens auf dem Felde ꝛc. anwesende Eigenthümer hat die gemähten Früchte noch nicht im Gewahrsam.

Ein Recht der Jagdfolge besteht in Sachsen nicht mehr (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 327). Wegen einiger Objecte des Jagdrechts vgl. man, außer den Bem. zu Art. 272 und 277, 3 noch N. Jahrb. VI. 464, VII. 26 (Abhandlung von **Sickel**) und 333, VIII. 470, IX. 234 (Erlegung von Hamstern kein Wilddiebstahl), ferner Verordnung v. 28. Juni 1852 (GBl. S. 237), und Allg. Gerichtsz. 1860 S. 433.

Artikel 3. Abstreifeln von Laub ꝛc.

Das Abstreifeln von Laub, Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holz-, Feld- und Gartenpflanzen, Ausnehmen von gelegten Kartoffeln und Knollengewächsen anderer Art, Abreißen oder Abschneiden noch unreifer Feldfrüchte, wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 5 zu Ende) eine höhere Strafe eintritt.

Artikel 4. Vollendung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkratzen oder Zusammenrechen, der Wild- und Fischdiebstahl dann für vollendet zu achten, wenn das Thier in diebischer Absicht verwundet oder gefangen worden ist.

Dieser Art. enthält eine Anwendung der im Art. 273 des StGB.'s (vgl. die dortige Bem.) gegebenen generellen Vorschrift auf Forst- ꝛc. Entwendungen. Nur insofern ist man hier noch weiter gegangen, als eine Forstentwendung auch schon durch eine solche Beschädigung, die das Fortwachsen des Gegenstandes des Diebstahls zurückhält oder verhindert, z. B. durch das Ansägen eines Astes, der nicht fortwachsen kann, vollbracht wird. Nur darf man dann, wenn zwar der Baum, nicht aber der einzelne Ast fortwachsen kann, nicht den ganzen Baum, sondern nur jenen Ast als Gegenstand des vollendeten Diebstahls ansehen.

Artikel 5. Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen, auch wenn sie über drei Wochen ansteigen, ist zu verlängern:

1) um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung von Holz, Feld- oder Garten-Erzeugnissen oder Gras eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das Abmachen oder Ausgraben fördernden eisernen Werkzeugs, bei der Entwendung von Wild oder Fischen einer Windbüchse, einer Schlinge, eines Netzes oder künstlichen Köders sich bedient hat,

b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen

sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebebocks oder eines Karrens bedient hat,

d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung des verübten Verbrechens sich verabredet und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben,

2) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefälltes Holz oder bereits vom Boden getrennte Feld- oder Garten-Erzeugnisse oder bereits gemähtes Gras, ferner bereits gepflücktes oder sonst abgebrachtes Obst, bereits gestochener Rasen, schon aufbereiteter Torf, bereits gebrochene Steine oder schon gegrabener Lehm, Kies, Sand oder dergleichen entwendet worden; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,

d) wenn Wild aus Wildgärten oder sonstigen eingeschlossenen Räumen, oder wenn Fische aus Teichen oder anderen, jedoch nicht verschlossenen Fischhältern entwendet worden sind. Das Ablassen von Teichen ist hierbei als Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes zu berücksichtigen,

3) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache,

a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,

b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst

ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,

c) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forst-, Flur- oder Wasserschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,

d) wenn Weinstöcke oder junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzculturen, an Frucht oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist der Vorschrift des Art. 76 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Bei den im Art. 3 erwähnten Vergehen, sowie in Fällen, wo wegen des Werthsbetrags des Entwendeten auf Arbeitshaus zu erkennen ist, kann wegen Hinzutritt eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch, wenn auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, nicht bis über die Hälfte, verlängert werden.

Die Strafverlängerung ist für die in diesem Artikel zusammengestellten Fälle präceptiv, ihre Modalität aber ad 2 u. 3 facultativ angeordnet. Für das Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe ist ausdrücklich auf Art. 76 des StGB.'s verwiesen.

Zu 1, a. Das eiserne Werkzeug muß zu diesem Zwecke mitgebracht worden sein, um den Eintritt des Erschwerungsgrundes zu vermitteln; die Vorschrift wird auf den Dieb, der zu Ausführung der Forstentwendung sich des Werkzeugs eines im Forste zufällig angetroffenen andern Holzdiebes bediente, eben so wenig angewendet, als auf denjenigen, welcher bei gelegentlicher Anwesenheit im Walde sich eines eisernen Werkzeugs, z. B. seines Taschenmessers, das er stets bei sich zu führen pflegt, bediente, um damit Holz abzuschneiden (Allg. Gerichtsz. 1858 S. 280).

Zu 1, d. Außer der vorhergegangenen Verabredung wird auch

erfodert, daß das Verbrechen gemeinschaftlich ausgeführt worden sei, wobei es in der Regel auf die Nähe, in der sich die mehrern Personen zu einander befanden, ankommen wird. Vgl. auch Bem. zu Art. 51 u. 52 des StGB.'s.

Zu 2, a. Bei dem Ansichnehmen von Kartoffeln, die bei der Aberntung eines Feldes nicht mit eingesammelt und also daselbst zurückgelassen worden sind (dem s. g. Stoppeln von Kartoffeln), ist dieser Erschwerungsgrund nicht vorhanden, da er Gegenstände voraussetzt, die bereits von dem Eigenthümer, jedoch unter einstweiliger Beanstandung des Einbringens in seinen Gewahrsam, an sich genommen worden sind (Annalen des OAG. I. S. 88).

Zu 2, d. Entwendung von Fischen aus verschlossenen Fischhältern durch deren Erbrechung ꝛc. ist ausgezeichneter Diebstahl und fällt unter Art. 278 des St.GB.'s.

Artikel 6. Rückfall.

Der Rückfall ist bei den in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Entwendungen nach Art. 82 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Derselbe soll jedoch in dem Falle, wenn die frühere Entwendung eine solche war, wegen deren der Dieb nach diesem Gesetze mit einer geringeren Strafe als der des Arbeitshauses belegt worden und seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, nicht weiter als Straferhöhungsgrund in Betracht kommen, und zwar ohne Unterschied, mit welcher Strafe das neue Verbrechen bedroht und ob es nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen ist oder nicht.

Daß die Bestimmungen des Art. 300 des StGB.'s auf die im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Entwendungen, gleichviel ob sie unter Abs. 1 oder Abs. 2 des Art. 1 fielen, nicht bezogen werden sollten, konnte schon aus Art. 26 dieses Gesetzes (Nichtaufnahme des Art. 300) abgeleitet werden, ist aber, nachdem die Praxis einen andern Weg eingeschlagen hatte (vgl. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 380. 1859 S. 300), durch die Novelle (IX.) zu Art. 300 außer Zweifel gestellt worden. Man vergleiche, auch wegen der im Abs. 2 geordneten Rückfallsverjährung, Heinze in der Allg. Gerichtsz. 1860 S. 89.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß Abs. 2 am Schlusse eine Vorschrift enthält, die bei Beurtheilung der Rückfälligkeit nicht blos in Forststrafsachen, sondern auch bei der Bestrafung von Entwendungen ꝛc. nach dem StGB. zu beachten ist.

Artikel 7. Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Liegen bei den im Rückfalle verübten Entwendungen erschwerende Umstände (Art. 5) vor, so ist sowohl bei der nach Art. 5, als bei der wegen des Rückfalls eintretenden Strafverhöhung nur die einfache Strafe (Art. 1, 2 und 3) zum Grunde zu legen und sind derselben sodann beide Erhöhungen (wegen des Rückfalls und wegen der erschwerenden Umstände) hinzuzufügen.

II.

Andere Vergehungen, welche sich auf die Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

Artikel 8. Forstvergehen.

1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes, zum Streurechen, zum Abbringen von Moos oder Gras oder zum Harzreißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Gefängniß bestraft bis 2 Tage.
2) Wer das Recht oder die Erlaubniß hat, dürres in den Waldungen liegendes Holz, nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Bäume abgebrochen werden können (Leseholz), zu erholen, und zu diesem Zwecke Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreitet, bis 4 Tage.
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, oder Leseholz, an Andere verkauft oder abläßt, mit Geldbuße von 24 Ngr. bis zu 2 Thlr. 12 Ngr.

4) Wer eine Anweisung zur Erholung von Leseholz oder Streu erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit 12 Ngr.

5) Wer bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge sich bedient, mit 24 Ngr.

6) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummer oder sonstige Bezeichnung beseitigt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit 6 bis 24 Ngr.

7) Wer aufgesetzte Klaftern oder Schocke, sowie Holz- oder Torfhaufen einreißt oder umwirft, mit 6 bis 24 Ngr.

Wenn schon (nach Punct 2) dem Leseholze diejenigen Theile der Bäume beigezählt werden, welche, weil sie abgestorben sind, mit geringer Gewalt vom Stamme getrennt werden können, so sind doch zu den Objecten des Leseholzbefugnisses ganze Stämme, die, auch wenn sie abgestorben, doch der Anwendung von Werkzeugen zur Abtrennung vom Boden bedürfen, nicht zu rechnen (Allg. Gerichtsz. 1859 S. 147).

Unter dem Punct 5 erwähnten Streurechen ist das erlaubte zu verstehen, das unerlaubte fällt unter Art. 1, beziehendlich Art. 5, 1 a.

Artikel 9. Sonstige Vergehungen in Hinsicht auf Forst-, Feld- und Gartencultur.

1) Wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet oder fährt, oder den Pflug daselbst wendet, mit Geldbuße von 6 bis 24 Ngr.

2) Ist durch Handlungen der vorstehenden Art oder durch unbefugtes Betreten solcher Grundstücke ein Schade angerichtet worden, so kann die Strafe ansteigen bis 10 Thlr.

3) Wer unbefugt auf fremden Grundstücken Schutt, Steine, Unkraut oder Abfälle anderer Art abwirft oder ausschüttet, mit 6 Ngr. bis 3 Thlr.

4) Wer eine Anweisung zum Aehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit 12 Ngr.

5) Wer unbefugter Weise auf landwirthschaftlichen Grundstücken oder im Walde oder in gefahrbringender Nähe des letzteren Feuer anzündet oder ein befugter Weise angemachtes beim Weggehen nicht auslöscht, mit Geldbuße von 1 bis 5 Thlr.

6) Wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld- oder Garten-Erzeugnissen, von Obst oder Gras geeignet sind, auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, mit Gefängniß bis zu 2 Tagen.

Artikel 10. Hutungsvergehen.

1) Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafe auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maaßgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens, mit Geldbuße von 6 Ngr. bis 50 Thlr.

2) Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse oder anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maaßgabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens, mit 6 Ngr. bis 5 Thlr.

3) Wer Ziegen in fremder Waldung oder sonst auf fremden Grundstücken, wo durch diese Viehgattung ein besonderer Schade angerichtet werden kann, hütet, treibt oder laufen läßt, für jedes Stück mit 24 Ngr.

Außer den hier erwähnten Fällen wird das unbefugte Hüten, Treiben oder Laufenlassen von Ziegen nach Nr. 1 dieses Artikels bestraft.

4) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh auftreibt, wird wegen des letzteren nach den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bestraft.

5) Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Gefängniß bis zu 5 Tagen.

6) Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte (vergl. Nr. 1, 2 und 3 dieses Artikels).

7) Wer an einer ansteckenden Krankheit leidendes Vieh unbefugt auf fremde Grundstücke oder auf nicht erlaubten Wegen über selbige treibt, über die etwa zugleich nach Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verwirkte Strafe mit Gefängniß bis zu 28 Tagen.

Zu 1, 2 und 3. Das Vieh laufen lassen kann nur Derjenige, welcher weiß, daß das Vieh läuft.

Artikel 11. Jagdvergehen.

Wer in fremdem Jagdreviere unbefugter Weise eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg nach ihrem Jagdreviere über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten, oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben, wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Wer, mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers

betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt, oder nicht abgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Niemand soll in der Regel auf fremdem Jagdreviere eine Flinte oder Büchse führen, ohne das Schloß davon abgeschraubt zu haben, die Flinte oder Büchse sei geladen oder ungeladen. Auf andere Gewehre mag der Artikel um so weniger ausgedehnt werden, als durch sie die Jagd nicht ausgeübt zu werden pflegt. Das Recht, das Wild von seinen „Fluren" (§. 1 des Patents von 1814), also auch Holzgrundstücken abzuwehren, ist hiernach in Zusammenhaltung mit den Bestimmungen des ältern Rechts (Patent vom 9. April 1814, Generale vom 16. Decbr. 1817) im Königr. Sachsen dadurch beschränkt, daß der Grundstücksinhaber weder deshalb Beschädigung oder Tödtung des Wildes bezwecken, noch über die Grenzen des Grundstücks hinausgehen, noch dazu Flinten oder Büchsen gebrauchen darf. Daß Einer den Andern bei der Abwehr unterstützt, ist an sich noch kein Ueberschreiten der Grenzen, es können aber dem ausgedehnten Zusammenwirken aus den von Beck (Zeitschrift für Rechtspfl. N. F. III. S. 115) angegebenen Gründen im Verwaltungswege allerdings Schranken gesetzt werden.

Wenn schon das Wort Jagdrevier den ganzen District mit allen geschlossenen Räumen (Gärten, Häusern, Wohnungen) in Städten und Dörfern umfaßt, worauf sich das Jagdrecht erstreckt, so kann es doch hier, wo es sich nicht von dem Einfangen und der Anmaßung zu fremder Gerechtsame gehörigen Wildes, sondern von der unbefugten Führung einer Büchse oder Flinte auf fremder Wildbahn handelt, keineswegs in diesem weiten Sinne genommen werden.

Artikel 12. Fortsetzung.

Personen, welche nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von ihren Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig erlegen oder fangen, sind schuldig, hiervon binnen zwölf Stunden dem Jagdberechtigten behufs der Abholung Anzeige zu machen. Bei dessen Unterlassung werden sie mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Ueber die Grenzen der erlaubten Abwehr des Wildes von den Fluren vgl. Anm. zu vorigem Art., und N. Jahrb. V. S. 243.

Artikel 13. Vergehen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer.

Wer unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch

des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Kanälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen auf die Benutzung des Wassers oder den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern bestraft. Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft.

Vgl. Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15. Aug. 1855 (G. u. V. Bl. S. 483), außerdem Art. 335 des StGB.'s, sobald Bosheit oder Muthwille im Spiele ist. Hier wie dort ist das Gebahren nur auf Antrag strafbar.

Artikel 14. Erschwerende Umstände.

Rücksichtlich der in Art. 8, 9, 10 und 13 erwähnten Vergehen kann bei dem Hinzutritte der Art. 5 unter 1, b, 2, b und 3, c angegebenen Erschwerungsgründe nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden und ist letzteren Falles eine Geldbuße von sechs Groschen einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

Artikel 15. Rückfall.

Die im Art. 14 wegen Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung Statt.

Die in Art. 8 bis mit 13 gedachten Vergehen sind unter sich, nicht aber mit anderen strafbaren Handlungen für gleichartig (Art. 83 des Strafgesetzbuchs) zu achten. Es sollen jedoch frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht begründen.

Die Bestimmung im Abs. 1 ist, insoweit sie sich auf die Zuläßsigkeit der Strafverwandlung bezieht, eine facultative, ebenso wie im vorhergehenden Artikel.

Artikel 16. Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Wegen des Zusammentreffens der im Art. 14 gedachten Erschwerungsgründe und des Rückfalls gilt die Bestimmung im Art. 7.

III.

Ergänzende Bestimmungen.

Artikel 17. Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaaßes, außer den im Art. 73 des Strafgesetzbuchs angegebenen allgemeinen Rücksichten, den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugefügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.

Artikel 18. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen mehrere nach dem ersten Absatze des Art. 1 oder nach Art. 3 zu bestrafende Entwendungen oder mehrere nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafende Handlungen mit einander, oder Vergehen der ersteren Art mit solchen der letzteren zusammen, so finden die in Art. 78 bis mit 81, sowie, was die Entwendungen anlangt, im Art. 299 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sondern es sind die wegen jeder einzelnen dieser Vergehungen verwirkten Strafen besonders auszusprechen. Es sind sodann sämmtliche erkannte Geld- und Gefängnißstrafen zusammen zu rechnen und ist wegen Vollstreckung, beziehendlich Verwandlung der letzteren, dem Art. 25 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 17 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn bei

einem oder bei einigen der zusammentreffenden Vergehen, oder bei allen, nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Treffen Vergehungen der Eingangs gedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wegen der Behandlung concurrirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

XII.

Zu Art. 18 des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle rc. betreffend.

Der dritte Absatz des Art. 18 des Gesetzes über die Bestrafung der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle rc. wird dahin abgeändert:

Treffen Vergehungen der eingangsgedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so ist nichtsdestoweniger die Strafe derselben nach Abs. 1, 2 dieses Artikels auszuwerfen, und ist sodann die hiernach ausfallende Strafe bei Anwendung der im Art. 78 und nach Befinden der im Art. 299 des Strafgesetzbuchs getroffenen Bestimmungen als eine Gesammtstrafe jener Vergehungen in Betracht zu ziehen.

Die Vorschrift des Artikels enthält eine Wiederaufnahme des Cumulationsprincips, natürlich für die Voraussetzung, daß eine Mehrzahl einzelner Verbrechen, nicht ein fortgesetztes Verbrechen (vgl. Bem. zu Art. 78) vorliegt, und, soviel die Entwendungen betrifft, mit Beschränkung auf den 1. Absatz des Art. 1 und Art. 3. Die Strafen können hiernach ziemlich hoch ausfallen. Eine Sonderbarkeit zeigte sich, bei Anwendung von Abs. 3 des Artikels, darin, daß der Hinzutritt eines geringen gewöhnlichen (gemeinen) Diebstahls zu einer Reihe von Forstdiebstählen, die für sich allein nach Abs. 1 des Art. 18 vielleicht zu einer beträchtlichen Strafsumme geführt haben würde, auf einmal die Anwendung von Art. 78 des StGB.'s bedingte, somit das Cumulationsprincip ausschloß und eine weit geringere Gesammtstrafe herbeiführte. Man erwog, ob nicht das Cumulationsprincip auch bei den Forst- rc. Entwendungen zu verlassen sei, und im bejahenden Sinne erfolgte i. J. 1860 die Vorlage. Allein das Gesetz hat sich für Beibehaltung jenes Princips entschieden und die vorgedachte Inconvenienz ist nur dadurch beseitigt worden, daß nunmehr die nach Abs. 1 und 2 des Art. 18 auszuwerfende Strafe als ein besonderer Strafkörper zu

betrachten, und damit, je nach den Umständen, auf Art. 78 oder 299 des StGB.'s überzugehen ist. Nach dem hier Bemerkten ist Das, was in den neuerlich erschienenen Nachträgen zu dem StGB. ꝛc. (Leipzig 1861) S. 20 bemerkt worden ist, zu berichtigen. Vgl. übrigens die Abhandlungen in d. N. Jahrb. IX. S. 466 u. in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 11 u. 1858 S. 359.

Artikel 19. Gerichtszuständigkeit und Voraussetzung des Verfahrens.

Die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen, sowie die in Art. 1, 2 und 3 gedachten Entwendungen, wenn sie mit den ebendaselbst angedrohten Strafen oder nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 276 Nr. 1 zu ahnden sind, gehören vor den Einzelrichter. Die Zuständigkeit des letzteren wird durch den Eintritt der in Art. 5 bis mit 7, sowie in Art. 14 bis mit 16 erwähnten Erschwerungsgründe nicht ausgeschlossen.

Bei den in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur auf Antrag Statt.

Artikel 20. Verjährung.

Entwendungen, welche mit den im ersten Absatze des Art. 1 oder im Art. 3 angedrohten Strafen zu ahnden sind, sowie die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist.

Die Verjährung wird jedoch auch durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers (Art. 114 des Strafgesetzbuchs) oder des Verletzten unterbrochen. Diese Verjährung findet auch dann Statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Artikel 21. Ausmittelung des Betrags.

Zur Ausmittelung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens ist bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen das Geständniß des Thäters oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des

Eigenthümers oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Die Vorschrift des Art. schließt nicht aus, daß der Richter in Zweifelsfällen auch die sonstigen geeigneten Wege zu Ermittelung des Werthes einschlage, es wird deshalb im Art. 26 dieses Gesetzes auch auf Art. 295 des StGB.'s verwiesen.

Artikel 22. Verwandlung von Gefängnißstrafe in Geld.

Erläßt der Richter eine Strafverfügung nach Maaßgabe von Art. 368 der Strafproceßordnung, so hat er in dieser Verfügung, wenn eine Gefängnißstrafe verwirkt ist, welche die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe festzusetzen, dafern nicht die im Art. 27 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verhältnisse entgegenstehen. Es sind hierbei statt eines Tages Gefängniß sechs Groschen in Ansatz zu bringen.

Diese Strafverwandlung tritt auch in dem Falle ein, wenn der Angeschuldigte auf der That oder auf der Flucht betroffen und vor Gericht geführt, des ihm Beigemessenen bei seiner ersten Vernehmung geständig ist, vorausgesetzt, daß die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt und der Verurtheilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt oder hierunter genügende Sicherheit leistet.

Besonders zu diesem und dem folgenden Artikel ist die am Schlusse dieses Werks abgedruckte Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1858 zu vergleichen.

Artikel 23. Ausnahmen.

Die im vorigen Artikel angeordnete Strafverwandlung findet nicht Statt:

1) in den Art. 10 unter 5 und 7 gedachten Fällen,
2) in Fällen, wo Art. 5, 6, 7, 14, 15 oder 16 zur Anwendung kommt, dafern es der Richter für angemessener achtet, von der Gefängnißstrafe Gebrauch zu machen,
3) wenn gleichzeitig der Frevler noch wegen anderer nicht

unter dieses Gesetz gehöriger, oder nach Art. 22 wegen der Strafhöhe nicht zur Strafverwandlung geeigneter Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen ist.

Dagegen wird durch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer nach diesem Gesetze zu beurtheilender Vergehen, dafern nur bei keinem derselben die verwirkte Gefängnißstrafe mehr als drei Wochen beträgt, diese Verwandlung nicht ausgeschlossen.

Artikel 24. Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in diesem Gesetze gedachten Art, oder zur Widersetzung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht worden sind, sowie die auf fremdem Reviere geführten Gewehre (Art. 11) unterliegen, wenn sie dem auf der That oder auf der Flucht betroffenen Thäter abgenommen worden sind, unter allen Umständen der Confiscation.

Der Erlös aus denselben ist vor allen Dingen zum Ersatze des durch das Verbrechen verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Verbrecher nicht erlangt werden kann, zu verwenden. Schießgewehre sind, dafern nicht deren Veräußerung behufs der Ersatzleistung nothwendig ist, demjenigen zu überlassen, welcher das verübte Verbrechen entdeckt und zur Anzeige gebracht hat. Kommt es zur Veräußerung, so gebührt dem Letzteren der nach der Ersatzleistung verbleibende Ueberrest des Erlöses.

„Unter allen Umständen.“ Es kommt mithin nichts darauf an, ob das dem Thäter abgenommene Werkzeug ꝛc. diesem oder einem Dritten gehörte.

Artikel 25. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung.

Insoweit nicht in diesem Gesetze in Ansehung der in demselben erwähnten strafbaren Handlungen besondere Bestimmungen enthalten sind, treten die im Strafgesetzbuche

und in der Strafproceßordnung getroffenen Bestimmungen ein.

Namentlich leidet auf die in diesem Gesetze erwähnten Entwendungen die im zweiten Abschnitte des Art. 17 des Strafgesetzbuchs wegen Verwandlung der die Dauer von sechs Monaten erreichenden Gefängnißstrafen in Arbeitshaus, sowie wegen Verbüßung geringerer Gefängnißstrafen im Gerichtsgefängnisse getroffene Bestimmung ebenfalls Anwendung. Auch können die nach diesem Gesetze aufzuerlegenden Gefängnißstrafen unter den im Strafgesetzbuche angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen geschärft und, wo eine solche Schärfung nicht eintritt, nach Maaßgabe des Art. 25 des Strafgesetzbuchs abgekürzt werden. Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet wegen der in dem ersten Capitel dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Sind die nach Art. 8, 9, 10, 11 und 13 dieses Gesetzes verwirkten oder zuerkannten Geldstrafen nach Art. 28 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln, so ist hierbei ein Tag Gefängniß einer Geldstrafe von 6 Groschen gleich zu achten.

Bei der Verwandlung von Gefängnißstrafen in Handarbeit ist der Richter an die im zweiten Abschnitte des Art. 23 des Strafgesetzbuchs enthaltene Beschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken darf, nicht gebunden, wohl aber an die übrigen Bestimmungen des gedachten Artikels.

Bei der nach Abs. 3 eintretenden Strafverwandlung ist die Bestimmung Art. 28 des StGB.'s Abs. 2 zu beachten.

Artikel 26. Anwendung specieller Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Von den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden der zweite Absatz des Art. 273, ferner Art. 274, 275, 278, 279, 280, 292, 293, 294, 295 (vergl. jedoch Art. 21 dieses Gesetzes), 299 (vergl. jedoch Art. 18 dieses Gesetzes), 301, 302, 303 und 330 auf Entwendungen der in diesem Gesetze gedachten Art ebenfalls Anwendung, wodurch jedoch die Anwendung der im Art. 22 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, wenn die Strafe das daselbst angegebene Maaß nicht übersteigt, nicht ausgeschlossen wird.

Dem Ersatze ist bei den im ersten Absatze des Art. 1 angedrohten absoluten Strafen eine strafmindernde Wirkung (Art. 298 des Strafgesetzbuchs) nicht beizulegen. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Ersatzleistung die Bestimmungen der Art. 296, 297 und 298 des Strafgesetzbuchs.

Desgleichen kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, wenn Beschädigungen der in Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Gesetzes gedachten Art aus Bosheit oder Muthwillen verübt worden sind, oder wenn durch die im Art. 9 unter Nr. 5 erwähnten Handlungen ein Schade entstanden ist.

Sind Handlungen der in diesem Gesetze gedachten Art behufs der eigenmächtigen Geltendmachung eines bestrittenen Befugnisses vorgenommen worden, so sind sie nach den Grundsätzen von der Selbsthülfe zu beurtheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.

Aus der Aufnahme des Art. 292 des StGB.'s, verbunden mit Art. 22 dieses Gesetzes, folgt, daß auch der Partirer voraussetzungsweise mit Geldstrafe belegt werden kann. Vgl. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 409.

Aus Abs. 2 ergiebt sich, daß die strafausschließende, beziehendlich strafmildernde Wirkung des Ersatzes nach Art. 296 des StGB.'s, sobald die dortigen Voraussetzungen vorhanden sind, auch bei den nach dem ersten Abs. des Art. 1 zu beurtheilenden Fällen eintritt.

Anhang.

I. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend;

vom 7ten Mai 1858.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, vom 11ten August 1855, wird von dem Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen Folgendes verordnet:

I.

Die Erlassung von Strafverfügungen durch den Einzelrichter betreffend.

§. 1. Das Verfahren mittels Erlassung einer Strafverfügung (Art. 368 der Straßproceßordnung) ist besonders dann geeignet eingeschlagen zu werden, wenn die Anzeige von einer verpflichteten Person ausgeht.

Das Gericht wird jedoch dadurch, daß die Anzeige von einer solchen Person erfolgt ist, der Prüfung derselben nicht überhoben und ist befugt, vor Erlassung der Strafverfügung eine Befragung des Denuncianten behufs der Erledigung von Bedenken oder der Vervollständigung der Anzeige vorzunehmen.

§. 2. Bezüglich der Erlassung einer Strafverfügung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Es ist ein in dem Gesetze lediglich mit Geldstrafe bedrohtes Vergehen angezeigt worden, wohin die in Art. 8, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, Art. 9, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, Art. 10,

Nr. 1, 2, 3, 4, 6, sowie im Schlußsatze des Art. 13 des Forststrafgesetzes aufgeführten Vergehen gehören.

Hier ist die Strafverfügung zulässig, dafern die verwirkte Geldstrafe die Summe von 150 Thalern nicht übersteigt.

2) Es ist ein lediglich mit Gefängnißstrafe bedrohtes Vergehen zur Anzeige gebracht worden.

Die Strafverfügung ist hier zulässig, wenn die für verwirkt zu achtende Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt (Art. 368 der Strafproceßordnung). Solchenfalls ist weiter zu unterscheiden:

a) Uebersteigt die verwirkte Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so ist sie, dafern keine der Ausnahmen im Art. 23 des Gesetzes vorliegt, und Art. 27 des Strafgesetzbuchs nicht entgegensteht, nach Art. 22 des Forststrafgesetzes in eine Geldbuße zu verwandeln (vergl. noch §. 4 Absatz 2 dieser Verordnung).

b) Uebersteigt die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von drei Wochen, so findet eine solche Verwandlung nicht Statt. Vielmehr bewendet es solchenfalls lediglich bei den Vorschriften des Art. 368 der Strafproceßordnung.

3) Was endlich die alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedrohten Vergehen anlangt, so ist die Strafverfügung zulässig, wenn entweder eine die Höhe von sechs Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, oder eine den Betrag von 150 Thalern nicht übersteigende Geldstrafe für verwirkt geachtet wird.

§. 3. Bei Erlassung einer Strafverfügung in den Fällen des vorigen Paragraphen unter 1, 3 ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von 5 Thalern, beziehendlich die Gefängnißstrafe die Höhe von drei Wochen nicht übersteigt, sowie in den Fällen unter 2, a an Kosten, einschließlich der Copialverläge, jedoch ausschließlich der übrigen Verläge und der Separatgebühren, ein Mehreres als — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. nicht anzusetzen, auch ein Stempelbetrag nicht zu no-

tiren. Dasselbe gilt von dem Falle des Art. 22, Abs. 2 des Forststrafgesetzes.

Bei höher ansteigenden Geld- und Gefängnißstrafen treten die Vorschriften der Taxordnung ein; als Stempelbetrag ist jedoch der einfache Schriftenstempel zu notiren.

§. 4. Bei Erlassung der Strafverfügung haben die Gerichte sich der anliegenden Formulare und zwar des Formulars unter A., wenn die Strafverfügung auf eine Geldstrafe, des Formulars unter B., wenn sie auf eine Gefängnißstrafe gerichtet ist, zu bedienen.

Das Formular unter A. ist auch in den Fällen des §. 2, unter 2, a anzuwenden, und hierbei hinter den Worten: „zu einer Geldstrafe von . . . ." einzuschalten: „statt einer Gefängnißstrafe von . . . .".

§. 5. Sind mehrere Personen bei einem Vergehen betheiligt, bezüglich dessen eine Strafverfügung an die ersteren erlassen wird, so ist für jede derselben eine besondere Strafverfügung auszufertigen.

§. 6. Bei Erlassung einer Strafverfügung ist ein besonderes Exemplar als Concept nicht zu verwenden. Dagegen hat der Richter, welcher die Strafverfügung vollzogen hat, mittels einer Notiz zu den Acten zu bestätigen, daß das ausgefüllte Schema der Resolution entspricht.

Ebenso ist über die Abgabe der ausgefüllten Schemata an den mit der Behändigung beauftragten Boten eine Notiz zu den Acten zu bringen.

Es können diese in den beiden vorstehenden Absätzen erwähnten Notizen folgendermaaßen abgefaßt werden:

> „Die in der Tabelle . . . . unter Nr. . . . decretirten . . . Strafverfügungen sind erlassen und dato an den . . . . zur Behändigung abgegeben worden. Zu den Strafverfügungen sind die vorgeschriebenen Schemata

verwendet und gehörig ausgefüllt, auch von mir vollzogen werden.

. . . . G.-Amtmann."

§. 7. Die Behändigung der Strafverfügung kann durch einen verpflichteten Boten des Gerichts auch in fremdem Gerichtsbezirke, ohne daß es deshalb besonderer Insinuationsgestattung bedarf, bewirkt werden, wenn nicht die Requisition des Gerichtsamtes des Wohnorts vorgezogen wird. Letzteren Falls hat das requirirte Gerichtsamt die erfolgte Behändigung und den Tag derselben dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Die Verfügung ist, wo möglich, dem Bezüchtigten selbst zu behändigen. Sie kann jedoch in Abwesenheit desselben Jedem behändigt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Civilgesetzen gültig behändigt werden kann.

Ueber die Behändigung dieser Strafverfügungen ist ein besonderes Relationsbuch anzulegen und zu führen. In demselben sind Name und Wohnort des Bezüchtigten, sowie der Tag der Abgabe der Strafverfügung an den Boten anzugeben, von dem Boten aber der Name dessen, welchem, und der Tag, an welchem von ihm die Strafverfügung behändigt wurde, eigenhändig einzutragen. Es werden hierbei die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der Tag der Behändigung bei jedem einzelnen Bezüchtigten genau anzugeben ist.

§. 8. Ist die Strafverfügung auf eine Geldbuße gerichtet, so ist zugleich unter Androhung executivischer Einziehung der Tag zu bestimmen, bis zu welchem die Geldstrafe nebst Kosten an das Gericht zu bezahlen ist (vergl. noch Art. 28 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs).

Wird der Geldbetrag bis zu diesem Tage nicht entrichtet, so ist derselbe executivisch einzuziehen.

Bleibt die Execution erfolglos, so ist die Geldstrafe nach

Maaßgabe der Vorschriften des Art. 25 Abs. 3 des Forststrafgesetzes in Gefängniß- oder auch, nach dem Ermessen des Richters, in Handarbeitsstrafe (Art. 23 des Strafgesetzbuchs und Art. 25 Abs. 4 des Forststrafgesetzes) zu verwandeln.

Dagegen kann die an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe weder in körperliche Züchtigung verwandelt, noch in der im Art. 25 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maaße abgekürzt werden.

§. 9. Der Richter kann von der executivischen Einziehung der Geldstrafe, wenn dieselbe wahrscheinlicher Weise erfolglos bleiben würde, absehen und statt der Geldstrafe Gefängniß- beziehentlich Handarbeitsstrafe nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen vollstrecken.

§. 10. Durch die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe wird das dem Verurtheilten im Art. 28 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs eingeräumte Befugniß zu nachträglicher Erlegung des Geldbetrags nicht ausgeschlossen.

§. 11. Ist die Strafverfügung auf eine Gefängnißstrafe gerichtet, so kann sie der Richter nachträglich durch Schärfung verkürzen, sowie in Handarbeit oder auch, jedoch solches nur in den Fällen des §. 2 unter 2, b und unter den Voraussetzungen des Art. 24 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 des Forststrafgesetzes in körperliche Züchtigung verwandeln (vergl. noch Art. 417 der Strafproceßordnung).

§. 12. Wegen der Aufnahme des Schädenbetrags in die Strafverfügung ist der Bestimmung des Art. 439 der Strafproceßordnung nachzugehen.

§. 13. Werden von dem Bezüchtigten innerhalb der zehntägigen Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung erhoben, so ist das regelmäßige Verfahren einzuleiten, und treten dann hinsichtlich der Kostenansätze die Vorschriften des §. 17, Abs. 3, 4 ein.

Der Richter kann solchenfalls auch, unter kurzer Bemerkung der erhobenen Einwendung und des Tags derselben zu den Acten, den Bezüchtigten zu einem Forstrügentage, dafern ein solcher anberaumt wird und das angezeigte Vergehen sich dazu eignet (§. 19), vorladen.

II.

Das regelmäßige Verfahren vor dem Einzelrichter betreffend.

§. 14. Die Vorladung zur Vernehmung erfolgt nach Maaßgabe der Vorschriften im Art. 137 der Strafproceßordnung. Die Aufnahme der Verwarnung, daß außerdem der Bezüchtigte für geständig und überführt werde geachtet werden, ist unzulässig.

§. 15. Das Erkenntniß kann auf Geldstrafe nur in den Fällen gerichtet werden, wo das Gesetz sie ausdrücklich nachläßt. Es kann in diesen Fällen zugleich bei der Publication dem Verurtheilten eröffnet werden, daß, wenn er die auferlegte Geldstrafe bis zu einem bestimmten Tage (vergl. Art. 28, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) nicht erlegen würde, er zu erwarten habe, daß die Geldstrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe werde verwandelt werden.

§. 16. Die solchergestalt an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe kann weder in körperliche Züchtigung verwandelt, noch in der, im Art. 25 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maaße abgekürzt werden.

§. 17. Wenn das Vergehen bis mit drei Wochen Gefängniß- oder Fünf Thaler Geldstrafe bedroht ist, auch der Angeschuldigte in dem Termine erscheint und das Vergehen einräumt, so ist an Gerichtskosten — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf. zu liquidiren.

Unter diesen Ansätzen sind die erwachsenen Copialverläge, nicht auch die übrigen Verläge und die Separatkosten, mit begriffen.

Räumt der Angeschuldigte das Vergehen in dem Termine nicht ein, so daß ein weiteres Verfahren nöthig wird, oder bleibt er in dem Termine unentschuldigt außen, oder ist das Vergehen selbst mit einer höheren Strafe, als der obgedachten bedroht, so treten die Bestimmungen der Taxordnung ein.

Uebrigens ist bei den bis mit drei Wochen Gefängniß- oder Fünf Thaler Geldstrafe bedrohten Vergehen, gleichviel ob das Vergehen im Termine eingeräumt wird oder nicht, an Stempel zu dem Erkenntnisse nur der einfache Schriftenstempel zu verwenden.

III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der in Staatswaldungen &c. verübten Vergehen.

§. 18. Die Abhaltung besonderer Forstrügentage bleibt den Gerichtsämtern auch ferner nachgelassen, und ist hierbei die Zuziehung der Forstbeamten, wie solche zeither üblich gewesen, gestattet.

Die Vorladung kann jedoch auch hier nicht mit der Verwarnung, daß außerdem der Bezüchtigte für geständig und überführt werde geachtet werden, erfolgen.

Ist die Zahl der zu einem Forstrügentage vorzuladenden Bezüchtigten sehr groß, so kann zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Aufenthalt bei der Verhandlung die Vorladung derselben revierweise oder in anderen, zu bestimmenden Abtheilungen, sowie auf verschiedene Tage erfolgen.

§. 19. Derartige Forstrügentage können wegen aller, in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstsachen untergebenen fiscalischen Grundstücken verübten und zur einzelrichterlichen Competenz gehörigen Vergehen, soweit sie unter die Bestimmungen des Forststrafgesetzes fallen und, den Umständen nach, nur auf

eine Geld- oder eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zu erkennen sein würde, abgehalten werden.

§. 20. Insoweit es nach dem Gesetze, die Forst- 2c. Vergehen betreffend, vom 11ten August 1855, zur Untersuchung und Bestrafung eines Antrags bedarf, ist bei den in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstsachen untergebenen fiscalischen Grundstücken verübten Vergehen der Oberforstmeister des Bezirks als derjenige Beamte zu betrachten, welcher zur Stellung des Antrags, beziehentlich zur Rücknahme desselben, befugt ist.

§. 21. Zur Taxation des Werths des Entwendeten, sowie des Schadens sind der Oberforstmeister, der Revierverwalter, der Förster, der Forstaufseher und der Waldwärter befugt. Auch können diese Beamten den Antrag auf Erstattung des Werths und des Schadens stellen.

§. 22. Bezüglich der in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstsachen untergebenen fiscalischen Grundstücken verübten Vergehen bedarf es einer Mittheilung der ergangenen Acten und Protocolle, sowie die gedachten Entscheidungen und die in diesen Sachen gehaltenen Tabellen dem Oberforstmeister auf Verlangen an Gerichtsstelle zur Einsicht vorzulegen oder auch, dafern die Acten und Protocolle entbehrlich sind, in seine Wohnung mitzutheilen. Auch sind ergangene Entscheidungen dem Oberforstmeister auf dessen Verlangen und gegen Erlegung der Copialgebühren abschriftlich zuzustellen.

§. 23. Die Gerichtsämter haben auch künftig die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die im Laufe jeden Jahres anhängig gewordenen und abgethanen Forstrügen und über die zuerkannten, verbüßten und noch rückständigen Forststrafen an das Justizministerium einzusenden.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Bezüglich der Vollstreckung der Handarbeitsstrafen ist den zeitherigen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften in Art. 23 des Strafgesetzbuchs und Art. 25, Abs. 4 des Forst- rc. Strafgesetzes nachzugehen.

§. 25. Soviel die tabellarischen Anzeigen der Forstbeamten anlangt, so haben die Gerichte in der Colonne Nr. 7, dafern eine Strafverfügung erlassen wird, das Wort „Strafverfügung", außerdem aber, wenn eine Strafverfügung nicht erlassen wird, das Wort „Vernehmung" und die Bezeichnung des Actenstücks, woselbst die Sache fortgestellt worden, einzutragen.

Der Tag der Behändigung ist in Colonne 10 auf Grund des Relationsbuchs einzutragen.

Wird gegen die Strafverfügung Einwendung erhoben, so ist solches in derselben Colonne 10 durch die Worte „Einwendung erhoben" zu bemerken, und das Actenstück, wo die Sache fortgestellt worden ist, anzugeben.

Ist das regelmäßige Verfahren, sei es gleich anfänglich oder in Folge erhobener Einwendungen gegen die erlassene Strafverfügung, eingeleitet worden, so ist die in erster Instanz erkannte Strafe in der Colonne 11 einzutragen.

Sollte in Folge eingewendeter Rechtsmittel oder in Folge erlangter Begnadigung eine Aenderung der Strafe eintreten, so ist dieß in derselben Colonne zu bemerken.

Die Colonne 12 bezieht sich auf die gerichtswegen decretirte Verwandlung der durch Strafverfügung oder durch Erkenntniß festgesetzt gewesenen Strafe.

In der Colonne 13 ist die Zeit der Vollstreckung der Strafe — gleichviel ob letztere durch Strafverfügung festgesetzt oder im regelmäßigen Verfahren erkannt worden — zu bemerken.

§. 26. Bezüglich der, nach dem Forststrafgesetze zu untersuchenden und zu bestrafenden Vergehen, ist, wenn eine Strafverfügung erlassen wird, oder wenn im regelmäßigen Verfahren nur auf eine, die Dauer von drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder ihr gleichstehende Geldstrafe erkannt werden kann, weder eine Mittheilung der Anzeige, noch des Actenschlusses, noch endlich des Strafbescheids an die Staatsanwaltschaft nöthig. Vielmehr ist betreffs dieser Fälle in der an die Staatsanwaltschaft zu übersendenden Monatsübersicht die Zahl der Anzeigen und der angezeigten Personen, die Zahl der erlassenen Strafverfügungen und der ertheilten Bescheide und hierüber bezüglich der letzteren die Zahl der Verurtheilungen und die der Freisprechungen nur summarisch anzugeben.

Wird jedoch nach Erlaß einer Strafverfügung in Folge erhobener Einwendungen das regelmäßige Verfahren eingeleitet und in Folge desselben auf eine höhere Gefängnißstrafe als drei Wochen oder auf eine ihr gleichstehende Geldstrafe erkannt, so bewendet es bezüglich der Aufnahme der Sache in die Monatsübersichten, sowie der Mittheilung des Actenschlusses und des Bescheids bei den allgemeinen Vorschriften.

Dresden, am 7ten Mai 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Rosenberg.

A.

Der Häusler Friedrich Müller in Ottendorf ist glaubhaft beschuldigt, am Abende des 3ten Januar 1859 nach Sonnenuntergang in der Ottendorfer Staatswaldung mehrere aufgesetzt gewesene Klaftern Holz eingerissen zu haben.

Auf Grund der Artikel 8, 7, 14, 15, des Forststrafgesetzes, verbunden mit Artikel 82 des Strafgesetzbuchs wird daher Müller zugleich unter Berücksichtigung seiner Rückfälligkeit hierdurch zu einer Geldstrafe von 1 Thlr. — Ngr. — Pf., wobei — Thlr. 6 Ngr. — Pf. auf den Rückfall gerechnet werden, und zu Bezahlung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.

Sollte Müller durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat derselbe seine Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich oder mündlich hier anzubringen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn Müller dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat derselbe nachstehenden Schuldbetrag längstens

den 28sten Januar 1859

anher zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß solcher executivisch eingebracht, auch, nach Befinden, die Geldbuße in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verwandelt werden wird.

Sebnitz, den 8ten Januar 1859.

Königliches Gerichtsamt.

(Rückseite.)

Bemerkungen.

1) Die Anzeige ist geschehen von dem verpflichteten Förster Kretzschmar zu Ottendorf;
2) Der Bote erhält — Thlr. 2 Ngr. — Pf. Insinuationsgebühren und ... Thlr. ... Ngr. ... Pf. Botenlohn;
3) Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

1 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Strafe,
— =	— =	— =	Taxwerth,
=	=	=	Kosten,
Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa.

4) Gegenwärtige Verfügung ist bei der Bezahlung oder Erhebung von Einwendungen an Amtsstelle mitzubringen.

B.

Julius Steinert, Handarbeiter in Gansgrün,

ist glaubhaft beschuldigt, aus dem Garten des dasigen Bauergutsbesitzers Michael Schulze eine auf zwei Thaler gewürderte Quantität Aepfel entwendet zu haben.

Auf Grund der Artikel 1, 2, 2 des Forststrafgesetzes, verbunden mit Artikel 277 des Strafgesetzbuchs wird Steinert daher hierdurch zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, sowie zur Bezahlung des Taxwerths von 2 Thlr. — Ngr. — Pf. und der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.

Sollte Steinert durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat derselbe seine Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich oder mündlich hier anzubringen, indem

außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn Steinert sich dagegen der Verfügung unterwirft, so hat derselbe behufs des Antritts der Strafe oder weiterer Bescheidung

den 28sten September 1858

allhier sich zu melden, auch längstens an diesem Tage den nachstehenden Schuldbetrag anher zu bezahlen, widrigenfalls Steinert bei seinem Außenbleiben abgeholt und vor das Gericht geführt, der Schuldbetrag aber executivisch eingezogen werden wird.

Plauen, den 2ten September 1858.

Königliches Gerichtsamt.

(Rückseite.)

Bemerkungen.

1) Die Anzeige ist geschehen von dem verpflichteten Wächter Jeremias Seidel zu Gansgrün;
2) Der Bote erhält — Thlr. 2 Ngr. — Pf. Insinuationsgebühren und ... Thlr. ... Ngr. ... Pf. Botenlohn;
3) Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Taxwerth,
=	=	=	Kosten,
Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa.

4) Gegenwärtige Verfügung ist bei der Bezahlung oder bei der Erhebung von Einwendungen an Amtsstelle mitzubringen.

II. Zusätze.

Zu §. 6 der Publicationsverordnung. Für die jetzt allerdings immer seltner werdenden Fälle, wo Verbrechen, die vor dem 1. October 1856 begangen worden sind, mit neueren gleichzeitig zur Bestrafung gelangen, ist der Aufsatz von **Schwarze** in d. Allg. Gerichtsz. 1857 S. 185 und das demselben vorausgehende bezirksgerichtliche Erkenntniß zu vergleichen. Den in dem erstern ausgesprochenen kurzen Regeln ist vollständig beizupflichten; einer theilweise abweichenden Ansicht ist **Krug** in d. II. Ausgabe s. Commentars, Abth. I. S. XXVII.

Zu Art. 22 des StGB.'s. Dem Arbeitserwerbe der in den Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen sind besondere Rechtsvergünstigungen gesichert worden durch Gesetz v. 12. April 1861 (G. u. V. Bl. S. 56).

Zu Art. 72 des StGB.'s. Die auf der Verwandtschaft mit dem Verbrecher beruhende Straflosigkeit der Begünstigung eines Verbrechens ist nicht auf Handlungen auszudehnen, welche an sich ein Verbrechen darstellen, z. B. Anstiftung falscher Zeugen, Fertigung falscher Urkunden, gesetzt auch, daß solche Handlungen lediglich in der Absicht, die Strafe des Hauptverbrechens von dem Verwandten abzuwenden, unternommen worden wären.

In der zweiten Bemerkung zu Art. 276 (S. 224) sind hinter den Worten: „Ueber die Werthsermittelung ist" noch diese einzuschalten: „außer Art. 295 des Str. GB.'s, auch."

Ebenso in der ersten Bemerkung zu Art. 277 (S. 226 Zeile 7 v. o.) vor dem Schlusse der Parenthese noch folgende Worte: „Wegen Num. 7 des Artikels vergleiche man jedoch hierbei die besondere Bemerkung auf Seite 228."

Den Novellen v. J. 1861 ist neuerdings eine besondere Arbeit gewidmet worden: Studien zu dem Gesetz zur Erläuterung einiger Artikel rc. vom 25. Sept. 1861. Von einem Praktiker (Extraheft zur Allg. Gerichtsz. 1861).

Sachregister.

Die Ziffern verweisen auf die Artikel des Strafgesetzbuchs, mit vorgesetztem P. auf die §§. der Publicationsverordnung, mit vorgesetztem E. auf die Artikel des Eisenbahn- 2c. Gesetzes, mit vorgesetztem F. auf die Artikel des Forst- 2c. Gesetzes.

A.

T.

U.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.